This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

HEEK GENT

H.N. 888

H.N 888

Digitized by Google

Geschichte

der

teutschen Landwirthschaft

von den

ältesten Zeiten bis zu Ende des funfzehnten

Jarhunderts.

Ein Versuch

von

Karl Gottlob Anton.

Erster Theil.

Mit vier Kupfern.

Görlitz,

bei Christian Gotthelf Anton, 1799.

Digitized by Google

BIBLIOTHÈQUE
DE L'UNIVERSITÉ
DE GENÈVE

Digitized by Google

Vorerinnerung.

Als ich vor mehrern Jaren mich mit Landwirthschaft zu beschäftigen anfing, so wünschte ich die Geschichte derselben zu kennen, fand aber wenig zu diesem Behufe für die ältern Zeiten, für die neuern D. Rössigs Versuch einer pragmatischen Geschichte der Ökonomie, Polizei und KameralWissenschaften seit dem sechszehnten Jarhundert bis in unsre Zeiten, Leipzig, 781. II. 8. Dieß veranlaßte mich, gleichzeitige Geschichtsschreiber und Urkunden durchzugehen, um aus ihnen dasjenige zu samlen, was auf irgend eine Weise Bezug auf die LandWirthschaft und ihre NebenÄste haben könte. Jene belehrten mich oft kärglich, diese gaben nur selten eine ausführliche Nachricht.

Digitized by Google

Daß die Arbeit, aus mehrern tausend Urkunden etwas brauchbares für den Gegenstand herauszuheben, mühsam sei, wird man gewis fühlen. Aber ich wünsche auch, daß man so billig sein möge, mir zu verzeihen, wenn eine Menge Urkunden, unter ihnen vielleicht wichtige, übergangen wurden, denn, wer kan alles wissen, wessen Leben zureichen, neben andern Geschäften alles zu lesen?

Vielleicht deutete ich eines oder das andre falsch — wo war leichter irren als hier, wo ich mir alles samlen muste, manches an und für sich schwierig war zu erklären? Es ist nur ein Versuch, den ich liefern wolte.

Da dieser Theil gleichsam die Archäologie unsrer Landwirthschaft enthalt, so schien es mir nöthig zu sein, etwas vom BergBaue zu sagen, derjenigen Pflanzen zu erwähnen die man vorzüglich anbaute und benuzte, und überhaupt einige Gegenstände zu berühren, die entfernt von meinen eigentlichen Beschäftigungen liegen. Sie werden in der Fortsezung wegfallen. Bei dem angefügten Register nahm ich vorzüglich auf erklärte Wörter Rükſicht. Die Kupfer enthalten den Seite 47. beschriebnen AngelSächsischen Kalender.

Dem Herrn Hofrath Bruns bin ich den verbindlichsten Dank schuldig, für Mittheilung der einzelnen Bogen seiner neuen aus der Handschrift besorgten Ausgabe des Kapitulare de Vil-

Digitized by Google

lis, so wie für die gefälligst besorgte Abschrift eines naturgeschichtlichen Wörterbuchs in der Helmstädter Bibliothek. Dieses Wörterbuch hat mich oft bei Erklärung der Pflanzen geleitet; ob immer richtig, kan ich nicht entscheiden. Vor demselben benuzte ich die alten Glossarien, und hinter demselben Tabernämontanus Kräuterbuch, so wie ich auch von einigen PflanzenKennern Erläuterungen erhielt.

Hoffentlich werde ich dieses Werk mit dem zweiten Theile beschliessen, und dasjenige noch besonders anzeigen, was mir zum erstern der Fortschritt der Zeit liefern möchte, daher mir auch Berichtigungen und Nachträge willkommen sein würden.

Die Landwirthschaft hat sich den Sklaven-Fesseln entwunden; die Zeiten sind vorbei, da Konring die Ausgabe des Kapitulare de Villis unangenehm fand, weil der ökonomische Inhalt ihm geringfügig dauchtete und die Sprache barbarisch: möchte sie nun auch werden, was sie sein könte und sollte!

Da ich in der frühern Zeit dieser Geschichte oft auf die Sprachen Rükficht nehmen muste, so will ich hier die Erklärung der sie bezeichnenden Buchstaben beifügen.

AS. Angelsächsisch,
Arm. Armenisch,

Digitized by Google

B. Böhm. Böhmisch,
D. Danisch,
E. Englisch,
Frz. Französisch,
Fris. Frisisch,
Gr. Griechisch,
Hebr. Hebräisch,
H. Holländisch,
Isl. Islandisch,
It. Italisch,
L. Lat. Lateinisch,
Pers. Persisch,
P. Polnisch,
R. Russisch,
Sch. Schw. Schwedisch,
S. Serbisch in O. und N. Lausitz,
S. 1. auch SOL. Serbisch in OberLausitz,
S. 2. Serbisch in NiederLausitz
Sp. Spanisch,
T. Teutsch,
Ungr. Ungarisch.

Görlitz, im Merz 1799.

Anton. D.

Digitized by Google

Inhalt.

Erstes Buch.

Älteste Geschichte der teutschen Haushaltung.

		Seite.
1.	Älteste Beschaffenheit des Landes	3
2.	Ursprung der Nazion	5
3.	Trennung des Urvolks	9
4.	Teutschland selbst	11
5.	Erster Zeitraum	13
6.	Zweiter Zeitraum	35

Zweites Buch.

Verordnungen der Gesezbücher bis auf Karl den Grossen.

1.	Einleitung	46
2.	LandGüter	58
3.	Leibeigenschaft	70
4.	Freie	84
5.	Gebäude	86
6.	Akerbau	92
7.	Bier	105
8.	Wein	106
9.	Wiesen	108
10.	Viehzucht	109
11.	Pferde	120
12.	Rindviehzucht	127
13.	Schweinzucht	129
13.b	Schafzucht	135
14.	Federvieh	137
15.	Garten- und Obstbau	137
16.	Forstwirthschaft	141
17.	Jagd	147
18.	Fischerei	161
19.	Bienenzucht	163

Digitized by Google

20. Erze — — 167
21. Andre wirthschaftliche Angelegenheiten 168

Drittes Buch.

Von Karl dem Grossen, bis zum Abgang der Karlischen Familie.

1. Einleitung — — 172
2. WirthschaftsVerordnung Karls des Grossen 175
3. Allgemeine Bemerkung über diese Urkunden 267
4. LandGüter — — 271
5. Grundstüke — 289
6. WirthschaftsGebäude — 306
7. WirthschaftsBeamte — 313
8. DienstLeute — — 328
9. KirchenGüter — 359
10. Akerbau — — 367
11. GetreideMaße — 393
12. Mühlen, Bekerei — 396
13. FabrikGewächse — 404
14. Bier — — 406
15. Wein — — 409
16. Wiesen — — 417
17. Viehzucht — — 418
18. Pferdezucht — 421
19. Rindviehzucht — 427
20. Schweinszucht — 431
21. Schafzucht — 438
22. Ziegen — — 441
23. Federvieh — 442
24. Obst- und PflanzenBau 444
25. Forstwirthschaft — 459
26. Jagd — — 469
27. Fischerei — — 479
28. BienenZucht — — 482
29. Andre wirthschaftliche Sachen 483
Register

Digitized by Google

Geschichte

der

teutschen Landwirthschaft.

Digitized by Google

Digitized by Google

Erstes Buch.

Älteste Geschichte der Teutschen Haushaltung.

I.

Älteste Beschaffenheit des Landes.

Ehe ich von unsers Vaterlandes ältesten Bewohnern und von ihrer wirthschaftlichen Verfassung rede, ist es nothwendig, etwas über die Beschaffenheit desselben zu sagen, als es Cäsars Eroberungssucht entdekte.

Germaniens Gestalt wird von Römischen Schriftstellern fürchterlich, ohne Lebensgenuß, geschildert. Das Ganze schien ihnen Berg, Wald und Sumpf zu sein; die Sümpfe vergifteten die Luft und machten des Wandrers Fußtritt schlüpfrig; die Berge waren mit Bäumen bedekt, die jede Aussicht verwehrten und den wilden Thieren zum sicherern Aufenthalte dienten;

Digitized by Google

durch die Wälder war nicht zu kommen, denn oft hinderten die in einander gewachsenen Wurzeln nachbarlicher Eichen den Durchgang, oder bildeten, in die Höhe getrieben und vom Boden entblößt, Portale, daß ganze Geschwader Reuter durchkonnten. *) Diese Wälder waren sehr groß, und es war möglich, daß der Herkiner Wald, den schon Eratosthenes, drittehalb Jarhunderte vor Christus, unter dem Namen Orkynia kannte, sechszig Tagereisen lang, neune breit war. **) Das nördliche Teutschland hatte Eichwälder, im südlichen fand man Schwarzholz. In diesen Wäldern wohnte der freie Teutsche gemeinschaftlich mit wilden, den Römern schrekbaren, Thieren, dem Ur, Elen und Renuthier. Ob Germaniens Basalte aus Feuer oder Wasser entstanden, überlasse ich dem Naturforscher zur Entscheidung. Vor zwei Jartausenden brante wenigstens kein Vulkan mehr, sonst hatte unsre Väter nicht der Anblik des Ätna erschrekt. ***) Über die Ströme — von denen der Rhein noch spät sich erst ein Bette zu machen schien — gingen keine Brüken; der German bedurfte ihrer nicht, er schwamm an das jenseitige Ufer. In den Sümpfen verfiel der Römer: Er watete durch. Germanien war rauh, kalt und naß,

*) Plinius XVI. 2.

**) Caesar. de B. G. VI. 25.

***) Appian. V. 117.

alles Folgen der grossen Waldungen.*) Diodor von Sizilien fand es schauderhaft, daß die grösten Flüsse gefroren.

So war das alte Germanien beschaffen.

2.

Ursprung der Nazion.

Es würde eine überflüssige Beschäftigung sein, wenn ich hier eine weitläuftige Untersuchung über den Ursprung unsers Volkes anstellen wolte. Dieß gehört in unsere Geschichte. Es gab ein uns unbekantes Ur-Volk in Europa, mit dem sich, aus einigen Spuren zu schliessen, ein anderes, das östlicher wohnte, wahrscheinlich in Sitten und Meinungen, gewis in der Sprache, verschieden, auf irgend eine Art verband. Von diesem vermischten Volke gingen Armener und Perser, Galen und Griechen, Teutonen und Slawen aus, denn alle zeigen in ihren Wurzel- und Stammwörtern, daß sie ihm die ersten Begriffe verdanken.

Dieses gemeinschaftliche Volk war äußerst roh, ohne alle Bildung; wir haben kaum einige Kunde aus diesem Zeitraume, als die Benennung derjenigen Gegenstände, die auf die Kindheit des einzelnen Menschen, wie auf die, ganzer Völker wirken, z. B. Vater, Mutter, Bruder u. s. f.

*) Plinius XVI. 1. schreibt die Kälte dem Schatten der Eichbäume zu.

Digitized by Google

Keine eigentliche Viehzucht kannte man nicht; das wohlthätige Schaf war nicht zahm gemacht, die Güte seiner Wolle unbekannt.*) Man benuzte Fell und Fleisch, gewiß auch die Milch.

Das Schwein, fast von einem Pole bis zum andern verbreitet, wegen seiner Fruchtbarkeit vorzüglich zur Narung des Menschen bestimmt, zog auch die Aufmerksamkeit dieser Wilden auf sich; selbst der frühere Name tönt noch in unserm Munde.**) Nur die Zahmmachung dieses Thieres scheint erst in den folgenden Zeitraum zu fallen.

b) Ἀσπαραγος, Gr. asparagus, L. sparis, Sch. Ispargl, B. szparag, P. sparscha, R.

c) Ραφανος, Gr. raphanus, L. Rjedka, R. retkwa, S. 1. ratkej, S. 2. retkow, B. rzodkiew, P. rättika, Sch. radisch, E. u. s. w. — Der Teutsch-slawische Rettig klingt anders als der griechisch-römische raphanus. Er ward also beiden Stämmen erst bekannt, als sie schon sich getrennt hatten; Griechen und Römer hielten ihn für Rübe und benanten ihn davon.

*) Aber man nante es of (vielleicht mit af, jede Frucht die Nahrung giebt, eines Ursprungs), οἰς, Gr. ouis. L. owtsa, R. owca, P. wowza, S. eowe, AS. ewe, E. auch Teutsch ehemals Ewe. Sch-af, T.

**) Boar, E. (Bär, im Ostert.) E-ber, T. a-per, L. borowj, R. wepr, B.

Digitized by Google

Unter allen Künsten dünkt mir die Leinwand zu weben, eine der ältern zu sein. Und wenn auch der Name Lein*) — in vielen verwandten Sprachen der nämliche Laut — nicht beweiset, daß jede Nazion, die jezt diesen Namen noch kennt, schon in frühesten Zeiten Flachsbau trieb und selbst Leinwand zu fertigen verstand, so zeigt er doch vielleicht an daß, ehe man der Völker Begebenheiten beschrieb, diese schon langst Kleidungsstüke von Leinwand trugen oder kannten. Der Hanf ward wahrscheinlich früher gebaut als der Flachs, und aus ihm die Leinwand verfertigt.**)

3.
Trennung des Urvolkes.

Perser und Armener mochten sich schon losgerissen haben, als sich ein Zweig des Urvolks, vielleicht als Pelasger, nach Griechenland wendete, und von Slawen und Teutonen, als untermengten Völkern entfernten, bis auch die Teutonen in zwei Stämmen, die wir jezt den Germanischen und Skandinavischen nennen, aufbrachen und die Slawen als Sarmaten zurükliessen, die für sich, bald mit, bald ohne Göthen — dem Rükstande

*) Λινον, Gr. linum, L. len, St. Lein, (Wurzel li, was sanft, leicht ist.)

**) Cannabis, L. Gr. Hanf, E. Hemp. E. konopla, R. konopie, P.

der Teutonen — eine Rolle spielten, von der, Römer nichts wusten, nichts uns überliefern konnten. Ehe diese lezte Trennung geschah, mochten sich beide Stämme, Slawen und Teutonen, schon etwas aus der Wildheit gerissen, die gefälligern Künste des Akerbaues und der Viehzucht zu treiben angefangen haben. Dieses beweisen einige gemeinschaftliche Ausdrüke. Kanten sie gleich keinen Weizen, wusten sie auch nichts von der Gerste, so war ihnen doch schon der Roggen *) bekannt. Man lernte die Erde bauen, und bediente sich dazu des Pfluges,**) aber die Egge ist spätern Ursprungs. Eigentlichen wahren Akerbau muß man in diesem Zeitraume noch nicht suchen. Die Natur leitet auch den Menschen von einer Stufe zur andern, bis sie den Volljärigen eigner Führung überläßt. Der wilde Europäer, noch nicht geschikt, Eigenthum besizen zu können, muste zuvor aus dem Jäger und Waldbewohner, in den Mittelzustand, zwischen Zufall und Bequemlichkeit, zwischen Freiheit und Abhängigkeit, in das mildere Hirtenleben übergehen.

*) Roggen, T. rug, D. rag, S. rye, E. rez, B. roz, S. Dk. R.

**) Plugj, R. plug, P. pluh, B. Plough, E. ploug, D. ploeg, H. plog, Sch. Pflug. — In den alten Teutschen Gesezbüchern, plo. (ploum).

Digitized by Google

Er lernte die Thiere bändigen und zu seinem Nuzen abrichten. Vorzüglich ward der wilde Eber zum zahmern Schweine *) umgebildet.

Der Kuh gab man einen eignen Namen,**) um sie vom Ochsen zu unterscheiden, den man weniger zu benuzen wuste. Auch die Ziege hatte man der Aufmerksamkeit werth geachtet.***)

Küchengewächse kannte man nicht, auser den Narungs = oder Heilkräften wildwachsender Pflanzen. Der Gebrauch des Obstes fing an, daher ist uns noch die gemeinschaftliche Benennung des Apfels †) als der ältesten Art übrig, der in vielen Gegenden wild wächset. Auch die Rübe scheint in diesen Zeitraum zu gehören. ††)

Aus dem auf irgend eine Art gewonnenen Mehle des Getreides buk man sich Brod oder vielmehr Kuchen, welches dadurch geschah, daß man

*) Swin, E. ſvin, D. Schwein, T. ſwinio, P. ßwino, S. Ok. ſwinja, R.

**) Cu, AS. Cow, E. ko. Sch. Kuh, T. Krowa, P. krawa, B. korowa, R.

***) Koza, B. koſa, R. S. goas, E. Geis, T. get, Sch.

†) Äpl, AS. äple, Sch. apple, E. Apfel, T. jablko, P. jablono, R. Vorzugsweiſe Narung ſ. oben.

††) Rapa, L. Rübe, T. repa, B. wenigſtens lernte man ſie vom Rettige unterſcheiden.

Digitized by Google

den Teig am Feuer röstete, zum Gebräuche aufhob, und Lab nante.*)

Jezt lernte man auch die Kunst, sich ein angenehmes und berauschendes Getränke zu fertigen. Dieses war der aus Honig und Wasser gefertigte Meth,**) der den Lebensgenuß erhöhte. Vielleicht ist auch sein Gebrauch noch älter, denn das Griechische Methü (Μεθυ), jedes starke Getränk kan seinen Ursprung nicht verleugnen.

4.

Teutschland selbst.

Bisher haben wir nur aus der Sprache gelernt, welche Kenntnisse von Früchten, welche Benuzung der Thiere, welche Art der Nahrung und Erhaltung, Europens frühere Bewohner sich eigen gemacht hatten. Mit schwankenden Schritten musten wir die Spur suchen, auf welcher wir unsre Vorfahren, noch unter andern Völkern verborgen, erst als Wilde in ihren Wäl-

*) Laib, T. laif bei Ottfried, hlaf, AS. chleb, P. B. N. Die Wurzel ist la, stark. Daher in vielen Gegenden Lab dasjenige ist, wodurch man die Käse gerinnen macht, d. i. ihnen Festigkeit giebt, daher laben, d. i. Stärkung geben.

**) Miod, D. mjod, Sch. medo, AS. mead, E. In den Slawischen Dialekten med, miod, Honig und Meth, im Lithauischen und Lettischen meddus.

Digitized by Google

dern mit der Jagd beschäftigt, dann als Nomaden mit ihren fortwandernden Heerden ohne Eigenthum antrafen. Nun können wir festern Fuß fassen, wir finden den Teutyn als German, und Swion in seinem eigenen Lande, in Germanien und Skandinavien, abgesondert von Slawen. Dieß ist die Zeit seiner Entwickelung.

Nun besizen wir schriftliche Nachrichten, und wo diese nicht hinreichen oder felerhaft sind, da unterstüzt uns die Teutonische Sprache in ihren zwei Hauptstämmen und in zahlreichen Zweigen. Dieser Zeitraum theilt sich von selbst in zwei Haupttheile ab, wovon der erste bis dahin geht, wo der Sweissische Bund aufhört, und dafür auf der einen Seite die Allmannen, auf der andern die Franken, hinter ihnen die Sassen sich zeigen, der andere aber bis auf den grossen Stoß der Völkerveränderung reichet, wo das eindringende Christenthum, das bereits den Akerbau begünstigte, die schon keimende Gesezgebung entwikelt.

5.

Erster Zeitraum.

Die Dauer des ersten Zeitraums gehet bis zum Anfange des dritten Jarhunderts und enthält vorzüglich die Nachrichten, welche uns Cäsar und nach ihm Tacitus und Plinius hinterliessen.

In diesem Zeitraume entwikelt sich vieles, allein man kan doch keinen gewissen Punkt fest-

Digitized by Google

fezen und behaupten, wie weit die Kultur der Germanen reichte, denn der einzelnen Stämme waren zu viel, ihre Lage war zu verschieden, als daß sie gleichen Schritt hätten halten können. Oft sind die Nachrichten widersprechend, oder scheinen es doch zu sein, wie die über die Chauken, vom Tacitus und Plinius.*) Die den Römern näherliegenden Völkerschaften, oder ihre Verbündeten, hatten natürlich mehrere Kenntnisse als die entferntern, die noch immer roh dahin lebten, sich in Thierfelle kleideten und beim Haberbaue aus der frühern Periode stehen bleiben konnten. Wenn daher Plinius im allgemeinen behauptet: die Germanen bauen Haber und kennen kein andres Gemüse,**) so dürfte dieses nur auf den ungebildet gebliebenen Theil gedeutet, und was der frühere Mela sagt, daß sie rohes Fleisch äßen, oder es bisweilen in Felle gehüllt, mit Händen und Füssen mürbe zu machen strebten,***) wohl nur als Sage betrachtet werden, da sie unmöglich noch, auch lang vor Melas Zeiten nicht mehr, in Benuzung des Feuers unerfahren sein konnten. Die Ubier fand schon Cäsar gebildeter; aber sie vergaßen auch oft, daß sie Teutsche waren und wurden der Römer Verbündete.

In diesem Zeitraume nun, werden wir, wie gesagt, vorzüglich von den römischen Schriftstel-

*) S. meine Geschichte der Teutschen Nazion 269.
**) XVIII. 44.
***) III. 3.

Digitized by Google

lern geleitet, nehmen aus ihren Nachrichten folgendes wahr.

Die grossen Waldungen hielten die Nazion an Jagd und Viehzucht gefesselt, und der angefangene Feldbau, der schon einiges Eigenthum hervorgebracht haben mochte, konnte nicht verhindern, daß nicht manchmal ganze Stämme aufbrachen, und sich bessere Wohnpläze suchten, wie wir dieses an den Brukterern und an andern gewahr werden, von denen es die Römer verzeichneten. Die Bekanntschaft mit diesen, die weichlichere Lebensart, welche bald auch dem rohen Natur-Menschen behagt, die an Galliens oder Norikums Gränzen ausgerotteten Wälder, machten die Jagd beschwerlich, die Viehzucht ausgebreiteter, den Akerbau nothwendig. Es entstand das völlige Landeigenthum, das den beiden Ständen, den Edeln und Freien gehörte.

Die Wälder enthielten viele jagdbare Thiere, von denen wir einige, als Hirsche, Rehe, Schweine noch in ziemlicher Anzahl, andre, als den Steinbok und Wolf, nur in einigen Ländern besizen. Andre sind ausgerottet, oder haben sich in nördlichere Gegenden gezogen. Unter diese gehörte der Ur, in dessen übertriebene Beschreibung Plinius und Cäsar gleichsam wetteifern. Der kühne Jüngling liebte vorzüglich die Jagd auf dieses wilde Ungeheuer, denn sie härtete den Körper ab; jeder neue Sieg erhöhte den schon errungenen Ruhm, und die Hörner des Urs waren dieses

Digitized by Google

Steges Beweis. Das zweite Thier war das Elen, dessen jeziger Name slawisch zu sein scheinet, da er bei den Teutonen Elch, lautete.*) Wenn der tiefere Norden schon damals sein Aufenthalt war,**) wie wenigstens Plinius versichert, so scheint es den Germanen nicht sehr bekannt gewesen zu sein, und die südlichen Gegenden wenig betreten zu haben, daher wir den ursprünglichen Namen in den mitlern Jarhunderten durch Nichtgebrauch verlohren, und dann durch einen fremden ersezen mußten. Auch das Rennthier lebete nur in Skandinavien, aber sein Fell diente unsern Vorfahren zur Bekleidung, und ward daher als solche, Rheno genant.***)

Die zahme Viehzucht bestand in Pferden, Rindern, Schafen und Schweinen. Unter diesen Thieren stehet das edle Roß oben an, dessen ältester bis in das 15te Jarhundert bei uns fort-

*) aus Jelen der Hirsch. Das Elen heißt Elk, AS. E. elg, Schw. yllgen, Isl. daraus machten die Römer alces oder achlis. In den Slawischen Dialekten hieß es von jeher bis jezt los, denn Strabo nennt schon dasselbe bei den Sarmaten Kolos. In den florentinischen Glossen: alx, genus bestiae, elaho.

**) Plinius VIII. 16.

***) Plin. a. a. O. Caes. VI. 16.

Digitized by Google

dauernde Name Ors war.*) Daß man schon frühzeitig eine genaue Wartung der Pferde für nöthig erachtete, darf man wohl aus den vielen Benennungen vermuthen, die wir in den ältern Denkmälern bemerken oder die uns die Sprache aufbewahrt hat. Sie foderten die mehreste Pflege, da sie nicht allein zum Kriege dienten, sondern auch ihr Fleisch gespeißt, ihre Milch vielleicht als Nahrungsmittel gebraucht ward. Sie zeichneten sich nicht durch Wuchs aus, nicht durch Geschwindigkeit.**) Cäsar fand sie so unansehnlich, traute so wenig auf ihre Kraft, daß er unter seine Germanischen Söldner, Römische Pferde vertheilte,***) und doch gestand er selbst zu, daß sie, durch tägliche Übung gewöhnt, die grösten Strapazen ausstehen könnten.†) Nero spannte vor seinen Wagen Zwitterstuten, die man im Trierischen gefunden hatte.††)

Das Rindvieh war ein kleiner Schlag, unansehnlich, vielleicht gar ohne Hörner, wie man noch jezt in England, Lausiz, auch vermuthlich in andern Ländern, eine dergleichen Sorte neben der

*) daraus entstand schon gegen das 14te Jarhundert Roß, ohne daß das ältere Ors aufhörte.

**) Tacit. Germ. 6.

***) de B. G. VI. 65.

†) ib. IV. 3.

††) Plin. XI. 109.

gewöhnlichen hat. Nur die Anzahl erfreute sie; *) natürlich, denn sie machte ihren vorzüglichsten Reichthum aus. Dieser Viehstand war nie recht groß, und erst in neuern Zeiten haben wir durch Kunst ihn zu vermehren gelernt. Er konnte aber auch nicht ansehnlich sein, denn im Sommer foderte er Pflege, im Winter Futter, das man in der troknen Jarszeit, die Marschländer etwan ausgenommen, mühsam zusammen trug. Wenn daher Tacitus von zahlreichen Heerden spricht, so entstand wohl der Irthum daher, weil man die auf der Gemeinhutung befindlichen Kühe ganzer Dörfer, für das Eigenthum eines einzelnen Mannes angesehen haben mochte. Wahrscheinlich nannte man schon dazumal die Kühe vorzugsweise das Vieh, da sich dieser Ausdruk durch die mitlern Zeiten bis in die unsern fortführte, und wir ihn in Urkunden und Gesezen zeitig wahrnehmen. **) Der ältere Name war Kuh. Kolumella***) hat ihn aber in Ceva verderbt, als er die Rindviehzucht bei den Alpenbewohnern und deren grosse Milchnuzung beschreibt.

Wichtiger war die Schafzucht, denn, obgleich die Art selbst klein war, so verschaften doch

*) Tacit. Germ. 8.

**) so ist z. B. Tit. III. L. Sal. der vom Rindviehe handelt, de furtis animalium überschrieben.

***) C. VI. 24.

Digitized by Google

Alpen und Wälder nebst den vorjärigen nun zur Brache bestimten Feldern hinreichende Weide; sie foderte weniger Pflege im Sommer, weniger Sorge für den Unterhalt im Winter. Man benuzte von diesen Thieren Fleisch, Milch und Haut; leztere nante man vielleicht anfangs nur bei den Schafen Fell, bis man diese Benennung bei mehrern kleinern Thieren einführte, und bei jenen in Wolle abänderte. *) Noch verstand man nicht die Kunst, Schafe zu scheeren, und ihren Ertrag zu verarbeiten. **) Am mehresten ward die Schweinzucht getrieben, denn sie foderte noch weniger Mühe als die Schafe verlangen, da die teutschen Eichen- und Buchenwälder den Unterhalt reichlich lieferten. Ihre Fruchtbarkeit überwog den Nuzen der Milch, den Schafe und Kühe gewährten. Ihr Fleisch war die Lieblingsspeise aller teutschen Völker. Das Wort Wald-Mast

*) Vellus, Fell, daher Pelz. Bei den Slawen ging es verlohren, aber sie haben welna, wolna, wie die Teutonen Wolle.

**) Die Benuzung der Schafe durch die Schur ward überhaupt bei allen Völkern später eingeführt, als der Gebrauch des ganzen Fells. Schon Varro de re rustica II. cap. XI. bemerkt dieses aus der Sprache und giebt zugleich an, daß die ersten Schafscherer im Jar 454 nach Erbauung der Stadt Rom aus Sizilien nach Italien gebracht worden wären.

Digitized by Google

ist uralt in unserer Sprache, und der Überfluß der Benennungen des Schweines, ein Beweis, wie ausgebreitet der Gebrauch war.*)

Die Römer zeichneten uns verschiedene Vögel und Fische auf, die sie in Teutschlands Wäldern und Flüssen entdekten. Unter dem Geflügel waren die teutschen Gänse, wegen ihrer weissen Federn den Römern sehr angenehm, auch der jezige Name (Gant) schon bekant. Sie waren kleiner als andere Arten. Ihre weissen Federn zeigen an, daß man schon eine zahme Gänsezucht hielt. In Rom galt das Pfund teutscher Federn fünf Denarien, ohngefähr 2 Thaler 8 Groschen.**) Im Winter fand man häufig Kramsvögel,***) und im Herkiner Walde gewahrte man seltne Vögel, deren Federn in der Nacht wie Feuer leuchteten.†) Unter den Fischen war der Rhein-Salmen und der Hausen bekant, der leztere mehr durch die Fabel, wenn an-

*) z. B. skrose, Eber und Baar, Sau, Schwein, Bork, Hauer, Bache, Laufer, Ferkel, Frischling u. a. Benennungen, die grösstentheils sehr alt sind.

**) Plin. X. 27.

***) Eb. X. 35.

†) Eb. X. 67. Wie wenn das damals sehr sumpfige Germanien eine grosse Art Laternenträger (fulgora laternaria oder candelaria) hervorgebracht, und der Römer sie für Vögel gehalten hätte?

Digitized by Google

ders die undeutliche Benennung Silurus, denselben anzeiget, welches man vielleicht um so mehr bezweifeln dürfte, da die frühern Glossarien, welche die noch ältern lateinischen Benennungen übersezen, keinen Silurus kennen, sondern den Hausen Escarus benamen.*) Der Fisch Esox, den man gewöhnlich für einen Hecht ausgiebt, und der im Rheine bis zu einer Schwere von achtzehn Talenten, oder über acht Zentner gefunden ward, ist der Lachs**) und die grosse Schwere eine Übertreibung.***) Das Vorgeben von schwarzen Fischen, die man vom Ursprunge der Donau bis zu einer gewissen Quelle, die neben dem Strome fließt, findet, und die denen, die sie genießen, den augenblicklichen Tod bewirken, weiter unten aber nicht mehr gesehen werden, †) ist wahrscheinlich Fabel.

Die Waldungen waren der wilden Bienenzucht sehr günstig. Man fand einst eine Scheibe Wachs von acht Fuß, die auf der hohlen Seite schwarz war.††)

*) Gl. Flor. p. 986. Escarus, genus, piscis, huso.

**) Gl. Lindenbr. Esox, piscis, lahs. — Gl. Flor. p. 986. Esox, salmo, lashs.

***) Eb. IX. 7.

†) Eb. XXXVI. 19.

††) Eb. XI. 14.

Digitized by Google

Dieß ist alles, was wir von der thierischen Schöpfung aus dem ältern Germanien wissen.

Den Akerbau besorgte der freie Teutsche, der nunmehrige Landeigner, nicht selbst, sondern theilte sein Feld unter ihm angehörige Bauern, *) denn ihm dünkte Erwerb durch Schweis und Arbeit feig und unedel zu sein.

Diese eigenbehörigen Leute, welche Krieg und Handel verschafte, erhielten von ihrem Herrn, wenn er ihnen nicht blos Geschäfte in seinem Hause auftrug, Feld, Wohnung und Haushaltung, musten ihm trokne und Blutzinsen, Getreide, Gespinste oder Kleidungsstüke **) liefern, gehörten ihm ganz allein, wurden nicht von dem Staate anerkannt. Aber sie waren weder Römische Sklaven, noch so leibeigen, wie wir sie in folgender Zeit finden, gehörten auch nicht dem Grund und Boden, den sie bebauten, (Glebae adscripti) welches weit spätere Einrichtung ist, noch war ihr Zustand so elend, als der den finsterer Jahrhunderte Barbarei über sie verhängte, sondern sie dienten dem Herrn nach einer langgel-

*) Caes. VI. 28. Tacit. 26.

**) Vestes nennt sie Tacitus. Ein Beweis, wie uralt die Sitte war, die uns der Fortgang der Geschichte noch mehr entwikelt, wo wir eine doppelte Art von Gewanden finden, welche die Weiber der Leibeignen den Herren liefern musten, camisiles, die aus Flachs, sarciles, die aus Wolle gefertiget wurden.

Digitized by Google

tenden Gewohnheit und nach seinen Gesezen, wurden von ihm ernährt und lieferten ihm einen Theil ihres Erwerbs. Sie waren also wie Römische Kolonen zu betrachten, welchen Ausdruk, den sogar die spätere Sprache aufnimmt, Tacitus glüklicher Weise wählt und versichert, daß sie nur bis so weit gehorchen.*) Ein neuer Beweis für Gründlichkeit und Glaubwürdigkeit dieses äuserst bestimmten Schriftstellers. Noch mehr entwikelt er ihren gelinden Zustand, wenn er sagt: den Dienstmann schlagen, mit Banden und Arbeit züchtigen, ist selten, öftrer tödten sie ihn nicht aus Strafe oder Grausamkeit, sondern in Hize und Zorn, als einen Feind, aber ohne bestraft zu werden. Diese Stelle giebt genau den Abstand Germanischer Dienstleute von Römischen Sklaven an; nicht wie diese wurden sie gestäupt, nicht wie diese in Fesseln geschlagen, oder mit Arbeit belegt; es fand zwischen ihnen und den Freien kein anderer Unterschied statt als der, daß sie kein Eigenthum, keine Stimme im Staate, auch keine Familie hatten, von der sie vertheidiget, vertreten, an Feinden gerächt werden konten, sondern daß sie blos von ihrem Herrn abhingen der, wenn er sie auch im Jachzorne ermordete, keine Blut-Rache von Verwandten zu fürchten hatte, dem Staate nicht verantwortlich

*) et seruus hactenus paret. Tacitus de M. G. 25.

Digitized by Google

war, da dieser sich in keine Familien-Angelegenheiten mischte.

Unter diese Leibeigne — die man vielleicht richtiger Unfreie nennen könte — vertheilte der Landeigner sein Feld, nicht erblich, sondern zum jährlich wieder vorzunehmenden Wechsel, da jeder denn andres Feld, auch wohl andre Wohnung erhielt, weil alles dem Herrn, selbst Vieh und Geräthe, gehörte. Der vorjärige Aker blieb Brache, zur Hutung des herrschaftlichen Viehes, wozu der Hausbesizer auch das seinige treiben konnte. Dieses war nothwendig, da die Waldhutung nicht immer zu benuzen war: für Schafe nicht, wegen der Nässe; für Kühe nicht, wegen der grösser werdenden Entfernung. So bildete sich in diesen Zeiten, was man in der Folge als ein Recht niederschrieb, jezt für Unrecht, oder wenigstens für Feler hält, die Einrichtung; daß der Herr die Felder des Untersassen mit seinem Viehe behütet; aber auch die, daß dieser sein Vieh zu der herrschaftlichen Heerde zutreiben und mit ihr hüten lassen kan, denn es war nur eine Heerde, da jedes Stük dem Herrn gehörte. Und so waren die ersten Bauer-Narungen, Laßgüter.

Auch mochte das mehreste Feld Rodeland sein, oder man brante ganze Striche Wälder ab, um die nun durch die Asche gedüngte Erde zu besäen, und dann wieder zum Holzanfluge liegen zu lassen. Unvollkommen war die Kunst, den Aker zu düngen, vielleicht gar unbekant, und so

Digitized by Google

konte man den kalten oder nassen vaterländischen Boden nicht mehrere Jare hintereinander benuzen, um so weniger, da man nicht sehr mit den Früchten abwechselte, sondern im Anfange fast nur Haber erzeugte.*) Man bauete zwar Roggen, vielleicht auch schon Weizen,**) allein dieß mochten nur Sommerfrüchte sein, da der Boden zu kalt war, um Winter-Saaten zu wagen. Man machte zwar in den Gegenden, welche die Römer im Besiz hatten, Versuche, allein Plinius erzählt wie es mislang, wie zu seiner Zeit im Trierischen die Wintersaat ganz erfror, da man denn die Felder im Merz mit einem Haken wieder auflokerte, noch einmal besäete und so eine ergiebige Ärnte erhielt.†) Die Gerste scheint später eingeführt worden zu sein, da sie einen milderen Himmel erfodert;††) zeitig der Spelt, da ihm alle teutsche Sprachen den nämlichen Namen beilegen.

Nur die Ubier verstanden die Kunst, ihren ohnedem fruchtbaren Aker, wie man glaubt mit Mergel, vielleicht nur auf westfälische Art, durch

*) Plin. XVIII. 44.

**) Wheat, E. hvede, D. hwete, Sch.

†) H. N. 18. 49.

††) daher der abweichende Name derselben. barley, E. byg, D. bjuga, Schw. (korn, Schw.) bere, AS.

Digitized by Google

Plaggen zu verbessern, der zehn Jar wiederhielt. Die Kalkdüngung ist ebenfals alt und ward, wenn auch nicht in Germanien, doch von den Pikten und Heduern getrieben.*)

Der unfreie Landmann konte mit seinem Aker nichts thun, als nach der Vorschrift des Herrn, järlich pflügen, säen und ärnten. Weiber und Kinder des Ansiedlers besorgten seine Hausangelegenheiten, vorzüglich baken, brauen, spinnen und weben.**) Andre Leibeigne, die nicht angesiedelt waren, und Gesinde genant wurden, verrichteten, was in dem herrschaftlichen Hause zu thun war. Das Recht der Herrschaften, daß ihnen die Unterthanen järlich etwas gewisses spinnen, ihre Kinder bestimte oder unbestimte Zeit auf dem Hofe dienen müssen, ist auf diese Verfassung gegründet.

Ausser der geringen Feldsaat ward wenig mit dem Lande gethan. Die niedrigen nassen Pläze und Brüche bestimte man zu Graswuchse, nante diese Wiesen Matten.***) Die frühere Benennung war Anger, daher führt die Wiese

*) Plin. XVII. 4.

**) Tacitus 25.

***) Noch in Oberteutschland Matte, im A. S. und Engl. meadow, daher auch Grum-Met und Ö-Mat, im Engl. lattermat, der zweite Heuschlag, das Nachheu.

Digitized by Google

in den Skandinavischen Sprech-Arten noch diesen Namen.*) Man mähete dieselben einen Monat später, als wir, wenigstens in den nördlichen Gegenden, jezt zu thun gewohnt sind, denn der rauhe Frühling hinderte den schnellen Grauswuchs, daher auch erst der Julius Heumonat heist. Wenn noch im südlichern Teutschland Wiesen spätet gehauen werden als Brachen, so handelt man naturgemäs, da man hier das Unkraut sich zu besamen verhindert, dort Pflanzen und Gräsern Zeit zur Reife vergönt, dem künftigen Lenze neue Keime verschaft. Man troknete das Gras zu Heu,**) um im Winter Futter zu haben, und lernte bald den Nuzen desselben einsehen, so daß wahrscheinlich schon in dieser Zeit der Ursprung des wirthschaftlichen Sazes zu suchen ist: Art muß der Sichel, Sichel der Sense weichen. Aber der Natur zu Hülfe zu kommen, Wiesen sich zu erkünsteln, verstand man nicht.***) Eben so wenig den Obstbau; nur Holzäpfel dienten zur Speise. Doch gedenkt Plinius einer Art Kirschen am Rheine, die aber eine von roth, schwarz und grün zusammengesezte

*) äng, Sch. eng, D. Auch das teutsche Anger zeigt einen Rasen-Plaz an, ursprünglich eine Niederung, die von höhern Gegenden eingeschlossen ist.

**) hooi, H. hö, Sch. hay, E. he, D.

***) Tac. 26.

Farbe hatten, als ob sie erst zu reifen anfingen.*) Wahrscheinlich waren sie Römischen Ursprungs, so wie auch in der Folge von den Römern der Wein eingeführt ward, dessen Gebrauch die von denselben entfernten Stämme verboten, die durch Römische Sitten schon verdorbenen Bewohner des Rheins erhandelten.**) Unter dem Ausdruke Garten verstand man jede Hoferöde, jeden umzäunten Plaz.***)

Noch scheint die Egge nicht bekannt gewesen zu sein, da der teutsche Name den römischen Ursprung andeutet und, der in andern Sprachen vermuthen läßt, daß man über die Saat blos die Harke oder den Rechen gezogen habe.†)

*) XV. 30.

**) Caes. IV. 2. Tac. 23.

***) Dieses Wort Garten ist, eines der ältesten in der menschlichen Sprache, fast überall anzutreffen. Den Schluß den Hegewisch in seiner vortreflichen Geschichte der Kultur, S. 30. davon, daß die teutschen Stämme die Benennung mit nach Brittanien, Gallien, und Italien getragen hatten, auf schon vorhandne Gärten in Teutschland macht, ist nicht ganz ungegründet, nur der Ausdruk selbst, sehr alt, und zeigte nicht das an, was wir jezt darunter verstehen, sondern jeden befriedeten, umzäunten Plaz.

†) harrow, E. herse, Frz. harf, Schw. harve, D.

Digitized by Google

Die vom Pfluge gerißne Vertiefung nante man Furche.*) Das Getreide ward mit der Sichel geschnitten, jeder Schnitt besonders gelegt, gebunden, und ein solches Bündel Garbe genant,**) und mit dem Flegel***) gedroschen. Unter der Erde ward das Getreide vor Feinden gesichert, vor Froste geschüzt, vielleicht diese Vertiefung Tenne†) genant. Noch sind diese

*) Furch, AS. furrow, E. voore, H. for, Sch. furre, D. von fahren oder führen.

**) Garba bei Notker. Garbe, E. Jerbe, Frz. kerfwe, Schw. Adelung will es von kerben (kerfwa, Schw. georfan, A.S.) ableiten, und dasjenige, was geschnitten wird, andeuten lassen. Allein nicht dasjenige was geschnitten, sondern was zusammen gebunden wird, führt diesen Namen, den unsre Glossarien durch manipulus geben, und dürfte wohl eher von einem Worte abzuleiten sein, welches Vereinigung, Verbindung, Zusammenhäufung, anzeigte. s. auch Fulda's Samlung German. Wurzel-Wörter §. 158.

***) Den Namen erhielt der Germanische Stamm von den Römern (flagellum).

†) Die Bedeutung dieses Worts schwankt sehr in den verschiedenen Sprachen Teutonischer Zunge, zeigt eine Lagerstätte, eine Höhle, einen Dreschplaz an, und leitet dadurch auf die Vermuthung des verschiedenen Gebrauchs des Orts, der ursprünglich Tenne hieß.

Digitized by Google

Gruben in mehrern Landschaften üblich, wie in Westfalen und Lauſz, wo man sie in der leztern Kapsgruben nennt, und zur Aufbewahrung von Gartenfrüchten, Rüben, Kohlrüben und dergleichen den Winter über bestimt.

Spinnen, und Leinwand, die man Tuch nannte, weben, war in unterirdischen Wohnungen der Weiber Geschäft;*) Leinwand, oft mit Purpur eingefast, ihre liebste Bekleidung.

Auch kochte man Seife, oder vielmehr das, was wir von den Franzosen wieder erhielten, Pomade, um die Haare damit roth zu färben. Man hatte harte und weiche, und der Römer, der sie aus Teutschland zog, kante keine bessere. Die teutschen Männer bedienten sich derselben mehr als die Weiber.**)

Der Gebrauch des Salzes war bekant, man gewann es dadurch, daß man die Sohle auf glühende Kohlen goß.***) Die Salzquellen hielt man für heilig, für ein Merkmal, der nahen Gottheit. Man nante sie Sal, Hal, daher entstand die Benennung einiger Flüsse, Saale; einiger Ortschaften mit Salzquellen

*) Plin. XIX. 2. In Germania autem defossa atque sub terra id opus agunt.

**) Plin. XXVIII. 12.

***) Plin. XXXI. 39.

Digitized by Google

Halle. Um eine solche Saale, welche die Gränze zwischen Hermunduren und Katten machte, stritten sich beide Stämme, mehr aus Religion als aus politischen Gründen.*)

Tacitus bezweifelte nicht die Möglichkeit, in Teutschland edlere Metalle zu finden, ob man gleich damals keine Spur hatte.**) Eisen fand man bei den Gothinen.***) Auch Ptolemäus redet von Eisen, das man aus der Erde grub und von den Römern sehr geschäzt ward.****) Bei Wiesbaden legte Kurtius Rufus ein Bergwerk an, aber die geringe Ausbeute verhinderte den Fortgang.†) In der Provinz Germanien fand man Anzeigen auf Kupfer.††)

Eichbäume höhlte man zu Schiffen aus, die oft funfzig Mann fassen konten, hernach machte man Kähne von Weiden und überzog sie mit Thierfellen, wodurch sie sehr leicht wurden.†††) Die Küstenbewohner trieben Seeräuberei. Klei-

*) Tac. Annal. XIII. 57.

**) Tac. Germ. 5.

***) ib. 23.

****) Geograph. II. 11.

†) Tac. Annal. XIII. 20.

††) Plin. 34. 1.

†††) Strabo L. III. Livius XXI. 26. Plin. XVI. 74. Vellejus L. 2.

Digitized by Google

nere Fahrzeuge nante man Kühne, grössere Schiffe. *)

Ihre Speisen wurden durch kochen oder braten zugerichtet. Aus dem Haber ward ein Brei gefertiget. **)

Das Getränke, womit man sich berauschte, und welches durch Aufguß auf Gerste oder andres Getreide in eine Art von Wein erkünstelt ward, scheint mehr Brantwein als Bier gewesen zu sein. ***) Man nante es Öl, womit noch jezt Britten, Dänen und Schweden das Bier andeuten, dahingegen der leztere Name und dieses Trankes Bereitung jünger zu sein scheint.

In den ältesten Zeiten lieferten ihnen die Baumrinden die Bedekung; der Krieger nur war mit einem Kleide geschmükt. ****) Die Zeit führte mehrere Bequemlichkeit ein und lehrte zuerst den Fuß beschüzen, daher die Benennung Schuh, das ist beschüzet, entstand. Als der Hanfbau eingeführt ward, und man Leinwand wirkte, so kleidete man sich darein, und nante die ganze Bedekung des Leibes davon Hemde, welches nicht das Kleidungsstük, dem wir im Teutschen noch diesen Namen geben, son-

*) Ein uraltes Wort. Gr. σκαφη. Lat. scapha.

**) Plin. XVIII. 44.

***) s. meine Gesch. der T. Nazion I. 167.

****) Mela III. 3.

Digitized by Google

dern dasjenige war, welches man in dem folgenden Zeitraume Kamisile nante. Man hüllte auch einen kleinen Theil des Körpers in unbearbeitete Thierfelle, der mehreste blieb der Witterung ausgesezt. Man nante daher diese Bedekung Roch, Rok.*) Strümpfe und Hosen waren unbekannt. Der Kopf ward eigentlich nie bedekt. Die Weiberkleidung, ebenfals Hemd genannt, war auch aus Leinwand, und von der männlichen nur darin verschieden, daß sie oft mit Purpur verbrämt ward, keine Ärmel hatte, Arme und Schultern und des Busens oberen Theil unbedekt ließ.**)

Keine Städte duldeten unsre Vorfahren nicht, sondern nur Dörfer, wo die Häuser einzeln zerstreut lagen und jeder baute, wo und wie es ihm einfiel. Eine Einrichtung, die man beinahe bei allen ungebildeten Völkern gewahr wird. Man hatte Sommer- und Winter-Wohnungen. Die Sommer-Wohnung oder das Haus war von Baumen geschroten, mit Ruthen ausgestikt, mit Lehmen verklebt, mit Rohr gedekt,†) ohne

*) Rock, AS. Schw. rochet, E. Frz. rochetto, It. roguetto, Sp. von rauch oder der Wurzel ro (roh). Die unüberzogenen Pelze der Bauern einiger Landschaften sind noch ein Überrest der alten Sitte.

**) s. meine Gesch. der T. N. I. 173.

†) Plinius XVI. 62.

Digitized by Google

Treppe, Fenster, Feuermauer; eine Thüre war durchgehauen, an den Seiten befanden sich Luftlöcher, um Licht zu geben und den Rauch abzuführen, die man daher Windlöcher nante.*) Ohne Kalk, ohne Ziegeln und Steine waren sie gebaut, aber bisweilen mit Farben angestrichen. Das Haus umgab eine Umzäunung, wodurch eine Hoferöde entstand. In diesem Gebäude wohnten Menschen und Vieh ohne Absonderung, und da man blos unter ihnen Schuz für die Witterung suchte und fand, so nante man das Gebäude Hütte,**) wodurch man noch jezt einen Wohnort bezeichnet, der nicht durch Abtheilung in mehrere Gemächer hinreichend Bequemlichkeit verschaft. Die Winter-Wohnung befand sich unter der Erde. Tacitus versichert dieses. Man habe, sagt er, zum Winter-Aufenthalte wegen der Kälte, und wegen der Feinde zur Aufbewahrung der Früchte, unterirdische Wohnungen gegraben und dik mit Miste belegt,†) und Pli-

*) Dän. Vindve, E. window.

**) Hutte, AS. Frz. hut, E. hytte, D. hydda, Schw. Auch Slawisch huta, P. hut. B. Die Wurzel ho, hu, was beschüzt, sicher ist.

†) Solent et subterráneos specus aperire, eosque multo insuper fimo onerant, suffugium hiemi et in receptaculum frugibus: quia rigorem frigorum eiusmodi locibus

nius benachrichtiget uns, daß in diesen unterirdischen Plazen die Weiber gewebt hätten. *) Man sieht überdieses daraus das Alter der Sitte, in besondern Wohnungen die Weiber zu haben.

6.

Zweiter Zeitraum.

Da einmal die Grundlage zum Eigenthume, zum Feldbaue und zur Viehzucht gemacht worden war, so musten natürlich diese Einrichtungen immer sich fester bilden, wenn gleich die Unruhen der Kriege, die Veränderungen der Wohnpläze, das Auswandern in andre Gegenden, die friedlichere Einrichtung oft zerstörten, und Akerbau und Viehzucht, noch lange Jarhunderte nach dieser Periode, Sklaven-Arbeit blieben. Die Nachrichten, die uns die Römer hinterliessen, sind nur geringfügig, und man muß noch oft in der Sprache sie suchen.

Die Bekantschaft mit den Römern, die für diese so unglüklich ausfiel, scheint die Nazion auf die Pferdezucht aufmerksam gemacht zu haben,

molliunt; et si quando hostis aduenit, aperta populatur; abdita autem et defossa, aut ignorantur, aut eo ipso fallunt, quod quaerenda sunt. Tac. Germ. 16.

*) Plin. XIX. 2.

Digitized by Google

denn die Pferde, welche zu Cäsars und Tacitus Zeiten ohne Schönheit und Wuchs waren, treffen wir einige Jahrhunderte später in einem so guten Zustande an, daß Vegetius seinen Landsleuten, den Römern, anrieth, sich Thüringische Pferde, wegen ihrer Dauerhaftigkeit, zu wählen.*) Vielleicht waren aber diese bessern Pferde den Römern in der frühern Zeit nur unbekant.

Man erfand sich neue Benennungen. Der Name Ors blieb dem ganzen Geschlechte,**) das männliche Pferd ward vielleicht Hengst genant,***) das weibliche Mähre oder Stutte.†) Von dem Worte Mähre; und weil er ursprünglich nur für Zucht-Stutten errichtet sein mochte; erhielt der Pferdestall die Benennung Marstall. Die Saugpferde wurden Fohlen genant.††) Auch gab es noch andre Namen, deren ich weiter unten gedenken werde.

*) de Mulomedicina. L. III.

**) Horis, AS. horse, E. Ors später Rofs, T. (häst, Schw. hest, D.)

***) Hengist, AS. hingst, Sch. D. hengst, H. doch treffen wir diesen Namen früher für Wallach.

†) mare, E. maer, D. merrie, It. stuten, Sch. stoette, H.

††) fole, E. D. fölunge, Schw. veulen, H. Den Unterschied zwischen Fohlen und Füllen s. im dritten Buche.

Digitized by Google

Die Rindviehzucht ward schon emsiger betrieben. Dem jungen Vieh legte man den Namen Kalb bei.*)

Die Kunst, Butter zu machen, scheint eine frühe Erfindung des Nordens zu sein, woher sie auch nebst dem Namen zu Griechen und Römern kam. Die Teutonischen Stämme benanten sie wahrscheinlich nicht so, sondern Schmeer.**) Ursprünglich bediente man sich wohl der Schaf- und Ziegen-, später der Kuh-Milch dazu.***) Plinius beschreibt die Art Butter zu machen; wozu man im Winter die Milch erwärmte; daß man durch heftiges Schütteln in einem langen Gefässe (Butterfaß), das oben eine eigne Öfnung zur Luft hatte, die Butter herauspreste.†)

Ob die Teutschen, Käse zu fertigen verstanden, scheint ungewis zu sein, da zumal Plinius sich alles Ernstes verwunderte, daß die Barbaren, die sich von der Milch nähren, die Vorzüge des Käses nicht wissen oder verachten, da sie doch Butter zu fertigen verstehen.††) War der Name,

*) calv, E. kalb, Schw. kalv, D.

**) Smer, D. Smör, Schw.

***) s. die gesamleten Stellen in Bekmanns Beiträgen zur Geschichte der Erfindung. III. 273. ꝛc.

†) Plinius XXVIII. 35.

††) ib. XI. 96.

Digitized by Google

den die Skandinavier dem Käse beilegten, Ost, nicht auch einst den Germanen bekant, die ihre Benennung von den Römern erborgten,*) so dürfte Plinius Meinung noch mehrere Wahrscheinlichkeit erhalten, und man könte annehmen, daß gesittete Völker, Käse, ungebildete nur Butter zu fertigen verstanden, und diese sich dadurch das mangelnde Geschenk der Natur, das Öl, ersezt hätten. Cäsar sagt zwar einmal, daß die Speisen der Teutschen in Fleisch, Milch und Käse beständen,**) er hatte aber doch vorher, bei einer ähnlichen Nachricht, nicht des Käses gedacht.***) Auch Tacitus sagt nichts vom Käse, allein auch nichts von der Butter.†) Unentschieden dürfte also die Sache bleiben, bis bessere Beweisstellen, eine von beiden Meinungen mehr erhüben. Da aber die Slawen, die doch auch zu des Plinius Barbaren gehören, den Käse kanten, indem sie einen gemeinschaftlichen Namen (Sjer) dafür haben, so wäre es in der That zu verwundern, wenn er den Teutschen unbekant geblieben, oder sein Gebrauch verloren gegangen wäre.

*) Käse, Cheese.

**) de B. G. VI. 22.

***) de B. G. IV. 1.

†) Germ. 23. Es wäre denn, daß das lac concretum, Butter bedeuten solle.

Digitized by Google

Die Alpen-Käse waren berühmt und beliebt, und wurden von der Milch der Schafe, wie der Kühe, gefertiget. *)

Bei der Schafzucht, kam unter den Germanischen Stämmen die Benennung Schaf auf; die skandinavischen nanten es Foar. **) Das Lamm hatte einen gemeinschaftlichen Namen. ***) Auch scheint man die Bearbeitung der Wolle gelernt zu haben. †)

Ausser Roggen und Haber ward auch Weizen gebaut, der die Benennung davon hat, daß sein Mehl weis ist; die Gerste scheint nun ebenfals bekant worden zu sein.

Diesen Getreide-Arten gab man den gemeinschaftlichen Namen Korn, und noch heist in einigen Landschaften dasjenige Getreide so, das man daselbst am stärksten erbaut, oder am mehresten schäzt. ††)

*) Varro de Re Rust. II. 11. Iul. Capitolin in Anton. Pio. s. Müllers Geschichte der Eidgenossen. I. 58.

**) Far, Schw. faar, D. Scheep, E. schaap, H.

***) überall Lamm und Lamb.

†) Wool, E. wolle, H. ull, Schw. uld, D. wenigstens treffen wir bald wollene Kleidungsstüke ausdrüklich genant an.

††) z. B. im Schwed. korn die Gerste, in der Lauf. der Roggen, in Friesland und den an-

Den Obstbau verdanken wir den Römern, ausgenommen den Apfel. Kirschen, Pflaumen und Birnen tragen Römische Benennungen, den Beweis ihres Ursprungs. *)

Zur Geschichte der Haushaltung unsrer Vorfahren gehört nun auch die Eintheilung der Zeit. Namen und Schäze des Herbstes kennen sie nicht, sagt Tacitus. **) Dieses ist ganz gewis, aber auch der Frühling war ihnen so unbekant, wie allen aufkeimenden Völkern. †) Sie wusten nur, wie die Slawen, vom Sommer und Winter, und hatten für beide Namen.

Die Woche ward in sechs Tage getheilt, wahrscheinlich wurden dieselben gezält, später mit der Götter Namen, nach Roms Sitte, benant, wodurch Sonntag, Mondtag, Tirstag, Wo-

stossenden Osnabrügischen Ämtern, der Haber: s. Mösers Osnab. Gesch. I. 375.

*) cherry, E. kirschbaer, D. körsbär, Sch. kers, H. Kirsche.

plum, E. plommon, Sch. pruim, H. Pflaume, Pear, E. päron, Sch. paers, D. peer, H. poire, Frz. Birn.

**) Germ. 26.

†) Frühling, Lenz, T. Lente, H. Spring, E. Vaar, D. Wår, Sch. Die Verschiedenheit der Benennung giebt den spätern Ursprung an.

Digitized by Google

banstag, Thorstag und Freitag entstand, der siebende ward entweder durch die Römer bekant, oder durch das Christenthum eingeführt.*) Man zälte nicht nach Tagen sondern nach Nächten, und erst seit dem funfzehnten Jarhunderte ward die Zeitfrist, über viekzehn Tage, eingeführt, da man zuvor richtiger über vierzehn Nacht sagte. Auf die Geschichte der Haushaltung haben die Wochentage keinen Bezug, und von der Rechnung nach Nächten verlischt auch die lezte Spur, denn die zwölf Nächte im Christmond, aus deren Witterung man sonst auf die Beschaffenheit der zwölf Monden des künftigen Jares schloß, werden nur selten noch bei dem Landmanne als Vorausſage beobachtet.

Aus fünf Wochen oder dreissig Tagen bestand ein Monat, das Jar aus zwölf Monaten mit beigefügten vier**) oder fünf Tagen, bis der römische Kalender die Änderung bewirkte. Karl der

*) Dieses beweist die übereinstimmende Benennung der ersten sechs Tage bei allen Teutschen Stämmen, und die allgemeine Abweichung in dem Namen des siebenden, Sonnabend und Samstag, T. Saturday, E. Loverdag, D. Lordag, Sch. Zaturdag, H. ein Beweis auch, daß der Saturn in die teutsche Götterlehre nicht gehörte.

**) Dieses bestätiget auch Arius Frodi bei den Isländern. cap. 4. p. 21.

Digitized by Google

Grosse soll den Monaten teutsche Namen gegeben haben, allein sie sind älter als er, da wir sie schon bei den Angelsachsen antreffen.*) Vielleicht aber stellte er sie wieder her, da sie durch fremde verdrängt sein mochten, oder änderte einige Benennungen ab.

Und so war es auch. Er gab den Monaten und Winden fränkische Namen, da man jenen bisher theils lateinische, theils eigne teutsche Benennungen beilegte, und nur vier Winde kante.**) Noch sind von jenen Hornung, Brachmond, Heumond, Weinmond am gelaufigsten, die übrigen werden, wie vormals, römisch gegeben oder kommen nur selten vor. Der Hornung allein scheint uns noch an den Verbesserer zu erinnern, weil sich diese Benennung blos in der teutschen Sprache befindet.†)

*) S. m. Gesch. der T. Nation. S. 208.

**) Et ventis bis sex, totidemque mensibus ipse
Francorum lingua nomina composuit.
Illi namque prius menses dixere latinis
Et partim linguae nominibus propriae.
Ventorum vero proferre vocabula tantum
Norant eloquio quattuor ante suo.
Poeta Saxo ap. Leibniz Scriptor. I. 168.

†) Die Namen der Winde wurden aus Ost, Süd, West, Nord zusammen gesezt, wie jezt noch geschieht. Ost-Süd, Süd-Ost, u. s. f.
S. Eginhardi Vita Caroli M. Edit. Boecleri p. 234.

Digitized by Google

Aus zwölf Monaten entstand mit Hinzufügung von fünf Tagen das Jar. Hier bildete sich der Ausdruk über Jar und Nacht, der in neuern Zeiten in Jar und Tag umgewandelt ward. Der Anfang des Jares war mit der Ärnte, oder wahrscheinlicher mit der Sonnenwende im Junius. Von der Heu- und Getreide-Ärnte entstand der Name Jar, denn die Ausdrüke Jor, Ärnte, Harvest,*) Herbst sind wohl eines Ursprungs. Da man noch keine eigentliche fortlaufende Jaresrechnung kante, so bestimmte man alles nach Wintern**) und nicht nach Jaren, eine Sitte, die dem ungebildeten Menschen gewöhnlich ist, und bis in die neuesten Zeiten fortdauerte. Ich erinnere mich auch in meiner Jugend an alten Leuten bemerkt zu haben, daß sie erzälten, wie viel Winter seit einer Begebenheit verflossen wären.

Noch füge ich eine Bemerkung über den Namen Hornung bei, der mir eine Untersuchung zu verdienen scheint, da er vielleicht noch nicht treffend erklärt sein dürfte. Mayler leitet ihn von den Trinkhörnern her, weil der Fe-

*) im Engl. wird die Ärnte Harvest genannt.

**) Arius genant Froda, der im 11. Jarhunderte lebte, zält in seinem Islandinga Bok oft nach Wintern. s. Arii Frodae Schedae. Hafn. 733. p. 8. var. XVI. vetra gamall war 16 Winter alt.

Digitized by Google

bruar des Jares Ende gewesen und mit Trinken gefeiert worden sei, Fulda von den Hirschen, welche ihr Geweihe abwerfen, Adelung von Gor, welches Koth bedeute und Hornung also den Koth-Monat anzeige. Allein, Gor ist eigentlich nicht Koth, sondern Dinger, Mist, vorzüglich von Kühen. Fulda's Deutung beweist nur, daß auch Homer manchmal schlummert, und Ramlers Erklärung könte ein Epigramm sein, aber dem Sprachforscher nicht Genüge leisten. Ich will eine andre wagen. Es ist eigen, daß dieses Wort, wider alle Analogie, mit der weiblichen Endung männlichen Geschlechts ist, da es eigentlich die Hornung heissen solte. Die Erklärung, daß Monat ausgelassen sei, und es so viel heissen solte, als der Monat Hornung, gehört unter die brodlosen Künste der Sprach-Gelehrten. Es kan nicht Hornung geheissen, nur Zufall es so gebildet haben, es lautete Horning. Dieser Name zeigt an, daß es auch einen grossen Horn geben konte. Wahrscheinlich nante man den Jänner so. Wenigstens ist dieses in der Lausitz, und, wo ich nicht irre, auch in Schlesien Sitte. Man hat auch dort einen alten Spruch darüber,*) den man anführt, wenn der Februar, wie oft geschieht, kälter als der Januar ist:

*) „der kleine Horn spricht zum grossen Horn:
hätt' ich die Macht wie du,
ich ließ erfrieren das Kalb in der Kuh;"

Digitized by Google

und noch hört man auf dem Lande, selten vom Jenner und Februar, gewöhnlicher vom grossen und kleinen Horn sprechen. Horn gehört zur Wurzel Ar, Or, welche dasjenige anzeiget, was fest zusammen hängt, und bedeutet wohl nichts anders, als den Frost- oder Eis-Monat und der Horning oder Hornung wäre dann der kleine Eis-Monat.

Digitized by Google

Zweites Buch.

Verordnungen der Gesezbücher, bis auf Karl den Grossen.

I.

Einleitung.

Die Gesetze der Franken, Allemannen, Angeln und anderer teutschen Stämme sowohl als die Geschichtschreiber, und die Urkunden, welche wir nunmehr aus Teutschland erhalten, lassen uns in der Geschichte der Ökonomie dieser Zeit mehr leisten, als vorher.

Dazu komt ein Angelsächsischer Kalender in zwölf Monatsbildern, den wir noch besizen und der, ob er gleich erst aus dem eilften Jarhunderte ist, doch unverkennbare Spuren älterer Sitten trägt und manches enthält, was man ehemals in Teutschland vornahm oder noch thut, und also wirklich eine Darstellung der alten landwirthschaftlichen Verrichtungen liefert. Der Heraus-

Digitized by Google

geber Joseph Strutt*) hat freilich seine kurze Erklärung fast unrichtig gemacht, weil er die Vorstellung am falschen Orte zu zählen anfing. Dieses kan mich aber nur veranlassen, eine andere und, wo möglich, genauere Erklärung des merkwürdigen Alterthums zu geben, das uns eine Abbildung dessen liefert, was monatlich in den Landwirthschaften vorzüglich vorgenommen ward; und dieses ist folgendes:

1) Januar, Festtag. Vermuthlich Feier des neuen Jares. Auf einer Bank, mit einer Lehne und vorn einem Fustritt, sizen drei Personen. Diese Bank ist an den beiden vordern Eken mit zwei sizenden Thieren verzieret, von

*) Dieses wichtige in Teutschland wenig bekante Werk führt den Titel: Horda Angel-cynnan: (d. i. Schaz der englischen Nazion) or a compleat View of the Manners, Customs; Arms; Habits etc. of the inhabitants of England, from the Arrival of the Saxons, till the Reign of Henry the Eighth. With a Short Account of the Britons during the Government of the Romans. In two Volumes, by Joseph Strutt. 1775. Lond. Vol. I. 112. S. 57 Kupf. Vol. II. 129 S. und 60 Kupf. Zu diesem Werke erschien 1776 noch ein dritter Theil, unter dem nämlichen Titel, nur daß es hier heist: from the Arrival of the Saxons to the present Time, 192 S. 30 Kupf. und einem Register über alle drei Theile. In 4.

Digitized by Google

denen man nur den Kopf, den Unterleib und die Vorderfüsse siehet, und von denen das eine einen Löwen, das andere einen Elefanten oder sonst ein Thier aus der Fabel vorstellt. — Man könte es wegen des schnabelartigen Ausgangs des Mauleses für einen Adler oder sonst einen Vogel halten, allein die genauere Ansicht widerlegt die Vermuthung. Es sei was es sei, die falscheste Deutung schadet unsrer Geschichte nichts. Es sind nur Verzierungen. — Die mittelste von den sizenden Personen hat einen Bart und scheint der Herr (Landlord) zu sein, denn wir werden auf diesen Zeichnungen überall den Herrn, oder diejenige Person, die seine Stelle vertritt und ein Amt hat, mit einem Barte antreffen. Die andern beiden Personen haben keine Bärte. Jede von ihnen hält einen, aber anders gestalteten, Becher in der Hand. Rechts neben der Bank steht ein Mann ohne Bart mit einem langen Stabe in der rechten Hand, und scheint den sizenden Personen etwas vorzusagen, wie man aus der gegen sie gewendeten Stellung, der aufgehobenen linken Hand und dem vorgestrekten Zeigefinger, siehet. Nahe neben ihm sizet eine andere Person auf der Erde, wie es scheint, mit einem untergeschlagnem Beine und schenkt aus einem Kruge Getränke in das bekante nordische Trinkhorn; — es ist eine Mannsperson, wie man an der Kleidung sieht, von der die weibliche sehr abweicht, sonst würde ich sie für die Tochter des

Digitized by Google

Wirths halten. — Links neben dem Size steht ein Mann mit einem Barte, in voller Kleidung. Vor sich hat er den halbrunden hohlen in der Mitte mit einer Spize gezierten Schild, den er bis an die Füsse gesenkt hat, in der linken Hand hält er einen langen Stab, der oben wie mit einem Hufeisen geziert ist und Zeichen des Amtes sein wird. Nicht weit von ihm steht ein Mann, der auf einem Horne bläset. Alle haben vorn äuserst spizige Schuhe an, und ihr Haar ist kurz und rund geschnitten. Bei dem Wirthe, dem einem Gaste und dem Manne mit dem Schilde sind sie auf dem Scheitel getheilt und fallen zu beiden Seiten herab, bei dem zweiten Gaste sind sie etwas zierlicher gestellet, bei den drei übrigen Personen ins Gesicht gestrichen. Alle, bei denen man es sehen kan, haben ein kurzes am Halse ausgeschnittenes Wams an, das bis auf die Kniee gehet, und enge Ärmel hat. Nach alter teutscher Sitte ist bei allen der Kopf und der Hals bis an die Brust blos, die drei sizenden Personen und der Mann mit dem Schilde haben ihre langen Röke oder Mäntel um, der bei den ersten los umhängt, bei dem lezten aber auf der Achsel durch einen Knopf so aufgeschürzt ist, daß er ihm den Hals bedekt, und auch nicht, wie bei dem ersten, bis fast an die Füsse reichet. Dieses längere Kleid ward nur dann getragen, wenn man keine Beschäftigungen im Hause hatte, bei Gelagen, bei der Jagd, sonst ging alles in kur-

Digitized by Google

zen Wämsern, die nur durch ihre Güte den Unterschied zwischen Herrn und Knecht angaben. Die drei sizenden Personen scheinen dem Manne zur Rechten, der zu ihnen spricht, zuzuhören.

Alle Sinnbilder zeigen an, daß dieser Monat der Ruhe und dem Vergnügen gewidmet war. Der Mann mit dem Schilde scheint der oberste Hausoffiziant zu sein, Herold, Seneschall oder dergleichen, wenigstens ist sein langer Stab keine Lanze, sondern ein Heroldstab, Marschallstab. Die sprechende und blasende Person scheinen zusammen zu gehören. Vielleicht war jener ein Minstrel, den der andere mit seinem Horne begleitet.

2) Februar. Arbeit im Neukande, der eine gräbt mit dem Grabscheite oder Spaten,*) der andere hakt mit der Spizhaue einen Hügel ein und ein dritter säet barfuß auf den aufgegrabenen Boden.

3) März, Gartenarbeit. Zwei Leute beschneiden Bäume, mit den noch jezt gewöhnlichen krummen Gartenmesser.

4) April. Feldarbeit. Der Pflug nach alter Art mit vier Ochsen bespannt, vorn

*) Dieses nämliche Werkzeug komt in einem neuern Werke von Strutt vor, von dem ich weiter unten reden werde. So auch die Spizhaue.

Digitized by Google

der Führer, ohne Schuhe und Strümpfe, der in einigen Gegenden Englands und Teutschlands, wo man die Kunst, mit zwei Ochsen zu arbeiten, nicht versteht, noch gebräuchlich ist, und in einigen teutschen Landschaften Enke genant wird. Die Ochsen scheinen an Jochen zu ziehen und der Führer scheint sie vorn mit einem langen Spießartigen Instrumente, vielleicht dem römischen Stimulus, zu lenken.

Die Hauptsache ist der Pflug, dort muß man auch die vornehmste Person, den Herrn oder den Wirthschafter antreffen, und so ist es. Man erkent ihn am Barte, er lenkt und führt den Pflug, hinter ihm geht eine andere mit dem Gesichte sich rükwärts wendende Person, die aus der linken auf die Hüfte gestemten etwas gebogenen Hand, den Samen fallen läst, und mit der rechten den über die Achsel rükwärts hangenden Sak hält.

Der Pflug hat Räder. Die Theile des Pfluges, welche man hier siehet, sind folgende:

1) Die Zucht.

2) Das Sech, welches unten eingebogen ist.

3) Die Schar.

4) Die Rüstern, Pflugsterze.

5) Der Keil, welcher in der Mitten des Baums oder Grindels herabgeht, ist wohl

Digitized by Google

nur eine Steife, die an das Streichbret an der linken Rüster herabgeht. Anfangs hielt ich es für den Hauptkeil, der das Sech stellt, oder für eine Lehre, die man in der Oberlauſiz sehr altrömisch Lihre nent, und auch anlihren und ablihren (adlirare, delirare) sagt. Allein ein andrer angelsächsischer Pflug in dem neuen Werke von Strutt zeiget noch deutlicher, daß es eine Steife ist.

Das wie ein Winkelmas gebildete Instrument ist nichts als die Schar, welche über das Streichbret gebogen ist, und sich in dem ebengedachten Pfluge noch richtiger ausnimt.

5) Mai. Heuarbeit. Die Wieſen werden mit Senſen gehauen, so wie das Getreide mit Sicheln geſchnitten wird. Die Mäder haben den Wezstein in der Hand, und führen mit der Rechten die Senſe, die in dem linken Arme aufliegt; der eine ſchärft die Senſe, und hat den Becher mit Waſſer — der in der Oberlauſiz von Holze und inwendig verpicht ist und eine Kize, in Thüringen Wezfas heiſſet — vor ſich stehen, ein anderer ſcheint nach dieſem Becher, den man vermuthlich, wie noch an mehrern Orten, auf dem Rüken hängen hatte, mit der rechten Hand zu langen, welches auch die im linken Arme ruhende Senſe und der emporgehaltene Wezstein andeuten ſoll. Ein dritter hat die hölzerne Heugabel in der Hand, um die Grasſchwaden aufzulokern. Ein bärtiger Mann hält an

Digitized by Google

der Ecke, wo er alle Arbeiter übersehen kan, eine Sense aufwärts, so daß der Grif auf der Erde stehet, und ist nach seiner Gestalt, und nach dem Barte zu urtheilen, ein Aufseher.

6) Junius. Holzarbeit. Mehrere fällen Holz, welches auf einen zweirädrigen Karren, der vorn eine Gabel hat, geladen wird. Die Äxte zum Fällen scheinen verschieden zu sein.*) Vor dem, der das Holz, oder vielmehr die Klippel aufladet, liegt auf der Erde ein Gartenmesser, hinter ihm stehen zwei zusammengejochte Ochsen. Es ist Laubholz, dieses siehet man an der Figur und den Blättern der Bäume, und auch daran, daß man das Schwarzholz nie ordentlich und in Schlägen fälte, sondern jeder sich in dem Distrikte, wo er wohnte, holen konte was er wolte.

7) Julius. Ärntearbeit. Einige schneiden mit Sicheln das Getreide, lassen aber sehr hohe Stoppeln stehen. Zu jedem Schnitter gehört eine Person, welche das abgeschnittene Getreide wegnimt, und zu dem trägt, der es auf den Ärntekarren, vermöge einer zweizakigten Gabel schüttet. Der eine hat es übergeben und

*) In den Glossarien findet man verschiedene Instrumente, die aber gewöhnlich teutsch Barta genant werden. Auch in Strutt's Werke bemerkt man mehrere Arten von Äxten und Beilen.

Digitized by Google

spricht noch mit dem Auflader, der andere trägt ein Gebund hin, und der dritte, der sich gebükt hat, dehnt mit beiden Händen und dem rechten Fusse, ein zangenartiges Instrument auseinander, dessen Bestimmung ich nicht kenne. Der Erntekarren hat auch eine Gabel, da sich aber die beiden Balken auseinander geben, und auf jedem eine Wand, oder die Leiter ruhet, so waren sie doch zum zweispännigziehen eingerichtet. Der Ärnte- und der Holzkarren sind sehr verschieden, wie bei uns die Ärnte- und Holzleitern. Hier sind die Wände mit Reissig oder sonst etwas durchflochten, bei dem Holzkarren bestehen sie aus aufrechtstehenden Bretern oder Balken. Auf einem Hügel steht eine gutgekleidete Person, deren Strümpfe zu zweierlei Farben gezeichnet sind, und bläst auf einem Horn. Dieses ist ein Beweis, daß er der Aufseher (Villicus, major) über die Arbeiter ist, welche, um die Leute herbei zu rufen, oder andere Zeichen zu geben, ein besonderes Horn, woran man sie auch erkennen mochte, führten.*) Einige von den Arbeitsleuten sind barfuß.

8) August. Schafzucht und wahrscheinlich Schur. Die Stäre haben Hörner; auch die Weide ist sehr deutlich bezeichnet durch einen

*) Ekkehardus Junior de casibus monast. Sa Galli in Goldasti Scriptor. I. 30.

Digitized by Google

Hügel und gebirgige Lage. Der Schäfer, welcher sizet, wird durch einen krummen Stab bemerkbar. Er läst sich ein Schaf vorzeigen, dem die vordern Beine ordentlich, die hintern aber ausgestrekt gehalten werden, so wie man noch jezt die Schafe zu ergreifen und zu halten gewohnt ist, links stehen drei mit dem Mantel bekleidete Personen, wovon die eine barfus ist.

9) September. Scheunenarbeit. Ihrer zwei dreschen, ein dritter siebt die Körner aus. Der bärtige Aufseher hat sein Kerbholz in der Hand, um die Hebe darauf einzuschneiden. Dieses Kerbholz ist die älteste Berechnungsart ehe man Ziffern und Buchstaben kante, war bei allen Völkern Teutschen Ursprungs im Gebrauche und ist es noch. Gewöhnlich sezet man es bei Leuten fort, die nicht schreiben können, oder mit solchen, wo eine geschriebene Rechnung nur Weitläuftigkeit verursachen würde. In der Lausiz werden den Hofeleuten oder Fröhnern ihre Tage täglich angekerbt. Ihrer zwei bringen einen zierlich geflochtenen Korb um das Getreide darin zu messen und abzutragen. Der Zeichner hat die Stange, in welcher der Korb hängt, sehr gut, dem vordersten auf die rechte, dem hintersten auf die linke Schulter gelegt. Beide haben einen Knittel in der Hand, den man hier noch einmal und in andern Abbildungen oft antrift; doch scheint auch das, was der vorderste hat, zu einem

Digitized by Google

Streichholz, womit das in ein Maas eingeschüttete Getreide abgestrichen wird, gedient zu haben. Diese Körbe machten ein ordentliches Maas aus, wie denn auch Karl der Grosse in seinem Capitulare de Villis befiehlt, daß alle seine Verwalter das nämliche Maas an Sextarien, Sikeln und Körben, wie in seiner Pfalz, haben sollen.*)

10) Oktober. Schmiedearbeit. Zurichtung des eisernen Geschirres. Das Holz ist aufgekastet und in ein Maas gesezet, welches aus sechs Pfalen bestehet, drei auf einer, drei auf der andern Seite, ein wenig unter dem obern Ende befindet sich an jedem Pfale eine reifenartige runde Erhöhung, warscheinlich zum Merkmale, wie weit das richtige Maas reiche. Die drei hingehenden Personen müssen eine Bedeutung haben. Die mittelste ist die vornehmste, denn sie hat einen Bart, der Schmied hat eine Zange; das Holz ist lang.

11) November. Falken- und Enten-Jagd. Der Herr mit dem Falken, gegenüber der Jäger oder Falkenier mit einem Falken, den er los lassen will. Beide sind gleich gekleidet, über den kurzen Rok der Mantel, der bei dem Herrn auf der Achsel, bei dem Jäger vorn an der Brust mit einem Knopfe befestigt ist. Das Instrument, welches der Jäger in der linken Hand hält, kenne ich nicht.

*) §. 5.

Digitized by Google

12) Dezember. Wilde Sau-Jagd im Eichwalde. Der Herr hat eine Eichel in der linken Hand, um die Vorstellung noch mehr zu karakterisiren, in der rechten einen Speer. Der Jäger bläst in das Hüfthorn, das über die Schultern in einem Bande hängt, und er mit der linken Hand hält, in der rechten hat er einen Jagdspies und neben sich zwei Windhunde mit Halsbändern.

Unter allen Personen, welche sich auf diesen Vorstellungen befinden, ist kein Weib, sondern alles sind Männer. Wenn man dieses auch nicht aus den Beschäftigungen derselben beurtheilen und leicht auf die Vermuthung kommen könnte, daß auf dem ersten Bilde eine Weibsperson in das Trinkhorn einschenke, so wird man es doch aus der Kleidung gewahr, wenn man sie zumal gegen andere Figuren der damaligen Zeit hält. Denn

1) gehen alle Männer noch mit unbedektem Haupte, da hingegen die Weiber ihre Haare in ein Tuch oder einen Schleier gehüllt haben.

2) Tragen sie kürzere Kleider und wo auch die Mäntel auf der ersten und achten Vorstellung lang sind, so haben sie doch alle enge Ärmel, da hingegen die Weiber lange bis auf die Füsse gehende Kleider mit weiten Ärmeln trugen.

Wir finden unsre Instrumente schon in diesem Jarhunderte; sind sie etwas verändert, so

Digitized by Google

entstand die Veränderung aus dem Drange nach Bequemlichkeit. Das Gras wird mit Sensen gehauen, das Getreide mit Sicheln geschnitten, wir finden die Dreschflegel, das Kerbholz und die Methode, die Sensen zu wezen, u. dergl.

Übrigens überlasse ich es den Lesern, ob sie diesen Kalender mit einem andern Monate anheben wollen. Ich würde selbst die Deutung dieser Bilder auf einen Monat später gerükt haben, so daß der Jänner für den Februar, der Dezember für den Jänner wäre erklärt worden, dadurch würde die Heuzeit auf den Junius, die Getreide-Ernte auf den August gekommen sein, allein es würden sich auch einige andere Unbequemlichkeiten ergeben haben, und ich fand es nicht für rathsam, das Jar mit dem Februar zu eröfnen.

2.

Land-Güter.

Teutschlands Beschaffenheit hatte sich sehr geändert, Akerbau und Viehzucht verbessert und vermehrt. Dies veranlasten auf der einen Seite die Römer, auf der andern die Slawen, beide durch Beispiel; jene früher, durch den Besiz der Gränzlande und des jenseitigen Rheinufers, einst auch durch Stiliko's Verdienst, der den Salischen Franken den Akerbau anmuthig mach-

Digitized by Google

te;*) diese später, beim friedlichern Genusse, durch Viehzucht, Akerbau und Handlung ihrer blühenden Städte und Dörfer. Den Wäldern ward der fruchtbare Boden entrissen, und nach einigen Jahrhunderten werden wir fette Saaten auch im Innern des Landes antreffen.**) Aber das alles besorgte der freie Teutsche noch nicht; Hausachen wurden den Weibern überlassen, der Feldbau blieb in den Händen der Leibeignen, als knechtische Arbeit. Ausdrüklich nent das Bairische Gesez †) Ochsen kuppeln, sie an den Wagen spannen, und fahren, Zäune bessern, Gras mähen, Getreide schneiden und einfahren Sklavenarbeit, untersagt sie den Freien, wie den Leibeignen am Sontage, bestraft beide, hart aber verschieden. Doch, wenn auch in dieser Verordnung dem Arbeiter mit Ochsen der Handochse verloren geht, oder der Freie nach fruchtlos wiederholter Warnung gestäupet wird; sie ist gelinder, die Strafe, als im Allmannischen Gesezе, welches den freien Mann nach vergeblicher Warnung, in ewige Sklaverei verurtheilt. ††)

*) Claudian. de Laud. Stil. Lib. I.

**) — Thuringorum foecundos frugibus agros — Poeta Saxo, ap. Leibniz. S. R. Br. I. 130.

†) Tit. 6. c. 2.

††) Tit. 38.

Digitized by Google

Nach der frühern bürgerlichen Verfassung unsrer Väter wurden hundert Narungen zusammengeschlagen und machten ein Dorf (centena, Hundreda) aus. Eine Einrichtung, die schon Tacitus, aber nicht deutlich genug, kante, und Veranlassung ward, daß man halb Teutschland für Besizthum der Sweifen erklärte, einen ansehnlichen Strich von Gros-Servien trennte, Lausiz, Schlesien zu Germanien rechnete. Denn wo hätte man sonst den Plaz zu den hundert Gauen, welche die Sweifen bewohnt haben sollen, auffinden können? Allein es war nur die Rede davon, daß sie ihre Gauen nach Hundreden, nach hundert Wohnungen, eintheilten. Da war aber dasjenige nicht bestimt, was zu jeder Besizung, jedem Hause gehören sollte, denn jährlich vertheilte der Landeigner sein Feld, das er noch zu vergrössern vermochte. Doch der fortschreitende Feldbau, die vermehrte Viehzucht machten eine andere Einrichtung nöthig, wiesen dem Herrn die Gränzen seines Gebietes, dem Dienstmanne das Feld an, das zu seinem Grundstüke gehören, als Eigenthum des Herrn dabei verbleiben solle.

Die gegenwärtige Periode macht uns mit einer Einrichtung bekannt, die wohl noch nicht alt sein konte, aber äuserst vortheilhaft war, und bei jedem Volke, das aus dem Zustande des Viehhirten in die Verfassung des Akermanns, also in

Digitized by Google

nähere, festere Verbindung tritt, auf eine oder die andere Art nothwendig erfolgen muß, um aufkeimende Streitigkeiten über Eigenthum zu unterdrüken, und den Staat in den Stand zu sezen, den wahren Besizer zu wissen. Das Land eines jeden Dorfes, einer jeden Gemarkung war wirklich getheilt und, wie es sehr wahrscheinlich, alsdann verlost worden. Daher nante man dasjenige, was zu einem Grundstüke an Äkern, Wiesen, gehörte, ein Los (Sors).*) Das Burgundische Gesez redet ausdrüklich vom Lande, das man in Lose erhalten hat, welches der Vater nicht veräusern konte,**) wovon selbst die Tochter, wenn sie auch Nonne geworden war, ihren Theil erhielt.***) Nach dem Westgothischen Gesezе konten diese Lose mit funfzig Jaren verjärt werden, wenn man sie so lang nicht aus fremden Händen zurük foderte.†) Daß diese Einrichtung und diese Benennung nicht blos den ausgewanderten Stämmen eigen, sondern auch in Teutschland selbst gebräuchlich war, und ein solches bleibendes Los späterhin Mansus benant ward, sieht man aus einer Urkunde von Pipin.††)

*) s. Glossar. Manuale v. Sors.

**) Terra sortis titulo acquisita. Tit. I. §. 1.

***) T. 14. §. 5.

†) L. Wisigoth. L. X. T. 2. §. 1.

††) Cod. Laurish. I. 619. s. das folgende Buch.

Digitized by Google

Der freie Landbesizer vertheilte nun wieder sein Land unter seine Leibeigne. Jezt da sich feste Size gebildet hatten, jezt da nicht allein ganze Stämme auf dem einmal eingenommenen Lande verblieben, sondern auch jeder einzelne Mann Eigenthum besaß, und die einmal gemachte Eintheilung nur durch Verträge sich ändern konte; jezt fing man an, den Reichthum nicht blos im Viehe, sondern auch in bebauten Äkern und in der Menschen-Menge zu suchen, die sie besorgte. Noch reichten diese nicht zu, um alles zu vertheilen, und oft mochte man auch nicht alles vertheilen wollen, daher behielten sich die Landbesizer ganze Striche Landes bevor, die ihnen von den Leibeigenen bestelt werden musten. Man nante dieselben Tafelgüter, Saalgüter,*) Herrenland, oder nach dem Lateinischen, Dominien.**) (terra Salica, indominicata.)

*) Späterhin ward die terra salica im Teutschen Selehuba. Cod. Laur. III. 2. 36. Selilant Gloss. Florent. p. 982, auch schon unter Karl den Grossen Selhuba. Cod. Laur. II. 423. genant. Da Sala das herrschaftliche Haus anzeigte, so scheint der Ausdeuk terra Salica, Salland, dasjenige anzudeuten, was zum herrschaftlichen Size ausgewählt worden war, oder dazu gehörte.

**) In der Oberlausiz heissen sie noch jezt Mundgüter.

Digitized by Google

Dieses ist der Unterschied zwischen dieser und der vorigen Periode. Damals kümmerte sich der freie Teutsche nur um Jagd und Krieg; Milch und Brod lieferte sein Weib und Gesinde; Bier, Leinwand, Vieh und Getreide der Dienstmann, der sein Feld vom Herrn inne hatte; jezt aber behielt sich der Herr selbst Ländereien bevor, die der Bauer umsonst bestellen muste. Dies sind die Frohnen, die noch fortdauern, dies die ersten Schritte zur Unterjochung der Dienstleute, denn auch hier verdarben Roms Sitten die unsern; gewiß noch früher, als ein Agrarisches Gesez unsre Felder vertheilte. Waldung ward dem Bauer selten, Jagd nie überlassen. Nach dem Tode des Besizers fiel das Grundstük dem Herrn anheim, der es nun mit einem andern Manne bestiftete, oder den Kindern des Verstorbenen überlies.

Feldreine erleichtern die Theilung, sagt schon Tacitus, aber nun wurden, nach geschehener Vertheilung oder Verlosung, die Gränzen genau und auf verschiedene Art bestimt, damit Niemand sein Eigenthum überschreiten konte. Dieses bemerken wir selbst bei den Landesgränzen ganzer Völker, wie denn Julian auf seinem dritten Zuge nach Teutschland, Gränzsteine zwischen den Burgunden und Allmannen antraf. *)

*) Ammian. Marcell. XVII. 1.

Digitized by Google

Die ältesten und frühesten Zeichen waren Erdhaufen oder Wälle, die an den Gränzen aufgeworfen und zusammen geführt wurden.*) Hierauf fiel man, vermuthlich aus der Bekantschaft mit den Römern, auf den Gedanken, Steine einzugraben, die man gewöhnlich viereckig bearbeitete und daher Quadrate, auch hernach alle Gränzsteine so nante.**) In diese Steine wurden Zeichen eingehauen***) und unter dieselben Merkmale gelegt,†) vermuthlich, wie jezt noch, Kohlen, damit nie ein falscher Stein für eine Gränzbezeichnung gelten konte; alsdann machte man Bäume zu Gränzmahlen, und hieb Zeichen auf den Ort, wo die Rinde abgeschält worden war, gewöhnlich waren dies Kreuze.††) Diese Mahlbäume nante man im Lateinischen, vermuth-

*) aggeres terrae sive arcae. L. Wisig. X. Tit. 30. aggerem terrae quem propter fines fundorum antiquitus apparuerit fuisse ingestum. L. Baivv T. XI. C. 2. N. 1.

**) ubi illa petra pro quadrata est. in einer Urkunde Sigeberts, K. der Franken, ums Jar 645. in Martene et Durand collectio ampliss. II. 6.

***) notae euidentes. L. Wisig. X. Tit. 3. c. 1.

†) Dipl. Childeberti. l. c.

††) s. Dipl. Childeberti l. c.

Digitized by Google

lich wegen des Zeichens X, decurias, decorias,*) auch Theclatura.**) Im Teutschen wurden sie Schneide***) oder Lach****) genant. Um mehrerer Sicherheit willen, wurden in diese Mahlbäume noch Nägel eingeschlagen,†) welche von Eisen waren.††) Man wechselte auch bei Granzbeziehungen mit den Zeichen ab, nahm oft mehrere Zeichen zu gleich an, um sich, wenn ja eines verloren gehen, oder unkenbar werden möchte, doch wenigstens an das andere halten zu können.†††)

*) L. Wis. Baj. l. c. Herold in seiner Ausgabe der L. Baj. hat decoriatas.

**) L. Langob. Rotharis 242.

***) L. Rothar. 244. aut theclaturam aut signaidam. Daß das leztere Wort, wofür andere Signaidam lesen, verdorben ist und Snaidam lauten müsse, sieht man aus einer Urkunde bei Gudenus Cod. Dipl. Mogunt. II. 304. wo es Snaida geschrieben wird.

****) Lachus oder Lacha in Cod. Laurish. a. 770. l. p. 25. Noch heissen sie in manchen Gegenden Lachterbäume.

†) Dipl. Childeberti l. c.

††) Canciani LL. Barbar. I. p. 84. n. 4. führt ein Beispiel an.

†††) Beim Dipl. Childeberti l. c. — lapides infigere iussimus cruces in arboribus —

Digitized by Google

Auf die Verrükung oder Zerstörung dieser Gränz-Zeichen war grosse Strafe gesezt, so wie darauf, wenn sich einer unterstand, dem richtigen Zeichen neue, falsche unterzuschieben. Das Baiersche Gesez sezte auf jedes verrükte Zeichen dem Freien sechs Schillinge, dem Leibeignen zwanzig Prügel an, und wenn es durch Zufall geschah, die Wiederherstellung.*) Nach dem Westgothischen Gesezе muste der Verbrecher dem Beleidigten zwanzig Schillinge büssen für jedes Zeichen, dahingegen der Leibeigne funfzig Streiche für jedes Zeichen erhielt; war das Gränzmal durch Zufall, nicht mit Willen, verrükt worden, so muste es wieder hergestelt werden.**) Der König der Langbarden, Rothar, sezte auf die Verrükung der Gränzsteine und auf das Verbrennen der Mahlbäume, einem Freien achtzig Schillinge Strafe, einem fremden Knechte den Tod oder 40 Schillinge, wenn ihn sein Herr löset; wer neue Zeichen in eines Andern Walde macht, giebt vierzig Schillinge Strafe, der Knecht verliert die

et lapides subtus — lapides fixas et clavi in arboribus — cruces in arboribus sed et clavos et lapides subter figere iussimus — arbor valde grandis sub ipsa arbore lapides grandes figere iussimus sub ipsos lapides sunt signa posita.

*) T. XI. c. 1. 2.

**) L. Wisig. L. X. T. 3. c. 2.

Digitized by Google

Hand.*) Noch härter war der Burgunden Gesez bei Verrükung der Gränzsteine, hier verlor der Freie die Hand, oder lösete sie mit seinem halben Wehrgelde; der Knecht ward getödtet.**) Dem ohnerachtet entstanden oft Streitigkeiten über die Besizungen. So vielen Werth hatte schon das Eigenthum erhalten! Das Westgothische Gesez giebt darüber Verordnungen,***) die nämlichen, die sich im Baierischen befinden.†) Konten nicht Gränzzeichen aufgefunden werden, und war kein Theil durch einen sichern Beweis zu überführen, so entschied Gott durch den Zweikampf, welcher aber nicht, wie bei andern Gelegenheiten, durch gemiethete Kämpfer, sondern in eigner Person gehalten werden muste.††) Das Gesez der Allmannen belehrt uns mit der bildlichen Handlung, die bei einem nicht zu entscheidenden Anspruche vorgenommen werden muste, die ich um ihrer Eigenheit willen, hier anführe:†††) Wenn eine Familie spricht, hier ist unsre Gränze und die andere, dort ist die unsrige, so sezt der

*) 240 - 243.

**) 55. 3.

***) L. X. T. 3. c. 3. 4.

†) L. Baj. T. 11.

††) Eb. T. XI. c. 5.

†††) T. 84.

Digitized by Google

Zentgraf, *) an jedem angegebenen Orte ein Zeichen, und die streitige Gränze wird umschritten. Dann treten sie in die Mitte, nehmen etwas von der Erde, steken Reiser in Boden, **) übergeben diese Erde dem Grafen, der sie in ein Tuch schlägt und versiegelt. Beim nächsten Gedinge wird ein Zweikampf gehalten, die Erde in die Mitten gelegt, von jedem mit dem Streit-Degen (spatha) berührt, und Gott zum Entscheiden der Wahrheit und des Sieges angerufen: der Sieger behält das Land, und die Besiegten geben zwölf Schillinge, weil sie das Eigenthum widersprochen.

Bei jener Vertheilung der Grundstüke war nur artbares Land, Feld und Wiese bestimt und in Gränzen gebracht worden. Nicht so die Waldungen, entweder darum nicht, weil sie keinen Werth hatten, Niemand ausschließlichen Besiz verlangte, oder weil ihre Ausgebreitheit keine Gränzbeziehung erlaubte, oder man es für nöthig hielt, sie als Gemeingut vorzubehalten. †) Allein, beim steigenden Werthe des Eigenthums, fingen bald einzelne Besizer an, Walder sich zuzueignen oder, wenn sie dieselben ausgerodet und

*) Comes de plebe illa.

**) de ipsis arboribus, vermuthlich von den Zeichen, die der Richter stekte.

†) s. unten §. 16.

Digitized by Google

zu Lande gemacht hatten, dieses Land als Eigenthum an sich zu nehmen, und aus der Gemeinschaft zu sezen. Der Staat schwieg dazu, weil ihm diese Besiznehmung noch keinen Nachtheil bewirkte, eher Gewinn brachte. Wenn jedoch über solches Neuland Streitigkeiten entstanden, so muste durch Zeugen bewiesen werden, wer von beiden Theilen, den Aker oder die Wiese gereiniget und urbar gemacht hatte, welches durch die Nachbarn geschah, von denen aber jeder sechs Schillinge Geld, und für eben so viel Land besizen muste.*) Beruhigte man sich nicht dabei, so entschieden der Zweikampf, zwölf Schillinge Strafe und Einräumung des im Streit befangenen, oder in gewissen Fällen, eines andern Landes. Wer aber, ohne Zeugen, einräumen muste, daß das Neuland ihm nicht gehöre, ward mit sechs Schillingen belegt.**) Um des Besizes eines erkauften Grundstüks gewis zu sein, befahl das Ripuarische Gesez bei der Übernahme drei, sechs, und bei grössern Gütern zwölf Zeugen, und eben so viel Knaben mitzunehmen, wobei nach Auszahlung des Geldes und übernommenem Besiz, jeder Knabe eine Ohrfeige bekam und bei den Ohren gezogen ward, damit er künf-

*) Weil diese Zeugen angesessen sein musten, so erhielten sie den Namen Salmannen.

**) L. Baj. T. 16. 1. 2.

Digitized by Google

tig von dieser Sache Zeugnis ablegen könne.*) Eine Sitte, die noch jezt bei Gränzbeziehungen in der Oberlausiz üblich ist, aber abzukommen anfängt.

3.

Leibeigenschaft.

Es ist nothwendig, die Leibeignen, ihren Zustand und ihre Dienste in etwas kennen zu lernen, da auf ihnen alles beruhte, was die Landwirthschaft anging. Diese Untersuchung ist mit mehrern Schwierigkeiten verknüpft, als man vielleicht denken dürfte. Die Gesezbücher einzelner Völkerschaften scheinen die Lehre von den Leibeignen in ein System bringen zu wollen, aber ihre Abweichung unter sich, die verschiednen Benennungen der besondern Klassen dieser eignen Leute, die Unbestimtheit im Ausdruke und seine Kürze, die barbarische Sprache, erschweren die Deutung, können leicht Irthum bewirken: dem Geschichtsforscher, wenn ihm eine einzelne Verordnung oder Erzählung seine Theorien vernichten darf, er nicht vorsichtig genug ihr den Plaz

*) T. 60. 1. Nach dem Baierschen Gesezze wurden überhaupt die Zeugen bei den Ohren gezupft, wie nach einer Urkunde K. Heinrich V. von 1112. beweiset. s. v. Schultes historische Schriften I. S. 32.

Digitized by Google

anweiset, der ihr ohne Störung gebükt; dem Leser, wenn er eine eigne oder bisher angenommene Meinung begünstiget, oder sich auf Geseze beruft die, einzeln genommen, erklärt werden können, wie er es wünschet.

Die Leibeignen waren eine Handelssache, wurden auch so gut wie andere Dinge gekauft, verschenkt, gestohlen, wovon die alten Geseze genug sagen. *) Ein gekaufter Knecht ward wie ein Pferd oder ein ander Vieh, wenn man die nämlichen Feler entdekte, zurükgegeben, z. B. wenn er blind, kraftlos, schäbig war, oder einen Bruch hatte, **) und nach des Königs Rothars Gesezen hatten eine schwangere Magd und eine trächtige Stutte ein gleiches Wehrgeld. ***)

Der Menschen-Handel war sehr im Gange, und die Ausfuhr im siebenden Jarhunderte so stark, daß man Schiffe mit dieser Waare befrachtete. Aus allen Weltgegenden trieb man sie in Frankreich zusammen, aus Italien, Frankreich, Spanien, Britanien; vorzüglich wurden die Sachsen heerdenweise aus den väterlichen Sizen gerissen, in verschiedene Gegenden zerstreuet.

*) z. B. L. Sal. XI. 6. Vom Knechtestehlen.

**) Coecus, herniosus, caducus, leprosus. L. Baj. T. 15. c. 9.

***) 338. 339.

Digitized by Google

Der heilige Eligius (Eloi), Bischof zu Noyon, machte es sich zum Verdienste, dergleichen Leibeigne frei zu kaufen, und that es nicht blos im einzeln, sondern er zahlte auch das Lösegeld für ganze Haufen, die oft hundert Seelen betrugen, und aus den vorgedachten Ländern zusammen getrieben, ausgeführt werden solten. *)

Der Zustand dieser Leute hatte sich also gar sehr verschlimmert, sie waren leibeigen geworden, das sie im frühern Zeitraume nicht waren, aber noch gehörten sie nur dem Herrn, nicht dem Grundstüke, das sie bewohnten, waren also noch nicht glebae adscripti. Die hausväterliche Gewalt (potestas herilis) war zur herrlichen (potestas dominica) geworden.

Die leibeignen Weiber musten vorzüglich fortfahren, Leinwand zu wirken und Kleidungsstüke zu fertigen. Gewöhnlich machte jede jär-

*) Nonnunquam verò agmen integrum (Mancipiorum) et vsque ad C. animas, cum naui egrederentur, vtriusque sexus ex diuersis gentibus venientes pariter liberabat, Romanorum scilicet, Gallorum atque Britannorum nec non et Maurorum, sed praecipue ex gente Saxonum qui abunde eo tempore veluti greges a sedibus propriis euulsi in diversa distrahabantur — s. Fragm. de rebus pie gestis Dagoberti I. R. Francor. bei Du Chesne Scriptor. I. 628.

Digitized by Google

lich eine Kleidung, welche Camisalis (Kamisol) genant ward, zur Abgabe,*) und entrichtete dadurch ihren Leibzins.**) Diejenigen, welche sich auf den Herren-Höfen befanden, und Mägde genant wurden, mußten mahlen, baken, das Vieh besorgen, andre häusliche Arbeit verrichten, oder im Weiberhause arbeiten. Bei den Friesen gab derjenige, der eines Andern Hausmagd, (Bortmagad) die nicht milkt und nicht mählt, beschläft, zwölf Schillinge Strafe.***)

Nicht allein der Akerbau, sondern auch alle andere Gewerbe wurden durch die Leibeignen besorgt. So nent das Salische Gesez†) den Hausvogt, Marschal, Schmid, Goldschmid, Zimmermann, Winzer, Schweinhirten, Müller. Ihr Wehrgeld war 70 Schillinge. Im Allmannischen Geseze folgen sie also auf einander: Schweinhirt, Schäfer, Seneschal, Marschal, Koch, Beker, Goldschmid, Schwerdfeger, von denen jeder 40 Schillinge galt.††) Im Bur-

*) Meichelbek Histor. Frising. I. Instr. p. 126.

**) Fischers Gesch. des teutschen Handels I. 9.

***) L. Frision. Tit. 13.

†) Tit. VI.

††) L. All. T. 79.

Digitized by Google

gundischen Gesezen kommen Akerleute, Schweinhirten, Goldschmide, Silberarbeiter, Eisenschmide, Zimmerleute,*) und an einem andern Orte, Kupferschmide, Schuster und Schneider vor.**) Sie hatten einen verschiedenen Werth, je nachdem man die Art ihrer Verrichtungen schäzte. Nach dem Salischen Gesezе wurden, wenn sie gestohlen oder ermordet worden, der Hausvogt, Teuchseß, Schenke, Eisenschmid, Zimmermann, Winzer und Schweinhirt mit 35 Schillingen, aber der Fohlenwächter mit 45 Schillingen gebüsset; die Ober- und Hausmagd galt 25 Schillinge.***) Bei den Burgunden ward der Goldschmid 150, der Silberschmid 100, der Zimmermann 40, der Akermann und Schweinhirt 30 Schillinge gewürdigt.

In Ansehung ihrer Verhältnisse gegen ihre Herren waren sie sehr verschieden. So waren im 6. und 7. Jahrhunderte diejenigen, welche Fiskalini genant wurden, besser daran, als diejenigen, welche Servi fisci oder Fiscales hiessen, denn sie hatten eigenthümliche Güter im Besiz und Leibeigene unter sich.†) Vermuthlich war

*) T. X.

**) T. XXI.

***) Tit. XI.

†) Dieses wird aus den alten Gesezen kund, s. auch Glossar. manuale, v. fiscalinus. Wenn

ihre Beschaffenheit wie derer, welche Kolonen genant und vorzüglich auf den Kloster-Gütern angetroffen werden, denn diese hatten auch Knechte unter sich, konten selbige kaufen, wurden aber selbst vindizirt oder beschworen ihre freie Geburt.*) Dies war die ursprüngliche Verfassung der unfreien Leute, die sich am längsten bei den Klöstern aufrecht erhielt, weil ihre Besizungen, nicht aus Losen, nicht aus Lehnen, sondern aus Schenkungen entstanden, wo theils die frühere Einrichtung blieb, theils diejenigen, welche ihre eigenthümlichen Güter übergaben, sich Vorrechte vorbehielten. Man sieht daraus, daß eine doppelte Art von Kolonen entstand; eigne Leute und freie, die in Ansehung ihrer Abgaben und Dienste sich gleich, in Ansehung ihrer persönlichen Verhältnisse zu dem Landeigner aber verschieden waren. Im Allmannischen Geseze werden sie ausdrüklich Freie genant,**) ihr Wehrgeld war das

daher der Verf. des Aufsazes: von dem Ursprunge des Bistums Speier, in Actis Academiae Theodoro-Palatinae T. VII. Hist. p. 164. diese Vorzüge den hominibus fisci beilegt, so ist es ein Irthum.

*) Form. Vet. Inc. auct. 2. 3. 4. 5. ap. Balvz. Ed. de Chiniac. II. p. 436-438.

**) liberi autem ecclesiastici quos colonos vocant — sicut et coloni Regis ita reddant ad ecclesiam. L. Allem. XXIII. 1.

Digitized by Google

nämliche wie eines jeden andern Allmannen. *) Eben so macht das Baiersche Gesez einen Unterschied zwischen Kolonen und Knechten der Kirche, **) bestimt die einzelnen Dienste der erstern genau, und sagt von den andern, daß sie die landüblichen drei Tage wöchentlich zu thun haben. Die Hauptverbindlichkeit der Kolonen bestand darin, daß sie zinsbar waren. †) Daher wurden die Zinsgüter (Mansi tributales) den bestifteten oder Dienstgütern (mansi vestiti) entgegengesezet. ††). Da das Baiersche Gesez Abgaben und Dienste der Kolonen bestimt und sehr genau anführt, so ist es nothwendig, aus demselben diese Obliegenheiten anzuzeigen, um so mehr, da wir diese Einrichtung, wenn gleich mit Abänderungen, fortdauernd finden. Ihre Pflicht besteht nämlich darin:

1) Sie geben einen Akerzins (agrarium) nach der Schazung des Wirthschaftsbeamten, (judicis) die nach der Besizung selbst eingerichtet werden soll, nämlich von dreissig Muten dreie — Also den Zehenden.

*) quicunque liberum ecclesiae, quem colonum vocant, occiderit sicut alii Alemanni ita componatur. Ib. VIIII.

**) Tit. I. cap. 14. §. 1-5.

†) z. B. in einer Urkunde von 776. Monum. Boica VIII. 365.

††) Ebend. T. XI. S. 14. vom Jar 731.

Digitized by Google

2) Sie entrichten Weidegeld (pascuarium) so wie es in der Gegend gewöhnlich ist.

3) Sie pflügen, säen, schneiden, umzäunen, fahren ein, und laden ab nach einem bestimten Akermasse. Gleiche bestimte Arbeit übernehmen sie an Wiesen und Weinbergen.

4) Sie zinsen das zehnte Gebund Flachs, (fascem de lino) den zehnten Bienenstok, vier Hüner, funfzehn Eier.

5) Sie geben ein Vorspanne-Pferd (parafredum) oder gehen selbst, wohin es ihnen befohlen wird.

6) Sie leisten Landfuhren (angarias cum carra) auf funfzehn Leugen weit, aber nicht weiter.

7) Sie misten auf den herrschaftlichen Höfen, bessern Schuppen und Zäune u. dergl.

Diese Dienste und Abgaben waren in der That nicht leicht, aber sie wurden es in der Folge, da die neuen Kolonen sich immer bessere Bedingungen zu machen wusten.

Der Zustand der Fiskalinen, oder wie sie, wenn sie nicht dem Fürsten angehörten, genant wurden, Lidi, Liti, (Leute)*) war Mittelfrei. Sie waren fast wie Freigelasne, die aber, weil sie nie Staatsbürger werden konten, unter

*) z. B. L. Saxon. II. 5.

Digitized by Google

der Aufsicht ihres Freilassers und seiner Familie standen, und von dieser vertreten wurden, auch nach Gelegenheit gewisse Abgaben entrichten musten. In Italien wurden sie Aldi, Aldiones genant, eine Benennung, die wir auch in Teutschland selbst im 8ten Jarhunderte finden.*) Sie werden als Knechte beschrieben, die ihrem Herrn bestimte Dienste leisten, und Zinsen geben musten; sie genossen einer Freiheit, die sie mit der Heurath einer Leibeignen verloren.**) Der Freie hingegen, der eine Aldia heurathete, muste sie erst wiedergeboren (widerboram) machen, und dadurch ihre völlige Freiheit bewirken.***) Und Karl der Grosse sezte in seinen Langbardischen Gesezen fest, daß die Aldiones und Aldä in Italien ihrem Herrn auf die nämliche Art pflichtig sein solten, wie die Fiskalinen oder Liten im Frankenlande.†) Hieraus wird also sehr

*) z. B. Meichelbek Hist. Frising, T. I. Instr. p. 58. daraus entstand die D. T. jezt übliche Benennung der Ehehalten.

**) L. Rotharis 218. Auch in Gloss. Lindenbrog. ist aldius, libertus cum impositione operarum factus.

***) L. Luitprandi L. VI. 53.

†) ea lege in seruitute dominorum vivant, qua Fiscalini vel Liti in Francia. Carol. M. LL. 83. L. Langob. III. 20.

Digitized by Google

deutlich, daß Aldi, Fiskalini und Liti sich gleich waren, und daß sich auch bei ihnen, wie bei den Kolonen der Klöster, die alte Verfassung erhielt, wie sie Tacitus ehemals fand.

Diese Leibeignen nun besassen entweder einzelne, dem Herrn gehörige Häuser und Ländereien, und hiessen alsdann Kosaten (Serui casati)*) und ihr Besizthum ward mansus vestitus, beseztes Gut, genant; oder sie waren nicht angesessen, sondern wohnten in den herrschaftlichen Häusern beisammen, und wurden non casati, gewöhnlicher, Familie, Gesinde, (Familia, Gasindi) genant.

Nach Rothars Gesezen hatte jede Sklaven-Sorte bei den Langbarden einen Meister (magister), unter dem sich andere als Gesellen, oder als Lehrlinge (discipuli) befanden und arbeiten musten. Ihr Wehrgeld war höher als ihrer Untergebenen;**) die Leibeignen standen unter Aufsehern, die selbst nicht ganz frei waren, bei

*) Noch in den mitlern Zeiten gab es in England Cotsati, so wie wir sie noch in einem Theile Teutschlands finden. Man leite den Namen vom lateinischen casa oder vom Angelsächsischen und Altteutschen Kot her, so zeigt er in beiden Fällen einen Mann an, der ein Haus bewohnt.

**) LL. Rothar. 334-336.

Digitized by Google

den Langobarden hies ein solcher Aufseher Massar (Massarius) und konte von seinem Gute einen Ochsen, eine Kuh oder ein Pferd auf die Hälfte Nuzens geben oder nehmen,*) aber nicht verkaufen, auser zum Besten seines Hauses, damit dasselbe nicht eingehe.**) Auch konte er sein Haus nicht verpfänden oder verkaufen.†) Er gehörte also unter die Mittelfreien, oder hatte die Rechte der Aldionen. Der Leibeigne selbst besaß nichts eignes, sondern alles gehörte dem Herrn, daher konte er nichts verkaufen oder ver-

*) dare in Socium erklären die Glossarien auf diese Art. Noch mehr aber erläutert es ein Breve Pabst Alexanders IV. an das Kloster Eusserthal (Vterina vallis) von 1256. worin er dem Kloster den Zehenden von dergleichen an Andere übergebenen oder verpachteten Viehe (de animalibus sociatis) erläßt: Saepe contingit quod vos de vestris animalibus societatem cum aliis contrahentes, ea ipsis ad certam partem custodienda traditis seu etiam nutrienda. Würdtwein Monast. Palatin. III. 37. Die Überlassung geschah also auf doppelte Art, entweder zur bloßen Hutung, oder auch zur Fütterung. In beiden Fällen ward ein Theil der Nuzung dem Pfleger überlassen.

**) d. i. mansus absus werde. L. Rothar. 238.

†) Eb. 239.

Digitized by Google

pfänden, er aber vor seine Person, mit Weib und Kindern, konte verkauft, verschenkt und verpfändet werden. Sie hatten also nur Laßnarungen im Besiz, sie mochten eigentliche Leibeigne, Kolonen oder Aldionen sein, und konten von dem Herrn wieder abgesezt werden. Vermuthlich strebten sie schon nach Eigenthum, wodurch die vielen Verordnungen in den Gesezbüchern nothwendig werden mochten.

Da nun in dieser Periode alles, was Arbeit hies, für die Knechte gehörte, und Künstler und Handwerker mit den Bauern nur eine Klasse ausmachten, so waren diese Leute freilich übel daran, indem sie gar nichts für sich erarbeiten konten, denn selbst die Hälfte der Woche, welche ihnen zu eignen Geschäften blieb, war nur zum Unterhalte bestimt, da an dem mehrern Erwerbe der Herr ein Recht hatte. Allein, der Herr war es auch, denn bei jeder Hungersnoth, die ziemlich alle fünf Jare periodisch wütete, muste er sie theuer unterhalten, oder dem Hungertode überlassen. Daher geschah es, daß sehr zeitig an manchen Orten die Dienste und Arbeiten der Eigenbehörigen genau bestimt wurden, woraus hernach die Urbarien entstanden. Zuerst bei den Klöstern, wo bestimte, gewisse Dienste eingeführt wurden, und woher vielleicht auch das Sprüchwort, unter dem Krumstabe ist gut wohnen, seinen Ursprung erhielt. Im

Digitized by Google

Baierischen Geseze befindet sich, wie schon gesagt, eine lange Verordnung über die Dienste der Kolonen, eine kürzere, über die der eigentlichen Knechte, die wöchentlich in drei Tagen bestanden, wo alles gethan werden muste, was gefodert ward.*) Diese Hofe-Arbeit sezt auch das Allmannische Gesez auf drei Tage,**) wird in Urkunden ebenfals wahrgenommen.***) Wahrscheinlich war diese Einrichtung sehr alt, älter als unsre Gesezbücher sind, denn sie war nothwendig, wenn der eigne Mann, neben dem Hofedienste, seine eigne Wirthschaft besorgen solte. Auf solchen Besizungen gehörte dem Bauer, Vieh, Schif und Geschirr, wenn ihm aber der Herr Ochsen und andre Sachen in seine Wirthschaft gab, so hatte er ungemessene Dienste, und muste so viel dafür leisten, als ihm möglich war, doch durfte ihn der Herr nicht unterdrüken,†) so daß er wahrscheinlich, so oft es der Herr verlangte, zu Hofe kommen muste. Man hatte also damals schon Bauergüter, wo dem Besizer Vieh und

*) Tit. I. c. 14.

**) T. 22.

***) z. B. Meichelbek Histor. Frising. I. Instr. 136. kommen 3 Mansi vor, wovon jeder wöchentlich 3 Tage thut, und wozu sie 9 Stük Vieh (Armenta) haben.

†) L. Baj. C. I. T. 14. n. 6.

Digitized by Google

Geschirr gehörte, die auch besser daran waren, als die, welche nach ältrer Sitte, alles vom Herrn erhielten. Schon fing man an, einzelnen Knechten die Freiheit zu schenken, als ein gottesdienstliches Werk, nur die Mönche hinderten es, daß diese Sache, zur Ehre der Menschheit, algemein werden konte, denn sie untersagten den Äbten schlechterdings, die Freiheit den Leuten zu geben, indem es ungerecht sei, daß man, da sie selbst täglich Akerarbeit treiben müsten, ihre Knechte in Ruhe sezen wolte. *)

Die Freilassung geschah auf verschiedene Art, ein Beweis, daß sie schon sehr gebräuchlich sein mochte. Man nahm sie in der Kirche vor**) oder in Gegenwart des Königes, vermittelst eines Denars, den man dem Freizulassenden aus der Hand schlug, wobei sich ein Unterschied zwischen Liten und Knechten ergiebt.***) In Rothars Gesezen findet man vier Arten von Loslassungen, wo bei der einen der Leibeigne durch mancherlei Gebräuche völlig frei (fulfreal) und von seiner Oberherrschaft losgelassen (amund) ward; die übrigen Freigewordnen blieben alle, wie ander-

*) Concil. Agathense A. 506. s. Schmidts Geschichte der Teutschen I. 319.

**) L. Baiuv. Decret. Tassil. de popular. Legibus. 10.

***) Pact. Leg. Sal. 30.

Digitized by Google

wärts, unter dem Schuze des vorigen Herrn, lebten nach seinen Vorschriften, und thaten das, was sie zu leisten übernommen hatten.*) Die nähere Beschreibung gehört in die Geschichte des teutschen Rechts.

Die leibeignen Handwerker erhielten auch eine Erleichterung auf die Art, daß ihnen nachgelassen ward, für andere Leute zu arbeiten, da aber dadurch Unterschleife vorgehen mochten, so ward im Burgundischen Gesezе verordnet**) daß, wenn ein Herr seinen Gold- Silber- Eisen- Kupfer- Arbeiter, Schuster und Schneider erlaube, öffentliches Gewerbe zu treiben, er auch dafür zu stehen, oder den Knecht an den Kläger auszuliefern habe, wenn derselbe etwas unterschlagen hätte.

4.

Freie.

Gott hinterlies zwei Schwerter zu beschirmen die Christenheit: das geistliche und das weltliche, sagt der Verfasser des Sachsenspiegels,†) und beide beschüzten sie so, daß der freie Mann

*) Leg. Rotharis 225-229.

**) Tit. 21.

†) 1. B. 1. Art.

Digitized by Google

seine Selbstständigkeit verlor, ohne es zu merken, und ohne zu ahnen, wie sehr er abhängig ward. Seine freien Aloden drang er den Fürsten auf, um sie als Feoden, als Lehn aus Gnaden, zurük zu erhalten, und fand grössern Werth darin, seines Fürstens Gefolge oder Hoflager zu vermehren, als sich beim Heerbanne der Nazion einzufinden. Er behielt zwar auf diese Art sein Gut, doch die Beschaffenheit des Besizes war nicht mehr die nämliche.

Das geistliche Schwert schüzte mit dem nämlichen Glüke. Die schon ansehnlich gestifteten Klöster wurden von den Laien reichlich mit Landgütern beschenkt. Zwar behielt sich der Geber gewöhnlich die Benuzung des Gutes für sich, oft auch für alle seine Nachkommen vor, so, daß geistliche Lehne daraus entstanden, allein, er belastete sich auch mit järlichen Zinsen, und zulezt fiel doch dem Kloster die Besizung anheim. Auch gab es Menschen, die ihre persönliche Freiheit irgend einem Heiligen vor dem Altare opferten, und so des Gotteshauses Eigenbehörige wurden. Dies war aber unbedeutend.

Jene Lehnsverbindung mit den Grafen und Herren, diese Abhängigkeit von den Stiftern zertrümmerten nach und nach die Freiheit des edlen Teutschen, ohne daß er es fühlte, bis endlich der Landfriede in neuen Zeiten ihr den lezten, in vieler Rükficht sehr nöthigen, Stos gab.

Digitized by Google

So machten sich unsre Väter selbst abhängig, aber sie wurden es auch dadurch, daß sie von allen ihren Erzeugnissen, den Zehenden an die Geistlichkeit abgaben, worüber selbst die Gesetze bestimten. Chlotar räumte ihr um das Jar 560 den Zehenden von den Schweinen ein,*) und kaum blieb irgend ein Erzeugnis verschont, da die Geistlichen sich aus jüdischen Gesezen ihn herzuleiten wusten. Und so ward Germanische Freiheit untergraben.

5.

Gebäude.

Die grössere Ausbreitung des Akerbaues, und der bessere Viehstand machten mehrere Gebäude nöthig, von denen wir in diesem Zeitraume folgende antreffen.

Das Salische Gesez nent: Spicarium, Speicher, die Scheune, wo das ungedroschne Getreide sich befand; Machalum wohl nur eine Kornseime, wo das Getreide ohne Dach unter freien Himmel stand; Suden, Schweinstall; Scuria, Scheure, war der Viehstall; Fönile, Heuschuppen, wo er anders bedekt war.**)

*) Capit. h. a. n. 11.

**) L. Sal. T. 19.

Digitized by Google

Im Allmannischen Gesetze kommen vor: Sala, Saal, das Haus, wo der Herr wohnt; domus infra curtem, vielleicht das Wohnhaus auf dem Wirthschaftshofe. Da späterhin Domus das Herrenhaus anzeiget, so bedeutet Sala ein freistehendes Schlos, eine Burg, domus mit dem Beisaze infra curtem ein Herrenhaus, das sich bei den andern Wirthschafts-Gebäuden auf dem verschloßnen Hofe befand. Das Allmannische Gesez braucht überhaupt das Wort domus für ein Gebäude, ohne Rüksicht auf Bestimmung, des Knechts Hütte und der Schweinstall werden beide Domus genant. Scuria, Viehstall; grania, Kornboden; cellaria, Kellerhaus; Stuba, Badhaus; ouile, Schafstall; porcaritia domus, Schweinstall; spicarium, Scheunen. Dieses waren die Gebäude, die zu einem Herrnhofe gehörten. Die Leibeignen hatten nach dem nämlichen Gesezе Haus, Viehstall, Scheune und Kornboden, deren Ersaz, wenn sie angezündet wurden, geringer war.*) In dem Baierischen Gesezе**) komt das Wohnhaus vor, das nach der Beschaffenheit des Bewohners, ob es dem Herrn oder dem Knechte gehörte, seinen gerichtlichen Werth hatte. Scuria, Viehstall,

*) L. Allem. 81.

**) Tit. 9. c. 1. Beide Wohnhäuser, sowohl des Herrn als des Knechts, heissen hier domus.

Digitized by Google

welcher Wände und Schloß hatte, der aber, wenn er nicht so beschaffen, sondern offen war, Scot, Schuppen, hies; Granarium, welches Parch genant ward, Kornboden; Mita, Getreidefeime, die aber doch mit etwas bedekt war.*) Die kleinere Art derselben hies Scopar. Auch gab es noch mehrere einzelne Gebäude, z. B. Bäder, Bakhäuser, Küchen und dergleichen.**) Die Beschaffenheit dieser Gebäude war sehr schlecht. Herodian beschreibt sie als Hütten, die der Feuersgefahr sehr ausgesezt wären, weil sie mehrentheils aus geschrotenen Holze bestünden, und ein Gebäude von Steinen oder Ziegeln äuserst selten sei,***) und 180 Jar nachher fand sie Ammianus Marcellinus nicht viel besser, indem er sie saepimenta fragilium penatium nennet.†) Das nämliche wird man aus dem Sachsischen Geseze gewahr, das eine Strafe darauf sezen konte, wenn Jemand ein Haus untergrabt,††) um zu stehlen, wozu also nicht viel Mühe gehören mochte. Man sieht es auch aus dem Allmannischen Geseze, das doch einen

*) in Niedersachsen heißt die Feime noch Miethe. (s. Gloss. Manuale v. Mita.

**) L. Baj. T. 9. c. 2.

***) L. 7. 2.

†) XVIII. 2.

††) T. 4. §. 4.

Digitized by Google

Unterschied zwischen den herrschaftlichen Gebäuden und den Wohnungen der Leibeignen macht, denn wenn von dem gehabten Leben eines neugebornen bald wieder gestorbenen Kindes gesagt wird, es habe das Dach und die vier Wande des Hauses gesehen,*) so muste das ganze Gebäude hohl sein, und nur einen einzigen Wohnplaz zu ebenen Fusse haben. Das Dach des Hauses, oder der Firsten, ward von einer Säule getragen, die Firstsul hies; das Innere des Gebäudes hatte eine andere, welche Winkelsäule (Winchilsul) genant ward, die Balken, welche die Wande zusammen hielten, führten den Namen Spangen, auswendig standen auch Saulen, die das ganze Gebäude trugen.**) Das Dach muste also wohl vorragen, und vor der Thüre einen bedekten Gang oder Laube bilden. Man fing an, diese Wohnungen mit Schindeln (Scindula) zu deken. Wer Schindeln stahl, oder Holz von einem aufgesezten Hause, oder auch von einem im Hofe oder

*) In den mitlern Zeiten änderte sich auch der rechtliche Ausdruk mit dem verbesserten Gebäude. Das Dach konnte nicht mehr gesehen werden, und es war hinreichend, wenn das Kind die vier Wände beschrieen hatte.

**) L. Baj. T. 9. c. 6.

Digitized by Google

auf der Strafe abgebundenen, ward bei dem Langbarden mit sechs Schillingen bestraft. *)

Die Weiber wohnten in besondern Gebäuden beisammen, wo sie ihre Arbeit verrichteten. Dies traf Weib und Töchter und Mägde. Im Salischen und Sächsischen Geseze heist dieses Gebäude Schrein, (Screona) vermuthlich weil es sehr gut verwahrt war, im Allmannischen aber schon Genecium, **) bei den leztern glaubt man zwei Abtheilungen gewahr zu werden, eine äusere und eine innere. Allein, die puella de genicio priore, welche nach dieser Erklärung in das vordere Weiberhaus gehören würde, ist wohl keine andere als die Vorsteherin, und die aliqua ex illis aliis de genicia eine von den Untergeordneten, so daß sich also auch hier, wie bei den Knechten, Aufseherin und Untergebne finden. Wer jene wider ihren Willen beschläft, oder wie der Sachsenspiegel sich einmal sehr zierlich ausdrükt, ohne ihren Dank beliegt, gab sechs Schillinge, bei dieser nur dreie Strafe. †)

Grösstentheils waren diese Gebäude, wie schon gesagt, von Holz und sehr den Mordbren-

*) L. Rothar. 287. 288.

**) L. Sal. XIV. 1. L. Sax. IV. 5. L. Allem. 80. s. das folgende Buch.

†) L. Allem. 71. 2. 3.

Digitized by Google

nern und andern Störungen und Nekereien ausgesezt, daher alle Geseze voll von Verordnungen darüber sind, unter denen sich das Sächsische, wie gewöhnlich, mit Hinrichtungen auszeichnet, und die Benennung, des grausamen, das ihm Karl der Grosse beilegte, mit Rechte verdiente. Doch fing man auch an, mit Steinen und Kalk zu bauen, denn im Baierschen Geseze finden wir Kalköfen*) und Ziegeln.**)

Alle diese Gebäude wurden zusammen mit einem Zaune umgeben. Eine Art derselben, welche aus geschränkten Ruthen bestand, hies Ezziſezum, und die obere Bindruthe, welche das Ganze zusammen hielt, ward Etarchartea genant.***) Auf den Höfen wurden Wachhunde gehalten.†)

Die Wirthschaftsgebäude zusammen machten einen Hof (curtis) aus, mehrere Höfe,

*) Tit. I. c. 14. §. 8.

**) Eb. T. 9. c. 9.

***) L. Baj. T. 9. c. 11. Das erstere Wort ist aus Ast, äste, und sezen zusammengefügt, und in dem andern ist unser jeziges Gerte, eine schwache Ruthe, unverkennbar. s. von den Verzäunungen, im folg. Das erstere war eine Heke.

†) P. L. Sal. XVIII. 1. L. Allem. 82. 7. L. Frif. IV. 8.

Digitized by Google

einzelne Häuser, Aker und Wiesen gehörten zu einem Weiler (villa), aus mehrern Weilern entstand eine Gemarkung (Marcha) und aus vielen Gemarkungen ein Gau (Pagus).*) Das Haus hatte grössern Frieden, als ein Hof, weil es mehr verwahrt und beschlossen war, auf welchen Umstand unsre alte Gesetze bei allen Fällen achteten. Daher ward derjenige, der mit Gewalt in einen Hof eindrang, mit drei, der aber, welcher diesen Frevel bei einem Hause beging, mit sechs Schillingen, nach dem Baierschen Gesetze, bestraft.**)

6.

Akerbau.

Ich wende mich nun zum Akerbaue selbst. Das kleinste Akermaas, das man hatte, hieß Pertika, welches nach Füssen oder Schritten gerechnet ward,†) dann kam Arapennis,

*) s. das folgende Buch.

**) T. X. c. 2.

†) L. Bajuvar. T. I. c. 14. n. 2. Dieses Akermaas kam nach Teutschland durch die Römer, die es nicht allein Pertica, sondern auch, weil es, wie im Baierschen Gesetze, zehn Fuß lang war, Decempeda nannten. s. Goesii Antiquitates Agrariae p. 51.

Digitized by Google

Aripennis, oder Arpennis, dieses enthielt gewöhnlich zwölf Pertiken oder 120 Fuß.*) Bei den Westgothen wurden 300 Arpennen auf einen Pflug gerechnet.**) Die Bedeutung des Wortes ist Akerbann oder Einschlus.†) Was man an einem Tage mit ein

*) s. Glossar. manuale, T. I. p. 328.
Noch enthält der französische Arpent hundert perches (perticas) im Quadrate, welche leztere 18 bis 22 Fuß lang sind, und ein Arpent beträgt 33600 Rheinländische Schuhe. s. Schwiedleins Catholicon I. 495.

**) L. Wisig X. T. I. c. 14.

†) Arepennis war schon den Römern bekannt, aber nicht als eigner, sondern als Gallischer Ausdruk. Colvmella V. cap. I. n. 6. sagt ausdrüklich, die Gallen nennen ein Halb-Joch Aker-Maaß arepennem. Man hat sich sonderbare Erklärungen desselben erlaubt, die man in Goesii Rei Agrariae Auctores im Register unter dem Worte Arepennis nachlesen kan. Von Aker und Bann komt es gewis nicht her, eher von Aren, das Feldbestellen, eria Isl. eare E. arian Goth. Aran, Arnot, die Ärnte. Arnes, Schnitter, bei Ottfried und Notker. Bann ist Einschliessung, wo das Eigenthum oder das Recht Einem gehört. So auch Wildbann.

Digitized by Google

paar Ochsen bearbeiten konte, hies Jurnalis, Tagewerk, wonach man auch die Äker berechnete, welches daher auch bisweilen diurnalis genant ward. *)

Das Baiersche Gesezbuch macht uns auch noch mit einem Akermaase bekant, Andecinga, wo eine Andecinga legitima vier Partiken in die Breite, vierzig in die Länge enthält. **)

Felder, Wiesen und Weinberge wurden befriediget, dieses geschah durch Graben ***) oder durch Zäune, welche schon damals Zon genant wurden, ****) die ordentliche gesezmässige Höhe eines solchen Zaunes war, daß er einer mitlern Person bis an die Brust reichte. †) Man hatte verschiedene Arten, vorzüglich Lattenzäune (sepis assiata); wer eine Latte davon abbrach, gab einen Schilling Strafe, hier gingen die Latten die Quere; ferner solche, die aus lauter in

*) 400 diurnales in einer Urkunde von 704. bei Martene et Durand Collect. Ampl. I. 13.

**) T. I. c. 14. §. 2.

***) L. Rothar. 310.

****) Eb. 290. der Zon.

†) L. Baj. XIII. 1. in mediocri statura virili usque ad mammas.

Digitized by Google

die Höhe gerichteten Pfälen bestanden (sepis stantaria.) aus Stihnen, wie man in der Oberlausiz die Pfähle nent an die die Latten, welche die Quere gehen, oder die starken Ruthen, befestiget werden. Wer von denselben eine Bindgerte (vimen) entwendet, giebt einen, wer aber die Querbalken (perticas transuersales) nimt, drei Schillinge.*) Wer einen Zaun verlezte, gab bei den Burgunden für jeden Pfahl einen Tremissis.**) Im Westgothischen Geseze ward der abgebrochene Pfahl, wenn sich keine Früchte in der Umzäunung befanden, vierfach ersezt, wenn aber Früchte da waren, jeder mit einem Tremissis, und der Schaden an den Früchten ersezet, wenn welcher geschah.***) Wer nach dem Salischen Geseze einen Zaun um Wiesen oder Saat aufreist und sein Vieh dahin treibt, giebt dreissig Schillinge Strafe,†) wer ihn verlezt oder anzündet funfzehn Schillinge.††) Wer die obersten Bindruthen (retortae) abbrach, wenn ihrer dreie waren, gab funfzehn Schillinge Strafe,†††) wozu in der Karlischen Verbes-

*) L. Roth. 290.

**) XXVII. 1. 2.

***) L. Wisigoth. VIII. 7.

†) X. 8.

††) Eb. XIX. 11.

†††) Eb. XXXVII. 1.

Digitized by Google

ferung *) noch hinzugefügt wird: oder drei cambortas abdrehet, welches die kleinen Ruthen — in der Oberlausiz Wieten — waren, womit die grössern an die Pfahle gebunden wurden. Das nämliche sagt das Ripuarische Gesez, und fügt noch das Loch hinzu, das Jemand in eines Andern Verzäunung zum Durchgehen macht. **)

Zaun und Graben waren Beweis, daß der Plaz sich in Jemandes Besiz befand. Wer daher Neuland machte, schlos es sobald als möglich ein, um in den Besizstand zu kommen. Ein solches Neuland ward daher, weil man es zur Bearbeitung aufgenommen hatte, Conceptio, Comprehensio, Captura, Propriſum, und im Teutschen Bifang genant. ***)

Das älteste Akerwerkzeug, der Pflug, ward um diese Zeit schon ein Augenmerk der Polizei, und war er auch nicht so heilig, wie in spatern Jarhunderten, da der Entwender eines Pfluges, nach dem Sachsenspiegel, gerädert werden soll, †) so war er doch in hohen Schuze.

*) L. Sal. R. XXXVI. 1.

**) T. 43.

***) s. drittes Buch.

†) II. 15.

Digitized by Google

Das Burgundische Gesez verordnet, daß ein Freier, wenn er ein Pflugschar entwendet, zwei Ochsen mit ihrem Zeuge und einen vollständigen Pflug zum Ersaz geben, und ein Knecht 150 Streiche erhalten soll.*) In den Langobardischen Gesezen war bestimt, daß derjenige, der einen Pflug (Ploum) zerreist, vier Schillinge geben, wer ihn aber gar stiehlt, ihn achtfach (oktogilt) ersezen soll.**) Wer nach dem Salischen Gesèze einem den Pflug vom Felde wirft oder schiebt, giebt funfzehn Schillinge, und eben so viel, wenn er das Sech (cultellum) entwendet.***) Man hatte auch noch andere Werkzeuge, unter andern die Hake (ligo). †)

In einem neuen Werke von Strutt††) findet man auf der einen Kupfertafel, welche den

*) T. 27. 10. 11.

**) L. Roth. 293.

***) P. L. Sal. XXVII. 20. 25.

†) s. Dipl. Saec. VIII. bei Meichelbek. I. I. 126. Wahrscheinlich bedeutet ligo hier eine Hake, späterhin wird das Sech so genant.

††) Tableau complet des costumes et vetements des Anglais depuis l'établissement des Saxons dans la Grande Bretagne, jusqu'au temps présent, enrichi des gravures tirées des monuments les plus authentiques de l'antiquité par Joseph Strutt, Lond. 797. l. 4.

Digitized by Google

Angelsächsischen Bauer des achten Jarhunderts vorstelt, auser dem Pfluge folgende Werkzeuge, die auf den Akerbau Bezug haben:

1) eine Getreide-Sichel mit Zähnen, so wie man sie noch in vielen Gegenden hat, wo das Korn geschnitten wird.

2) eine Gras-Sense, also ohne Biegel oder sogenante Zähne.

3) eine krumme Spizhaue oder Spizhake, wo die eine Seite spizig, die andere breit ist.

4) eine Schaufel, die nicht hohl, sondern gleiche und unten eirund, auch, wie man aus der Zeichnung sieht, mit Eisen beschlagen ist.

Im Junius wird gebracht, daher führt dieser Monat den Namen Brachmonat. Die Kunst, Brachenheu zu machen, ist also noch spätere Erfindung. Man pflügte mehrmals, daher lobt Gregor von Tours die Gegend von Dijon, weil sie so fruchtbar sei, daß der Aker, wenn er nur einmal gerissen und der Same darauf gestreut worden, auserordentlich Früchte trage. *)

Es ward nur mit Ochsen, mehr noch mit Kühen, **) nicht mit Pferden gepflüget, wie alle

*) Gregor. Turon. H. Fr. L. III. 19.

**) Vaccae jugo domitae L. Roth. 254. Vaccae domitae L. Sal. III. 6.

Digitized by Google

Nachrichten ausweisen. Auch auf dem alten Angelsächsischen Kalender finden wir in allen Akergeschäften nur Ochsen oder Kühe, und blos den Herrn als Jäger zu Pferde. Bei einem andern Angelsächsischen Pfluge befinden sich ebenfals nur Ochsen.*) Überhaupt bediente man sich der Hengste und geschnittenen Ochsen mehr zum Fuhrwerke und Kriege, der Kühe und Stutten zur Landwirthschaft, vermuthlich weil sie ruhiger arbeiteten, daher auch die leztern Jumentum (jument, Frz. giumenta, Ital.) genant wurden. (Bei den Spaniern ist iumento ein Esel.) Wer einen Ochsen (bouem quadrimum) bei Nachtzeit stahl, der zwei Schillinge werth war, wurde nach dem Sächsischen Geseze mit dem Leben bestraft.**) Wer das Joch, oder das Lenkseil (logas)***) von einem Joch-Ochsen entwendete, ward nach Rothars Gesezen mit sechs Schillingen bestraft.†)

Wer sich durch die Saat, wenn sie auf dem Felde stand, und sich bestokt, oder gar schon geschost hatte, einen Weg machte, gab zehn Schillinge Strafe.††) Wer des Andern Saat durch

*) Strutt's View T. I. P. I. 26.

**) L. Sax. Tit. 4. n. 6.

***) vermuthlich von ziehen, also Leine, Lenkseil.

†) L. Roth. 296.

††) L. Sal. 37. 2. 3.

Digitized by Google

böse Künste verderbte, also beherte, (alterius messes initiauerit maleficis artibus) gab zwölf Schillinge Strafe, und kam auf ein Jar, mit Hab und Familie unter des Beleidigten Aufsicht, bis dieser sah, ob er das Jar über etwas eingebüst habe, welches ihn jener dann ersezen muste.*) Dieses Verbrechen hies Aranskart.**) Ob dieses vielleicht die früheste Spur von dem noch jezt in Thüringen und anderwärts fortdauernden Aberglauben, dem Bilsen-Maher, sein könte?

Das Getreide ward mit Sicheln geschnitten, welche die Angeln mit nach Britanien nahmen (Sikle). Man hatte zwei Arten, grosse und kleine,***) jene zum Getreide, diese zum Grase; noch jezt dauert der Unterschied.

*) L. Baiuv. XII. 8.

**) Von Aran Ärnte und Skart schneiden, s. Schilter Glossar. p. 60. So wird es gewöhnlich erklärt. Allein es bedeutet jeden Unglücksfall, jeden unangenehmen Zustand, in den man versezt wird. Daher ist in Gloss. Mons. p. 323. 340. haranscaro, plagas, p. 346. 347. haramscara, sagittae (bildlich) 351. haramscaro, contritione. Man wird also wohl eine andre Bedeutung aufsuchen, oder annehmen müssen: daß die Benennung, von dem Schaden an Feldfrüchten, übergetragen worden sei.

***) Wenigstens kommt in einer Urkunde des 8ten Jarhunderts bei Meichelbek I. p. 126.

Digitized by Google

Das Getreide ward darauf in Garben gebunden. Auch dieses Wort nahmen die Angeln nach Britanien mit; in den Gesezen Edward des Bekenners, im eilften Jarhundert, wird die decima Garba gezehndet.*) Alsdann ward es auf Karren eingefahren, und ordentlich mit Flegeln gedroschen. Nur die Westgothen hatten die Sitte angenommen, es durch Vieh austreten zu lassen, denn derjenige, der eines andern Pferd oder Vieh auf einen Dreschplaz (aream) führt, giebt für jedes Stük einen Schilling, und wenn durch diese Gelegenheit eines stirbt, einen Schilling und ein ander Stük Vieh an seine Stelle.**)

Das eingeärntete Getreide ward in Feimen gesezt, welche entweder ganz offen standen, oder oben mit irgend etwas bedekt waren, und Machalum, Mita, Scopar genant wurden.†) Man hatte aber auch bedekte Gebaude dazu, die man Spicarium, Speicher, nante. Wer nach dem Salischen Gesezе eine Feime oder Speicher mit Getreide, anzündete, gab 62 und

eine falx maior vor, und der folgende Zeitraum bestätiget den Unterschied.

*) Canciani IV. 334.

**) L. Wisigoth. L. VIII. T. 4. §. 10. Die Überschrift ist: Si qualiacunque animalia trituris areae fatigentur.

†) s. oben §. 5.

Digitized by Google

einen halben Schilling Wette*) nach dem Baierschen Gesetze, wer eine Mita aufdekte oder anzündete drei, von einer kleinern Feime, Scopar genant, aber einen Schilling.**)

Das Getreide ward auf Wassermühlen gemahlen, deren schon Ausonius im 4ten Jarhunderte, an der Mosel gedenkt.***) Man scheint auch noch Mühlen gehabt zu haben, die von Thieren, vorzüglich von Eseln getrieben wurden.†) Der Mühlstein scheint Kornstein geheissen zu haben.††) Auf Mühlen ward sehr gesehen, sie genossen grossen Frieden. Bei Käufen und Schenkungen kommen sehr früh schon, auser den Mühlen auch die Mühlstäten, vor. Dem Landeigner gehörten die Mühlen, und nicht dem Müller, der mit seinen Gehülfen eigenbehörig war. So ward im achten Jarhunderte eine Mühle übergeben, mit dem Knechte, der sie besorgt, mit seinen Leuten und dem dazu gehörigen Geräthe.†††) Man nante die Mühle in

*) XIX. 7.

**) T. 9. c. 2. n. 45.

***) Bekmanns Gesch. der Erfind. II. 26.

†) Wenigstens kommt in Gloss. Pez. p. 399. mola asinaria, esillih churiastein vor.

††) Qvrnstein. Gl. Monf. 327.

†††) Meichelbek H. Fris. I. Instr. p. 49.

Digitized by Google

den Gesezbüchern und Urkunden molendinum, mola und farinarium. Die Deuben in den Mühlen, und andrer Muthwillen, wurden ziemlich hart bestraft. Nach dem Westgothischen Geseze, muste der Mühlendieb das Genommene ersezen und gleich andern Deuben bezahlen, und bekam hundert Hiebe.*) Bei den Saliern gab der Freie, welcher Korn aus der Mühle entwendete, demjenigen, dem sie gehörte, funfzehn Schillinge Strafe, und demjenigen, dessen das Getreide war, eben so viel Ersaz. Die nämliche Busse erlegte derjenige, welcher die Schleuse (Sclusa) öfnete, und wer das Mühleisen entwendete, 45 Schillinge.**)

Das älteste Maas, welches für Getreide, Mehl und dergleichen vorkomt, ist wohl Modius, welches noch jezt in Oberteutschland in vielen Landschaften Mut heist. Ein grösseres Maas war Maldra, Maltrum,***) Malter, welches noch jezt über Teutschlands grössern Theil, aber nach verschiedenen Inhalte, verbreitet ist.†)

*) L. Wisig. L. 7. T. 2. §. 12.

**) L. Sal. XXV.

***) Dipl. a 760. ap. Nevgart. Cod. Dipl. Allem. I. 35.

†) z. B. Auf dem Schwarzwalde enthält es 2 Mut oder 8 Viertel. s. Neugart a. a. O. In Meissen und Lausiz 12 Dresdner Scheffel,

Digitized by Google

Vom Brodte findet man sehr wenig gedacht. Nur im Allmannischen Geseze komt unter den Abgaben der Knechte an die Kirchen eine Anzahl von Brodten vor.*) Zu Ende dieser Periode wird der Brodt-Abgabe häufiger erwähnt, oft musten vierzig Stük geliefert werden.**) Man hatte auch Semmeln, denn es komt Semmelmehl (semalmelo, farina polenta) vor.***)

Unter die Fabrikgewächse gehört der Flachs, der nun stärker gebaut ward, als vorher. Die Hintersassen musten auch hier, so wie von allen ihren Erzeugnissen, Abgaben geben. Wer auf eines andern Felde Flachs stahl, und zu Pferde oder zu Wagen fortführte, gab nach dem von Karln dem Grossen abgeändertem Salischen Geseze, funfzehn Schillinge Strafe, wenn er aber nur so viel entwendete, als er auf dem Rüken fortbringen konte, drei Schillinge.†) Das ältere Salische Gesez hatte bei dem ersten Falle 45, bei dem zweiten 15 Schillinge gesezt.††)

im Hohenloh. glatte Frucht 8, rauche 9 Simri, (s. Maiers Beiträge ꝛc. Forts. 1. S. 301.) im Brisgau 8 Sester, (s. neue Berner Sammlungen 1. 293.) u. s. f.

*) T. 22.

**) z. B. 758. 762. in Neugart 1. 29. 39.

***) Gloss. Monf. 327.

†) L. S. Ref. XXIX. 14. 15.

††) P. L. Sal. XXVII. 28. Aus Versehen der

Digitized by Google

7.

Bier.

Bier konte Jedermann ungehindert brauen, er war Landbesizer, oder Eigenbehöriger; es dauerte auch nicht lang, so muste jeder Mansus Bier abgeben. Schon im Allmannischen Gesezе ward bestimt, daß jeder, welcher einem Gotteshause angehörte, 15 Siclas Bier an dasselbe liefern solle.*) Im 8ten Jarhundert trift man diese Abgabe sehr bestimt an, nach einer Urkunde musten die eignen angesessenen Leute (mancipia) von jeder Hufe (mansus) Situlas Bier abgeben.**) Diese Situla, Sicla oder Sigla war das vorzüglichste Maas zu flüssigen Sachen, und man rechnete allgemein darnach.***) Aus diesem Worte ist vermuthlich das in Obertentschland sehr gewöhnliche Seidel entstanden. Ein anderes Maas für Wein und Bier war Kufe. (cuba.) †)

Abschreiber steht aliquid statt linum, aber die Wolfenbüttelsche Handschrift hat richtiger linum.

*) Tit. 22.

**) Meichelbek I. 126.

***) z. B. 758. 762 kommen 30 siglae de ceruisia vor. Neugart. l. c. 29. 39.

†) 1. cuba et alia vasa ad ceruisia. Meichelbek I, 126.

Digitized by Google

Das Malz, woraus das Bier gefertiget ward, hies damals, und in den folgenden Zeiten, allgemein Brace, Brase; ein Wort, das schon Plinius bei den Gallen bemerkte.*)

8.

Wein.

Der Kaiser Probus erlaubte den Gallen den Weinbau**) um das Jahr 280. Da entstanden die Weinberge um Speier, Worms und Mainz. Bald breitete sich der Weinbau sehr aus, aber auch dieser ward nur durch Leibeigne besorgt, denn kein Winzer war frei. Das Maas der Weinberge und Weingärten, ward nach Jochen***) oder auch nach Tagewerken (Jurnales) †) bestimt. Den Wein selbst rechnete man nach Fudern (carra) ††) oder auch nach Sikeln. †††)

*) Hist. Nat. XVIII.

**) Vopisci Probus 18.

***) in einer San-Gallischen Urkunde zwischen 716 — 720. vnum iuchum de vinea. Neugart. C. D. All. I. p. 9.

†) a 731. in einer Urkunde de vinea iornales III. Monvm. Boica XI. 15.

††) Nevgart. I. p. 10.

†††) Eb. v. J. 826. I. S. 190.

Digitized by Google

Der Wein ward mit den Füssen gekeltert, welches man daraus sieht, weil hernach Karl der Grosse diese Weise, als unreinlich und unordentlich verbot.*)

Das Salische Gesez bestrafte die Entwendung der Weinstöke mit 15 Schillingen.**) In den Langbardischen Gesezen des Königs Rothars befinden sich mehrere Verordnungen über Entwendung von Pfälen und über andre Sachen, aus denen man zugleich sieht, daß es erlaubt war, aus jedem Weinbaue drei Trauben ungestraft abbrechen und essen zu dürfen.***) Wer aber in eines Andern Weinberge ordentliche Lese hielt, gab 15, und wenn er das entfremdete auf dem Karren fortführte und zu Hause ablud, 45 Schillinge Strafe.†) Auch das Burgundische Gesez enthält eine weitläuftige und strenge Verordnung über die Deuben in den Weinbergen, so, daß selbst Ersaz und Strafe wegfiel, wenn ein Freier, der zur Nachtszeit daselbst einbrach, an den empfangenen Schlägen starb.††) Auch entschied dasselbe über den Fall, wenn einer auf einem ge-

*) s. folg. Buch.

**) T. VIII. 3.

***) L. Roth. 297-301.

†) P. L. Sal. XXVII. 11.

††) Addit. I. Tct. 16.

Digitized by Google

meinschaftlichen Felde einen Weingarten angepflanzet hatte. *)

9.

Wiesen.

Der Wiesenbau ward immer mehr getrieben und erhöhet. Man berechnete die Wiesen selbst nach Fudern oder Karren, wie man aus sehr vielen Urkunden des achten Jahrhunderts sieht **) und auch das Heu ward nach Fudern angenommen. ***) Man hatte sehr grosse Wiesen, selbst bis zu 130 und mehrern Fudern. †)

Die Wiesen wurden im Frühjare gehegt, wer zu dieser Zeit sein Vieh darauf trieb und den Graswuchs verhinderte, ward bei den Westgothen nach seinem Stande verschieden bestraft. ††) Bei

*) Tit. 31.

**) Es lautet daher sehr oft: pratum ad . . . . carradas. z. E. bei Neugart I. 9. ꝛc.

***) Eb. 1. 10. zwischen 716 — 720. carra de foeno.

†) s. Dipl. v 768 in Schöpflin Alsat. Dipl. l. p. 41.

††) Qui eo tempore, quo defenditur, pecora miserit, vt postmodum ad secandum non possit herba succrescere. L. Wisig. L. VIII. T. III. c. 12.

Digitized by Google

den Langbarden konte der Eigenthümer einer Wiese, der auf derselben ein oder mehrere Schweine antraf, eines ohne Ersaz todschlagen. *)

Wer eines Andern Wiese mähete, verlor nach dem Salischen Gesez seine Arbeit und gab 15 Schillinge Strafe, und eben so viel, wenn er das gemahete Gras nach Hause trug, fuhr er es aber heim, so muste er 45 Schillinge erlegen. **)

10.

Viehzucht.

Im Ganzen genommen war die Viehzucht noch nicht so vermehrt, daß sie den Wirthschaftsbedürfnissen angemessen wäre. Im Jare 755 befanden sich auf einem ziemlich ansehnlichen Hofe 4 Zugstutten (iumenta), 30 Schafe, 20 Schweine. †) Doch machte das Vieh den wahren Reichthum der alten Bewohner Germaniens aus. Noch in diesem Zeitraume bemerkt man an den einzelnen Stämmen, ob ihre Lage mehr zum Feldbau oder zur Viehzucht geschikt war, welches auf ihre Sitten einen verschiedenen Einflus haben muste und aus ihren Gesezen wirk-

*) L. Roth. 355.

**) P. L. Sal. XXVII. 9. 10.

†) Meichelbek I. Inst. 54.

Digitized by Google

lich hervorleuchtet. So waren die Allmannen mehr Hirten als Akerbauer. Das Vieh gab Speise und ward selbst zum Tausche gebraucht, daher auch in den ältesten Zeiten, als das Geld bekant ward, dasselbe den Namen Vieh (Fe) erhielt, später davon Fening, Pfennig, genant ward. So nennen die Bewohner des Guggisberges noch jezt den Käse, Speise, das Vieh, Waare.*)

Eine vollständige Heerde Vieh ward Sonesti genant, **) ein Ausdruk, denn wir noch einigemal, nur ein wenig verändert, antreffen, z. B. in Rothars Gesezen, den Sonopair, ***) wovon weiter unten bei der Schweinszucht, so wie von dem Sonipes, bei den Pferden die Rede sein wird, und bei den Angeln, wo eine volle Schweinszucht ebenfals Son genant ward, †) welche aber der frühere Name von jeder Heerde Vieh sein mochte. ††) Bei den Allmannen heist eine Heerde Trupp. †††)

*) Müllers Geschichte der Eidgenossen, I. 328.

**) L. Rip. 18. P. L. Sal. 41.

***) 356.

†) T. VII. 2.

††) Sun oder Son, in den teutschen Völkersprachen, ist die Vereinigung dessen, was zusammen gehört, Familie.

†††) troppus. L. Allem. 72.

Digitized by Google

Das Vieh ward auf die Weide getrieben, und nach der älteſten Methode, die wohl, troz unſrer ſchönen Stallfütterung, die vorzüglichere, wenigſtens dem Viehe die geſündere, iſt, gehütet. Die Geſeze dieſer Jarhunderte breiten ſich ſehr über dieſen Umſtand aus, und liefern uns mehrere Nachrichten, als bei andern landwirthſchaftlichen Gegenſtänden. Sie unterſcheiden auch eigne und gemeine Hutung.

Alles Vieh ward ausgetrieben, jede Sorte, Pferde, Rinder, Schafe und Schweine hatte Schellen anhängen, damit man ſie hören konte; bei der weitläuftigen Bruch und Waldhutung, eine ſehr nöthige Einrichtung, um nicht dasjenige Stük zu verlieren, das ſich zu weit entfernte.

Die Geſeze lieſſen dieſe Klingeln nicht aus den Augen, ſondern beſtraften die Entwendung derſelben ziemlich hart. Nach dem Saliſchen Geſez gab der 15 Schillinge Strafe, der von einem Pferde die Schelle (Skella) entwendete,*) eben ſo viel, wenn er einer Sau die Klingel (tintinnum) raubte, und dreie, von anderm Viehe.**) Wer bei den Burgunden von einem Pferde oder Ochſen die Gloke entwendete, erſezte ſie durch ein Pferd oder einen Ochſen, die

*) L. Sal. Ref. 29. §.

**) P. L. Sal. XXVII. 1. 4.

Digitized by Google

von der Beschaffenheit als jene waren, an welchen er sich vergrif; dies war die Strafe des Freien, der Leibeigne ward geschlagen. *)

Bei den Langbarden wurden sechs Schillinge für die entwendete Pferde- oder Ochsen-Schelle erleget **) und die Westgothen bestraften das nämliche Vergehen, bei dem Pferde und Rindviehe (de iumento vel boue) mit einem Schillinge, bei der Kuh mit zwei Tremissen, bei den Schafen und andern Viehe mit einem Tremisse. †).

Jede Viehsorte hatte ein Stük, welches die übrigen leitete, eine Leit-Sau, einen Leit-Hammel. Im Allmannischen Gesezе ward die gestohlne Leitstutte (ductix de troppo de iumentis) weit höher bestraft, als die Entwendung oder Beschädigung der übrigen. Eine Stutte, welche Junge säugte ward mit sechs, eine, welche noch nie trächtig gewesen war, mit einem, aber die Leiterin mit 12 Schillingen ersezt. ††)

Man hat die Meinung, daß das Vieh, um sichrer vorm Stehlen zu sein, gezeichnet oder bemahlt worden sei. Sie wird auch durch ein

*) T. 4. §. 5.

**) L. Rothar. 294.

†) L. Wisig. L. VII. T. 2. §. 11.

††) L. Allem. 72.

Digitized by Google

Wort in den Florentiniſchen Gloſſen beſtätiget, wo ausdrüklich ein Eiſen genant wird, mit dem man das Vieh brante,*) nur die Stelle im Saliſchen Geſeze,**) auf die man ſich gewöhnlich beruft, iſt wohl, wenn man ſie für bemahlen erklären wolte, verdorben, und wenn die in Karls Verbeſſerung vom Zeichnen gelten ſoll, ſo muß man bedenken, daß von einer Deube die Rede iſt, wobei der Dieb das Pferd verwundet, welches die gewöhnliche Les-Art begünſtiget,***) oder daß man dieſelbe etwas abändern müſſe, wodurch man zwar wohl wahrſcheinlich die richtige Bedeutung erhalten, aber doch auch die andere Erklärung nicht völlig entkräften könte.†) Pferde

*) Canterium, ferrum quo animalia vruntur. in Gl. Florent. bei EKHARD. Comment. II. 987.

**) P. L. Sal. X. 2. in furtum pinxerit. Es ſoll wahrſcheinlich punxerit heiſſen.

***) L. Sal. Reform. X. 4. in furto punxerit. Die Malberg. Gloſſe in P. L. Sal. X. 2. hat Stalacha, oder ſichrer Stachala. Dieſer Meinung iſt Hofmann Obſ. Jur. Germ. p. 13.

†) man würde in furtum, ſtatt in furto, punxerit, um der Deube willen zeichnen, leſen müſſen. Dieſes iſt auch ſehr wahrſcheinlich, da der Pactus L. Sal. in furtum hat, beide Geſezbücher zugleich dadurch die auf verſchiedne Art verdorbne Les-Art berichtiget erhiel-

Digitized by Google

wurden vorzüglich gezeichnet. *)

In den Waldern der Allmannen gab es Stallungen für Schweine und anderes Vieh, die man Burika nante, und nur ein auf Saulen ruhendes, mit einem Dache versehenes Gebäude sein mochten, um bei Hize, oder ungünstiger Witterung das Vieh darein zu treiben. Wer eines anzündete, gab 22 Schillinge Strafe. **)

Man glaubte auch das Vieh beheren und das seinige durch die nämliche Kunst vor der Pest und Seuche verwahren zu können. Man hatte Formeln und Gebete, versprach Kräuter und andere Sachen, warf sie auf Kreuzwege, oder verspündete sie in Bäume, so gut und zierlich, wie jezt noch dieser Aberglaube unter gemeinen, oft sogar unter gebildet sein wollenden Landwirthen getrieben wird. †) Noch jezt sind Hirten und Jäger in dem Besize dieser Künste, wie ihre Vorfahren es waren.

ten, und die Malbergische Glosse sie eher begünstiget als widerlegt.

*) Dieses beweisen die eben angeführten beiden Gesezbücher. s. auch unten §. 11.

**) L. Allem. 97. 1.

†) So ward auf der Kirchenversamlung zu Rouen unter Chlodwich festgesezt: Perscrutandum, si aliquis subulcus vel bubulcus siue venator vel caeteri hujusmodi dicat diabolica

Digitized by Google

Aus der alten Verfassung, daß alles Gemeingut war, jeder sich lagern, und sein Vieh hüten konte, wo es ihm gefiel, waren noch manche Vorrechte übrig geblieben, die man dem Viehe lies, die wir in vielen Gegenden sogar jezt noch, zum wahren Nachtheile in unsern Wirthschaften, dulden müssen, wie z. B. die allgemeine Hutung nach Michael, oder nach einem andern Tage, wie etwa Landessitte es eingerichtet hat. Man muste sogar da sehr behutsam gehen, wo das Vieh Schaden that, oder thun konte, und überhaupt wollte man, wie es schien, die Sitte abschaffen: jemanden etwas, zumal Vieh, als Pfand wegnehmen zu dürfen. Daher finden wir fast in allen Gesezen Verordnungen darüber. Nach dem Salischen, muste man sich bei Pfändungen und bei andern Gelegenheiten, wo man fremdes Vieh auf seinen Feldern und Saaten antraf, sehr in Acht nehmen, daß denselben kein Schaden geschah, denn wenn kein Hirte dabei war, und man die Pfändung nicht bekant machte und von demselben einiges drauf ging, so gab

carmina super panem aut super herbas aut super quaedam nefaria ligamenta et haec aut in arbore abscondat aut in biuio aut in triuio proiiciat vt sua animalia liberet a peste et clade et alterius perdat, quae omnia idololatriam esse nulli fidelium dubium est, et ideo summopere sunt exterminanda. Cangiani III. 94.

Digitized by Google

derjenige, der es eingetrieben hatte, ohne Busse und Ersaz, noch 35 Schillinge Strafe.*) In dem Allmannischen Gesezе war die Pfändung fast ganz untersagt; dem Herrn des Viehes ward der auf Wiesen und Saaten verursachte Schade zur Besichtigung angezeiget, von dem er auch ersezet werden muste.**)

Das Baiersche Gesezbuch verbietet alle Pfändung, die ohne Erlaubnis des Herzogs geschah, man muste nicht allein das Pfand zurük, sondern noch ein ähnliches Stük Vieh dazu und dem Herzoge zur Strafe (pro fredo) 40 Schillinge geben.†) Wenn aber ein Vieh an Saat, Wein- und Wiesewachs Schaden that, so nahm man es an sich, lies dann den Schaden durch die Nachbarn schäzen, und erhielt nach der Ärnte dasjenige, was man weniger fand, ersezet.††) Auch im Burgundischen Gesezе ward die Pfändung nicht gut geheissen, und nur wenn Schweine in Saaten, Feldern, Weinbergen und Eichwäldern Schaden gethan hatten, und der Eigner nach zweimaliger Erinnerung dieselben nicht hüten lies, dann erst konte der beleidigte Theil den

*) P. L. Sal. X. 3. L. Sal. Reform. T. X.

**) Tit. 74 auch 98.

†) T. XII. c. 3.

††) Eb. T. XIII. c. 12.

Digitized by Google

besten Bork todschlagen, und in seinen Nuzen verwenden.*) Diese Sitte änderte sich späterhin ab, daher war in Rothars Geseze, die Pfändung der Schweine unter gewissen Bedingungen vergönnt,**) eine Vorschrift, die auch in Luitprands Gesezbuch überging.***) Wer eines andern Vieh in eine Befriedigung trieb, so daß es in dem Graben oder an dem Zaune verunglükte, mus dasselbe ersezen,†) und war es genöthiget, über einen Zaun zu springen, es ebenfals bezahlen.††) Der Grund dieser Nachsicht lag wohl in der Sorge für die Erhaltung der Viehzucht, da man sogar, bis in die neuern Zeiten, dem Reisenden vergönte, sein ermattetes Vieh auf Getreide und Weide am Wege zu hüten, oder Futter für dasselbe zu schneiden, so weit er langen konte, ohne daß sich der Eigenthümer des Feldes darüber beschweren durfte.

Diejenigen Pläze, wo das Vieh nicht hüten, oder wo man sich des Weges nicht bedienen durfte, wurden mit einem Hegewische oder an-

*) Tit. 23.

**) n. 294.

***) L. VI. 98.

†) L. Angl. 17.

††) L. Baj. XIII. 7.

Digitized by Google

dern Zeichen angedeutet, welches im Bairischen Gesetze Wiffe genant wird; wer dasselbe auf irgend eine Art verletzte, ward mit einem Schillinge bestraft. *) Bei dem Viehe wurden Hunde gehalten; wer einen tödtete, gab nach dem Friesischen Gesetze einen, an einem andern Orte vier Schillinge. **)

Die Hirten hatten grosses Recht. Wer einen erschlug, gab bei den Allmannen 40 Schillinge, ***) wer ihn aber mishandelte, indem er ihn schlug, während ihn zwei andere hielten, neun Schillinge Strafe. †)

Die Hutung war zwiefach, entweder eigenthümlich oder gemeinschaftlich. Es gab Freie, welche sich eigne Hirten hielten. ††) Wer einen solchen Ochsenhirten erschlug, gab 20 Schillinge, †††) wenn er aber Schweinhirte und Meister war, und zwei, drei oder mehrere Schüler hatte,

*) T. IX. c. 12.

**) L. Fris. IV. 7.

***) T. 74. c. 3.

†) L. Allem. 98.

††) L. Roth. 136. qui ad liberos homines seruierunt et de sala propria exeunt.

†††) L. Rothar. 133. bubulcum de sala.

Digitized by Google

so ward er mit 50 und ein Lehrling mit 25 Schillingen gebüst. *)

An jedem Orte befand sich eine Gemeinhutung, die dem Landbesizer eigenthümlich gehörte, und die er nicht einzeln vertheilte, sondern dem ganzen Dorfe zur gemeinschaftlichen Benuzung überlies. Hier liegt der Grund, warum noch jezt den Herrschaften an den mehresten Orten, wo sie sich nicht ausdrüklich ihres Rechtes begeben, diese Huthungen als Obereigenthümern gehören, und in streitigen Fällen für sie entschieden wird. Zu diesen Huthungen (Viehbig) ward eine öffentliche Viehtreibe, Viehweg (via pastoralis) gehalten. Wer einen dergleichen Weg sperrte, gab 6 Schillinge Strafe. **) Auf diesen Gemeintriften hatte also die ganze Bauerschaft ein gemeinschaftliches Recht, die einzelne Person aber keines. Zwar machten diese Versuche, Stüke davon in ihren besondern Nuzen zu ziehen, allein das Burgundische Gesez vereitelte die Bemühungen, denn wer auf den Gemeinfeldern einen Weinbau anlegte, muste ihn ausreissen; wer schon bei Bekantmachung dieser Verordnung einen angelegt hatte, einen andern Flek dafür geben. †) Auch der Reisende hatte eine

*) ib. 155.

**) L. Baj. T. IX. c. 14.

†) Tit. XXXI.

Digitized by Google

Recht daran. Man durfte ihm nicht verwehren, seine Pferde auf Gemeinhutungen und auf schon gehauenen Wiesen, weiden zu lassen. *)

Auf eine solche Gemeinhutung ward das Vieh eines ganzen Dorfes zusammen getrieben. Die Kühe hatten einen gemeinschaftlichen Stam-Ochsen. Wer einen solchen Ochsen, der die Kühe von drei Höfen oder Weilern zu besorgen hatte, stahl, gab nach dem Salischen Gesetze 45 Schillinge Busse. **)

10.

Pferde.

In diesem Zeitraume war die Pferdezucht schon von einer bessern Beschaffenheit, doch noch nicht ausgebreitet, wenigstens nicht überall, da vor den Zeiten der Karlinger die Vornehmsten noch Ochsen vor ihre Wagen spanten, †) eine Sitte, die man dem Könige Chilperich als bäurisch und gemächlich sehr vor übel hielt. ††) Man

*) L. Roth. 363.

**) Tit. III. 9.

†) Ekhard de Rebus Franciae Oriental. I. 286.

††) Eginhard sagt von ihm: quocunque eundum erat, carpento ibat, quod bobus iun-

Digitized by Google

findet schon eingerichtete Stutereien. Auf zwölf Stuten ward bei den Ripuariern ein Beschaler (amissarius) gerechnet.*) Im Salischen Gesez hatte er sieben bis zwölf Stuten zu besorgen.**) Daß zu einer Stuterei zwölf Mutterpferde gerechnet wurden, sieht man aus dem Allmannischen Geseze.***) Die Sprache war schon reich in Benennungen der Pferde, doch waren sie nicht allgemein, welches man aus den verschiedenen Gesezbüchern gewahr wird, die nicht die nämlichen kennen. Die vorzüglichsten Namen sind folgende: Amissarius oder Admissarius der Beschaler; Chanio, Fuhrpferd; Chengisto, Hengst, damals ein Wallach; Waranto, Streithengst; Jumentum, Stute; Poledrum, Fohlen, Marach, wahrscheinlich Stute, Vulz, schlechter als Marach; Angargnago noch schlechter. Die mehresten dieser Benennungen kennt das Salische Gesez. Man sieht daraus, daß die Pferdezucht ausgebreiteter ward, so wie aus den Strafverordnungen in Ansehung der Pferdediebeuben und andere Vergehungen, daß die einzel-

ctis et bubulco rusticorum more agente trahebatur. Meichelbek Histor. Frising. I. 55.

*) Tit. 18.

**) T. 41.

***) T. 79. 4.

Digitized by Google

nen Staten genaue Sorge und Aufsicht für nöthig erachteten. So gab nach dem Salischen Gesetze derjenige, der einen Bescheler stahl 67½, und nach dem Ripuarischen 600 Schillinge Strafe.*) Im Allmannischen Gesetze wird der Bescheler, der verletzt oder gestolen ward, geschäzt, etwan 12 Schillinge; diese musten erlegt, und der Bescheler selbst neunfach vergolten werden.**) Nach dem Anglischen Gesetze muste derjenige, der eine Heerde Stuten aus einem Parke stahl, dieselben dreifach ersezen, waren sie aber ausser demselben, nur einfach.***) Das Sachsische Gesez war, wie gewöhnlich, am härtesten, denn hier ward der Pferdedieb mit dem Leben bestraft.†)

Der Aufseher über die Pferde, oder vielmehr über die Stuterei, hies Marschalk, d. i. Pferdeknecht. Wer einen erschlug, der 12 Pferde unter sich hatte, und also einer vollen Heerde vorstand, büste nach dem Allmannischen Gesetze den Frevel mit 40 Schillingen.††) Man zeichnete die Pferde, um sie, wenn sie gestohlen worden,

*) a. a. O.

**) T. 69.

***) Tit. 7.

†) Tit. 4.

††) T. 29. c. 4.

Digitized by Google

wieder zu erkennen. Wer ein fremdes zeichnete, oder anders gestaltete, (defigurare) gab achtfache Strafe.*) Lange Schweife waren, wie es scheint, ein Zierde, doch war die Kunst, sie zu stuzen, nicht unbekant. Wer ein fremdes Pferd stuzte, muste es in dem Baierschen Gesezе nach dem Werthe bezahlen.**) Bei den Burgunden ward dies Verbrechen mit sechs Schillingen gebüst.***) Bei den Westgothen muste ein Pferd, dem man den Schweif abgekürzt, oder die Mähne verdorben hatte, durch ein anderes von dergleichen Güte ersezt werden; ein Frevel, der bei dem nämlichen Volke an andern Viehe begangen, nur mit einem Triente belegt ward. †)

Man wallachte die Pferde. Wer so boshaft war, einem den Bescheler zu nehmen und zu verschneiden, gab so viel Schillinge als er Stuten zu besorgen hatte. ††) Eine sehr leichte Strafe. Sein Werth bestand in der Anzahl Stuten; ihrer zwölfe machten, wie schon gesagt, eine volle Stuterei aus (equaritiam legitimam).

*) L. Roth. 346.

**) XIII. 10.

***) L. Roth. 345.

†) L. Wisig VIII. T. 4. c. 3.

††) Cap. ad L. Allem. Ed. Buluz. 35.

Digitized by Google

Wer bei den Saliern das erwähnte Verbrechen beging, gab für den Hengst funfzehn Schillinge, und für jede Stute, die er zu beschelen hatte, (quod ille inire consueverat) einen Trient.*) Es war keine Schande, einem todten Pferde die Haut abzuziehen.

Die Feler der Pferde, die den geschlossenen Kauf rükgängig machten, waren Blindheit, Bruch, Steifheit und Roz.**) Im Ripuarischen Geseze ward zu einem guten Pferde erfodert, daß es sehe und gesund sei; der gerichtliche Werth eines solchen Rosses war sechs, einer Stute drei Schillinge.***)

Auf der Hutung wurden die Pferde gespant. Diese Fessel nante man Pedica auch Pastoria.†) Wer nach dem Salischen Geseze eine solche Fessel (pedicam) stahl, gab 8 Schillinge, wenn aber die Pferde dadurch verloren gingen, so muste er sie ersezen.††) Nach dem

*) P. L. Sal. XLI. 15.

**) L. Baj. T. XV. c. 9.

***) L. Ripuar. XXXVI. 11.

†) Das Wort pastoje bezeichnet noch in Italien dasjenige, womit die Beine der Pferde gespant werden, daß sie nicht weiter laufen können. Cancjani l. 89. Bei den Langbarden war der Ausdruk Pastoria üblich.

††) P. L. Sal. XXVII. 23.

Digitized by Google

Westgothischen Geseze musten sie ebenfals ersezt werden, wenn Jemand die Fessel entwendete, übrigens ward jede mit einem Schilling vergütet. *) Nach Rothars Gesezen ward die abgemachte und entwendete Fessel (pastoria) mit acht Schillingen bestraft, welches auch derjenige erlegen muste, der die Halfter von einem Pferde nahm. **)

Die Pferde bei den Angeln in Britanien, verursachten ein eignes Polizeigesez, indem König Athelstan die Ausfuhr derselben verbot, auser wenn es zum Geschenk geschah. †)

In Teutschland waren die Thüringischen Pferde immer noch die berühmtesten. König Hermanfried schenkte dem Fränkischen Könige Theodorich, aus dessen Familie er die Amelberg heurathete, nach der Landes-Sitte mehrere silberweisse Pferde, wie Hochzeit-Pferde sein sollen; die breite Brust, die vollen Schenkel, der schlanke Hinterleib, die Fülle des Körpers, der Hirschhals, die Schnelligkeit und ausdauernde Kraft, ihre Sanftheit und Leichtigkeit unter Lasten wurden bewundert. Der Reuter ward von

*) L. Wisig. L. VIII. T. 4. §. 1.

**) 302. 303.

†) L. Athelst. c. 18. Nemo equum aliquem vltra mare mittat nisi eum donare velit.

Digitized by Google

ihnen nicht ermüdet, man schien auf denselben zu ruhen. *)

Man legte den Lieblings-Pferden Namen bei; so komt in dem alten Gedichte auf Attilas Zug nach Gallien die Benennung Dunkelbraun vor, **) wo dieses nicht etwan blos auf die Farbe geht, desgleichen Löwe. Dem Haupthengste, eben dem, welchen sein Herr, Löwe nante, der gleichsam der Sieger in der ganzen Heerde und über alle Hengste war, legte man die Benennung Sonipes bei, welches wahrscheinlich von Son, die Heerde, abgeleitet ward. †)

*) Cassiodor. Var. IV. Ep. I. Dies meldet Theodorich dem Hermanfried selbst. s. Ekhard. Commentar. I. 47.

**) 786. quem Spadix gestabat equus.

†) v. 323. — de stabulo victorem duxit equorum
Quem ob virtutem vocitaverat ille leonem.
Stat Sonipes, ac fraena ferox spumantia mordit.

Fischer in der Ausgabe dieses von ihm aufgefundenen alten Gedichts (de prima expeditione Attilae Regis Hunnorum in Galliam) p. 27. bemerkt zwar, daß die Zeile Stat Sonipes, dem Virgilius, Aen. IV. 135. angehöre, allein der ganze Zusammenhang zeigt, daß der unbekante Verfasser den Ausdruk, Sonipes, in dem zu seiner Zeit gebräuchlichen Sinne nahm,

Digitized by Google

Als der Bekehrer der Teutschen, Bonifazius, seine Neubekehrten Pferdefleisch essen sah, so fragte er bei dem Pabste Zacharias um Verhaltung an, der, Pferdefleisch, Hasen und Biber zu speisen verbot. Aber man aß die Biber fort, so lang man sie hatte, und die Hasen wurden ebenfals nicht verbant, dies macht es wahrscheinlich, daß man das Pferdefleisch nicht darum abschafte, weil es der Pabst zu speisen untersagte, sondern weil die Menschen-Menge die Pferde kostbarer und seltner machte.*)

Von den Eseln findet man wenig Nachrichten. In den Monsischen Glossen komt wilder Esel und Eselsmühle vor.**)

12.

Rindviehzucht.

Das obere Teutschland scheint schon in ältern Zeiten eine starke Sorte Vieh, grösser als das nördliche, gezogen zu haben, aber das auf den Alpen war noch stärker, denn Servatus, Befehlshaber des Königs der Ostgothen Diedrichs

wo Soniber den Haupt-Bork unter den Schweinen, und also Sonipes den Haupt-Hengst unter den Hengsten anzeigte. In Glossar. Hrab. Mauri ap. Ekhard. II. 975. ist Sonipes, equus.

*) Schmidts Geschichte der Teutschen I. 385.

**) Pez. Anecd. I. 334.

Digitized by Google

in Rhäzien, erlaubte, daß sich das grosse Vieh der Allmannen mit einer noch grössern Art auf den Alpen des Norikums begatten mochte.*)

Zu einer ordentlichen Kuhwirtschaft (Vaccaritia legitima) wurden damals zwölf Kühe und ein Ochse erfodert.**) Das Wehrgeld derselben war verschieden. Im Salischen Gesetze galt der Stamochse 45, eine Kuh 35, ein Sugkalb 3 Schillinge; wer eine ganze Melkerei von 12 Stüken stahl, gab auch nur 45½, wer ihrer aber mehrere aus einer grössern Heerde forttrieb 62½ Schilling.***) Bei den Ripuarischen Franken waren 600 Schillinge Strafe dem zuerkant, der die ganze Kuhwirthschaft raubte. Über dieses galt bei denselben ein schöner ausgewachsener Ochse (bos cornutus videns et sanus) zwei Schillinge, und eine dergleichen Kuh einen.†) Bei den Sachsen galt ein järiger Ochse einen kleinen Schilling von zwei Tremissen, einer von 16 Monaten, einen grossen von drei Tremissen, der starke Ochse zwei Schillinge, aber wer diesen zur Nachtzeit stahl, ward hingerichtet.††)

*) Cassiodor. III. 50.

**) P. L. Sal. III. 12. L. Ripuar. 18. L. Allem. T. 73.

***) P. L. Sal. III. 12. 13.

†) L. Rip. XVIII. XXXVI. 11.

††) L. Sax. IV. 6. XIX. 1.

Digitized by Google

Dem Rindviehe den Schwanz abhaken, die Hörner abbrechen, die Augen ausstechen, waren oft vorkommende Verbrechen, daher finden sich viele Verordnungen dawider in den Gesezbüchern.*) In den Gesezen des Anglischen Königes Ina ist Horn, Schwanz und Auge am Ochsen anders geschäzt, als an der Kuh.**)

Der Butter wird sehr wenig gedacht; in Urkunden dieses Zeitraums habe ich sie nie bemerkt. Auch die Kase kommen selten vor, aber sie machten doch wohl schon den grösten Zweig der Rindviehnuzung aus, wir finden sie auch sehr zeitig unter den Abgaben aufgeführt.

13.

Schweinzucht.

Die Schweine waren die begünstigste Viehzucht in den ältern Zeiten und gewahrten die liebste Speise. Man trieb sie auserordentlich hoch, daher findet man so viel Verordnungen darüber, daher und weil sie leichter auf der Weide in die Irre gerathen konten, ward hier der Schellendiebstahl hoch gerechnet.†) Wenn die

*) z. B. L. Wisig. VIII. T. 4. c. 3.

**) n. 58. 59.

†) L. Sal. XXVII. 1. mit 15 Schillingen.

Digitized by Google

Schweine gehütet wurden, so war eine Leit-Sau darunter; wer diese raubte, gab bei den Saliern 17½ Schilling Strafe. *) Wer sie Jemanden als Pfand wegnahm, ward bei den Baiern mit einen Tremis bestraft. **) Überhaupt durfte Niemand dies wagen, wer es that, büste für jedes Stük 12 Saigen an Gelde. ***) Das Salische Gesez ist bei dieser Vieh-Art ausserordentlich genau und bestimt in seinen Verordnungen, und beweiset dadurch, in welchem Werthe dieselbe stand. Man wuste, daß die Ferkel vom ersten und zweiten Wurfe nicht so gut waren, als die folgenden, daher ward in gedachtem Gesezе ein gestohlnes Ferkel vom ersten und zweiten Wurfe (de prima et mediana rhanne) nur mit drei, von dem dritten aber mit 15 Schillingen gebüst. †)

Bei einer Heerde Schweine hatte man auch abgerichtete Hunde zum Treiben. ††)

Der Hirte hatte ein Horn bei sich; wer einen solchen Hirten, der Horn und Hund führ-

*) Tit. II.

**) L. Baj. T. XII. c. 4. n. 2.

***) Eb. XII. c. 4. n. 1.

†) L. Sal. T. II. c. 1.

††) L. Allem. T. 79.

Digitized by Google

te, erschlug, verfiel nach dem Allmannischen Gesetze in eine Strafe von 40 Schillingen. *) Auch im Baierschen Gesetze komt dieses Horn (buccina porcilis) vor. **)

Wer einen freien Schweinhirten (de libero homine), der nicht unter einem Meister steht, schlägt, gab bei den Langbarden 20 Schillinge Strafe. ***)

Auf einen Bork wurden sechs Schweine gerechnet; wer diese stahl, gab bei den Ripuarischen Franken sechshundert, ****) bei den Salischen 35 Schillinge. †) Die Angeln rechneten eben so viel Saue auf einen Bork, und nanten diese Zahl Schweine vorzugsweise das Vieh (Son); ††) ein Dieb muste sie dreifach vergelten, ohne die Strafe. †††)

*) Tit. 79.

**) Tit. VIII. c. 10.

***) L. Roth. 357.

****) T. 18.

†) Tit. II. 11.

††) Dies merkt man auch aus dem Baierschen Gesetze T. 3. c. 10. und Rothars Verordnungen 356.

†††) T. VII. 2.

Digitized by Google

Da man damals schon sehr grosse Heerden Schweine hatte, so befanden sich natürlicherweise mehrere Borke dabei. Der vornehmste darunter, der die andern in Furcht erhielt und überwand, ward bei den Langbarden Sonopair, der Vieh-Eber genant, und mit 12 Schillingen bezahlt, wenn er gestohlen, und ersezt, wenn er erschlagen wurde, dazu gehörte aber, daß die Heerde wenigstens 30 Stük stark sein muste, denn sonst ward keiner als Sonopair gut gethan. *)

Man schnitt die Schweine im Mai und mästete sie alsdann. **)

Bei den Saliern ward der Schweinstall Suden genant. †)

Die Schweine wurden zur Zeit der Eicheln in die Wälder auf die Mast getrieben, wo man sie vielleicht auch über Nacht lies, weil sich daselbst Stallungen befanden. ††) Die Zahl der

*) L. Roth. 356.

**) Dies ist Sus maialis et Sacrifus L. Sal. II. und sonst weiter nichts, s. Hofmann Obsf. p. 44. Der Zusaz Sacrifus bedeutet so wenig eine Opfer-Sau, als in weit spätern Zeiten porcina victima (Cod. Laurish. III. 206.) dahin zu deuten ist.

†) T. 19.

††) L. Allem. 97. 1.

Digitized by Google

Schweine, die Jeder daselbst halten durfte, war gewöhnlich bestimt; wer bei den Westgothen ihrer mehr hatte, als ihm erlaubt war, konte von den andern gezwungen werden, den Plaz abzutheilen.*) Wenn sich aber Jemand unterstand, in eines andern Wald seine Schweine, mit oder ohne Erlaubnis auf die Eichelmast zu treiben, so hatte der Waldbesizer im ersten Falle das Recht, das zehnte Stük zu fodern, wenn er sie bis zum kürzesten Tage darin lies, im andern aber konte er ein oder zwei Stük, nach der Menge der Schweine, todschlagen.**) Diese Eichelmast ward im lateinischen Saginatio, früher esca, das ist Azung, genant. Wer fremde Schweine in seiner Azung (esca) findet, nimt, wenn ihrer weniger als zehen sind, eins an sich, und bekomt für jedes Stük einen Achtelschilling, (tres siliquiae),†) waren ihrer mehr, von zehen an, so kan er eines von der mitlern Sorte todschlagen, ohne Ersaz; wenn sie aber in Wiesen brechen, es mag eins oder mehrere sein, so schlägt er eines ohne Ersaz tod.††)

*) L. Wisigoth. L. VIII. T. 5. §. 2.

**) ib. VIII. T. 5. n. 1.

†) eine siliqua war der 24ste Theil eines Schillings (solidi).

††) L. Roth. 353. 356. L. Luitpr. VI. 98.

Digitized by Google

In einer Urkunde des Fränkischen Königs Theodorichs v. J. 724 wird auch dieser Eichelmast (porcos saginare) gedacht. *)

In der Benennung der Schweine war die Sprache unerschöpflich. Das Salische Gesez hat eine Menge derselben aufbewahrt, wo sie nach ihrem Alter berechnet und geschäzt wurden, z. B. porcellus, scrofa, verres, maialis, Vara, woraus vermuthlich unser Ferkel entstand. Ein junges, wahrscheinlich geschnittenes Schwein, das man in der Oberlausiz Laufer nent, hies jezt, und noch Jarhunderte lang, Frieskinga, woraus Frischling ward, das wir nur noch bei den wilden Sauen beibehielten. Schon in den frühern Urkunden komt es als Abgabe vor. **) Zeitig ward bei diesen Frischlingen, der Werth beigesezet, den sie haben solten, z. B. zu einem Tremis, d. i. vier Denarien, oder zu einer Saiga, d. i. einen Denar. ***)

*) Schöpflin Alsat. Dipl. l. 29.

**) z. B. zwischen 716 — 728. bei Neugart. I. 11. Auch die Angeln nahmen den Ausdruk mit. So komt im 14ten Jarhunderte in dem Costumale Roffense by John Thorpe (Lond. 788. f. p. 35b. 36a. Fol. frecinga) vor.

***) a. 758. Frischinga qui valeat tremissa. Neugart. I. 29. Friskinga saiga valente a 760. Eb. p. 35.

Digitized by Google

Geräucherter Spek und Schinken, ungekocht und roh genieſſen, war allgemeiner Gebrauch. Der gewiſſenhafte Bonifazius fragte daher bei dem Pabſte Zacharias an, nach welcher Zeit es wohl erlaubt ſei, daß ſeine Neubekehrten dieſelben verſpeiſen dürften, worauf er zur Antwort erhielt: nicht eher, als bis er durchgeräuchert, oder am Feuer gekocht worden, wenn man ihn aber lieber ungekocht eſſen wolte, ſo dürfte es erſt nach dem Oſterfeſte geſchehen. Die Thüringer, Sachſen, Weſtfalen und Heſſen befolgen dieſe Vorſchrift, ſpeiſen vor Oſtern keinen Spek roh, glauben auch, daß die Würſte nicht eher gut ſind, als bis ſie den Gukguk gehört haben.*)

13.

Schafzucht.

Die ganze Schafheerde hies Ewit.**) In den lateiniſchen Urkunden werden die Schafe gewöhnlich pecora genant und nach Häuptern gezält. Im Sächſiſchen Geſeze galt ein Schaf mit dem Lamme einen kleinen Schilling von zwek Tremiſſen.†) Die Schafe wurden nur einmal

*) Ekhard. Comment. Rer. Franciae Orientat. l. 506.

**) ſ. Tatian. VI. 1. So das Engl. Ewe.

†) T. XIX.

Digitized by Google

jährlich und zwar ohngefähr im August geschoren; dies ersehen wir aus dem oben angeführten Angliſchen Kalender, und aus einem Geſeze des Angliſchen Königs Ina im ſiebenden Jahrhunderte, wo er die Schafſchur anders, als in der Mitte des Sommers zu halten, bei Strafe verbietet. *)

Zu einer ordentlichen gut eingerichteten Schäferei wurden achtzig Stük erfodert. Wer einen Schafer, der eine ſolche richtige Schäferei zu beſorgen hatte (legitimus paſtor) erſchlug, muſte nach dem Allmanniſchen Geſeze 40 Schillinge erlegen. **)

Die Hirten hatten Schafhunde bei ſich, welche ſo abgerichtet waren, daß ſie den Wolf erbiſſen, und ihm das Schaf aus dem Rachen nahmen, auch auf den Ruf bis zum zweiten und dritten Gute liefen. Derjenige, der einen ſolchen Hund tödtete, muſte nach dem nämlichen Geſeze den Frevel mit drei Schillingen büſſen. †)

*) n. 69. bei Canciani IV. p. 242. Ouis vellus ſuum retinere debet, ad mediam aeſtatem, vel ſoluat vellus duobus denariis.

**) T. 79. 2.

†) T. 82.

Digitized by Google

14.

Federvieh.

Unter das Hausgeflügel rechnete das Salische Gesez, Hüner, Enten, Gänse, Kraniche und Schwane, wovon jedes gestohlne Stük mit drei Schillingen ersezt werden muste. In den Veränderungen, die Karl der Grosse mit diesem Gesezе vornahm, blieben Schwan und Kranich weg. *) Im Allmannischen Gesezе kommen auch verschiedne Arten von Hausvögeln vor. **)

15.

Garten und Obstbau.

Von beiden findet man zwar nur geringe Nachrichten, aber was uns die alten Gesezbücher aufzeichneten, verdient doch einige Aufmerksamkeit, so wie wohl dasjenige schon in diesen Zeitraum gehöret, was wir in den folgenden von Karl dem Grossen verordnet finden werden.

Der Ausdruk Garten (hortus) bezeichnete, wie schon bemerkt, nicht dasjenige, was wir jezt darunter verstehen, sondern jeden befriedigten Plaz, auf welchen man etwas anders als

*) Tit. VII.

**) T. 99. 17.

Digitized by Google

Getreide erzeugte. Man benante denselben nach demjenigen, was man daselbst erbaute.*) Wo man Obstbäume hinpflanzte, und wenn ihrer nur zwölf waren,**) nante man den Plaz pomerium,***) pomarium, Obstgarten. Die Anpflanzung der Obstbäume ward sehr unterstüzt, und eben so sehr beschüzet, wie man denn auch im Freien welche ansezte. Das Salische Gesez bestraft denjenigen, der einen Apfel oder Birnbaum, oder andern Hausbaum (arborem domesticam) in oder auser dem Hofe stiehlt oder behakt, mit drei, in einem Garten aber mit 15 Schillingen,†) welche Strafe von den drei Schillingen in den Westgothischen Verordnungen ebenfals auf jeden beschädigten Obstbaum gesezet war.††) Im Baierschen Gesezе werden Äpfel und Birnen genant, wozu die Langbarden die Kastanien hinzufügen konten.†††)

*) L. Baj. T. VIII. c. 12. ist daher hortus von pomarium unterschieden, welches wir auch überall in Urkunden bemerken. So komt im Gl. Mons. p. 332. ein churpisgartin (cucumerarius) vor.

**) L. Baj. T. 21.

***) a. 758 bei Meichelbek I. 59.

†) P. L. Sal. VIII. 1. 2.

††) L. VIII. Tit. 3. §. 2.

†††) L. Roth. 305.

Digitized by Google

Wer so boshaft ist, sagt das Baiersche Gesez, einen fremden Obstgarten von zwölf oder mehr Bäumen zu verderben, erlegt 40 Schillinge Strafe, von denen der Besizer des Gartens 20 bekomt; die andern 20 als öffentliche Strafe genommen werden, weil das Gesez verlezt worden ist, überdieses mus er eben so viel Bäume von der nämlichen Sorte hinpflanzen, und jeden Baum mit einem Schillinge gelten, und alle Jar dieselben Vergütung für die Bäume erlegen, bis seine neugepflanzten Stämme Frucht tragen.*) Ist der Ersaz eines Schillings als der gerichtlich angenommene järliche Ertrag eines Obstbaumes, und nicht als hohe Strafe der Bosheit zu betrachten, so ergiebt sich daraus die Theurung und der grosse Werth des Obstes. Bei den Langbarden ward der gefälte Obstbaum mit drei Schillingen gebüst,**) wer einen beschälte, gab bei den Saliern 15 Schillinge.***) Wer in einen Garten einbrach um zu stehlen, ward bei denselben mit 15 Schillingen,****) mit sechsen bei den Langbarden,†) mit dreien bei den Baiern††)

*) T. XX.

**) L. Roth. 305.

***) P. L. Sal. XXVII. 23. 24.

****) Eb. VIII. 12.

†) L. Roth. n. 289.

††) L. Baj. T. VIII. c. 12.

Digitized by Google

bestraft. Die Obstbäume wurden gepfropft. Wer einen Pfropfreis von einem Äpfel- oder Birnbaume abbrach, gab drei, und wenn er in einem Garten stand, funfzehn Schillinge Strafe.*)

Man hatte auch Kirschbäume.**) Vielleicht ward schon aus dem Obste Zider gemacht, wenigstens hat Tatian dieses Wort.***)

Von Küchengewächsen baute man vorzüglich Rüben, Bohnen, Erbsen, Linsen, und benante davon die eingezäunten Plätze, napina, fabaria, pisaria, lenticularia, die aber von dem Garten bestimt unterschieden werden, denn wer auf diesen Orten oder in einem Garten stiehlt, giebt bei den Salischen Franken 15 Schillinge Strafe,†) welche aber in dem verbesserten Gesezbuche derselben, von Karln auf drei herabgesezt ward.††) In den Monseischen Glossen,

*) P. L. Sal. XXVII, 21, 22.

**) In Gloss. Mons. p. 414 komt Chrisiboum, (statt chirsiboum) cerasus vor.

***) c. 2. inti uuin noh cidiri trinhit. Schilter in Gloss. p. 18. will lieber Cidi ni tr. lesen. Allein der alte Gallische Ausdruk Zithi für Bier war wohl in Teutschland nie gewöhnlich.

†) P. L. Sal. 27, 6.

††) L. Sal. Ref. 13.

Digitized by Google

deren Wörter ziemlich in diesen Zeitraum gehören, komt Knoblauch (Chlovolouch), Erbsen (aravueiz, arawiz) Gurken, churpiz, (cucumer) Chihhurium welches die Übersezung vom lateinischen cicer, Kichern, ist, vor. *)

16.

Forstwirthschaft.

Noch war Teutschland voller Wälder, und man hatte mehr auf die Ausrottung, als auf die Erhaltung derselben zu sehen; doch finden sich hierüber auch einige Verordnungen. Ursprünglich hatte jeder Teutsche ein Recht, die Wälder seiner Gemarkung zu benuzen, wie er wolte, und man kan fast als gewis annehmen, daß bei der obengedachten Vertheilung und Begränzung der Besizungen, die Wälder nicht mit angewiesen, sondern noch in Gemeinschaft gelassen wurden. Nur bei den Burgunden, Langbarden und Westgothen, finden wir Geseze, die vom Eigenthume in Wäldern sprechen, das man gewis blos darum beibehielt, weil man es vorfand, oder weil man schon mehr den Werth der Grundstüke zu schäzen gelernt hatte. Es musten manche Verordnungen ergehen, ehe man begreifen konte, daß auch die Wälder Eigenthum sein könten. Daher muste

*) p. 322. 328. 331. 332. 423.

König Theodorich II. in seiner Bestätigung einer Urkunde des Klosters Mormünster ausdrüklich verbieten, daß Niemand ferner in dem dazu gehörigen Walde Felder anlegen, Schweine auf die Mast treiben oder Bauholz fällen solle, auser das Kloster.*) Demohnerachtet blieben noch Gemeindewälder genug bei den Dörfern, und selbst da, wo ein Landeigner einen Wald besaß, hatten seine Eigenbehörigen gewöhnlich das Recht, sich Bau und Brenholz zu holen, wo und wie viel sie wolten. Man rodete vieles Holz aus und machte Neuland. Wer bei den Burgunden von dem Gemeinbusche ausrodete (exartum facere) muste dem Nachbar von seiner Waldung eben so viel überlassen, um sich aus der Gemeinschaft zu sezen.**) Die zu Neulande bestimten Holzschläge wurden ausgebrant. Wer im Freien Feuer dazu anmachte, dieses auf der Erde fortlief, des Nachbars Umzäunung und Ärnte ergrif, muste den Schaden ersezen, aber nicht, wenn es durch den Wind hingetrieben ward.***) In manchen Gegenden gab es schon Banforste, wo Niemand Holz nehmen konte.

Das Gesez der Ripuarier bestraft die Entwendung des Holzes nur dann, wenn es bereits

*) Schöpflin Alsat. Dipl. I. 29.

**) L. Burg. XIII.

***) Eb. 41.

Digitized by Google

gefällt war, es mochten Banforste oder Gemeinwaldungen sein. *) Holzlesen, sich der Windbrüche anmassen, war durchgängig erlaubt, so daß auch nach dem Burgundischen Gesetze derjenige, der keinen eigenen Busch hatte, sich in des Andern Walde von den Windbrüchen und den fruchtlosen Bäumen sein benöthigtes nehmen durfte, und der Waldbesitzer bestraft ward, der es hindern wolte. Wer aber fruchttragende Bäume, worunter auch Tannen und Fichten gehörten, beschädigte, und von denselben etwas nehmen wolte, ward bestraft. **)

Wer Reifstäbe (circulos ad cupas) oder ander Holz aus einem fremden Walde führte, ohne Vergünstigung zu haben, verlor bei den Westgothen schon Ochsen und Karren. ***) Wer in seinem Walde einen mit Holz oder sonst etwas beladenen Wagen findet, führt Karren und Ochsen in seine Behausung und verschuldet nicht, weil er sie in seinem Eigenthume antraf. †)

Die zum Fällen bestimten Bäume wurden angeschlagen, das ist gezeichnet. Wer einen solchen Baum auf irgend eine Art beschädigte, gab

*) T. 76.

**) T. 28. s. auch weiter unten.

***) L. VIII. T. 3. §. 8.

†) L. Luitpr. VI. 28.

Digitized by Google

drei Schillinge Strafe, aber nichts, wenn er ein Jar lang gezeichnet gestanden hatte. *)

Auch war in Rothars Gesezen verboten, Eichen oder andere Bäume, die zwischen eines Andern Feldern oder in seinem Beschlusse stehen, zu fällen. **)

Man gab aber doch noch nicht den Gedanken ganz auf, daß die Waldungen Gemeingut wären, und ursprünglich allen Menschen zu Benuzung gehörten, machte wenigstens, wenn Streitigkeiten entstanden, Unterschied zwischen Besiz und Nichtbesize. Wer Bau- oder Brenholz (materiamen et ligna fissa) entwendete, es mochte aus des Königs oder dem Gemein-Walde geschehen, gab 15 Schillinge Strafe, weil es kein besessenes Holz war (quia non est res possessa). ***) Eben so viel verordnete das Salische Gesez, wenn aber das Bauholz auf einer Seite behauen war, (dolatum) nur drei Schillinge. †) Wer bei den Langbarden von einem Holzplaze, also aus einem Besizstande (res possessa) Holz entwendet, gibt dem Besizer sechs Schillinge. ††) Wer aber aus einem Walde

*) P. L. Sal. XXVII. 28.

**) 303.

***) L. Ripuar.

†) XXVII. 12.

††) L. Roth. 286.

Digitized by Google

noch zerstreut liegendes Bauholz stiehlt, ekseze es achtfach, (octogild) da er hingegen, wenn es schon im Hofe, also im Besize war, sechs Schillinge gab. *) Die jungen Känige oder Gehege musten doch geschont werden. Derjenige der aus einem Känige (de minutis siluis) oder aus einem Gehege (kehaio) **) Ruthen abschneidet, leistete bei den Baiern Ersaz und viel Strafe. ***) In den Langbardischen Gesezen trift man auch gehegte Waldungen (silua defensata) an, welches aber wohl Banforsten sein mochten, wo nicht gehütet werden durfte. †)

Die Erlaubnis, Kohlen zu brennen, müssen wir in diesen holzreichen Zeiten natürlich ohne Schonung vermuthen, und wir finden sie auch, indem das Sächsische Gesez von Bäumen redet, die in den Wäldern angezündet wurden. Dieses Gesez belehrt uns, daß man Bäume einzeln anzünden und 24 Stunden auf einen Brand rechnete. Ward binnen dieser Zeit Jemand von einem solchen Baume beschädiget, so muß der Anzünder ihn vergelten, aber nicht, wenn es nach dieser Zeit geschieht. ††)

*) Eb. 288.

**) In Rothars Gesezen 324. gaium genant.

***) T. 6.

†) L. VI. 98.

††) L. Sax. XII. 1.

Digitized by Google

Im Westgothischen Gesetze bekam derjenige Freie 100 Schläge, der einen fremden Wald anzündete, oder Pechbäume und dergleichen anbrante (piceas arbores caricas hoc est ficus aut cuiuslibet generis arbores cremauerit) und muste den Schaden gut thun; ein Knecht bekam 150 Streiche und sein Herr muste den Schaden ersezen, wie er von denen, die ihn besahen, gewürdiget ward, oder den Knecht ausliefern. *) Der Grund zu dieser Verordnung war wohl mehr Verlezung des Eigenthums, als Schonung des Holzes.

Man theilte die wilden Bäume in fruchttragende und unfruchtbare, zu den ersten wurden vorzüglich Eichen und Buchen, auch nach dem Burgundischen Gesetze Tannen und Fichten, eigentlich alles, was nicht blos Strauch war, gerechnet. Sie wurden daher nur fruchttragend (fructiferae) genant, wenn sie so gros waren, daß sie Samen trugen, und nicht verdorrt oder umgeworfen waren, daher bestraft auch das Baiersche Gesez jeden Frevel an dergleichen Baumen, wenn sie Früchte (si portant escam) oder Beeren (rubus) haben, anders, als wenn sie noch keine Früchte gehabt haben. **)

*) L. VIII. T. 2. n. 2.

**) L. Baj. XXI.

Digitized by Google

17.

Jagd.

Die Jagd war das Lieblingsgeschäft des vornehmen Theiles der Nazion geblieben. Die Gesezе der Burgunden und Allmannen reden davon, als von einer Kunst, und mit Recht, denn unsre Väter musten immer noch den wilden Thieren, dem Ur und dem Wolfe, das öde liegende Land, die verlaßnen Äker abstreiten.*) Den Geistlichen wolte man dieselbe nicht vergönnen, wozu auch die Kirche selbst Bedenken trug, und zeitig in ihren Sinoden, den Bischöfen und andern Geistlichen, Jagdhunde zu halten, bei Strafe eines zeitigen Bannes untersagte.**)

Unter die Thiere, welche sich in Wäldern aufhielten, gehörten vorzüglich Hasen, Füchse, Rehe, Hirsche, Schweine, Steinböke, Gemsen, Ure, Wölfe und Bäre.

Wölfe muste es noch sehr viele geben, weil sie so dreist waren, Schäfereien anzufallen, weswegen man auch bei denselben besonders abgerichtete Hunde hatte.

Das Baiersche Gesez nent Bären und Büffel (bubalos) Hoch- und Schwarz-

*) Müllers Geschichte der Eidgenossen. I. 195.

**) Concil. Agathense a. 506. s. Concilia Galliae (Paris 1789.) I. p. 793.

Digitized by Google

Wild.*) Die Bäre wurden von jeher gespeist. Auch im Allmannischen Geseze kommt der Büffel und der Bisont, und die Eintheilung in Roth- und Schwarz-Wild (rubea, nigra fera) vor.**)

Noch kante man kein eingebildetes Jagdregal, sondern jeder Landeigner konte jagen was er wolte; nur derjenige war ein Wilddieb, der von fremden Gut und Boden etwas entwendete. Man hatte aber auch hier mehr natürliche Billigkeit vor Augen, als in manchen Landschaften noch jezt zu finden ist, wo eine Heerde Säue oder ein Rudel Hirsche, die die Hofnung der Unterthanen verwüsten, mehr werth sind als diese, und wo der Räuber, der mir Gut und Leben zu nehmen gedenkt, leichter bestraft wird, als der Mann, der eine brechende Sau niederschießt. Nach dem Ripuarischen und Salischen Geseze ward ein solcher Wilddieb, der mehrere Jagdbezirke beraubt hatte, mit dreizehn Schillingen bestraft, da doch in den nämlichen Gesezen die Strafe des Diebstahls an zahmen Viehe weit höher war. Der Grund wird zugleich angegeben, weil ein Stük Wild in Niemandes Besiz

*) maiores feras quod Suuarzwild dicimus. L. Baj. T. 19.

**) T. 99.

Digitized by Google

sei. *) Verschieden war die Art, das Wild zu jagen oder zu fangen. Das leztere foderte einige Achtsamkeit der Regierung, damit Niemand darüber zu Schaden kommen, kein Vieh verunglüken möchte. Man legte Selbstschüsse von Bogen und Pfeilen, vorzüglich auf Wölfe. Wenn man dieses that, so foderte das Burgundische Gesez, daß man es den Nachbarn anzeigen und gewisse Merkmale hinzufügen muste, damit weder Menschen noch Vieh verunglükten. Diese Selbstschüsse wurden Tensurae genannt. **) Nach dem nämlichen Gesez war Niemand strafbar, der Fußangeln auf wüsten Plätzen, und ausser dem artbaren Lande (in deserto et extra culturas) legte, wenn auch ein Mensch oder Vieh dareinlief. ***) Das Gesezbuch des Königs Rothars nent Fußangeln und Fangeisen. †) Nach dem Anglischen Geseze war vergönnet, Schlingen, Fußangeln und andre Maschinen auf

*) Quia non est haec res possessa sed de venacionibus agitur. L. Ripuar. XLII. P. L. Sal. XXXVI. 1. hat 15 Schillinge Strafe.

**) L. Burg. 46.

***) T. 72.

†) pedicas et taliola. n. 315. Noch komt tagliuolo in Italien in einem Sprüchworte vor. Canciani l. 93. In Gl. Monf. p. 336. wird pedica, vualza (Walze) übersezt.

Digitized by Google

das Wild zu legen, wenn aber ein Stük zahmes Vieh dadurch zu Schaden kam, so muste es derjenige bezahlen, der Schlingen und Angeln gelegt hätte. *) Um nichts deutlicher redet das Sächsische Gesez von Gruben und Schlingen, wo ebenfals der Urheber derselben den veranlaßten Schaden tragen muste. Das Gesezbuch der Westgothen bestimt die Fälle genauer. Wer nach demselben auf seinem Gebiete Gruben für das Wild macht, oder Strike oder Bogen legt, oder Fallschüsse in verborgenen und wüsten Örtern, wo kein Weg gehet, muß es den Nachbarn melden und ist dann unschuldig an jedem Zufalle, selbst wenn Fremde die nicht gewarnt sind verunglüken, giebt er nur den dritten Theil des Wehrgeldes. Hat er aber diese Warnung unterlassen, und wird ein Vieh getödtet, oder verlezt, so muß er es bezahlen. **)

Da die Teutschen die Jagd liebten, so musten natürlicher Weise die Hunde in grossen Ansehen stehen. Nach dem Allmannischen Gesezе ward der entwendete Hund oft höher gebüßt, als des gestohlne Pferd oder Rind. †)

*) T. 17. 2.

**) L. Wisig. L. VIII. T. 4. c. 23.

†) ein Pferd galt 6, der Handochse 3 Schillinge, ein anderer Ochse der besten Art 5 Tremisses, aber der Schafhund 3, der Leithund 12 Schillinge.

Digitized by Google

Die verschiedenen Sorten der Hunde hatten auch ihre eigenen Benennungen. Wir finden sie am genauesten im Frisischen, Allmannischen und Baierschen Gesezbuche, auch bei den Salischen Franken angegeben. *) Um des Zusammenhangs willen, werde ich auch die, welche nicht zur Jagd gehören, anführen:

1) Leithund, (Leithunt) Canis segusius, canis seuces, wird in den Allmannischen Gesezen also beschrieben: der einen nachfolgenden Menschen führet. Dieser ward mit 12 Schillingen vergütet. Der Seusius selbst aber war, primus cursalis qui primus currit, der den übrigen vorläuft, und ward als solcher mit sechs, wenn er aber der zweite Läufer war, mit drei Schillingen bezalt. Auch das Salische Gesez giebt zwei Arten an, wovon die eine mit 45, die andre mit 15 Schillingen angeschlagen ward. Bei den Baiern wird für den Leithund 6 Schillinge und Ersaz gefodert.

2) Treibhund, (Triphunt) wird im Baierschen Gesezе auch Seuces doctus genant, und mit drei Schillingen ersezet. Wahrscheinlich ist dieses der zweite Läufer im Allmannischen und Salischen Gesezе.

3) Spürhund, (Spurihunt) qui ligamine vestigium tenet, er wird also an der

*) P. L. Sal. VI. L. All. 82. L. Baj. XIX. L. Frif. IV. 8.

Digitized by Google

keine geführt, wahrscheinlich Schweishund, galt bei den Baiern sechs Schillinge und Ersaz.

4) Biberhund, (Bibarhunt) der unter der Erde jagt, wahrscheinlich unser Dachs. Nach dem Baierschen Geseze Ersaz und sechs Schillinge.

5) Windspiel, canis veltrix oder veltrus leporalis, bei den Allmannen drei Schillinge, bei den Baiern ward der, welcher den Hasen nicht verfolgt, sondern durch seine Geschwindigkeit fängt,*) eben so hoch gewürdiget und ersezt.

6) Hapihuhunt bei den Baiern drei Schillinge und Ersaz. Wahrscheinlich der, welcher im Frißischen Gesezbuche acceptorius heißt, und ebenfals drei Schillinge galt.

7) Bären- und Büffelfünger; bei den Baiern sechs Schillinge und Ersaz.

8) Schweinhund, Saurüde, Saufänger, (porcaritius) oder der auch Kühe und Ochsen fängt, bei den Allmannen drei Schillinge. Wahrscheinlich ist diese und die vorige Art unser Bullenbeisser.

9) Schafhund, der Wölfe erbeist, bei den Saliern, Baiern und Allmannen drei

*) In der neuern Jagdsprache ein Solofänger, oder teutscher: Alleinfänger.

Digitized by Google

Schillinge. Bei den Friesen ward der Hund, welcher einen Wolf tödtete, mit drei, der ihn aber blos reist und nicht tödtet mit zwei Schillingen ersezt.

10) Viehhund (canis custor pecoris) bei jeder Heerde; im Frisischen Gesezе einen Schilling.

11) Hofhund (Hovawarth). Er lag angebunden im Hofe. Wer ihn vor Sonnenuntergange erschlug, gab bei den Baiern einen, nach Sonnenuntergange und in der Nacht drei Schillinge, weil es ein Diebstahl ist. Wenn aber der Hund Jemanden pakt, und dieser ihn mit der Hand, also blos durch Zufall, erschlägt, so ersezt er ihn nur, und der Herr desselben bezalt die Hälfte von dem Schaden, den der Hund that. Das Allmannische Gesez bestimt einen Schilling, und wenn man ihn wider Willen, das ist, in Nothwehr und Vertheidigung tödtet, einen andern Hund, dem das Halsband paste, oder der das Anbinden gewohnt ist (qui iugum transpassare possit). Im Salischen Gesezе ward ein solcher Hund (qui ligamen nouerit) zu jeder Zeit, das ist, bei Tag oder Nacht, mit 15 Schillingen ersezt.

Der Hofhund ward darum gewöhnlich so niedrig geschäzet, weil er nach dem Friesischen Gesezе nichts thut, sondern blos auf dem Hofe liegt.

Digitized by Google

12) **Barnbrake**, ein kleiner Schoos-hund wie Schilter meint, ward mit drei Schillingen ersezt.

Bei den Langbarden ward auf jeden gestohlnen Hund der neunfache Ersaz bestimt. Das Erschlagen der Hunde ward als ein auserordentlicher Frevel betrachtet, und selbst, wenn man von einem angefallen wurde, muste es mehr Zufall als Vorsaz sein, wie die oben beim Hofhunde angeführten Verordnungen bezeugen. Wer in der Nothwehr einen Hund mit irgend etwas tödtet, bleibt unverschuldet, nur muß die Gerte nicht grösser sein, als ein mittelmässiger Degen (spatha), wirft er ihn aber tod, so schaft er einen andern. In seinem Hause einen fremden Hund tödten, der Schaden anrichtet, bringt keine Busse. Tödtet er ihn aber nicht, so mus der Herr desselben den Schaden ersezen.*) Im Burgundischen Geseze ist die Strafe dessen, der einen Hund ohne Schuld und Ursache erschlägt, ein Schilling dem Herrn desselben.**) Wer bei diesem Volke ein Windspiel, einen Leithund, (segutium) oder petrunculum der über Steine und Felsen jagt, stahl, muste öffentlich dem Hunde den Hintern küssen, oder dem Herrn des Hundes fünf Schillinge und zween zur Strafe zalen.†)

*) L. Rothar. 334 — 336.
**) T. 58.
†) Addit. l. 10.

Digitized by Google

Wenn die Hunde abgerichtet waren, so hiesen sie gelernte (doctus) oder Meisterhunde (magister), jenes im Allmannischen und Baierischen, dieses im Salischen Gesezze.

Und bei allen den vielen Verordnungen der Gesezbücher über diesen Gegenstand, findet sich keine Spur von Hundswuth; selbst König Rothars Verfügung wegen der Hunde, die in einem Hause Schaden anrichten, kan wohl nicht füglich hieher gezogen werden.

Man jagte auch mit zahmgemachten Hirschen (cervus domesticus). Die Jagd mit denselben bestand vermuthlich darin, daß der Hirsch schrie, (rugit) *) wodurch andere Thiere herbeigelokt wurden. Man machte in den Verordnungen verschiedene Unterschiede, diese Hirsche betreffend, vorzüglich, ob er zu schreien pflegt oder nicht, und ob er gezeichnet ist oder nicht. Wer bei den Langbarden einen Hirsch, der zu seiner Zeit zu schreien pflegt, verscheucht, oder verwirrt macht, (qui tempore suo rugire solet, intricauerit) bezalt zwölf Schillinge; wenn er ihn gestohlen hat, so ersezt er ihn achtfach; wenn er aber nicht zu schreien pflegt, so gab er im ersten Falle 6 Schillinge, im andern hingegen muste er achtfach ersezt werden. **)

*) rugit, rohot, Gl. Hrab. Mauri p. 964.

**) L. Rothar. 320. 321.

Digitized by Google

Wer bei den Salischen Franken einen zahmen gezeichneten Hirsch (signum habentem), der zu der Jagd abgerichtet worden war, stahl oder tödtete, und den Schies-Hirsch (telarius) durch Zeugen beweisen konte, daß er ein unschiesbarer geworden sei, gab 45 Schillinge. Diese etwas dunkle Stelle lautet in dem verbesserten Gesezbuche also: und er durch Zeugen beweisen kan, daß er ihn bei der Jagd gebraucht, und mit ihm zwei oder drei Stük Wild erlegt habe. Ein anderer Haushirsch, der noch nicht zur Jagd benuzet worden, galt nur 35 Schillinge.*)

Bei den Ripuarischen Franken stand der Jagdhirsch zwischen zahmen Vieh und wilden, in Ansehung seines Wehrgeldes, in der Mitte und das Gesez sagt ausdrüklich, daß die Entwendung desselben nicht wie ein Diebstahl andrer Thiere betrachtet werde. Wer einen zahmen oder bezeichneten (cum triutis) Hirsch tödtet oder stiehlt, gab daselbst 45, wenn er aber nicht gesagt hatte 30 Schillinge.**)

Das Gesez der Allmannen ging noch bestimter. Ein Hirsch, welcher ruft (qui prugit) getödtet, ward mit 12 Schillingen bezalt, wenn

*) P. L. Sal. XXXVI. 3. 4. L. Sal. Ref. XXXV. 2. 3.

**) L. Ripuar. 48.

Digitized by Google

er nicht gezeichnet war, (treudis non habet *) galt einen halben Schilling (medium solidum); gezeichnet, wenn aber noch nicht mit ihm geschossen worden, einen, wenn Rothwild mit ihm erlegt worden, drei, Schwarzwild hingegen sechs Schillinge; wurde er gestohlen, so ward er neunfach ersezt. Das nämliche Gesez spricht eben so weitläuftig von abgerichteten Hirschkühen; wer eine tödtete, die noch nicht ganz abgerichtet war (indomita), zalte einen Tremis; war sie gezeichnet, einen halben Schilling, war mit ihr Schwarz- oder Rothwild geschossen worden, sechs Schillinge, wer sie aber stahl, muste sie neunfach ersezen. **)

Die Jagd mit dergleichen abgerichteten Hirschen auf Rothwild geschah vermuthlich dadurch, daß man sie in den Wald lies, wo sie durch ihr Geschrei andere Hirsche herbeiriefen,

*) Treudis, oder triutis oben, ist das nämliche Wort. Was es bedeute, ist noch nicht bestimt. Hätte Eckhard nur in etwas die alten Verordnungen mit einander verglichen, so würde er selbst gefühlt haben, daß in L. Rip. l. c. es nicht die Jungen bedeuten konte. Das Salische Gesez löset das Räthsel: signum habens. Triute gehört zu der Famille von Wörtern: Ruhe, Treue, Treuga, und bedeutet also, was unter besondern Frieden steht, befriedigt ist.

**) L. Allem. T. 99.

Digitized by Google

die man denn wegpürschen konte. Sie waren deswegen gezeichnet, damit man sie erkenne; der ward bestraft, der einen verscheuchte oder verwirrt machte, oder verhinderte, daß man das zum Schusse gekommene Wild nicht erlegen konte. Wie sie aber auf Schwarzwild abgerichtet waren, weis ich nicht.

Die Jagdfolge war hergebracht. Wer daher einen von eines Andern Hunden aufgejagten und ermüdeten Hirsch stiehlt oder verbirgt, oder eine dergleichen Sau tödtet oder stiehlt, gab 15 Schillinge Strafe.*) Nach Rothars Gesezen galt das Recht auf ein gejagtes Stük Wild, vier und zwanzig Stunden. Wer unter der Zeit sich eines gefangenen, gejagten oder verwundeten Thieres anmaste, trug den Schaden, der ihm von dem noch lebenden Thiere geschehen konte, ohne Ersaz, oder gab Strafe, wenn es todt war. Nach 24 Stunden konte der Finder sich des Wildes anmassen.**)

Zu der Jagd gehörte auch die auf das Geflügel; man nante dieselbe, wenigstens späterhin, Feder-Spiel. Diese Beschäftigung war edler als die Jagd auf das Wild, und ward in der Folgezeit noch höher geachtet, denn sie blieb stets nur Eigenthum der Freien. Man hatte

*) L. Sal. XXXVI. 65.

**) L. Roth. 316 — 319.

Digitized by Google

Falken dazu abgerichtet, die nach der Art, wie man sie gebrauchte, ihre Benennung erhielten, und nach ihrem Werthe verschieden ersezt wurden. Im Baierschen Geseze kommen folgende zur Jagd abgerichtete Vögel vor:

1) Kranichhabicht, oder Kranich-Aar (Chronohari) mit 6 Schillingen und Ersaz.

2) Ganshabicht (Ganshapuch) mit 3 Schillingen und Ersaz. Er fing Gänse.

3) Entenhabicht (Anothapuch) mit einem Schilling und Ersaz.

4) Sperber (Sparvarius) eben so.*)

Im Ripuarischen Gesez wurde der noch nicht abgerichtete Falke (acceptor non domitus) mit drei, der einen Kranich (gruem) erbeist mit sechs, und der ein Jar alt gewordne (acceptor mutatus) mit zwölf Schillingen vergütet.**) Bei den Allmannen ward der Habicht (acceptor), der einen Kranich erbeist, mit sechs, ein Ganshabicht (qui aucam mordet) aber mit drei Schillingen, gestohlen oder getödtet, belegt.†) Im Salischen Geseze kommen die Falken unter den Benennungen, Habicht und Sperber, vor,

*) L. Baj. T. XX.

**) L. Rip. XXXVI. 1.

†) L. All. T. 99. §. 20.

Digitized by Google

(accipiter, speruarius) und ward die Entwendung derselben, nach den verschiednen Orten, von denen sie geschah, bestraft. *) Wer bei den Burgunden einen Habicht entwendete, muste denselben auf einer Schüssel sechs Unzen Fleisch speisen lassen, oder wenn er nicht wolte, dem Herrn sechs Schillinge geben, und zwei als Strafe erlegen. **) Man konte sich zwar bei den Langbarden aus einem fremden Walde Habichte hohlen, wenn jedoch der Herr des Waldes dazu kam, so nahm er sie weg. Wer es aber aus des Königs Gehege (ex gaio regis) zu thun wagte, gab 12 Schillinge Strafe, und wer ihn aus Jemandes Walde von einem gezeichneten Baume aus dem Neste nahm, sechs Schillinge. †) Überhaupt durfte man aus eines Andern Walde keine Vögel holen, wenn man nicht Nachbar war, den man Calasneo nante, (nisi eius commarchanus fuerit, quem calasneo dicimus,) und muste derjenige, der sich dazu berechtiget zu sein glaubte, obgleich die Sache geringfügig war, selbsechse schwören. ††)

Man hatte auch Tauben zur Raubvögeljagd abgerichtet. Wer eine solche von der Vor-

*) Tit. VII.

**) L. Burg. Add. I. n. 6.

†) L. Rothar. 325. 326.

††) L. Baj. XXI. 11.

Digitized by Google

richtung (de trappa) entwendete, gab, nach dem Salischen Gesezbuche, 15 Schillinge Strafe.*) In der Veränderung dieses Gesezbuches ist diese Verordnung genauer bestimt; wer eine Taube von eines Andern Neze, oder sonst einen Vogel von einem Strike oder Lokfalle stiehlt, giebt drei Schillinge.**) Wahrscheinlich wurden die Lezteren auf Vogelheerden gebraucht, und die Tauben, so wie noch jezt, auf eine Stange oder dürren Baum unter ein Nez gesezt, damit der Raubvogel nach ihnen stosse und sich verwikele.

Auch hatte man die Kunst gelernt, Waldvögel zahm zu machen, so daß sie auf den Herrenhöfen herumflogen und sangen. Ihre Entwendung ward mit einem Schillinge und dem Ersaze belegt.†)

18.

Fischerei.

Die wilde Fischerei war eben so wenig als die Jagd, ein Regale, sondern ein jeder bediente

*) P. L. Sal. VII. 9. In der Malb. Glosse heist diese Vorrichtung, etwas verdorben, Acfalle. Man bediente sich auch des Ausdruks Falle. Gl. Monf. p. 347. decipula. valla.

**) L. Sal. Ref. VII. 7.

†) L. Baj. XX. 6.

Digitized by Google

sich derselben, so weit Flus oder Bach seine Besizungen bespülten, nur in fremden Gewässern und in Banforsten, war sie eingeschränkt, doch ward der Fisch im Wasser noch nicht als eine zum Besize gehörige Sache betrachtet. Daher bestraft das Ripuarische Gesez einen solchen Diebstahl nur mit 15 Schillingen, weil er keine besessene Sache betrift, sondern zur Jagd gehöret.*) Auch das Salische sezt nur 15 Schillinge fest, welche aber in der Verbesserung desselben auf 45 erhöht wurden.**) In Rothars Gesezen beträgt die Strafe dessen, der eines Andern Fischerei beraubte, nur sechs Schillinge.***)

In der Donau wurden vortrefliche Karpfen gefangen, und blos an den Tafeln der Vornehmen verspeist, so wie die, welche Ancirago hiesen und nur der Rhein lieferte.†)

Der Fischfang ward auf verschiedne Art betrieben. Man hatte Neze (rete) und eine andere Art, die Nassa (Reuse) genant ward; wer sie wegnahm gab 15 Schillinge Strafe;††)

*) Tit. 42. 1.

**) P. L. Sal. XXXVI. 2. L. Sal. Ref. XXXV. 1.

***) 304.

†) Cassiodori Var. L. XII. Ep. 4. destinat Carpam Danubius, a Rheno veniat Ancirago.

††) L. Roth. 304.

Digitized by Google

ferner Statua, die man, wie es scheint, über Nacht stelte, wo es nicht etwan blos eine Stange bedeutet; Tremagolum und Vertabolum wie das Salische Gesez sagt, welches die Wegnahme derselben mit funfzehn Schillingen bestraft;*) und ungezäunte Plaze in den Flüssen, wo die Fische eingingen, die man Venna nante.**) Auf die Aale stelte man besondere Neze in die Flüsse, wer diese entwendete, gab 15 Schillinge Strafe.***) In den Waldungen wurden die ersten Teiche angelegt.†)

19.

Bienenzucht.

Die Bienenzucht theilte sich in zwei Arme, in die wilde und zahme. Jenes ist die natürliche und also auch frühere.

Die Waldbienenzucht, das Zeideln oder die Zeidelweide, wie sie sehr zeitig in Urkunden ge-

*) P. L. Sal. XXVII. 14. In L. S. Ref. heissen sie statua, tremaclum, vertuolum.

**) in einer Urkunde von 648. wird die Erlaubnis ertheilt, cum ipsa Venna dominica — et aliam venellam in fluuio Aloſne zu fischen. Martene et Durand Coll. Ampl. II. 6.

***) P. L. Sal. XXVII. 15.

†) s. auch Cap. II. a. 875. n. 19.

Digitized by Google

nant wird, war sehr ausgebreitet, und beruhte auf Gewohnheiten, Verträgen und hernach auf Gesezen, die Niemand bei vieler Strafe verlezen durfte. Überall in den Wäldern waren Zeidelbäume eingerichtet, die beständig bereit standen, und besonders gezeichnet waren. Wer daselbst einen Schwarm ausnahm, gab sechs Schillinge Strafe, aber er blieb sein, wenn der Baum nicht gezeichnet war, welches jedoch in des Königs Gehege (de gaio regis) nicht geschehen durfte. Kam aber der Eigenthümer des Waldes dazu, so nahm er ihm den Honig weg. *)

Jeder Zeidler hatte ein eignes Revier, in welchem er seine Bienen hielt. Er durfte nicht seinem Nachbar und dieser nicht ihm zu nahe kommen. Wenn ein Schwarm zum Nachbar in sein Zeidelrevier überging, so folgte ihm der Herr nach, meldete es dem Nachbar, und suchte die Bienen, aus dem Baume, wo sie sich angesezt hatten, auszuräuchern, schlug auch dreimal mit umgekehrter Axt an den Baum. Kamen sie heraus, so nahm er sie mit, was nicht folgte, blieb des Nachbars. **)

Wenn man einen Schwarm fand, es mochte im eignen Walde, oder in Felsen, Steinen oder Bäumen sein, so machte man, nach dem

*) L. Rothar. 324.

**) L. Baj. T. XXI.

Digitized by Google

Westgothischen Gesezе, drei Waldzeichen dahin (tres decurias, quae vocantur characteres), damit nicht durch ein einziges Betrug entstehen könne. Wer ein fremdes Zeichen verlezte, wenn er es antraf, muste demjenigen, dem Schaden geschieht, doppelten Ersaz leisten, und überdieses 20 Streiche dulden.*)

Die zahme Bienenzucht ward auch sehr getrieben. Man hielt ordentliche Bienenhäuser, die eingedekt waren und verschlossen werden konten, und im Lateinischen damals apile, aprarium, apiculare, apicularium**) genant wurden. Diese Bienenhäuser sowohl, als einzelne Stöke durften nicht in Städten und Dörfern gehalten, sondern musten an abgelegne Orte geschaft werden, damit sie nicht Jemanden Schaden thaten,†) sonst ward man nach geschehener Erinnerung bestraft.

Man hatte dreierlei Arten von Bienenstöken (vascula), sie waren entweder von Holz, oder von Baumrinden, oder geflochten von Ruthen.

Um die Schwärme in Wäldern und in Bienenhäusern zu fassen, standen stets dergleи

*) L. Wisig. VIII. T. 6. 1.

**) z. B. L. Roth. 323. L. Baj. XXI. 8.

†) L. Wisig. L. VIII. T. VI. n. 2.

Digitized by Google

chen Gefässe bereit; es scheint als ob man diese Vorrichtung zusammen, den Fang (captura) genant habe. Legte sich ein Schwarm bei dem Nachbar in sein Bienenhaus, in ein solches Gefässe, so muste es diesem gemeldet und versucht werden, ob der Schwarm herauszutreiben sei; jedoch durfte das Gefäs nicht geöfnet werden. War es von Holz, so warf derjenige, dem der Schwarm fortgezogen war, dasselbe dreimal mit Erde (lidat cum terris *), war es von Rinden oder Ruthen, so schlug er dreimal mit der Faust (cum pugillo) darauf; was herausging, erhielt er wieder, was zurükblieb, gehörte dem Besizer des Gefässes. **)

Die Beraubung der Zeidelbäume, Bienenhäuser und Stöke ward sehr geahndet. Selbst der Versuch, etwas rauben zu wollen, wenn man auch nichts erhielt, ward bei den Westgothen bestraft. Der Freie gab drei Schillinge Strafe, und erhielt funfzig Prügel; wenn er aber etwas genommen hatte, so muste er es neunfach ersezen, und bekam die Schläge. Der Leibeigne erhielt im ersten Falle hundert Hiebe, im zweiten muste er sechsfachen Ersaz leisten; wenn das lezte der Herr nicht für ihn that, so muste er ihn dem

*) ich gestehe, daß ich nicht bestimt weis, ob der lateinische Ausdruk dieses besagen soll.

**) L. Baj. T. XXI. 1.

Digitized by Google

Bestohlnen ausliefern.*) Im Salischen Gesetze befindet sich eine weitläuftige Verordnung über die Bienenbeuben bei der zahmen Zucht.**)

Das Sächsische Recht setzte, wie gewöhnlich, die Todesstrafe darauf, wenn man einen Bienenstok aus dem Beschlusse stahl; er ward aber nur neunfach ersezt, wenn er auser demselben im Freien gestanden hatte.†) Wer bei den Langbarden aus einem Bienenhause ein oder mehr Stöke entwendete, gab zwölf Schillinge Strafe.††)

20.

Erze.

So wie Jagd und Fischfang kein Regale ausmachten, so gehörten auch die Metalle nicht dem Staate, nicht dem Fürsten, sondern dem Landeigner. Einen gleichen Umstand hat es mit den Kalk- und Steingruben, Salzsiedereien, und allem, was sich unter der Erde befand. Alles dieses gehörte dem Gutsherrn, nicht und niemals dem Gutsbehörigen, der nur die Oberfläche, aber

*) L. Wisig. L. VIII. T. 6. n. 3.

**) Tit. 9.

†) L. Sax. T. IV. 2. 3.

††) L. Roth. 323.

Digitized by Google

nicht was unter demselben ist, zu seinem Gebrauch hatte. *)

21.

Andre wirthschaftliche Angelegenheiten.

1) Der Ursprung der Ausdrüke in den Lehn- und Schenkungsbriefen, vom achten Jarhunderte an, bis jezt, daß Wasser und Wasserlaufte mit verreicht und verschenkt werden, ist sehr alt, und war auch sehr nothwendig, da man aus dem Burgundischen Geseze gewahr wird, daß man das Recht des Wasserlaufes in zwei Jaren erlangen und verlieren konte. **)

2) Das Wasser durfte man nach dem Westgothischen Geseze nicht ableiten; vier Stunden, da es anders gelaufen war, musten mit einem Schillinge gebüst werden, bei kleinern Wässern betrug es weniger; ein Knecht aber, der diesen Frevel begangen hatte, erhielt 50 bis 100 Streiche. †)

3) Die Brunnen waren auf die Art eingerichtet, wie man sie noch an verschiedenen Orten antrift, wo sie Zieh- oder Stangenbrunnen

*) Schmidts Geschichte der Teutschen I. 53.

**) L. Burg. Add. I. T. 1. n. 3.

†) L. VIII. T. 4. n. 31.

Digitized by Google

heissen, die aber, nebst dem Gepräge des Alterthums, und der kunstlosen Erfindung, sehr gefahrlich sind. Der Zwieselbaum heist die Gabel (furca) und die Stange zu Herunterlassung des Eimers, Träger oder Heber (tollenum).*)

Wer eine Quelle verunreinigte, muste sie wieder räumen, und sechs Schillinge erlegen; hatten mehrere an dem Brunnen Antheil, so theilten sie, nach geschehener Reinigung, die Strafe unter sich.**)

4) Die Landstrasse war einen Aripennis breit, wozu die Besizer des Landes auf jeder Seite die Halfte musten liegen lassen (medietas aripennis).*) Auser derselben gab es Wege, die den Nachbarn zusammen gehörten. Wer eine Heerstrasse sperrte, gab zwölf, einen Nachbarweg oder Treibe sechs, einen Fussteig drei Schillinge Strafe.††) Bei den Westgothen ward die Verschliessung der öffentlichen Strassen, mit Zaun und Graben, nach dem Verhältnisse der Unternehmer des Frevels bestraft; sie musten wieder geöfnet werden, selbst wenn Saat darauf stand, und der Leibeigne erhielt bei dem Zaune

*) L. Luitpr. L. VI. n. 83.

**) L. Baj. IX. c. 16.

†) L. Wisig. L. VIII. T. 4. §. 25.

††) L. Baj. T. IX. c. 13 — 15.

Digitized by Google

vom Richter hundert Prügel, die Freien gaben Geldstrafe. *) Auch nach dem Burgundischen Gesetze ward die Verschliessung eines öffentlichen oder nachbarlichen Weges mit zwölf Schillingen bestraft, der Zaun weggethan und die Saat nicht geschont. **)

5) Eine Meile ward in ganz Teutschland Rasta, eine Rast, genant, dies sagt der heilige Hieronymus in einer Stelle über Joel, und in einer Urkunde von Dagobert heist es: sechs Leuken (leucas), welche die Leute der dasigen Gegend drei Rasten nennen. Ein und ein halber Milliarius machte bei den Franken eine leuuam oder leucam aus, die also 1500 Schritte hatte; zwei Leuken oder drei Milliarien, das ist, 3000 Schritte, waren bei den Teutschen eine Raste. †)

6) Die vornehmste und allgemeine Münzsorte war der Schilling (solidus). Bei den Salischen Franken hatte er 40 Denarien und ward in drei Drittel (trientes) getheilt, wovon jedes dreizehn und ein Drittheil Denarien enthielt. ††) Bei den Sachsen gab es grosse und kleine Schillinge,

*) L. Wisig. L. VIII. T. 4. §. 24.

**) L. Burg. 2. l. 3.

†) Glossar. manuale. T. V. 1. Rasta. p. 589.

††) P. L. Sal. 41. 15.

Digitized by Google

von denen der erste drei, der andre zwei Tremissis enthielt.*) Ein Schilling betrug gewöhnlich — das was bei den Sachsen ein grosser hies — zwölf Pfennige, (denarius) ein Tremis vier Denarien. Bei den Allmannen hatte jeder Tremis vier Saigen (Saigas), so daß also jeder einen Denar betrug,**) bei den Baiern aber enthielt eine Saiga, drei Denarien.***) Die Langbarden hatten die alte Eintheilung des Soljdus in vier und zwanzig Siliquas angenommen.****) Bei den Friesen gab es schon Pfunde, (libra) wovon eines, zwanzig Schillinge oder zwölf Unzen betrug.*****) Auch hatte man bei ihnen alte und neue Denarien.†) Auf der Sinode zu Mez 753 ward das Pfund auf zwei und zwanzig Schillinge gesezt.††) Das Münzrecht gehörte der Regierung oder den Fürsten, wer sich desselben anmaste, verlor die Hand.†††) Das übrige, was die Münzen betrift, gehört nicht hieher.

*) L. Sax. XIX. 1.

**) L. Allem. VI. 3.

***) L. Baj. VIII. 2.

****) L. Rothar. 258.

*****) L. Fris. XIV. 7.

†) Eb. XV. 1.

††) Cap. Metense. n. 7.

†††) L. Roth. 246.

Digitized by Google

Drittes Buch.

Von Karl dem Grossen bis zum Abgange der Karlischen Familie.

I.

Einleitung.

So klein diese Periode ist, so wichtig ist sie in ihrem Inhalte. Akerbau und Viehzucht, alles was auf die Bewirthschaftung Bezug hatte, ward zwar knechtische Arbeit genant, war es auch in der That; aber doch fingen die Landeigner an, darauf zu sehen, daß sie ordentlich besorgt würde. Da sie für ihr Gefolge viele Bedürfnisse nöthig; auf bevorstehende Hungersnoth, die sie aus traurigen Erfahrungen kanten, Rükſicht zu nehmen hatten; so behielten sie sich selbst Ländereien vor, die man agros dominicales, Dominium (Domänen) nante, und liessen selbige durch ihre Leibeigene bewirthschaften. Dieses thaten auch die Fürsten — unter denen Karl der Grosse,

Digitized by Google

dem jezigen Landwirthe noch, als einsichtsvoller Ökonom vorgestellt werden kan — und da sie, vermöge dieser eigenthümlichen Besizungen, gleich ihren Vasallen auch Landeigne waren, so erhielten sie das Recht auf diesen Ländereien, Zölle an Strassen und Flüssen anzulegen, zu jagen, Metalle und Salz, und alles, was sie unter der Erde fanden, zu benuzen, aus welchem Privatrechte in folgender Zeit die Lehrer des Römischen Rechts, unbekant mit teutscher Verfassung, oder Verächter derselben, ein Regal zu machen, und es den Händen der Landeigner zu entziehen wusten.

Der Landbesizer blieb bei Krieg und Jagd; und der Leibeigne fing an, vorzüglich unter den sich mehrenden geistlichen Stiftungen, nach Freiheit zu streben, und erlangte an mehrern Orten wenigstens einen Schatten davon. Und wenn er auch nicht mehr errang, nicht erlangte, daß Haus und Feld sein eigen ward, so erhielt er doch gewessene Dienste, denn man fing an, in einigen Gegenden sie genauer zu bestimmen, und Urbarien zu verfertigen. Die Handlung ward ausgebreitet, und durch sie erhielt die Landwirthschaft, als die Stüze derselben, neue Kräfte. Städte wurden gebauet, und die schon waren, mächtiger. Kurz alles gewann, wenn auch noch innerlicher Krieg mit den Franken und Sachsen, den Ungarn und Slawen wütete, eine andere Gestalt.

Digitized by Google

Die Darstellung der wirthschaftlichen Angelegenheiten dieses Zeitraums ist in der That mit einigen nicht geringen Schwierigkeiten verknüpft. Aber man kan auch schon genauere Prüfungen anstellen. Man lernt Umstände kennen die, wenn auch älter als diese Periode, doch in vorhergehenden Zeiten nicht, oder nur selten berührt wurden, und oft nur höchstens gemuthmaßet werden konten. Die Quellen für die Darstellung des Zustandes der Landwirthschaft in diesem Jahrhunderte, sind Geschichtschreiber, Verordnungen Karls und seiner Nachfolger, und Urkunden. Die erstern belohnen gewöhnlich die auf die Untersuchung gewendete Mühe mit dürftigen Nachrichten von Hungersnoth, Miswachs und Wetterschaden; die andern sind sehr belehrend, sie zeigen uns die hellen Einsichten Karls wie seine Misgriffe, und würden uns zu der Leiter einer fortschreitenden Kultur dienen, wenn seine Nachfolger den nämlichen Geist gehabt, seine Zeitgenossen seine Befehle befolgt hätten. Daß jener mit seinem Tode verlosch, diese, sein Beispiel nicht nachahmten, seine Verordnungen nicht hielten, liegt völlig am Tage. Die dritte Quelle die, der Urkunden, ist die reichhaltigste, aber auch die beschwerlichste. Sie ist reichhaltig, weil man viele Gegenden anzubauen anfing, und die Vertauschungen, Verkäufe und Verschenkungen niederschrieb, da vorher die Übergabe eines Zweiges an den neuen Besizer, der dem Richter gelei-

Digitized by Google

stete Handschlag, hinreichend gewesen waren. Sie ist aber auch beschwerlich, weil ein Mensch allein die zahllose Menge derselben nicht durchzugehen und zu benuzen vermag, vielleicht die wichtigsten übersehen werden; weil eine eigne Sprache herrscht, die man, um nicht zu irren, erlernen mus, ohne sich auf die sogenanten Glossarien ganz verlassen zu können; weil diese Urkunden, zwar alle lateinisch verfast, doch in verschiedenen Gegenden geschrieben wurden, und daher eine Sache verschiedne Benennungen führt, oft ein Name hier diesen, dort jenen Gegenstand andeutet. Wie leicht ist da menschliches Irren möglich, wie sehr kan ich aber auch, da meine Arbeit beinahe der erste Versuch ist, auf Entschuldigung rechnen, auf gefallige Belehrung hoffen.

2.

Wirthschafts-Verordnung Karls des Grossen.

Da Karls des Grossen Verordnung über Bewirthschaftung seiner Güter (Capitulare de villis vel curtis imperatoris) und das nach der von ihm gestelten Vorschrift gefertigte Inventarium einiger Kammer-Güter (Specimen Breviarii Rerum Fiscalium Caroli M.), die beiden wichtigsten Aktenstüke dieses Zeitraums sind,

Digitized by Google

so liefere ich selbige hiermit in einer neuen Übersezung, die mir um so nothwendiger dünkt, da man dieselbe nicht mit Hülfe der Glossarien liefern kan, sondern mit Sitten und Rechten der damaligen Zeit in etwas bekant sein mus, auch der Zusammenhang die Erklärung leichter macht, als wenn man sie bei einzeln herausgehobenen Stellen anbringen wolte. a)

a) Von dem Kapitulare haben wir mehrere Ausgaben seit Kourings Zeiten. Herr Probst Reß lieferte eine teutsche Übersezung, unter dem Titel: Des Kaisers Karls des Grossen Capitulare de Villis, zum Beläge seiner Staats- und Landwirthschafts-Kunde. Helmst. 794. 125 S. wobei er die nicht ganz richtige, auch nicht ganz vollständige Ausgabe von Georgisch zum Grunde legte. Es erschienen verschiedene Bemerkungen über diese Übersezung, ich selbst lies einige im Allgemeinen Literarischen Anzeiger 1797. 1798 abdruken. Bei meiner Übersezung folgte ich der besten Ausgabe in Eckhard. Commentar. de Reb. Franc. Oriental. Tom. II., bis ich durch dem Herrn Hofrath Bruns in Stand gesezt ward, die seinige zu benuzen, welche das Original treu liefert, Da dieses für die Geschichte der Landwirthschaft wichtige Stük nicht durchaus ohne Erläuterung verstanden werden dürfte, so habe ich Bemerkungen, selbst oft den lateinischen Ausdruk des Originals beizufügen, für nöthig erachtet, welches auch bei der Übersezung der Karlischen Inventur geschehen wird.

Digitized by Google

Capitulare de Villis Imp.,

Verordnung über die Güter und Höfe des Kaisers. a)

Wir wollen, daß unsere Landgüter, die wir zu Besorgung unsrer Wirthschaft b) eingerichtet besitzen, nur uns gänzlich dienen und nicht andern Leuten. c)

a) Villa, woraus Weiler entstand, war das ganze Landgut, Dorf, an welchem mehrere Herren einzeln Antheil haben konten. Curtis hingegen war ein einzelner Hof, deren viele in einer Villa sein konten. In Glossis Florentiniis, Curtis Hof. Die Handschrift hat zwar de villis vel curtis, dahingegen die bisherigen Ausgaben de v. et c. lasen, allein vel macht keinen Unterschied, villa und curtis waren nie gleichbedeutend und vel ward sehr oft für et gebrauchet.

b) ad opus nostrum seruiendum.

c) Die Lesart bei Ekhard, et non ab iis hominibus ist falsch und soll et non aliis h. heissen, wie auch die Handschrift ausweiset.

2.

Daß unser Gesinde a) gut unterhalten und von Niemanden vertrieben werde. b)

a) Familia entsprach stets demjenigen, was Gasinde hies: die Hofhaltung. Sie bestand aus eigenen Leuten, durch die die Wirthschaft besorgt ward. Freie gehörten nicht dazu.

Digitized by Google

b) Dies ist meinem Bedünken nach der Sinn des lateinischen Ausdruks in paupertate missa. Wenn der eigene Mann von seiner Nahrung vertrieben oder sein Unterhalt ihm genommen ward, so war er natürlich in paupertate missus, d. h. in das Elend geschikt.

3.

Unsre Beamte sollen sich nicht unterstehen, unser Gesinde zu ihrem Dienste zu gebrauchen, nicht sie zu Vorspann, a) nicht zum Holzfällen, b) nicht, ihnen andre Arbeit zu verrichten, zwingen, von ihnen keine Geschenke nehmen, kein Pferd, keinen Ochsen, keine Kuh, kein Schwein, kein Schaf, c) kein Schweinchen, d) kein Lamm, noch sonst etwas auser Getreide, Hülsenfrüchte, Obst, Hüner und Eier. e)

a) Coruadas.

b) materiam caedere. Materia ist der Baum selbst; als Bauholz heist er materiamen, als Brennholz, lignum. Die Handschrift hat materia caedere.

c) berbicem, veruex oder wie hier berbex bedeutet nicht einen Hammel, sondern ein Mutterschaf, auf welche Art es in dem Breuiario Rer. Fiscal. vorkomt: veruices cum agnis. Ein Hammel oder Schöps hies multo (Frz mouton).

d) porcellus, eigentlich junges Schwein, aber nicht Ferkel; welches friskinga hies, sondern

Digitized by Google

ein solches, das etwan ein Zor mit ist, und in der Oberlausiz ein Laufer genant wird.

e) Diese Geschenke, welche den Beamten anzunehmen nachgelassen ward, sind die ältesten Abgaben der Leibeignen: daher übersezte ich buticulas durch Getränke, ortum durch Hülsenfrüchte, worunter wohl vorzüglich Bohnen und Erbsen verstanden wurden.

4.

Wenn uns unser Gesinde durch Denken oder andre Vernachlässigungen Schaden verursacht, so soll es denselben nach dem Werthe ersezen, a) übrigens aber, nach dem Gesezе, b) mit Schlägen gezüchtiget werden, auser wegen Todtschlages c) und Mordbrandes, d) woraus Genugthuung e) gefordert werden konte. Andern Leuten aber ihr Recht, wie es steht, zu verschaffen, sollen sie bemüht sein, wie das Gesez verordnet. f) Für unsre Genugthuung g) aber wird, wie gesagt, das Gesinde gepeitscht. Was aber Franken, h) die sich auf unsern Herrengütern i) oder Landgütern k) aufhalten, begehen, haben sie nach ihrem Gesezе zu vergüten l) und was sie zur Genugthuung an Vieh m) oder an andrer Geldung n) geben, komme in unsre Wirthschaft. o)

a) in caput conponat. Ob dies, wie Hr. Reß meint, anderwärts, mit dem Leben bestraft werden, bedeute, weis ich nicht.

Digitized by Google

In den ältesten Gesetzen wird dieses capite puniri gegeben.

b) Hier ist wohl das Salische Gesez gemeint.

c) pro homicidio. In den Gesezen war ein grosser Unterschied zwischen Mord und Todschlag, hier wird aber wohl beides gemeint.

d) incendio, kan nur auf den sogenanten Nacht- oder Mordbrand gehen, denn Häuser anzünden brachte blos in diesem Falle Blutrache hervor.

e) feida eigentlich Rache des Beleidigten, die bei Mord, Brand, Raub und Nothzucht üblich war. Die Handschrift hat frauda. Solte wirklich, wie Herr Bruns meint, dieses Wort Nachtheil, Schaden bedeuten können, so war dieses doch nicht anders zu befürchten, als daß der Kaiser, als Herr des Knechtes, dafür verantwortlich ward und entweder den Schaden ersezen oder den Knecht ausliefern muste.

f) ad reliquos autem homines iustitiam, qualem habuerint, reddere studeant. Die Rede ist von Bestrafung des Gesindes, vorher, wenn das Verbrechen gegen den Kaiser war, hier, wenn sie es gegen andre begehen, denn wird Recht gesprochen, wie es dieser ihr Stand erfodert, iustitiam, qualem habuerint; denn jeder Mensch hat sein Recht nach seiner Geburt, wie der Sachsenspiegel sagt, und die ältern Gesezе deutlich machen; dieses ergiebt sich auch aus dem Zusaze: Sicut lex est, wie das Gesez verordnet.

g) pro fauda vero nostra. Die Ausgabe hat feida.

Digitized by Google

h) Franci. Also Freie, oder auch Franken. Vorher war von eignen Leuten die Rede.

i) Fiscus hatte eine vielfache Bedeutung. In Gl. Lindenbrog ist Fiscus, saccus publicus; in Gl. Theod. Saec. XI. bei Ekhard p. 1003. Fiscus, Fronakelt; das Herren-Geld. Hier ist von Landgütern die Rede, und mus analogisch zu schliessen solche bedeuten, die nicht jeder besizen kan, sondern die dem Staate oder dem Herrn gehören, also Kammergüter, Domänen.

k) villis.

l) emendare studeant.

m) peculio, bezeichnet alle Arten von Zuchtvieh, ohne Bestimmung.

n) in alio pretio. Die Strafen waren nach Vieh bestimt, das Vieh zu einem Preisse angeschlagen, so daß einer, der das gesezte Vieh nicht schaffen konte, die Strafe nach dem Werthe des Viehes auf andere Art (in alio pretio) erlegte.

o) ad opus nostrum.

5.

Wenn unsre Beamten unsre Arbeiten zu verrichten haben, saen oder akern, a) ärnten, b) Heumachen c) oder Weinlesen, so soll jeder zur Arbeitszeit an jedem Orte nachsehen und Einrichtung treffen, daß alles, wie es gemacht worden, gut und vollständig d) sei. Ist aber der Beamte ausser Landes, oder kan er an einen Ort

Digitized by Google

nicht kommen, so soll er einen treuen Mann aus unserm Gesinde oder einen andern gewandten e) Menschen aus Fürsorge für unsre Angelegenheiten, f) damit sie zum Nuzen gereichen, g) senden, und der Beamte soll fleissig Acht haben, daß er h) einen treuen Menschen zur Aufsicht dieser Angelegenheiten schike.

a) arare pflügen.

b) messes colligere.

c) foenum secare eigentlich mähen, mädern, hauen. In der Oberlausiz ist noch ein altes teutsches Wort übrig, welches das ganze Geschäfte mit dem Heue zugleich anzeigt, heuzen, ein Zeitwort; so wie die ganze Zeit während die Heu-Arndte dauert, Heuzeit, oder platt: Hüt genant wurde.

d) bene salua.

e) expeditum.

f) so liest die Handschrift causas nostras prouidendo, die Ausgabe hat unrichtig causas nostras ad prouidendum, zur Aufsicht über unsre Sachen, welches auf den angestellten Mann, nicht auf den Beamten gehen würde.

g) qualiter ad profectum veniant, die Ausgabe hatte qualiter ad perfectum veniant, wie sie besorgt werden.

h) vt. Ekhard hatte es in aut, oder abgeändert, aber nicht bedacht, daß diese Wiederholung falsch sei, und — wie ich vermuthete — einen Feler des Abschreibers andeuten würde.

Digitized by Google

6.

Wir wollen, daß unsre Beamten von allen Wirthschaftszweigen a) den Zehenden vollständig zu den Kirchen geben, die auf unsern Herrengütern b) sind, zu der Kirche eines Andern werde kein Zehende gegeben, auser wo es vor alters eingerichtet worden ist, und jene Kirchen c) sollen keine andere Geistlichen besizen, auser unsre, die aus unsern Gesinde oder von unsrer Kapelle sind.

a) ex omni conlaboratu. Conlaboratus ist nicht blos der Ertrag der Felder und Wiesen, sondern der Erwerb eines ganzen Gutes und aller Zweige.

b) Fiscus. Schliest auch hier dieses Wort die villas ausdrüklich aus, so wäre es vielleicht dahin zu erklären, weil ihm dort nur das Patronatsrecht ausschlieslich zustand, welches auch die folgenden Worte: ad alterius ecclesiam bestärken, denn dies heist nicht, wie Hr. Reß übersezt: an keine andern Kirchen, sondern an eines Andern, d. i. wo ein andrer als Karl, Patron ist.

c) ipsas ecclesias dies bezieht sich blos auf die, wo dem Fiskus das Patronats-Recht zustand, denn auf den andern hatte er nichts zu befehlen.

7.

Daß jeder Beamte seinen Dienst a) vollkommen beende, wie er ihm aufgetragen ward;

Digitized by Google

fodert die Noth, daß er mehr arbeiten müste, b) so soll er es verrechnen, c) wenn die Dienste bis in die Nacht ausgedehnt werden musten. d)

a) Seruitium bezieht sich nicht auf die Pfalz des Kaisers, sondern auf die Wirthschaft, und die ganze Stelle redet von den Diensten einer bestimten Anzahl Frohner, die der Beamte zu einer Arbeit nimt.

b) plus seruire debeat, nämlich durch die Leute.

c) computare faciat.

d) si seruitium debeat multiplicare in noctes. Nach der allgemeinen Regel wurden und werden bei gemessenen und zugemessen Diensten die Nächte für Tage genommen, d. h. es wird für eine in herrschaftlichen Diensten zugebrachte Nacht, ein Tag abgerechnet. Da nun der Kaiser, wie die Folge lehrt, äuserst genau mit den Hofdiensten war, richtige Berechnung derselben, und daß ja kein Tag erlassen, oder verschleudert werde, foderte, so muste natürlich angezeigt werden, wenn und warum ein Tag eingegangen war. Diese meine auf Geschichte und Verfassung gegründete Meinung ward auch durch die neue Ausgabe des Herrn Hofr. Bruns bestätiget, denn die Handschrift hat vel noctes. Unter den Nächten ward also weder die Nachtwache, da die angesessenen Leute den herrschaftlichen Hof zur Nachtszeit bewachen musten, wenn sie die Reihe traf, (wactas facere) verstanden, noch leidet es der Zusammenhang, daß man hier, nach alter teutscher Sitte, den Ausdruk Nächte, für Tage, nehmen könte.

Digitized by Google

8.

Daß unsre Beamte unsre Weinberge, die in ihrem Sprengel liegen a) übernehmen, und gut besorgen, und den Wein selbst in gute Gefässe fassen, und genau nachsehen, daß er auf keine Art Schaden leide. b) Den andern gewöhnlichen Wein c) sollen sie kaufen, von woher er auf die herrschaftlichen Landgüter geschaft werden kan, d) und solten sie mehr von solchem Weine gekauft haben als nöthig ist, auf unsre Landgüter zur Aufbewahrung zu senden, e) so sollen sie an uns berichten, damit wir, was darüber unser Wille sei, befehlen können. Aus unsern Weinbergen schiken sie uns auch f) Weinsenker g) in unsre Wirthschäft; h) den Zins von unsern Landgütern, der in Wein gegeben wird, i) schiken sie in unsre Kellerhäuser. k)

a) quae de eorum sunt ministerio.

b) quod nullo modo naufragium sit, daß er nicht umschlage. Die Handschrift hat naufragatum sit, welches die Sache deutlicher macht.

c) vinum peculiare ordinären Wein, Tischtrunk. Die Handschrift hat alio vero vino, welches eine neuere Hand in aliud vero vinum verwandelte. Die Ausgaben machten aliunde vinum daraus.

d) fast dürfte man hieraus schliessen, daß die kaiserlichen Berge bessern Wein, als andre, getragen hätten.

Digitized by Google

e) quod ad villas nostras condirigendum mittendi opus sit.

f) Die Ausgaben haben etiam; die Handschrift liest enim, welches oft für autem oder etiam gebraucht ward, und die nämliche Bedeutung hat.

g) cippaticos. Cippus ist jeder Stok, Gl. Florent. cippatici sind Senker, Leger, Fächser, die man den alten Stöken nimt.

h) ad opus nostrum.

i) quae vinum debent, den Weinzins. Die Handschrift hat qui vinum debent, welches aus Misverstande der damaligen Sprache in quae v. d. verwandelt und auf villis gezogen ward. Allein es gehet wohl auf die Zunften, welche Wein abzugeben hatten, denn die damalige Sprache kümmerte sich weder um Deutlichkeit noch um den richtigen Ausdruk, welches man auch in mehrern Stellen dieser Verordnung gewahr wird.

k) Cellaria.

9.

Wir wollen, daß jeder Beamte in seinem Sprengel das Maas der Mute, a) Sextarien und die Sikeln b) zu acht Sextarien, und das Maas der Körbe habe, c) nach dem Gehalte, d) wie wir sie in unsrer Pfalz e) haben.

a) modiorum.

b) Mute und Sextarien wurden meistens bei troknen, Sikeln bei flüssigen Sachen gebraucht, und

Digitized by Google

diese Letztern in Sextarien getheilt. Es ist daher auch nicht nöthig, mit Herrn Reß zu vermuthen, daß es siculorum statt siculas heissen sollte.

c) corborum. Alles Getreide ward nach Muten, nur auf Karls Gütern der Spelt nach Körben gerechnet.

d) Schon Ekhardt hatte eo tenore richtig gelesen, welches nun auch durch die Handschrift bestätiget wird.

e) in palatio.

10.

Daß unsre Maier, a) Förster, Folenhürey, b) Kellner, c) Vögte, d) Zöllner oder übrige Bedienstete e) ihren Akerdienst verrichten f) und von ihrer Hufe g) den Akerzins h) leisten, statt der Handdienste aber ihrem Amte gut vorstehen. Und welcher Maier eine Hufe zu Lehn hat, i) der soll einen Verweser k) schiken, der für ihn seine Handfrohnen und übrigen Dienste verrichte. l)

a) maiores.

b) poledrarius, der die Folenzucht besorgte, und die Folen abwartete.

c) Cellerarii nach der Handschrift. Die Ausgabe hatte cellularii.

d) decani sind in den Wirthschaften nicht Unterrichter, sondern Unteraufseher, Vögte. Die ganze Stelle redet von Personen, die in der Wirthschaft angestellt waren und die Aufsicht

Digitized by Google

über einzelne Gegenstände, nicht über das Ganze führten, worüber der Beamte, iudex, gesezt war.

e) ministeriales, d. i. die ein ministerium, einen besondern Dienst, z. haben. Die Handschrift hat vel alii min., die Ausgabe et a. m.

f) rega faciant, nach Bruns. Die Ausgaben haben ea faciant, welches ich durch ihr Amt verwalten, nämlich ea ministeria faciant, gab. Nun ist aber der Zusammenhang mit dem folgenden hergestellt, denn jeder Leibeigene muste, wenn er auch angestellt ward, seine Dienste verrichten, zumal bei Karln, der nicht gern eine Stunde verlohren gehen ließ. Dafür wurden ihm aber die Handdienste erlassen.

g) mansus. In Gl. Florent. und Lindenbr. houba.

h) sogales donent.

i) et qualiscunque maior habuerit beneficium, kan fast im Teutschen nicht anders gegeben werden, weil es dem mansus vorher entgegengesezt zu sein scheint. Vielleicht soll es auch in beneficium heissen. Herr Reß Meinung, S. 16. daß ein beneficium, das er durch grosser Hof übersezt, 12 mansus ausgemacht habe, ist ungegründet, und beruht auf einer misverstandenen Stelle.

k) suum vicarium, in der Oberlausiz einen Hofemann, Hofegänger.

l) Beneficium war ein solches Gut, das er darum bekam, weil er zu einem Dienste angestellt wurde, und das er auf so lange behielt, als

Digitized by Google

er sein Amt verwaltete. Der Kaiser ließ ihm davon die Benutzung, aber das schien ihm hinreichend zu sein, und er muste Spann- und Handdienste durch einen Hofgänger besorgen lassen. Man muß also das beneficium, Lehn, nicht in unserm Sinne nehmen. Wenn aber einer angestellt ward, der schon angesessen war, und für seine Bemühung keine Besitzung erhielt, so war es wohl nothwendig, daß er durch Erlassung der Handdienste entschädiget wurde. Im 50. Kapitel kommen diese Dienstlehne bestimter vor, et in ipso ministerio beneficia habuerint.

11.

Daß kein Beamter die Hufenbesitzer a) zu seinen Geschäften und zu seinen Hunden b) über unsre Leute c) und in die Forste gar nicht nehme. d)

a) mansionaticus.

b) ad suos canes, um die Hunde zu führen, wenn er auf die Jagd ging.

c) super nostros homines, auser unsern Leuten, die ihm diese Arbeiten verrichten musten.

d) Der Kaiser hielt sehr genau auf die Verrichtung der Hofetage zu seinem Dienste, und konte daher nicht gestatten, daß die Beamten die Dienstpflichtigen Hüfner in ihre eigne Arbeit nahmen.

Digitized by Google

12.

Daß kein Beamter unserm Gaste a) in unserm Landgute etwas auftrage. b)

a) obses ist wohl schwerlich Geisel, wie Reß meint, sondern Gast, Fremder.

b) Commendare faciat.

13.

Daß sie für unsre Bescheeler, a) das ist Waranionen b) gut sorgen, und sie nicht zu lang an einem Orte stehen lassen, damit sie nicht dadurch c) zu schanden gehen, d) wenn auch ein solcher nichts taugt e) oder alt ist, wenn er aber stirbt, so wird es uns zur gehörigen Zeit gemeldet, ehe die Zeit komt, daß sie unter die Stuten f) gelassen werden. g)

a) emissarios. In Gl. Florent. auch Lindenbr. wird es reino übersezt. amissarii.

b) waraniones, Kriegs-Rosse.

c) Die Ausgaben haben per hoc, Bruns liest pro hoc, welches auch dem damaligen Sprachgebrauche wohl gemäß ist.

d) ne forte pro hoc pereat. Es ist bereits erinnert worden, daß man damals auf den richtigen sprachgemässen Ausdruk nicht sah. Am häufigsten findet man die Einzahl statt der Vielzahl, und so kan auch pereat für pereant stehen.

Digitized by Google

a) Hier glaubte man bisher, daß eine Lüke sei, allein Herr Bruns hat den Irthum aus der Handschrift erwiesen. Man las: pereat. Et si aliquis talis est, allein es heist: pereat, etsi aliquis und so ist Zusammenhang und Sinn da.

f) inter jumenta (jument).

g) Die Ausgaben hatten debeat, und zogen es auf den einzelnen Bescheeler; allein die Handschrift hat richtiger debeant, denn sie spricht von den Hengsten und der Zeit, da sie sämtlich springen sollen.

14.

Daß sie auf die Stutten gut Acht haben, die Hengstfohlen a) zu gehöriger Zeit wegnehmen, und daß sie die Stuttenfüllen, b) wenn sie zahlreich geworden sind, c) sondern, und eine eigne Heerde davon machen. d)

a) poledros. nicht Hengste, wie Reß meint.

b) pultrellae nicht Stutten nach desselben Meinung. In Gl. Florent. poledum, i. e. iuuenis equus, folo, und vorher poledrus, folo pultrinus fuli. Also war ein Unterschied zwischen beiden Ausdrüken, Folen galt vom männlichen, Füllen vom weiblichen Geschlechte.

c) et si pultrellae multiplicatae fuerint, also ganz anders als Herr Reß annimt.

d) et gregem per se exinde adunare faciant. Die Heerden bestanden nur aus Stutten. Eine

solche Stutterei heist daher equitia, teutsch Stüot.

15.

Daß sie unsre Hengst-Folen zu Martini im Winter, ganz gewis in der Pfalz haben. a)

a) Durch das Verdienst des Herrn Hofr. Bruns hat dieses Kapitel einen ganz andern Sinn erhalten, als man vorher darin fand. Vorher lasen die Ausgaben, vt poledri nostri missa S. Martini hiemale ad palatium omnimodis habeant, welches ich so gab: daß unsre Hengstfolen zu Martini bestimt ihren Winter-Aufenthalt bei unsrer Pfalz erhalten. Allein die Handschrift hat vt poledros nostros und so änderte sich die Sache ab. Missa S. Martini hiemale gehört zusammen und ist der 12te November, welches Fest auch Martinus frigidus heist, zum Unterschiede des warmen Martins Tages, (Martinus calidus) welcher den 4ten Julius fällt. (S. Hellwigs Zeitrechnung S. 48.) Da die Hengste zum Kriege bestimt waren, so konten die Folen nicht auf den Gütern bleiben. Diese Absendung an die Pfalz geschah, wenn sie nach dem 14. Kapitel schon von den Müttern weggenommen und auf dem Lande einige Zeit allein erzogen worden waren.

16.

Wir wollen daß, was wir oder die Königin einem Beamten befehlen oder auf unsern oder

Digitized by Google

der Königin Befehl unsre Bedienstete, Seneschal und Schenke a) den Beamten auftragen b) sollen, diese nach derselben Willen, wie es ihnen verordnet worden, erfüllen; wer es aus Nachlässigkeit nicht thut, enthalte sich des Trunkes c) von da an, da es ihm angedeutet wird, bis er sich vor uns oder der Königin gestellet und von uns die Befreiung erbittet. Und wenn ein Beamter bei dem Heere oder auf der Wacht, d) oder auf Gesandschaft, e) oder sonst wo ist, und seinen Untergebenen f) etwas befohlen wird, und sie es nicht gut gemacht haben, g) so kommen sie h) zu Fusse in die Pfalz, enthalten sich Trinkens und Fleisches i) während daß sie die Ursachen anführen, k) warum sie es unterliessen, und bekommen dann ihren Bescheid entweder auf den Rüken, oder wie es uns oder der Königin beliebt. l)

a) buticularius.

b) ordinaverit in der Handschrift, welches aber keinen Unterschied macht, da es der damalige Sprachgebrauch sehr gern statt ordinauerint sezte, und anzeigt, daß der Auftrag durch einen oder den andern geschehen kan.

c) a potu se abstineat, bei Herr Reß verliert er den freien Trunk.

d) in wacta.

e) in ambasciato.

f) iunioribus, sind Untergebene, die unter eines

Digitized by Google

Aufsicht stehen, und zwar solche, die bei einer Sache mit angestellt sind, gleichsam Gesellen.

g) conplacuerint, etwas zu Danke machen, daß der Andere damit zufrieden sein kan. Die bisherigen Ausgaben lesen compleuerint, zu Stande gebracht haben.

h) ipsi, diese iuniores nämlich.

i) a potu et carne, nicht freien Trunk und freie Tafel. Potus bedeutet sicher nicht jedes Getränke, so wenig als oben, sondern entweder Bier oder Wein, denn auch nicht alles Essen, sondern blos das Fleisch, also das bessere, wird ihnen untersagt. Daß die Handschrift a potu vel carne hat, macht nichts aus.

k) interim quod rationes deducant.

l) Man bemerkt hier den grossen Unterschied zwischen der Behandlung des etwas freiern Beamten und der leibeigenen Bedienseten.

17.

So viel Landgüter einer a) in seinem Sprengel hat, so viel soll er bestimte Leute haben, b) welche die Bienen bei unsrer Wirthschaft besorgen.

a) ein iudex hatte also mehrere Güter zu verwalten.

b) deputatos homines Bienenwärter.

Digitized by Google

18.

Daß sie bei unsern Mühlen, nach der Beschaffenheit derselben, Hüner und Gänse halten, oder je mehr sie können. a)

a) vel quantum melius potuerint.

19.

Auf den Hauptgütern a) sollen bei unsern Scheunen b) nicht weniger als hundert Hüner und dreissig Gänse gehalten werden, auf den Hufengütern c) aber sollen sie nicht weniger als funfzig Hüner und zwölf Gänse halten. d)

a) in villis capitaneis.

b) ad scuras nostras. Scura, Scuria ist eigentlich jedes Obdach, worunter man etwas vor Wind und Wetter verbirgt. Vorzüglich heist es, und wie es scheint am frühesten, ein Stall, hernach eine Scheune, daher Gl. Lindenbrog. Scuria, ubi manipuli, (d. i. die Garben) vel foenum, reconditur, Scura. Mehr noch ein Schuppen.

c) mansioniles, die nur einige Hufen betrugen.

d) Hier und in den vorigen rechnete Karl sehr genau auf den Abfall der Körner.

20.

Die Beamten sollen järlich die Früchte a) reichlich zum Wirthschaftshofe b) liefern, auser-

Digitized by Google

dem ihre Nachsuchungen drei oder vier oder mehrmale anstellen. c)

a) Fructa. Dieses sind alle Erzeugnisse vom Lande, nicht blos Getreide.

b) ad curtem. Curtis hieß ein einzelnes Landgut in einer Villa, ein herrschaftlicher Hof, auf dem sich eine Wohnung für den Herrn befindet. In Gl. Lindenbr. heist curtis Selehof, das ist ein Hof, wo der Herr wohnen kan, und in Gl. Florent. ist terra salica, Selilant, ein Feld, das dem Herrn zu seiner Wohnung ausschließlich gehört. Curtis ist daher der Hof, wo der Wirthschafts-Beamte in Abwesenheit des Herrn, für den das Haus bestimmt war, wohnt. Wenn von der Hofhaltung die Rede wäre, so stünde ad palatium da.

c) Diese Stelle war bisher unvollständig und undeutlich, denn Konring hatte nach excepto eine Lüke angegeben und das Zeitwort am Schlusse fehlte. Die Stelle lautete also: excepto . . . visitationes eorum per vices tres aut quatuor seu amplius. Daß der Schluß darauf gehe, daß der Beamte oft die Vorräthe durchgehen solle, war wohl einzusehen; das excepto aber zog ich auf mangelnden Plaz, und glaubte, diese Verordnungen so geben und ergänzen zu können: ausgenommen wenn er nicht Raum genug hat, da er sie dann auf den unter seiner Pflege stehenden Gütern lassen kan, aber sie doch mehrmals durchzusehen hat. Allein Herr Bruns hat nun gefunden, daß nach excepto keine Auslassung ist, und daß zulezt auf eine Rasur, dirigant, wie ihm scheint von einer spätern Hand,

Digitized by Google

steht, nun heist excepto so viel als auserdem, überdieses, und der Sinn ist vollkommen hergestellt: die Beamten sollen nicht allein die Früchte abliefern, sondern auch mehrmals nachsehen, damit sie nicht Schaden nehmen.

21.

Auf unsern Höfen soll jeder Beamte Teiche haben wo sie vorher waren, erweitern wo er kan, und wo vorher keine waren und doch sein können, neue anlegen.

22.

Welche Weinberge haben, a) sollen nicht weniger als drei oder vier Kränze von Weinreben haben. b)

a) nämlich die Beamten, welche Weinberge zu besorgen haben.

b) d. h. öffentliche Schenken, wo Kränze ausgehangen wurden. Der Weinschank gehörte den Landeignern, also auch Karln.

23.

Auf jedem unserm Landgute sollen unsre Beamte halten, Kühe- Schweine- Schafe- Ziegen- Böke-Zucht a) jemehr sie können, und sollen nie ohne dieselben sein: Übrigens sollen sie zur Verrichtung ihrer Dienste, von unsern Knechten besorgte b) Kühe haben, doch daß nicht et-

Digitized by Google

wan die zur herrschaftlichen Wirthschaft c) benöthigte Kühzucht d) und Pflüge e) wegen dieser Verrichtung vermindert werden, und daß sie nicht, wenn sie zur Jagd Dienste gestellen, f) lahme g) oder kranke Ochsen, schabige Kühe oder Pferde oder ander krankes Vieh haben, damit sie nicht dadurch, wie schon gesagt, unsern Kühstamm und Pflüge vermindern.

a) vaccaritia u. s. f. Herr Reß wolte hircaritia lieber von einer Hammel-Heerde erklären, weil keine Heerde von Ziegen- oder Schaafböken bei uns gewöhnlich sei. Dieser Grund hat keinen Bestand, um so weniger, da wir hernach im Breuiario wirklich Böke in ziemlicher Anzal und auch Hammel und Schafe antreffen, Berbicaritia Schafzucht, hält er für ein gallisches Wort, es ist aber das lateinische veruex.

b) commendatas,

c) ad dominicum opus,

d) vaccaritias,

e) carrucas (Frz. charrue.)

f) quando seruierint ad canes dandum. Die Beamten besorgten die Dienste, wenn und wie sie befohlen wurden, das heißt auch seruire.

g) cloppos boues, es fehlt augenscheinlich non.

24.

Was er für unsern Tisch a) zu liefern hat, soll jeder Beamte in seinem Beschlusse b) haben, damit was sie liefern, vorzüglich gut, ausgesucht

Digitized by Google

und niedlich verfertiget sei. Und jeder Beamte c) habe Lebensmittel von Getreide d) auf einzelne Tage für unsern Tisch zu seiner Einrichtung, e) wenn er sie zu besorgen hat. f) Der übrige Aufwand, g) sowohl an Mehle als an Viehe, soll ebenfals durchaus gut sein. h)

a) ad discum.

b) in sua habeat plebio.

c) In der Handschrift et unusquisque Il welche Abbreviatur die Ausgabe durch Iudex erklärt hat. Man kan dieses als wahrscheinlich, aber nicht als gewis annehmen, um so weniger, da wohl schwerlich Iudex jemals auf diese Art abgekürzt worden ist.

d) de annona pastus. Pastus ist Brödtung, pastus de annona aber sind Lebensmittel von Getreide, aber nicht mit Korn gemästetes Vieh, wie Herr Reß will.

e) ad suum seruitium (Disposizion.)

f) quando seruierit.

g) dispensa, franz. depense.

h) Der Sinn der lezten Stelle in diesem Abschnitte ist dieser: Jeder Beamte soll auf einige Tage Lebensmittel aller Art bereit halten, damit er, wenn der Kaiser ankommt, sogleich seine Einrichtung treffen kan.

Digitized by Google

25.

Ob Eichelmast a) sein werde oder nicht, werde mit dem ersten September berichtet.

a) pastio.

26.

Die Vorgesezten sollen nicht mehr unter ihrer Besorgung haben, als sie an einem Tage umgehen und besehen können.

27.

Unsre Häuser a) sollen unaufhörlich Feuer und Wache haben, damit sie sicher sind. Und wenn Abgeordnete b) oder Gesandte zur Pfalz kommen, oder zurük gehen, so sollen sie durchaus nicht auf den herrschaftlichen Höfen c) ihre Verpflegung erhalten, d) auser auf unsern oder der Königin ausdrüklichen Befehl. Und der Graf von Amtswegen e) oder diejenigen Leute, welche von jeher f) die Abgeordneten und Gesandschaften zu verpflegen g) eingerichtet waren, sollen es auch künftig und mit Vorspann h) und andern Bedürfnissen nach hergebrachter Art thun, damit sie gut und anständig zur Pfalz kommen und zurükkehren können.

a) casas, alle Wohnhäuser auf und auser einem Hofe.

Digitized by Google

b) missi.

c) in curtes dominicas, so hat Konring genau nach der Handschrift gelesen, Herr Bruns hat es aber in curtis dominicis abgeändert, welches zwar grammatisch richtig ist, aber nicht von einem Jarhundert geachtet ward, wo es gleich galt, wie man sagte, wenn man nur verstanden ward. Ich muß gestehen, daß mir hier der grammatische Feler gar nicht aufgefallen war, und ich daher auch gleich anfänglich, auf herrschaftlichen Höfen übersezte.

d) mansionaticas prendant.

e) comes de suo ministerio.

f) antiquitus.

g) soniare.

h) parveridis.

28.

Wir wollen, daß järlich in der Fasten am Palm-Sontage, welcher Hosianna genant wird, unsrer Verordnung gemäs, das Geld von unserm Erwerbe, a) nachdem wir die Berechnung desselben von dem laufenden Jare durchgegangen haben, b) eingesendet werde. c)

a) de nostro laboratu, von dem Wirthschafts-Ertrage.

b) postquam cognouerimus de praesenti anno quantum sit nostra laboratio.

c) zu Weihnachten ward §. 67. das Wirthschaftsverzeichnis, am Palmtage die Geldrechnung ein-

Digitized by Google

gesendet. Also fing sich wahrscheinlich hier das landwirthschaftliche Jar an.

29.

Wenn sich unsre Leute auf uns berufen wollen, a) so hat jeder Beamte darauf zu sehen, daß es nicht nothwendig werde, daß sie kommen um sich auf uns zu berufen, und daß er nicht zulasse, daß ihre Diensttage durch Saumseligkeit verlohren gehen; und hat unser Knecht auswärts Recht zu suchen, so soll sein Meister b) alle Mühe anwenden, um es ihm zu verschaffen. Kan er es an irgend einem Orte nicht erlangen, so soll er doch dem Knechte nicht erlauben, sich selbst darum zu bewerben, c) sondern der Meister soll uns dieses selbst, oder durch seinen Boten d) zu wissen thun.

a) de clamatoribus ex hominibus nostris. Wenn sie appellirten; dieses hieß, sich zu dem höheren Richter ziehen, weil es nothwendig war, daß sich die Partheien persönlich an den Aufenthaltsort des Richters wenden musten. Dieses verbietet der Kaiser den eigenen Leuten, damit nicht Diensttage eingehen.

b) magister. Auch massarius. Jede Klasse von Leibeigenen hatte einen Meister, die andern hiessen iuniores.

c) fatigare. Des Kaisers Absicht war nicht den Leibeigenen die müden Beine zu ersparen, wie

Digitized by Google

Herr Reß es ohngefähr giebt, sondern die Dienste nicht einzubüssen.

d) missum.

30.

Wir wollen, daß sie aus der ganzen Arbeit derselben a) den Dienst, wo sie in unsrer Wirthschaft dienen sondern, b) auch sollen sie, wenn die Karren zum Kriege zu fahren sind, dieselben sowohl nach Häusern, als nach Treibern c) eintheilen, und wissen wie viel sie schiken. d)

a) ex omni conlaboratu eorum, nämlich der vorgedachten Knechte.

b) segregare faciant, eintheilen.

c) pastores.

d) Da der Dienst verschieden war, einer dieß, der andre jenes verrichtete, einer viel, der andere wenig Dienste hatte, so verlangt der Kaiser hierdurch ein Dienstverzeichnis, wo die Dienste gesondert angegeben werden sollen. Herr Reß findet in dieser etwas schwierigen Stelle einen ganz andern Sinn, versichert aber, daß er ziemlich frei übersezt habe.

31.

Daß sie dasjenige, was sie an Vorspann und in die Weiber-Häuser a) zu liefern haben, ebenfals järlich absondern, zur gelegenen Zeit vollständig geben und uns anzuzeigen wissen, wie es geschehen oder warum es mangelte. b)

Digitized by Google

a) Diese Stelle war durch eine falsche Lesart ganz unverständlich geworden, indem statt genitias, das nun Herr Bruns herstelte, ein Wort, gentias, erdacht worden war, und das ich, nach aller vergebnen Mühe, nur, in Bezug auf Vorspann (proueridarios.) durch Fuhren geben zu müssen glaubte, weil gentia eine Radfelge heissen könte. Der Kaiser wolte auch hier, wie gewöhnlich, alles bestimt angegeben haben.

b) unde exit? oder woher es weggekommen, wohin es gekommen. Anders weis ich mir diese Stelle nicht zu geben.

32.

Daß jeder Beamte sorge, den besten Samen, selbst erbaut, oder wo anders her, zu haben.

33.

Wenn nun alles abgesondert, a) gesäet und ausgerichtet worden ist, so wird das übrige des ganzen Ertrages bis auf unsern Befehl verwahret, damit es nach unsrer Anordnung verkauft oder aufgehoben werde.

a) segregata, dieses bezieht sich nicht auf die Dienste im 30. und 31. §. sondern auf das Getreide im 32. §. wenn das beste Getreide ausgelesen, segregata, gesäet, und die andern Abgaben davon bestritten waren, so ward das übrige aufbewahrt.

Digitized by Google

b) Die Ausgaben hatten pacta, das ich mir nur durch dasjenige, was abzugeben ist, erklären konte. Wie immer, verdanken wir Herrn Bruns die richtige Lesart, peracta.

34.

Es ist durchaus und alles Fleisses darauf zu sehen daß, was die Leute mit ihren Händen verarbeiten oder verfertigen, als Spek, a) geräuchert Fleisch, b) Würste, c) neugesalzenes Fleisch, d) Wein, Essig, Maulbeer-Wein, e) gekochter Wein, f) Fisch-Saft, g) Senf, Käse, Butter, Malz, Bier, Meth, Honig, Wachs, Mehl, alles mit der grösten Reinlichkeit gefertiget und bereitet werden.

a) lardum.

b) Siccamen. Bisher las man Siccum, man konte aber nichts anders als geräuchert Fleisch darunter verstehen.

c) Sulcia in Gl. Flor. salcitia, wurst, daher (franz.) saucis.

d) Niusaltus. In Breuiar. Rer. Fisc. wird der alte Spek, lardum vetus de anno praeterito, von dem neuen, de nouo nutrimine, unterschieden, und von jeder Art die Zahl der Schinken oder Spekseiten (baccones) angegeben. Aber es komt kein Niusaltus vor. Da nun dieses Breviarium die Vorschrift des Kapitulare, in Ansehung der genauen Berechnung, in Ausübung brachte, und zu vermuthen ist, daß es auch in Karls Wirthschaften Niusal-

Digitized by Google

tus geben mochte, so darf man wohl annehmen, daß man sie bei der Inventur lardum de nouo nutrimine nante, und also der Ausdruk Niusaltus nichts anders bedeute, als frisch geräucherte Schinken, oder ander dergleichen fettes Fleisch.

e) moratum. Da wir weiter unten Maulbeerbäume finden, so konte es wohl Maulbeerwein geben. Man kan es aber auch für Wein aus andern Beeren erklären, z. B. von Brombeeren, wie Kinderling im Algemeinen Literar. Anzeiger 1797. n. 33. S. 348. sehr richtig aus Caesar. ad Reg. Prum. p. 448. bemerkt.

f) vinum coctum. Wahrscheinlich der sogenante Klaretwein.

g) garum, diese Benennung selbst ist teutsch, und gehört zu gähren. In Glossar. San. Blasii, das aber um vier Jarhunderte jünger ist, steht Garum Fischbroth, dicitur liquor piscium salsus, und deutet wahrscheinlich, wie Herr Meinwald bemerkt, auf einmarinirte Fische.

35.

Wir wollen, daß von feisten Schafen, desgleichen von Schweinen, Inselt (Schmeer) a) gemacht werde, und daß sie auf jedem Landgute nicht weniger als zwei Mastochsen halten sollen, um entweder dort Inselt zu machen, oder an uns zu senden.

a) Soccia, Herr Reß hat diese Bedeutung sehr glüklich getroffen.

Digitized by Google

36.

Daß unsre Wälder und Forsten gut in Acht genommen und wo ein Plaz zum ausroden ist, ausgerodet werden, und daß sie nicht zulassen, daß die Felder von Gesträuchen überzogen werden. a) Wo aber Wälder sein müssen, da sollen sie nicht zugeben, daß sie zu sehr behauen b) und verwüstet werden. Unser Wild in den Forsten sollen sie gut hegen; Falken und Sperber zu unsern Nuzen in Obacht nehmen, c) auch davon unsre Zinsen fleissig eintreiben, d) und unsre Beamte, so auch unsre Vorgesezte e) und deren Leute, sollen, wenn sie ihre Schweine zur Mast in unsre Wälder treiben, zuerst davon den Zehenden f) geben, um andern mit gutem Beispiele vorzugehen, damit hernach auch andre Leute ihren Zehenden völlig abführen.

a) et campos de silua increscere non permittant, daß nicht der Wald ins Feld hinein wachse, nicht aber: die Äker nicht aus den Holzungen vergrössern.

b) capulare.

c) damit sie Niemand aus den Nestern entwende, welches verboten war.

d) Von Sperbern und Falken soll der Zins eingefodert werden. Mastgeld komt hernach vor.

e) maiores.

f) illam decimam. d. h. nach damaliger Sprache den bestimten Zehnten.

Digitized by Google

37.

Daß sie unsre Felder und Pflanzungen a) gut bestellen b) und unsre Wiesen zeitmäsig hegen. c)

a) culturas neue Anlagen.

b) conponant.

c) ad tempus custodiant.

38.

Daß sie gemästete Gänse und gemästete Hüner a) stets in unserer Wirthschaft, wenn sie bedurft werden b) oder sie solche an uns senden sollen, reichlich bereit haben.

a) aucas pastas et pullos pastos.

b) quando seruire debent.

39.

Wir wollen, daß sie Hüner und Eier, welche die Knechte und Hüfner a) abgeben, järlich einnehmen, und wenn wir sie nicht bedürfen, b) verkaufen lassen.

a) mansuarii.

b) et quando non seruierint, wörtlich: wenn sie mit denselben nicht zu dienen, nicht aufzuwarten haben.

Digitized by Google

40.

Um der Zierde willen, soll jeder Beamte auf unsern Landgütern einige edle Hüner, a) Pfaue, Fasane, Enten, Tauben, Rebhüner, Turteltauben, ohne Ausnahme halten.

a) Etlehas. Herr Bruns liest et lehas, verbindet es mit villas singulares und erklärt es durch Lehne. Abgerechnet aber, daß der Ausdruk lehen, leha, leia, nicht so alt sein dürfte, so scheint mir dieser Erklärung noch im Wege zu stehen, daß wohl der Kaiser von Niemanden Lehn-Güter haben konte, denn er würde seinen Schild erniedriget, d. h. von einem Niederern abhängig geworden sein. Daß es weder ein Schwan, der damals Elbiz hieß, noch sonst einen andern Vogel bedeutet, ist wohl ausgemacht, ich überzeuge mich daher, daß meine Erklärung nicht ungegründet sein dürfte, die ich im Algemeinen literar. Anzeiger 1798. gab, nach welcher Etleha keinen besondern Vogel bedeutet, sondern die darauf einzeln genanten Sorten zusammenfaßt und andeutet, daß sie dem gewöhnlichern Federviehe, Hünern und Gänsen, deren schon oben gedacht ward, nicht beigezählt wurden. Und so wären es edlere Hüner die blos zur Zierde (pro dignitatis causa) gehalten wurden. Vielleicht hatte auch der Schreiber über has einen Strich oder dergleichen, also ein Abkürzungszeichen weggelassen, so daß es entweder etlehenas oder etlehanas, d. i. edle Hüner oder edle Hähne heissen könte. Daß sich unter diesen edlern Hünern auch Enten

befinden, darf uns nicht wundern. Sie waren damals nicht so gemein wie jezt; man trift sie selten, und in dem Breviar. Rer. Fiscal. nur einigemal und in geringer Anzahl an.

41.

Daß die Gebäude in unsern Höfen a) und die Umzäunungen b) gut bewahrt werden. Und Ställe, c) Küchen, Bakhäuser und Keltern werden gut eingerichtet, damit unsre Bedienstete d) ihre Geschäfte gut und reinlich verrichten können.

a) intra curtes nostras.

b) sepes in circuitu.

c) stabula.

d) ministeriales.

42.

Auf jedem Gute sollen in den Zimmern a) sein: Bettstellen, b) Pfüle, c) Federbetten, d) Betttücher, e) Tücher auf die Tischbänke, f) kupferne, bleierne, eiserne, hölzerne Gefässe. Brandröden, g) Ketten, Kesselhaken, h) Haken, i) Äxte, das ist, Spizhauen, k) Bohre, das ist, Hohlbohre, l) Schnittmesser, m) kurz alles Geräthe, so daß man nicht nöthig hat, es wo anders her zu suchen oder zu borgen. Und das Geräthe, welches im Kriege bedurft wird, sollen sie in ihrem Beschlusse n) haben, damit es gut bleibe,

Digitized by Google

und es wird wieder, wenn es zurük komt, in das Zimmer geschaft.

a) cameram.

b) lectaria.

c) culcitas. Im Breuiar. culcitras.

d) plumatias.

e) batlinias, wörtlich: Bett-Linnen.

f) drappos ad discum bancales, daß so zu lesen, und nicht nach drappos ein Komma zu sezen sei, sieht man weiter unten aus dem Breuiar. Rer. Fisc. man müste denn, wie Bruns, drappos durch Tischzeug, ad discum bancales, durch Bankkissen geben.

g) andedas. Ich habe den in der Ober-Lausiz gebräuchlichen Ausdruk Brand-Röde darum beibehalten, weil er ursprünglich ist, denn in Gl. Flor. heißt er brantreita. in Gl. Lindenbr. brandrayda. Die neuere Benennung ist Feuerböke.

h) cramaculos.

i) dolaturus, in den alten Glossarien Barta, eine breite Hake.

k) cuniados,

l) taradros, Frz. tariere.

m) scalpros, Schnizer.

n) in eorum plebio.

Digitized by Google

43.

In unsre Weiberhäuser a) sollen sie der Einrichtung gemäs zur bestimten Zeit geben das Arbeitszeug, b) das ist, Flachs, Wolle, Weid, c) rothgefärbte Wolle, d) Färberröthe, e) Wollkämme, f) Kardendisteln, g) Seife, Schmeer, h) Gefässe und andre Kleinigkeiten, i) welche daselbst nöthig sind.

a) genitia. Das ist gewis nicht aus gynaeceum verdorben, sondern ein ächt teutsches Wort. Kinderling in A. L. A. n. 34. S. 350. erklärt es sehr gut. Es ist ein Arbeitshaus, nur liegt das Wort nähen nicht zum Grunde, indem dieses Wort später aus dem Lateinischen eingeführt ward. Nähen ward fadimo, fademon genant. Gl. Flor. Lindenbr. Aber neia, welches jezt nähe lauten würde, bedeutete, ich mache Schneiderarbeit, in Gl. Flor. Sarcio, und in Gl. Lindenbr. ist Sartor, natare, der Näther. Genitium, oder richtiger in Gl. Sanblas. genezeum, wo es durch Dunc, dicitur locus vbi foeminae ad opus lanificii conueniunt erklärt wird, und noch richtiger und vollständiger in Gl. Flor. geneceum, genectunc, ist also ein Gebäude, wo die Weiber sich zusammen mit Verfertigung von Tüchern aus Wolle und Flachs und mit deren Verarbeitung beschäftigen. Um die Bestimmung dieser Anstalt für Weiber nicht zu verlieren, wird man den alten Ausdruk, Weiberhaus, statt Wirkhaus, wohl beizubehalten haben. s. unten §. 8.

b) opera, die Materie und Geräthe.

Digitized by Google

e) waisda, waid. Die Lesart waisela war falsch. Die sonderbaren Erklärungen, die wir seit einiger Zeit von diesem falschen waisela erhielten, Wieselfelle, Honigwaben, fallen von selbst weg.

d) türkisch Garn vermicula. Franz. vermeil. In Gl. Lindenbr. vermicula lana rubra vel coccinei coloris.

e) warentia.

f) Herr Bruns hat pectines laninas, also Kämme zur Wolle, Krampeln, Krätzel. Die gewöhnliche Lesart war pectines, lamina, Kämme, Bleche, denn lamina ist in Gl. Lindenbr. Blech.

g) cardones. Wäre es auch nicht carduus fullonum, so konte man sich vielleicht einer grossen Art bedienen. Doch auch unsre Art war schon bekant.

h) vnctum, zur Wolle. Daß ein Rezensent der Reßischen Übersezung übersehen konte, daß hier von einem Arbeitshause für Weiber die Rede sei, und vnctum in Wagenschmiere und vascula in Theerbutten verwandeln, war mir unerwartet. Übrigens hat Herr Reß der, wo er nur Gelegenheit findet, alles auf den kaiserlichen Hof, oder vielmehr Haushaltung, beziehet, diese ganze Verordnung misverstanden.

i) vel reliqua minutia. Ich überseze freilich hier buchstäblich, und andre Kleinigkeiten, es ist auch möglich, daß es so recht sei. Allein diese minutiae stehen sehr nahe bei vnctum, und aus dem Breuiario Rerum Fiscal. Caroli M. werden wir weiter unten sehen, daß dieselben fast durchaus mit neuen Schinken und Schmee-

Digitized by Google

re verbunden aufgeführt werden, und also wahrscheinlich etwas fettiges sein dürften, was von den Schweinen herkomt.

44.

Von den Fastenspeisen werden zwei Theile zur Hofhaltung alle Jare geschikt, a) sowohl von Hülsenfrüchten, als auch von der Fischerei, Käse, Butter, Honig, Senf, Essig, Hirse, Fenchel-Hirse, b) trokne und grüne Kräuter, Rettiche, c) Rüben, überdieses Milzkraut d) und Seife, und andre Kleinigkeiten. Und was übrig bleibt, e) sollen sie uns, wie wir oben sagten, durch einen Brief f) bekant machen, und sollen dies nicht unterlassen, wie sie bisher gethan haben, g) weil wir aus diesen zwei Theilen von dem dritten, der zurük bleibt, urtheilen wollen.

a) Herr Bruns stellt eine Stelle wieder her, die Konring ausgelassen, den Sinn ganz verstellt, und Herrn Reß zu einer falschen Erklärung verleitet hatte. In dem Allg. Liter. Anzeiger hatte ich den Gedanken richtig gefaßt, nur konte ich nicht wissen, daß singulis annis dabei stünde, der Schlus gab schon, daß alles an den Kaiser geschikt werden muste.

b) panico. Aber nicht Buchweizen, den erst die Kreuzzüge einführten. Ich hatte dieses Wort durch Fenchel übersezt. Herr Rath Reinwald aber meint, im Algemeinen literarischen Anzeiger 1798. S. 162. daß es hier eine Getreide-Art anzeigen müsse, und auch

Digitized by Google

bei den alten Römern angezeigt habe. Es stehe meist, so wie hier, neben Milium und sei bekantlich beschrieben in Plin. Hist. 18. 7. und angeführt Caes. B. Civ. 2. 22. als ein Narungs-Mittel; die Beschreibung gleiche unserm Buchweizen, solte es nun dieser nicht sein, so sei es etwas ähnliches: hätten wir das Polygonum fogopyrum. L. das an manchen teutschen Orten fast wild wachse, aus Asien oder Afrika erhalten, so könte es gleichwohl schon einmal bei uns gebauet und wieder hintangesezet worden sein. Allein Panicum hat nie Buchweizen bedeutet, ob es gleich Scheller in seinem lateinischen Wörter-Buche, mit Bezug auf die zwei von Herrn Reinwald angeführten Stellen, ebenfals vermuthet. Es ist Fenchel, oder der sogenante Fenchelhirse (Panicum Italicum) der noch in den kultivirten Europäischen Sprachen den alten Namen Panicum nicht verläugnet. Aus diesem Gesäme ward auch Brod gebaken (s. Nemnichs Katholikon IV. S. 846.). Es ist hart und troken, und mochte freilich den Marseillern bei Cäsar nicht schmeken. Petrus de Crescentiis Opus Rural. commodor. L. 3. beschreibt diese Pflanze ebenfals gleich hinter dem Hirse, und wie man sie auf verschiedne Art kocht, welches auch entweder mit der Hülse, oder alsdenn erst geschah, wenn dieselbe auf einer Mühle abgemacht worden war. Johannes de Janua leitet es, auf seine gewöhnliche sonderbare Art also ab: Panicium a panis derivatur hoc panicum. ci. Vel panicium. cij. quoddam genus annone. quia in quibusdam locis eo

Digitized by Google

homines sustentantur vice panis. Vnde et dicitur panicium quasi panis vicium. quia vice panis fungatur secundum quosdam.

c) radices, in Gl. Pez. rattih.

d) Diese Stelle war ganz verdorben et caecorum ma. sec. Das erste würde ich für Zichorien gehalten haben, aber die zwei abgekürzten Worte widerstanden jedem Versuche. Herr Bruns hat gezeigt, daß sie in der Handschrift ganz fehlen, und das erste et ceteram heisse, welches in den Glossarien durch Asplenium, Milzkraut gegeben wird. Sehr gegründet scheint mir Herrn Bruns Meinung zu sein, wie die Ausgabe zu dieser Abkürzung ma. sec. gekommen, da nämlich Konring an dem Worte cetera, eine spätere Hand, die es in caecorum verwandelt wahrgenommen zu haben glaubte, und dazu geschrieben habe, manu secunda, welches hierauf, so wie er es selbst abgekürzt ma. sec. in den Text mit aufgenommen worden.

e) also das eine Drittel.

f) per breuem, der Ausdruk zeigt auf jeden schriftlichen Aufsaz; Verzeichnis.

g) sicut vsque nunc fecerunt. Also hatten sie es bisher unterlassen. Die damalige Sprach-Art läst auch zu, diese Stelle mit innotescant zu verbinden, und dann würde es auch anzeigen: sie sollen bekant machen, wie sie es bisher gethan haben. Nur der beigefügte Grund der Verordnung scheint die erste Erklärung zu begünstigen.

Digitized by Google

45.

Daß jeder Beamte in seinem Sprengel gute Künstler habe, das ist, Eisenschmiede, Goldschmiede, Silberschmiede, Schuster, Dreher, a) Zimmerleute, Schildmacher, b) Fischer, c) Vogelfänger, das ist, Falkner, d) Seifensieder, Brauer, das ist, die Bier oder Äpfel- oder Birnmost, oder eine andre zum Trinken zubereitete Flüssigkeit zu verfertigen wissen, Beker, die in unsre Wirthschaft Semmeln machen, Nezmacher, die Neze zu machen verstehen, sowohl zur Jagd, als auch zum Fischen und zum Vogelfangen, e) ferner andre Arbeiter, f) die her zu erzälen zu lang ist.

a) tornarios, Büttner, wahrscheinlich eher als unsre Drechsler. (Tornatura, draenti, Gl. Hrab. Mauri.

b) Scutarios. In Hrab. Mauri. Gl. Scutarius, Schiltare. Wahrscheinlich entstanden späterhin daraus die Platner, d. i. Harnischmacher.

c) precatores las die Ausgabe. Ich kante die Bedeutung nicht, und fand sie nicht, bis Herr Bruns das verdorbne Wort aus der Handschrift in piscatores herstellte.

d) aucipites id est aucellatores, was diese aucellatores sind, weis ich nicht, etwan Gänse-Jäger, von auca die Gans?

Digitized by Google

e) die Stelle, quam ad piscandum, siue ad aues capiendum, fehlte bisher.

f) ministeriales.

46.

Daß sie unsre Thiergärten, a) die man gewöhnlich b) Brühle nennet, und zur gehörigen Zeit stets ausbessern, c) und niemals abwarten, bis die Noth erfodert, (die Zäune) von neuen zu verfertigen, d) das nämliche sollen sie bei jedem Gebäude thun. e)

a) oder Haine, lucos, lucus ist in Gl. Lindenbr. p. 997. locus densis arboribus septus.

b) brogilos, auch broilos, (broglio, Brühl,) ein sehr gewöhnlicher Ausdruk in den mittlern Zeiten, der einen Sumpf, Morast andeutet. Herr Reß wolte lieber Jagdhäuser darunter verstehen, und ein Rezensent seiner Schrift versicherte gar, daß es eigentlich ein Brügelhaus anzeige! Es dürfte wohl auch überflüssig sein, die griechische Sprache zu Hülfe zu nehmen, und dieß teutsche Wort von περιβολιον herzuleiten. Die Thiergärten wurden vorzüglich wegen der Sauen in Brüchen und Niederungen angelegt.

c) emendent, d. h. den Wildzaun, der aus Bohlen (arboribus) bestand, ausbessern. Man sagte auch emendare sepem.

d) a nouo reaedificare. Nicht auf Gebäude geht es, denn es war keines da; nicht auf die Thiergarten selbst, denn die konten und durften nicht

Digitized by Google

wieder gebaut werden, sondern auf die Umzäunungen derselben.

e) nämlich nach den Zäunen sehen, und sie zu rechter Zeit ausbessern.

47.

Daß unsre Jäger und Falkner und übrige Bedienstete, die stets in unsrer Pfalz dienen, sich auf unsern Landgütern über das, was wir oder die Königin durch unsre Briefe auftragen, wenn wir sie a) zu irgend einer Verbesserung absenden, oder was ihnen der Seneschal oder der Schenke auf unsern Befehl zu thun aufträgt, berathen.

a) eos, nämlich die Bediensteten.

48.

Daß die Keltern auf unsern Landgütern gut eingerichtet sein, und die Beamten darauf sehen, daß sich Niemand unterstehe, die Trauben a) mit den Füssen b) zu treten, sondern alles reinlich und anständig geschehe.

a) vindemia.

b) nämlich mit blossen Füssen.

49.

Unsre Weiberhäuser sollen gut eingerichtet sein, an Häusern, Arbeitsstuben a) und Schuppen, b) das ist, Scheunen, c) sollen gute Um-

Digitized by Google

zäunungen d) und feste Thüren haben, damit sie unsre Arbeiten gut verrichten können.

a) Die ehemaligen Ausgaben hatten pistia, allein es war leicht einzusehen, daß es pisis oder piselis heissen, indem das Breuiar. Rer. Fisc. diese Benennungen hat. Nun hat der neue Abdruk der Handschrift dieses Wort hergestellt, pislis.

b) Teguriis. in Hrab. Mauri Gloss. Tegurium, chupisi, in Gloss. San. Blas. p. 88. hudda; aber nach einer neuern Bedeutung casula custodum vinearum. Die Brunsische Ausgabe hat auch richtig teguriis, dahingegen die vorhergehenden falsch tuguriis lesen. Es deutet ein hohles Gebäude an, das nur aus seinen vier Wänden und dem Dache bestehet, was ehemals Hütte hieß.

c) Die Erklärung des Teguriis ist Screones, aus dem teutschen Schrein, welches fast ganz zu veralten anfängt, und zeigt ein solches leeres Gebäude an, das auf den Seiten und oben verwahrt und verschlossen ist.

d) sepes bonas incircuitu.

50.

Daß jeder Beamte besorge, wie viel Hengstfolen a) in einem Stalle stehen sollen, und wie viel Folenwärter b) dabei sein können. Und diese Folenwärter, die frei sind, und für ihre Besorgung Lehn haben, c) so auch die Fiskalinen, d) die Hufen [illegible]en, sollen davon leben, und die dieses

nicht haben, sollen eine herrschaftliche Pfründe e) erhalten.

a) poledri.

b) poledrarii.

c) Dieses sind die Dienst-Lehne, von denen oben im 10ten Kapitel etwas gesagt ward.

d) fiscalini.

e) provendam, was wir Deputat nennen, festgesetztes Getreide und dergl.

51.

Jeder Beamte gebe Acht, daß nicht böse Leute unsre Saten unter die Erde oder sonst wohin verstehen, und daher die Ärnte kärglich ausfalle. a) Auch wegen andrer Zaubereien b) sollen sie auf sie Acht geben, damit sie selbige nicht vornehmen können.

a) Es war ein Aberglaube der damaligen Zeit, daß man, wenn man nicht den Grund einer fehlgeschlagenen Ärnte angeben konte, denselben bei bösen Leuten suchte, welche verhinderten, daß der Same aufging.

b) maleficiis. So auch in Gl. Lindenbrog. malefici, daemonum cultores et incantatores. Es ist hier also nicht von bloßen Betrügereien, sondern von Zaubereien die Rede.

Digitized by Google

52.

Wir wollen, daß sie allen Leuten wegen unsrer Fiskalen a) und Knechte, auch Fremden, die sich auf unsern Herren und Landgütern aufhalten b) volles Recht, wie sie es haben c) wiederfahren lassen.

a) fiscalis, das sind ſerui fisci, die von den fiscalinis eigentlich unterschieden waren.

b) Herr Reß meint, dieses wären eben die fiscales; allein sie waren eigne Leute, und nicht Fremde, Freie.

c) qualem habuerint, d. i. wie oben nach ihrer Geburt.

53.

Jeder Beamte soll darauf sehen, daß unsre Leute in ihrem Sprengel a) durchaus keine Räuber noch Zauberer b) sein können.

a) de eorum ministerio geht nicht auf die Leute, sondern auf die Beamten, bezieht sich nicht auf den Dienst, sondern auf den Amtsbezirk.

b) malefici, nicht Betrüger, wie Herr Reß meint, der die ganze Stelle falsch nahm.

54.

Daß jeder Beamte darauf sehe, daß unser Gesinde in ihrer Wirthschaft a) gut arbeite, und auf den Jarmärkten nicht herumlaufe. b)

Digitized by Google

a) ad eorum opus, die ihnen gehört, nicht wie Reß meint, ihre Arbeit gut verrichten, also in Bezug auf den Herrn; labor ist Arbeit, und es würde blos heissen, quatenus bene laboret, ohne den Zusaz, opus ist Wirthschaft, Haushaltung.

b) per mercata vacando non eat. Mercatus, mercatum ist der Markttag, der Jarmarkt, nicht aber der Handel selbst.

55.

Wir wollen, daß die Beamten, was sie in unsre Wirthschaft gegeben, oder geliefert, oder verwaltet haben a) auf einen Zettel schreiben lassen, und auf einen andern, was sie vertheilt haben b) und uns selbst auf einem Zettel anzeigen, was noch da ist. c)

a) dederint vel seruierint aut sequestrauerint.

b) dispensauerint. Es ist überall von Wirthschaftsartikeln, nicht von Gelde, die Rede.

c) also die nämliche Verordnung wie oben 44.

56.

Daß jeder Beamte in seinem Sprengel Verhöre halte a) und Recht pflege, und Acht habe, daß unser Gesinde ordentlich lebe.

a) audientias teneat.

Digitized by Google

57.

Wenn einer von unsern Knechten etwas über seinen Meister, in unsern Angelegenheiten sagen wolte, so soll er ihm den Weg zu uns zu kommen nicht verbieten. Und wenn der Beamte erfährt, daß desselben Untergebne a) gegen ihn b) klagend in die Pfalz gehen wollen, so hat der Beamte selbst von ihnen c) die Ursachen, warum sie an die Pfalz gehen wollen, auffezen zu lassen, d) damit ihre eigne Klage uns keinen Verdrus erweke, und so wollen wir erfahren, ob sie aus Noth oder aus Vorwand kommen.

a) iuniores, nämlich des Meisters.

b) nämlich gegen den Meister.

c) contra eos. Es war in diesem Zeitraume gewöhnlich, das lateinische contra so zu gebrauchen.

d) Herr Reß: „so hat er seine Verantwortung gegen sie selbst an den Hof zu befördern.“ Der Zusammenhang zeigt die Unrichtigkeit, deducendi muß auffezen gegeben werden. Dieß verlangt der Kaiser, damit sie ihm nicht die Ohren vollschreien. qualiter illorum proclamatio in auribus nostris fastidium non generet.

58.

Wenn unsre Hunde den Beamten zum Unterhalte übergeben worden sind, a) so soll sie der Beamte bei seiner Kost unterhalten b) oder seinen

Digitized by Google

Untergebenen, das ist, Aufsehern, Vögten oder Kellnern übergeben, daß sie selbige bei ihrer Kost c) wohl nähren. Wenn aber unser oder der Königin Befehl lautete, daß sie selbige auf unserm Landgute mit unsrer Kost zu ernähren hätten, so soll der Beamte selbst einen in diese Wirthschaft senden d) welcher sie gut ernähre, und herausgeben, wovon sie unterhalten werden sollen, damit dieser Mensch nicht nöthig habe, täglich zum Schuppen zu laufen. e)

a) es war, auch ehe der Text durch das ad nutriendum ergänzt ward, einzusehen, daß vom Unterhalte, nicht von der Erziehung die Rede war.

b) de suo eos nutriat.

c) de illorum causa, nämlich der Beamte.

d) ad hoc opus mittat. Es könte auch heissen, zu diesem Geschäfte anstellen; allein der Zusammenhang scheint die erste Erklärung zu begünstigen.

e) ad scuras recurrere, oder zur Scheune, um sich Getreide zu holen.

59.

Jeder Beamte giebt, wenn er liefert, a) auf jeden Tag b) drei Pfund Wachs, acht Sextarien Seife. Überdieses giebt er zum Andreasfeste dahin, wo wir uns mit unsrer Hofstatt aufhalten, drei Pfund Wachs. Eben so zu Mitfasten. c)

Digitized by Google

a) quando servierit.

b) per singulos dies.

c) mediante quadragesima.

60.

Zu Vorgesezten soll er keinesweges begüterte, sondern Leute von mitteln Umständen machen, welche treu sind.

61.

Daß jeder Beamte, wenn er liefert, sein Malz zur Pfalz führen lasse, zugleich kommen die Meister mit, welche dort gut Bier machen sollen.

62.

Järlich zu Weihnachten liefert jeder Beamte, besonders, einzeln und ordentlich einen Bestandzettel a) von allem Ertrage b) was sie haben: von Ochsen, c) die unsre Öchsner d) besorgen, von den Hufen, die gepflügt werden sollen, e) von Aker- und andern Zinsen, f) von geschlossenen Vergleichen, oder Frieden, g) von dem ohne unsre Erlaubnis in unsern Forsten gefangenen Wilde, h) von verschiedenen Strafen, i) von Mühlen, von Forsten, von Feldern, von Brüken und Fähren, k) was von freien und zentbaren Leuten, l) welche an unsre Rent-Einname zu liefern haben, m) von Märkten, n) von Weinber-

gen, von denen die Weinabgaben entrichten, vom Heue, von Holzhöfen, o) von Kühn, p) von Bretern, q) von anderm Bauholze, r) von Äkern, s) Hülsenfrüchten, Hirse und Fennich, von Wolle, Flachs und Hanf, Baumfrüchten, grossen und kleinen Nüssen, an geimpften verschiedenen Bäumen, t) Gärten, Rüben, u) Teichen, v) Häuten, Fellen, Hörnern, w) Honig und Wachs, von Fett, x) oder Seife, y) Maulbeerwein, gekochten Wein, Meth und Essig, vom Biere, jungen und alten Weine, neuen und alten Getreide, von Hünern, Eiern, Gänsen, z) von Fischern, Schmieden, Schildmachern und Schustern, von Kisten und Kofern, das ist, Schreinern, aa) Drehern, bb) Sattlern, cc) Eisen- und Bleigruben, dd) von denen die Abgaben zu entrichten haben, ee) von Hengstfolen und Stuttenfüllen, damit wir im Stande sind zu übersehen, was und wie viel wir von jeder Art haben.

a) sepositа distincta et ordinata nobis notum faciant.

b) ex omni conlaboratione nostra.

c) cum bubis.

d) bubulci, Öchsner, in der Lausitz der Knecht, der die Ochsen besorgt. Auch in San. Blas. schon Ohsinere, p. 32.

e) So hatte ich übersezt und arari gelesen, welches nun aus der Handschrift bestätiget wird.

Digitized by Google

In diesem Bestandzettel wolte nämlich der Kaiser auch Saat- und Feldbestellung angezeigt wissen, daher liefert das Fundbuch selbst, wie sich weiterhin ergeben wird, ein Verzeichnis, wie viel gesäet worden, oder wie viel Getreide zur Frühjars-Saat vorräthig sei. Und dies zeigt meinem Bedünken das quid de mansis qui arari debent an. Man könte freilich auch darunter ein blosses Verzeichns der Grund-Stüke verstehen, die pfluggängig sind, allein davon findet sich in dem Breviarium keine Spur. Wolte man qui arare debent lesen, so würde dies ein Verzeichnis der Spannfröhner anzeigen, wovon wir aber auf allen Karlschen Gütern kein Beispiel finden, den Stefanswerth war Kirchen-Gut. Ich würde daher lieber annehmen, daß hier von der Akerbestellung die Rede sei. Der Genius der damaligen Sprache verstehet überdieses debent nicht blos von dem, was noch geschehen soll, sondern von dem, was schon geschehen ist, und man kan die Stelle auch so geben: sie sollen den Ertrag aufzeichnen, von den Äkern, die bestellt zu werden pflegen. Auch dies geschah. Man gab bei der Inventur nicht nur an, was schon gesäet oder zur Sat bei Seite gelegt war, sondern auch, was man in dem Jare ausgedroschen hatte.

f) de fogalibus, de censis.

g) Die bisherige Lesart war: de feda, fracta, vel freda. Feda ist die Genugthuung, die der Richter erhält; in den mittlern Zeiten hies es Wette, vermuthlich aus jener entstanden. Fracta sind Brüche, wenn einer wegen vorgenommener Begünstigung, d. i. Verlezung des Gesezes,

Digitized by Google

Strafe erlegen muste, freda ist hier der dritte Theil, den der Kläger von der erhaltenen Busse dem Fiskus, wegen des gemachten Friedens abgab. L. Ripuar. c. 89. Nun liest aber die Handschrift anders, de fide facta, vel freda, und bestimt dadurch blos die Abgabe, die bei einer Streitigkeit, wegen des Urthels oder des geschlossenen Vergleichs erlegt werden muste. Freda, Friede, ist der gerichtliche Ausdruk und also nur Erklärung des lateinischen fides.

h) sine nostro permisso. In den Ausgaben fehlte bisher sine nostro, wodurch der Verstand dieser ward, daß die Vergünstigung dazu hätte bezahlt werden müssen. Daß Karl Erlaubnis dazu ertheilte, werden wir weiter unten, in dem Abschnitte über die Jagd finden.

i) conpositionibus.

k) naues sind Schiffe zur Überfahrt, Fähren.

l) centenis.

m) qui partibus fisci nostri deseruiunt; partibus fisci nostri ist nichts anders, als der fiscus selbst.

n) de mercatis, nicht von Verkauf, sondern von Märkten.

o) lignarium war der Ort, wo das gefälte oder geschlagne Holz zusammen aufbewahrt ward.

p) faculis. In Hrab. Mauri. Glos. facula. Kachla.

q) axilis.

Digitized by Google

r) materiamen ist Bauholz.

s) proterariis, bisher perarils, welches Herr Reß sehr glüklich in petrariis verwandelte. Allein die Handschrift hat proterariis, und das sind Äker, Grundstüke. Freilich passen sie nicht gut in den Zusammenhang, wenigstens nicht gut zu dem Bauholze, aber das ganze Kapitel hat keinen ganz genauen Zusammenhang, sondern man sieht es ihm an, daß Karl die Sachen aufschreiben lies, wie sie ihm einfielen. Wenn man es zu dem folgenden, den Hülsenfrüchten, zieht, so komt freilich eine Verbindung heraus. Allein diese veranlast mich, zu vermuthen, daß hier unter proterariis nicht Äker im Algemeinen, sondern vielleicht solche verstanden werden, die entweder eine eigne Art Früchte tragen, oder nicht zu den Mansen gehören oder einen andre Beschaffenheit haben.

t) de insitis ex diuersis arboribus. In Gl. San. Blas. p. 50. insertio, Inplimga.

u) de napibus. Die bisherige Lesart war de apibus von Bienen, und würde wenigstens glüklicher sein. Vielleicht verstand er Rübenland (naparia) darunter.

v) quiuuariis. Bisher hatte man riuariis, welches Flus-Fischerei sein könte.

w) cornibus. Die bisherige Lesart carnibus war augenscheinlich unrichtig.

x) de vncto, Schmeer zur Wollarbeit.

y) et siv vel sapone, das erste et siv, welches teutsch (Seife) ist, fehlte bisher.

z) anseribus, id est aucas.

Digitized by Google

aa) de buticis et cofinis, id eſt, ſcriniis, alſo von Tiſchlern.

bb) tornatoribus, Drechslern oder Büttnern.

cc) ſellatoribus.

dd) de ferrariis et ſcrobis, id eſt, foſſis ferrariciis vel aliis foſſis plumbariciis (ferrarius in Gl. San. Blaſ. 33. Eiſenhändler.)

ee) de tributariis.

63.

Wenn wir dieſes verlangen, ſo darf unſern Beamten nichts von allen dem vorerwähnten ſtreng däuchten, da wir wollen, daß auch ſie von ihren Untergebenen alles, ohne einigen Widerwillen, fodern ſollen. Und alles, was ein Mann in ſeinem Hauſe, und auf ſeinen Gütern haben muß, ſollen unſre Beamte auf unſern Gütern auch haben. a)

a) Allen Anſehen nach ſchloß ſich hier die urſprüngliche Verordnung, und was nun folgt, ſind nur ſpätere Zuſäze des Kaiſers.

64.

Daß unſre Karren, die gegen den Feind gehen, und die bedekten Wagen a) gut im Stande ſind, und die Deken b) gut mit Häuten überzogen, und dieſe ſo genähet ſind daß ſie, wenn es die Noth erfodert durch Waſſer zu müſſen, c) mit der ganzen innern Ladung über den Fluß gehen

Digitized by Google

können, ohne daß Wasser eindringt, und so unser Gepäke, wie wir gesagt haben, unbeschädigt hinüber komme. Wir wollen auch, daß in jeder Karre, zu unsrer Spende d) Mehl mit geschikt werde, das ist, zwölf Mut, und die, welche Wein laden, sollen zwölf Mut nach unsern Masse nehmen. Und bei jedem Karren soll Schild, Lanze, Köcher und Bogen sein.

a) basternae.

b) operculi waren wohl nichts anders als einzelne Reifen, die krumgebogen über den Wagen gespant waren, worüber Leder gezogen war, wie bei unsern Fuhrwagen.

c) aquas adnatandum. Vorstehende Übersezung schien mir immer die einzige richtige zu sein.

d) spensa.

65.

Daß Fische aus unsern Teichen erkauft, und die übrigen in die Hälderna) gesezt werden, damit sie immer Fische haben. b) Kommen wir aber nicht auf die Güter, so werden sie verkauft und auf diese Art von unsern Beamten zu unserm Vortheile verwendet. c)

a) in locum, ist nicht lateinisch sondern teutsch, ins Loch. Vom Wiederbesezen der Teiche ist nicht, wie Herr Reß meint, die Rede, denn sonst hätte die folgende Stelle keinen Sinn. Im Breuiar. Rerum Fiscal. p. 902. turibulum ar-

Digitized by Google

genteum per loca deauratum, an den Öfnungen (Löchern) vergoldet.

b) ita ut semper pisces habeant. Die bisherige Lesart war, habeantur, so daß immer Fische da sind.

c) conlucrare, das ist, erwerben, eintragen.

66.

Von Ziegen und Böken, von ihren Hörnern und Fellen, legen sie uns Rechnung ab, und liefern uns davon fette frische Schinken. a)

a) niusaltos — s. §. 34.

67.

Von unbesezten Hufen a) und erlangten Leibeigenen, b) wenn sie dergleichen bei sich hätten, und nicht Plaz haben, wo sie sie ansiedeln können, c) sollen sie uns Anzeige thun. d)

a) de mansis absis.

b) de mancipiis adquisitis.

c) mansus absus.

d) In den Ausgaben stand blos si habuerint statt si aliquid super se habuerint, wodurch der Verstand noch dunkler ward. Diese von Hrn. Bruns aufgefundene Stelle bestätiget meine Übersezung, so wie ich sie in dem Algem. Litterar. Anzeiger S. 540. vorlegte, nur daß super se, bei sich, hinzukomt. Wir treffen auch noch andre Verordnungen von Karln an, wo er An-

Digitized by Google

zeige verlangt, wenn neue Leibeigne warrn erworben worden. Diese solten auf den unbesezten Hufen angesiedelt werden; wenn aber kein Plaz da ist, so sollen sie es melden; aliquid geht auf mancipium.

68.

Wir wollen, daß die Beamten stets gute mit Eisen gebundene Fässer a) fertig haben, die sie ins Lager und an die Pfalz schiken können, und sollen keine Butten aus Leder machen. b)

a) barridos.

b) buttes ex corio non faciant. Vielleicht war es Sitte gewesen, die Butten mit Leder zu überziehen.

69.

Wegen der Wölfe erwarten wir jederzeit Bericht, wie viel jeder gefangen habe, auch sollen sie uns die Felle schiken. Im Monat Mai werden die jungen Wölfe aufgesucht und gefangen, sowohl mit Asche a) und Nezen, als mit Gruben und Hunden.

a) cum puluere.

70.

Wir wollen, daß sie in den Gärten alle Pflanzen haben, als Lilien, Rosen, Stein-Klee, a) Kostwurz, b) Salbei, Raute, Stabwurz, c)

Digitized by Google

Gurken, Pfedem, d) Kürbisse, e) Fasolen, f) Kümmel, g) Rosmarin, Karbe, h) welsche Kichern, Meerzwiebeln, i) Schwertel, k) Schlangenwurz, l) Anis, Wild-Kürbisse, m) Sonnenblumen, n) Ammai, o) Silum, p) Lartich, q) Schwarz-Kümmel, r) weiser Senf, s) Kresse, t) Klette, u) Polei, v) wilde Petersilie, w) Eppich, x) Liebstökel, y) Sadebaum, z) Dille, aa) Fenchel, Hindläufte, bb) Weiswurz, cc) Senf, Quänel, dd) Brunnenkresse, ee) Münze, ff) Roßmünze, gg) Reinfarren, hh) Bergmünze, ii) Fiebervurz, kk) Mohn, ll) Mangold, mm) Haselwurz, nn) Ibischen, oo) Malven, pp) das ist Althee, Pappeln, qq) Möhren, rr) Pastinak, ss) Melden, tt) Maierkraut, uu) Kohlrüben, vv) Kohl, ww) Zwiebeln, xx) Schnittlauch, yy) Porre, zz) Rettiche, aaa) Schalotten, bbb) Lauch, ccc) Knoblauch, ddd) Röthe, eee) Kardendisteln, fff) Saubohnen, ggg) Maurische Erbsen, hhh) Koriander, Kerbel, iii) Springwurz, kkk) Scharlei. lll) An seinem Hause soll der Gärtner Hauswurz mmm) ziehen.

Von Bäumen sollen sie haben, Äpfelbäume verschiedener Art, Birnbäume verschiedner Art, Pflaumbäume verschiedner Art, Ebereschen, Mispeln, Kastanien, Pfirsichen verschiedner Art, Quitten, nnn) Haselnüsse, ooo) Mandelbäume, Maulbeerbäume, Lorbeeren, Kiefern, Feigenbäume, Nusbäume, Kirschbäume verschiedner

Digitized by Google

Art. Die Namen der Äpfel sind Gormaringer, Geroldinger, Krewedellen, süsse und herbe Speier-Äpfel, ppp) welche alle zur Erhaltung bald abgenommen werden, und frisch sind. qqq) Auf Trokenplazen werden die der dritten und vierten Art rrr) süsse und herbe und Spätlinge aufbewahrt.

a) Fenigrecum. In einem naturgeschichtlichen Wörterbuche, das sich in Helmstädt handschriftlich befindet, heißt es auch mellilotum, trifolium citrinum, ist also trifolium melilotus. L. offizinell melilotus citrinus.

b) Costum. Wahrscheinlich costus arabicus. Im Helmstädter Wörterbuche stehen viele Beinamen, aber keiner läßt sich anders deuten.

c) abrotanum, Gl. Lindenbr. San. Blas. Stabwurz, in Gl. Pez. kestiwurz.

d) pepones, in Gl. Pez. peponno, in Gl. S. Blas. p. 57. melones, Pebenun. Die frühen teutschen Namen sind Erd-Apfel, Pfedem, Peponen, Pomum in terra crescens, erdapfil vel peduma. Gl. Flor. 989. In Gl. Lind. ist Pepo pfedem vel erdepfel, aber melones, biboz. In Gl. Mons. p. 322. pepones pepanum vel erdephili. In dem Helmstädter naturgeschichtlichen Wörterbuche stehen folgende Namen angegeben: Augurium, Aluanna, Melon, Melones, Pepon, Pepones, und teutsch Pedeme. Vielleicht ward damals nur die Art Kürbisse darunter verstanden, welche wir jezt Cucurbita Pepo, im Teutschen Türkenbund, Pfe-

Digitized by Google

ben, Pfeben-Kürbis u. s. f. nennen. Vielleicht aber war es schon die Melone, Cucumis Melo. Joh. de Janua sagt: Pepo idem est quod melo, und die Walachische Sprache sowohl, als einige Italische Landschaften benennen von dem alten Pepo ihre Melonen.

e) cucurbitas. Gl. Pez. curribiz.

f) faseolum. In Siebenbürgen, Schlesien, Lausitz, Fasolen, in andern Gegenden VitsBohnen, FiseBohnen. In dem Helmst. Wörterbuche Azarmus etc. Faba Lupina, Vyckbone.

g) ciminum.

h) Auch Korvei, careium.

i) Squilla.

k) gladiolus, Schwertel, Siegwurz. In Gl. Pez. Suuertula, also ist die Benennung Schwertel alt.

l) dragontea. In Gl. Sam. Blas. p. 12. dracuntica, Slanguurz.

m) coloquintidas. In Gl. Lind. uuilde curbez. auch Gl. S. Blas. wildcurbez. Der teutsche Name zeigte an, daß die Pflanze herbe sei, nicht aber daß sie wild wachse, und ist doch wohl teutscher, als das noch fremdere Koloquinten.

n) Solsequiam. In den Glossarien Sonne-

Digitized by Google

wirbila, Sonnenwirbel, Gl. Lindenbr. p. 1091. Es ist also wohl ein Heliotropium.

o) ameum.

p) silum. Was dies ist, weis ich nicht.

q) lactuca, in Gl. Lind. ladduch.

r) Git. Gl. Pez. vel broduurz. In Gl. S. Blas. p. 65. dictamnum nigrum, Githuurz. In Gl. Lind. p. 996. heist es veltcumih Feldkümmel, und wird so beschrieben: quoddam infirmum semen; das Gl. S. Blasii fügt hinzu: haec herba tantae virtutis est vt ferrum a corpore expellat sagittas excutiat. In dem Helmstädter Wörterbuche stehen folgende Benennungen, als sinonim angegeben: Agriculatum, agricolatum, Bellanda, Ciminum ethiopicum, Gith, Gictirum, Giptum, Gictiris, melanscium, Nigella, Nela, Surarum, Sumez, Sumeth, Vitaria balsami, Zizania, Rade. Petrus de Crescentiis in seinem opus ruralium commodorum L. III. beschreibt auch ein Gith, welches nach Herrn Prof. D. Kurt. Sprengels Bemerkungen im A. L. A. 1799. p. 34. Agrostemma Githago ist; wodurch sich auch ergiebt, daß in dem Helmstädter Wörterbuche zwei Pflanzen, nämlich SchwarzKümmel und AkerRaden, mit einander vermengt wurden, und zu Irthume verleiten konten. Die Pflanze, welche hier gemeint wird, ist, weil sie angebaut ward, wahrscheinlich Nigella sativa, SchwarzKümmel. Auch Tabernämontanus im Kräuterbuche, Frankfurt, 588. Fol.

Digitized by Google

giebt Gith für die Nigella segatilis oder melanthium aruense, bei Hippokrates μελανθιον των πυρων aus, — welches in dem obengedachten Wörterbuche melansicium lautete — und so findet man es in noch spätern Pflanzen- und KräuterBüchern. Im Plinius trift man bereits den Namen Gith an. Histor. Natur. XIX. 52. XX. 17. XXVII. 95.

s) eruca alba. In Gl. San. Blas. eruca Wiz senaph.

t) nasturtium, Gl. Pez. Kresso.

u) parduna. Im Hildesh. W. B. auch Lapacium maius.

v) Olisatum, soll wahrscheinlich Olisatrum heissen, welches im Helmst. Wörterbuch auch Petrosilium maius, tentsch, grod, wilt, Romisch Petersilie genant wird. Diese Benennung past sehr gut in die Reihe, da gleich die gewöhnliche darauf folgt. Da aber mehrere Pflanzen, wilde Petersilie genant werden, so wage ich nicht sie zu bestimmen.

w) petresilinum, in Gl. Pez. pedarsil.

x) apium. Gl. Pez. epphi.

y) leuisticum, Gl. Pez. lubistechal — Gl. Lind. lubisterco.

z) Savina. Gl. S. Blas. p. 52. Seuinbom.

aa) anetum. Gl. Pez. tilli.

Digitized by Google

bb) intubas. In Gl. S. Blaſ. p. 13. intubae. Slezo, im Helmſt. W. B. Hyntlope.

cc) diptamnum. In Gl. S. Blaſ. 12. diptamus. Wiſuurz.

dd) Satureiam. Gl. Pez. quenula. Quänel oder Quendel nent man in Schleſien und Lauſitz den Thymus ſerpillum, aber hier wird wohl Satureia hortenſis darunter verſtanden? Petrus de Creſcentiis L. VI. beſchreibt die Saat und den Nuzen dieſer Pflanze.

ee) ſiſimbrium.

ff) menta. Gl. Pez. minza.

gg) mentaſtrum.

hh) Tanaritam. Schreibfeler, ſtatt Tanacetum, in Gl. Theot. Saec. IX. ap. Ekhard. II. p. 980. Tanaceto, Reinefano, auch in Gl. S. Blaſ. p. 13. (Franz. Tanaiſe.)

ii) nepta, in Gl. Theot. S. 9. l. c. vuizmünza.

kk) Febrifugia. In Gl. S. Blas. 52. komt es mit Centauria minor vor. In dem Helmſt. naturgeſchichtl. W. B. ſtehen folgende Benennungen dieſer Pflanze: Almaraca, Alhabaſis, Amaca, Albaziz, Centerion, Centaurea, Iſion, Eleborica, Febrifuga, Fel terre, Fallugo, Fareton, Yſion, teutſch: Aurine, Ghardheyde, Radele. Nach Tabernaemontanus T. VI. p. 456. iſt es Centaurium minus, Febrifuga. Fel terre, klein Tauſendgülden-Kraut, Fieber-

Digitized by Google

Kraut, Biber-Kraut. Also Gentiana Centaurium. L. offizinel centaurium minus. s. Mattuschka Flora Siles. I. 211.

ll) papauer, in Gl. Pez. maga.

mm) beta. In Gl. P. pieza. (holl. beete.)

nn) vulgigina ist asarum europaeum, die gemeine Haselwurz, welche auch vulgago genant wird, dieß beweist das Gloss. San. Blas. p. 57. vulgago, Haseluurz, vel Asaro. In Gl. Lindenbr. komt blos asarum, haseluurz vor.

oo) ibischa fehlte bisher in den Ausgaben.

pp) Bisher bismaluas. Nun hat Herr Bruns aber mismaluas hergestelt, so wie es im Breu. Rer. Fisc. vorkomt. Da nun im Breuiar. nach der neuen Ausgabe (fast zu Ende) über mismaluas steht: id est altea quod dicitur ibischa, so sieht man, daß auch hier ibischa mismaluas id est alteas zusammen gehören. Das nämliche ergiebt sich aus dem Gl. San. Blas. Saec. XII. p. 56. Ibiscum vel altea vel malua silluatica. Also alles dreies eine Pappel-Art. Überdieses sezt das Helmstädter Wörterbuch als gleichbedeutend zusammen, Altea, Bismalva, Ibiscus, und giebt die teutsche Benennung Stockword (Stokwurz) Yuesche. Es ist Althaea officinalis, welches im Teutschen Eibisch, Ibisch, franz. Guimauve heißt. Nach Tabernämontanus Kräuterbuch, 2. Th. S. 447. (Ausg. Frankfurt a. M. 591 f.) zu urtheilen, könte man auch Malva alcea (Siegwartswurz) darunter verstanden haben, denn er führt den französischen Namen Bimauve an, welchen diese Pappel noch führt.

Digitized by Google

qq) maluas, in Gl. Pez. malua, papulla.

rr) carrucas, in Gl. Pez. ſcarauuda vel cariota, Morach. Alſo iſt auch die Benennung Möhren älter als Mohrüben. Aber die Handſchrift hat caruitas.

ss) paſtenacas, in Gl. Pez. peſtinahc.

tt) Adripias. Wahrſcheinlich ein Schreibfeler, ſtatt Atripicas. Es kan wol nichts anders ſein, als die Garten-Melde, Atriplex hortenſis. Im Italieniſchen heißt die Melde Atrepice.

uu) blidas.

vv) rauacaulos, Kohlrüben. In Gl. Pez. heißt es: Rabacaulis vel Gras.

ww) caulos, in Gl. Pez. caulis, chola.

xx) vniones. Ich folge Herrn Reß, da ich keine beſſere Verteutſchung kenne.

yy) britlas. In Breuiar. p. 910. brittolos. In Gl. San. Blaſ. brittula, Snitelouch.

zz) porros, in Gl. Pez. phorre, Gl. Florent. fhorro.

aaa) radices, in Gl. Pez. radix, Ratich.

bbb) aſcalonitas. Im Breuiar. Rer. Fiſcal. Scalonias.

ccc) cepas, Gl. Pez. louch. Gl. Flor. phlanza, Gl. Theot. S. XI. ap. Eckhard p. 1004. Snitelouc — endlich Gl. S. Bl. Zwiebel.

ddd) alia, Gl. Pez. chlouolouch.

Digitized by Google

eee) warentia.

fff) cardones. In Gl. S. Blas. p. 57. karta.

ggg) fabas majores.

hhh) pisos mauriscos.

iii) cerfolium. in Gl. Pez. cheruolla.

kkk) Lacteridas. In dem Helmstädtischen Wörterbuche kommen 17 lateinische Benennungen, unter diesen Catapucia, Lactericia, Lacterides, vor; die teutschen sind Crucesword (Kreuzwurz) Sprinckword, Sprinckorn, Spyword (Speiwurz.) Es ist also Euphorbia Lathyris, die den offizinellen Namen Cataputia minor führt.

lll) Sclareiam, Gl. Pez. Sclaregia.

mmm) louis barbam, in Gl. San. Bl. Husuurz. Sicher Sempervivum tectorum L. das noch an einigen Orten Donnerbart heißt. In dem Helmstädtischen Wörterbuche stehen eine Menge Benennungen, unter andern auch Semperuiua, welches meine Erklärung bestätigt. Teutsch heißt es daselbst Huslock.

nnn) sorbarius. In Gl. S. Blas. Suelebom.

ooo) cotoniarios.

ppp) auellanarios.

qqq) spirauca.

rrr) primitiua.

sss) per ariciis seruatoria trium et quartum genus. Vielleicht Abkürzung statt tertium. Herr Bruns vermuthet eine Spur von Gewächs- und Treibhäusern.

Digitized by Google

Ich liefre nun den Auszug aus dem Breviarium oder dem Versuche einer Bestandrechnung der herrschaftlichen Sachen Kaiser Karls des Grossen, a) mit Weglassung dessen, was man bei den Kirchen fand.

a) Specimen Breuiarii rerum fiscalium Caroli M. Ekhardt stellte dieses alte Denkmal zuerst ans Licht; Herr Hofrath Bruns aber hat das Verdienst, die eingeschlichenen Feler verbessert zu haben. Den Anfang lasse ich billig weg, weil er keinen Bezug auf Landwirthschaft hat.

I.

Wir fanden daselbst (in Stefanswerth) einen der Kirche gehörigen Hof und ein herrschaftliches Haus a) und andre Gebäude. Zu diesem Hofe gehören 740 Morgen Akerland, b) Wiesen, von denen 600 Karren c) Heu gemacht werden können. Getreide fanden wir nicht, ausser daß wir den Pfründern 50 Karren gaben, welche bis auf das Johannisfest bepfründet sind d) und sind ihrer 72. An Malz zwölf Mut, ein Zugpferd e) sechs und zwanzig Zugochsen, zwanzig Kühe, einen Stamm-Ochsen, f) ein und sechszig Kalben, g) fünf Kälber, h) sieben und achzig Schafe, i) vierzehn Lämmer, siebenzehn Böke, acht und funfzig Ziegen, zwölf Zikel, k) vierzig Schweine, funfzig junge Schweine, drei und sechszig Gänse, funfzig Hüner, siebenzehen

Digitized by Google

Bienenstöke, zwanzig Speckschinken, l) eben so viel mit Eingeweiden, m) siehen und zwanzig Stük oder Pfund Schmeer, n) einen geschlachteten und aufgehangenen Bork, o) vierzig Käse, ein halb Sikel Honig, p) zwei Sikeln Butter, fünf Mut Salz, drei Sikeln Seife, fünf Matrazen mit Federbetten, q) drei eherne, sechs eiserne Kessel, fünf Kesselhaken, r) einen eisernen Leuchter, s) siebzehn mit Eisen gebundene Zuber, t) zehn grosse, siebzehn kleine Sicheln, u) sieben breite Haken, v) sieben Äxte, zehn Bokhäute, sechs und zwanzig Schaffelle, ein Nez zum Fischen. w) Es ist daselbst ein Weiberhaus, x) wo sich vier und zwanzig Weibspersonen aufhalten. Wir fanden darin fünf wollene Kleider, y) mit vier Gürteln z) und fünf Kamisole. aa) Es ist daselbst eine Mühle, welche järlich zwölf Mut abgiebt. Zu dem nämlichen Hofe gehören drei und zwanzig besezte freie Mansus. bb) Unter diesen sind sechs, deren jeder järlich abgiebt: vierzehn Mut Getreide, vier Frischlinge, Flachs in die Arbeitsstube cc) eine Seige dd) am Werthe, zwei Hüner, zehn Eier, einen Sextar Leinsamen, einen Sextar Linsen, fröhnt järlich fünf Wochen, pflügt drei Morgen, haut auf der herrschaftlichen Wiese einen Karren Heu, ee) und fährt es ein, thut Botenreisen. ff) Von den übrigen sind sechs, deren jeder järlich zwei Morgen akert, säet und einfährt, auf der herrschaftlichen Wiese mäderter drei Karren und fährt sie ein, fröhnt zwei

Digitized by Google

Wochen, ihrer zwei gestellen zum Kriege einen Ochsen gg) wenn sie nicht selbst gegen den Feind ziehen, reitet wohin es ihm befohlen wird. Auch sind fünf Mansus, die järlich zwei Ochsen geben, jeder reitet wohin es ihm befohlen wird. hh) Vier Narungen sind, von denen jede järlich neun Morgen akert, säet und einfährt, auf der herrschaftlichen Wiese drei Karren mädert und einfährt. Järlich arbeitet jeder drei Wochen, geht Botschaft zur Weinfuhre, ii) dünget kk) einen Morgen herrschaftlichen Landes, giebt zehn Karren Brennholz. Auch ist eine Narung da, welche järlich neun Morgen akert, säet und einfährt, auf herrschaftlichen Wiesen drei Karren Heu mähet und einfährt, Botenreisen thut, ein Vorspannpferd giebt, ll) järlich fünf Wochen arbeitet. Besezte leibeigne Mansus hingegen sind neunzehn, von denen giebt jeder järlich einen Frischling, fünf Hüner, zehn Eier, ernährt vier herrschaftliche junge Schweine, pflügt ein halbes Akerwerk, mm) arbeitet wöchentlich drei Tage, lauft Botschaft, stellt ein Vorspann-Pferd, sein Weib macht ein Kamisol, fertigt Malz und bäkt Brod.

a) curtem et casam indominicatam — ad ecclesiam respicientem. Ein eingezognes Haus, das herrschaftlich geworden war, oder, ein auf dem Dominium stehendes Haus.

b) iurnales de terra arabili.

e) carradae.

d) prouendati, oder; bis dahin ist ihnen die Pfründe ausgezahlt worden.

e) caballum domitum.

f) boues sind Ochsen zum Ziehen, tauri zur Zucht.

g) animalia minora, Kalben, in andern Landschaften Stärken, Ferse, junges Vieh von einem Jare an, bis es selbst zum Ziehen oder zur Zucht gebraucht wird.

h) vitulos.

i) veruices.

k) hoediculos.

l) de lardo baccones, oder Spek-Seiten.

m) pariter cum minutiis. Aus Folgendem ergiebt sich, daß dieses neue Schinken sind.

n) vnctos XXVII.

o) verrem occisum et suspensum, ein Schwein männlichen Geschlechts.

p) Siclus dimidius.

q) culcitra cum plumatiis. In Gl. Florent. ist plumatium, filluuile, Pfühl.

r) gramacula, Frz. cramaillere.

s) luminare.

t) tinas. Gl. Lindenbr.

Digitized by Google

u) falces, falciculas. In Gl. Lindenbr. falx vel falcinula, sichela. falx fenaria in Gl. Lindenbr. und Flor. segenka, daraus entstand unsre Sense. In Schwaben aber heißt sie noch Säges. s. Schmids Versuch eines Schwäbischen Idiotikons, S. 110. Die Bedeutung ist hier Sense und Sichel.

v) dolaturas, in Gl. S. Blas. barta.

w) sagenam ad piscandum.

x) genitium.

y) sarciles.

z) fasciolis.

aa) camisiles. In Gl. Flor. hemitlachin.

bb) mansi ingenuiles vestiti, Narungen.

cc) ad pisam.

dd) Salga ist der vierte Theil ein Tremisses, also ein Denar.

ee) Secat de foeno. Foenisica ist in Gl. Flor. und Lindenbr. madare, maedare. In der O. Lausitz heist Gras hauen, mädern, und derjenige welcher haut, Mäder. Auch in Schlesien der Mäder, welches Berndt im Versuche zu einem Schlesischen Idiotikon S. 83. fälschlich von Mater ableitet.

ff) scaram facere, eine Botenreise thun, ist ein landschaftlicher Ausdruk in der O. Lausitz, und zeigt den Dienst an, da einer, wenn ihn die Reihe trift, als Bote etwas an einen Orte bestellen muß.

gg) Dies heist in der O. L. zusammen spannen.

Digitized by Google

hh) Equitat. Das Reiten war der Dienst, wenn er, um etwas für den Herrn zu bestellen, zu Pferde fort muste; Scara hingegen ist eine Botschaft, die zu Fusse abgeschikt ward. Die Stelle von den fünf Hufen hatte Ekhard ausgelassen, demohngeachtet kommen noch nur 22 Hufen heraus, deren gemessene Dienste angegeben werden, und sollen ihrer doch 23 sein, so daß entweder die angegebene Hauptzahl nicht richtig sein, oder noch der Dienst einer Hufe in der Handschrift fehlen dürfte.

ii) ad vinum ducendum.

kk) fimat. Ekhard hatte firmat befriedigt, und auch dieses war ein gewöhnlicher Dienst.

ll) parafredum donat.

mm) araturam. Aratura ist die Bestellung des Akers zur Sat. Jährlich waren ihrer zweie, zum Frühjare und zum Herbst, für die Sommer- und Winter-Sat. Wenn einer also eine halbe Akerbestellung zu leisten hatte, so muste er eine von beiden zur Hälfte liefern, oder das Wort würde hier anders zu erklären sein.

Verzeichnis dessen, was wir unter der Aufsicht der kaiserlichen Beamten, des Hofmeisters und der übrigen fanden.

II.

Wir fanden in Asnapium, dem herrschaftlichen Gute, a) ein vortreflich gebautes steinernes

Digitized by Google

königliches Wohnhaus, b) drei Zimmer, c) das ganze Haus mit Söllern d) umgeben, mit eilf Arbeitsstuben, e) darin ein Speisegewölbe, f) zwei bedekte Gänge, g) In der Hofrode h) noch siebenzehen andere hölzerne Häuser, mit eben so viel Zimmern und andern Zugehörungen wohl ausgerichtet, einen Stall, eine Küche, ein Bakhaus, i) zwei Kornhäuser, k) drei Schuppen, l) den Hof mit einer Bretwand m) gut verwahrt, mit einem steinernen Thore und darüber n) einen Söller zum Austheilen. o) Ein ebenfals mit einem Zaune umgebnes Höfchen, p) ordentlich eingerichtet, und mit einer Pflanzung verschiedener Arten von Bäumen.

An Gewande q) ein Gebett Bette, r) Tücher zu einem Tischgedeke, s) ein Handtuch. t)

An Geräthe, drei kupferne Schalen, u) zwei Trinkgeschirre, v) zwei kupferne Kessel, w) eine eiserne Pfanne, x) einen Kesselhaken, eine Leuchte, y) zwei Äxte, eine breite Hake, z) zwei Bohrer, ein Beil, aa) ein Schnittmesser, einen Spindehobel, bb) eine Ziehklinge, cc) zwei grosse, zwei kleine Sicheln, zwei mit Eisen beschlagene Schaufeln, dd) hölzerne Geräthschaften zum arbeiten hinreichend.

An Wirthschafts-Erwerbe: Neunzig Körbe alten Spelt vom vorigen Jare, woraus 450 Pfund ee) Mehl gemacht werden können, hundert

Digitized by Google

Mut Gerste. Vom jezigen Jare waren 110 Körbe Spelt, wovon 60 Körbe zu Samen, das übrige fanden wir, hundert Mut Weizen, ff) wovon 60 Mut zu Samen, das übrige fanden wir, 98 Mut Roggen, gg) welcher ganz gesäet war, hh) tausend achthundert Mut Gerste, wovon hundert gesäet, ii) das übrige aufgeschüttet, vierhundert und dreissig Mut Haber, ein Mut Bohnen, zwölf Mut Erbsen. Von fünf Mühlen achthundert Mut klein Maas, wir gaben den Pfründern zwei hundert und vierzig Mut, das übrige fanden wir. Von vier Äkern kk) sechshundert und funfzig Mut. ll) Von Brüken zwei, mm) Salz sechszig Mut und zwei Schillinge. Von Hülsenfrüchten vier Mut und eilf Schillinge, nn) drei Mut Honig zu Zinse, ein Mut Butter, Spek vom vorigen Jare zehn Schinken, zweihundert neue Schinken, mit Eingeweiden und Schmeer, drei und vierzig Pfund oo) Käse vom jezigen Jare.

An Viehstande, pp) Stutten ein und funfzig Häupter, qq) fünf zweijärige, sieben vorjärige, sieben heurige, rr) zehn zweijärige, acht einjärige, sieben heurige Hengstfohlen, drei Beschäler, sechszehn Zugochsen, ss) zwei Esel, funfzig Kühe mit Kälbern, tt) zwanzig Kalben, uu) acht und dreissig järige Kälber, vv) drei Stamm-Ochsen, ww) zweihundert und sechzig grosse Schweine, hundert junge, fünf Borke, xx) hundert und funfzig Schafe mit Lämmern, yy) zwei-

Digitized by Google

hundert Zweizähner, zz) hundert und zwanzig Stäre, aaa) dreissig Ziegen mit Zikeln, bbb) dreissig järige Ziegen, ccc) drei Böke, dreissig Gänse, achtzig Hüner, zwei und zwanzig Pfaue.

Ferner an Narungen, welche zu diesem Grundstüke ddd) gehören.

In Grisenweiler fanden wir herrschaftliche Ländereien, wo es drei Schuppen und einen umzäunten Hof eee) giebt. Da sind ein Garten mit Bäumen, fff) zehn Gänse, acht Enten ggg) dreissig Hüner.

In einem andern Weiler fanden wir herrschaftliche Ländereien und den Hof umzäunt, hhh) drei Schuppen, einen Aripen an Weinbergen, iii) einen Garten mit Bäumen, funfzehn Gänse, zwanzig Hüner.

In einem andern Weiler kkk) hat das herrschaftliche Grundstük zwei Schuppen, eine Scheune, lll) einen Garten, einen wohl umzäunten Hof.

Ferner:

Die Masse an Muten und Sextarien, fanden wir daselbst wie an der Pfalz. Von Bedienstеten mmm) fanden wir keine Gold- Silber- und Eisenschmiede, keinen zur Jagd, keinen zu andern Geschäften. Von Gartengewächsen fanden wir: Lilien, Kostwurz, Münze, Petersilie,

Digitized by Google

Raute, Eppich, Liebstökel, Salbei, Quänel, Sadebaum, Porre, Knoblauch, Reinfarren, Roßmünze, Koriander, nnn) Schalotten, ooo) Lauch, Kohl, Kohlrüben, Betonien. ppp) Von Bäumen, Birnen, Äpfel, Mispeln, Pfirsichen, Haselnüsse, Nüsse, Maulbeeren, Quitten.

a) fisco dominico.

b) salam regalem.

c) cameras.

d) solariis.

e) pisilibus.

f) infra cellarium, Keller, infra wird gewöhnlich statt intra gesezt.

g) porticus, Koridors.

h) intra curtem.

i) pistrinum.

k) spicaria, Speicher.

l) scuras.

m) tunimo. Wir werden in diesem Aufsaze einen Unterschied zwischen tunimus und sepes finden. Das erste ist teutsch, Zaun, bestand aber sicher entweder aus Bretern oder aus Latten.

n) desuper.

o) ad dispensandum.

p) curticulam.

q) Vestimenta. Da in dem Verzeichnisse andre Sachen dazu gerechnet worden, als was wir Kleidungsstüke nennen, so halte ich für

Digitized by Google

nöthig, den alten Namen Gewand, den man in den Glossarien bei Vestimenta findet, beizubehalten. In Gl. Boxh. ist kiwati, vestis.

r) lectum parandum, also alles, was zu einem vollständigen Bette gehört, Matraze, Ober- und Unter-Betten, Kissen. Dieses zusammen nent man in der Oberlausiz und Schlesien ein Gebett Bette und wie mir dünkt, nicht unrichtig, da Gebett den Regeln der Sprache gemäs gebildet ist.

s) drappos ad discum I. parandum, auf die Bänke zu legen.

t) toaclum, frz. touaille. Wahrscheinlich das ganze Waschgeräthe. (oder Tischtuch?)

u) concas, Beken.

v) poculares.

w) calderas aereas.

x) Sartago, eine Pfanne. Johannes de Janua erklärt es also: A Sarcos quod est caro et ago componitur, patella, olla enea, quia in ea agitatur. Vel dicitur a strepitu soni quando ardet in ea oleum. Also kupferner Topf, Kessel oder Pfanne.

y) farum, ein noch in der Oberlausiz übliches Geräthe, wo die brennenden Späne zum Leuchten aufgestekt werden.

z) dolatoriam. Gl. S. Blas. barta.

aa) asciam.

Digitized by Google

bb) runcina. In Gl. Flor. runcina: ferramentum architectorium, id est, noil, in Gl. Lindenbr. nuil. In Gl. S. Blas. Runcina Nuwel, vel Roscinum vel falcatorium. Joh. de Janua sagt: Item runcina est quoddam artificium lignarii gracile et recuruum quo cauantur tabule domus vt vna alteri connectatur.

cc) planam. In Gl. Lindenbr. ferrum quo planatur lignum. Scabe, Schabemesser.

dd) palas ferro paratas. Gl. Lind. pala, scuuela. Würf-Schaufel, nach Joh. de Janua zu urtheilen.

ee) pensas.

ff) frumenti, frz. froment.

gg) siliginis.

hh) seminum totidem. Es war kein Bestand.

ii) ordeo modios mille Dccc.; seminum. l. C, Herr Hofrath Bruns giebt diese von ihm verbesserte Stelle durch: von Gerste 800,000, Sat 100,000 Scheffel. Dieses ist aber fast unmöglich, würde auch kaum mit dem Gute in Verhältnis stehen; mir scheint daher 1800 und 100 besser zu einander zu passen.

kk) de cambonibus. Cambo ist ein Aker.

ll) Eckhard hat diese Nachricht von den Mühlen und Äkern sehr verunstaltet geliefert.

mm) de pont. II. Ob ich recht habe, weis ich nicht. Vielleicht ist hier von Schillingen die Rede. Ist es Brükenzoll, so würde es zwei Schillinge bedeuten. Wenigstens erlaubt die folgende Stelle vom Salze diese Vermuthung.

Digitized by Google

nn) ortis. IV. fol. XI.

oo) penſas.

pp) de peculio.

qq) jumenta majora capita LI.

rr) nämlich Stuttenfüllen.

ss) boues.

tt) Dieſe nent man in der Oberlauſitz Kälber-Kühe.

uu) juuencos.

vv) vitulos annotinos.

ww) tauros.

xx) verres.

yy) vervices cum agnis.

zz) agnos annotinos.

aaa) arietes.

bbb) capras cum hedis.

ccc) hoedos annotinos.

ddd) manſioniles, manſus.

eee) curtem ſepe circumdatam.

fff) hortum cum arboribus.

ggg) anantes.

hhh) curtem ſepe munitam.

iii) vineam arripem.

kkk) In villa illa. Soll wahrſcheinlich in villa alia heiſſen, denn jenes giebt keinen Zuſammenhang, aber die Handſchrift ſtimt mit Eckhards Ausgabe überein.

Digitized by Google

lll) ſpicarium, Speicher.

mmm) miniſteriales.

nnn) coliandrum. In Gl. Pez. coriandrum, chullandar.

ooo) Scalenias, oben in cap. de Villis Ascalonitas. Im Syſteme jezt allium Ascalonium.

ppp) vittonicam. In Gl. S. Blaſ. p. 55. Vetonia, Bettonia.

III.

Wir fanden auf dieſem herrſchaftlichen Kammergute a) ein wohlgebautes königliches Haus, auswendig von Steinen, inwendig von Holze, zwei Zimmer, zwei Söller. In der Hoferöde b) andre hölzerne Häuſer, ein nuzbar gebautes Arbeitshaus mit einem Zimmer, c) einen Stall, Küche und Bakhaus ſind in einem Gebäude, d) fünf Speicher, e) drei Kornhäuſer, f) die Hoferöde mit einer Bretwand umgeben, die oben mit ſpizigen Pfälen verſehen iſt, g) mit einem hölzernen Thore. Überdieſes hat es einen Söller da, und ein ebenfals mit einer Bretwand umgebenes Höfchen, h) einen anſtoſſenden Obſtgarten, Bäume verſchiedener Art i) darinnen, k) einen Teich mit Fiſchen und einen gut eingerichteten Garten. l)

An Gewande, ein Gebett Bette, m) Laken zur Zurichtung eines Tiſches, n) ein Handtuch. o)

Digitized by Google

An Hausgeräthe zwei kupferne Schalen, ein Trinkgeschirr, einen Becher, p) zwei kupferne Kessel, einen eisernen, eine Pfanne, q) eine Brandröde, einen Kesselhaken, eine Leuchte, r) eine Art, eine breite Hake, zwei Bohrer, ein Schnittemesser, s) ein Beil, einen Spindehobel, t) eine Ziehklinge, u) zwei grosse, drei kleinere Sicheln, zwei Spaten, v) zwei eiserne Schaufeln, w) hölzernes Geräthe hinreichend.

An Wirthschafts-Ertrage, achtzig Körbe alter vorjäriger Spelt, woraus 400 Pfund Mehl gemacht werden können, neunzig Körbe von heurigen Spelte, woraus 450 Pfund Mehl werden können, x) von neuer Gerste zum Bedarf y) 700 Mut, zur Sat 600 Mut, alten Spek vom vorigen Jare achtzig Schinken, von der neuen Mast z) hundert Schinken mit Eingeweiden und Schmeer. aa) Es sind zusammen 330 Schinken, vier und zwanzig Pfund Käse. bb)

An Viehstande 79 Häupter Stutteu, cc) vier und zwanzig dreijärige, zwölf zweijärige, dreizehn järige Stuttenfüllen, sechs zweijärige, zwölf heurige Hengstfohlen, vier Bescheler und Maulthiere, dd) zwanzig Ochsen, zwei Esel, dreissig Kühe mit Kälbern, drei Stamm-Ochsen, zehn Stük jung Vieh, ee) 150 grosse, 100 kleine Schweine, 80 Schafe mit Lämmern, 58 Järlinge, 82 Schöpse, ff) funfzehn Ziegen und Zikeln, sechs Järlinge, sechs Böke, funfzig Bie-

Digitized by Google

nenſtöke, vierzig Gänſe, ſechs Enten, hundert Hüner, acht Pfaue.

a) in illo fisco dominico.

b) infra curtem.

c) piſile cum camera I. ordinabiliter conſtructum.

d) coquina et piſtrinum in unum tenentur, oder, gekocht und gebaken wird beiſammen.

e) ſpicaria.

f) granecas, oder Schüttboden. Feime?

g) deſuperque ſpinis munitam?

h) curticulam.

i) pomerium contiguum diuerſi generis arborum nemoroſum.

k) infra.

l) hortum.

m) veſtimenta. lectum parandum I.

n) drappos ad diſcum parandum I.

o) toaclam I.

p) baccinum.

q) ſartaginem.

r) farum. Herr Bruns hat hierbei angemerkt: darüber iſt mit kleiner Schrift geſchrieben, lucta, d. i. Leuchter. Man konte es auch nicht anders geben.

s) in der Handſchrift ſteht darüber bursa.

t) runcina. Herr Bruns bemerkt, daß darüber noil ſteht.

Digitized by Google

u) planam.

v) fusloria. In der Lausitz Grabscheite.

w) palas.

x) In dem Breviario wird überall auf den Korb Spelt fünf Pfund (pensas) Mehl gerechnet.

y) ad seruitium.

z) nouo de nutrimine.

aa) Daß diese 150 Schinken beim Eckhard fehlten, und die hernach nicht richtige Summe auf diese Art ergänzt werden müsse, gab der Augenschein und der Umstand, daß nachher noch Zins-Schinken vorkommen. Durch Hrn. Bruns Bemühung haben wir auch die fehlende Stelle ersezt erhalten.

bb) pensas.

cc) iumenta majora capita LXXIX.

dd) emissarios vel burdones? vel heißt wohl hier und in dem capit. de villis oft nichts anders als und. Daß hier eine Stutterei war, sieht man deutlich; aber wie die Maulthiere dazu kommen, weis ich nicht. Oder hat burdo auch einen Hengst bedeutet? — dann wäre es die Erklärung des lateinischen emissarius.

ee) alia animalia, wahrscheinlich Kalben.

ff) multones (mouton) Hammel.

IV.

Wir fanden auf diesem Kammergute a) ein königliches Haus mit zwei Zimmern und eben so

Digitized by Google

viel Kammern, b) einen Keller, zwei bedekte Gänge, c) ein eingeschlosnes d) mit einer Bretwand stark verwahrtes Höfchen, e) darin zwei Zimmer mit eben so viel Arbeitsstuben, f) drei Abtheilungen für die Weiber. g) Eine gut gebaute steinerne Kapelle, zwei andere hölzerne Gebäude im Hofe; vier Speicher, zwei Scheunen, h) einen Stall, eine Küche, ein Bakhaus, den Hof mit einem Zaune umgeben, i) und mit zwei hölzernen Thoren, und darüber k) Söller. Ein Gebett Bette, Laken zur Bereitung eines Tisches, ein Handtuch.

An Geräthe: zwei kupferne Schalen, zwei Trinkgeschirre, zwei kupferne Kessel, einen eisernen, eine Schüssel, l) eine Art, eine breite Hake, einen Bohr, ein Schnittmesser, eine Ziehklinge, hölzernes Arbeitszeug m) hinreichend.

An Wirthschafts-Erwerbe: zwanzig Körbe vorjähriger Spelt, woraus hundert Pfund Mehl werden können; vom heurigen Jar 21 Körbe Spelt, wovon zehn gesäet waren, die übrigen fanden wir, n) hundert und sechszig Mut Roggen, wovon hundert gesäet waren, die übrigen fanden wir; 450 Mut Gerste, wovon 300 gesäet waren, die übrigen fanden wir; 200 Mut Haber, welche gesäet waren. o) Alter Spek vom vorigen Jare sechszig Schinken, von der neuen Mastung funfzig Schinken mit Eingeweide und Schmeer, funfzehn gezinste Schinken p)

Digitized by Google

mit Eingeweide und Schmeer, zusammen Schinken, so viel. q)

An Viehstande: vier und vierzig Häupter Zuchtstutten, r) zehn dreijärige, zwölf zweijärige, funfzehn järige Stuttenfüllen, sieben zweijärige Hengstfohlen, zwei Beschäler oder Maulthiere, s) vier und zwanzig Ochsen, sechs Kühe mit Kälbern, fünf Stük klein Vieh, t) neunzig grosse, siebenzig kleine Schweine, hundert und funfzig Schafe mit Lämmern, 200 Järlinge, acht Schöpse, zwanzig Ziegen mit Zikeln, sechszehn Järlinge, fünf Böke, zehn Gänse.

a) Hier fehlt wieder der Name des Ortes, wie vorher.

b) caminatas.

c) porticus, Lauben. In Schlesien und in der Lausitz Löben.

d) intercluſum, verschlossen. In Gloſ. Hrab. Mauri untarlohhan.

e) cum tunimo ſtrenue munitam (curticulam.)

f) piſilibus.

g) manſiones feminarum.

h) ſpicaria, horrea. Also waren diese unterschieden.

i) ſepe munitam.

k) deſuper.

l) patellam.

m) vtenſilia lignea ad miniſtrandum ſufficientem.

Digitized by Google

n) Der Spelt ward über Winter gesäet.

o) Diese Inventur ward also später als die vorhergehenden gemacht, im Frühjare, als die Sommerfrüchte schon gesäet waren.

p) de censu baccones.

q) tantos. Allem Anscheine nach war bei der Inventur den Beamten ein Entwurf vorgelegt worden, wo sie nur die Zahlen beizufügen hatten. Hier vergaß man, dieses zu thun, und ließ das darübergesezte tantos, d. i. die Anweisung, daß man die Summen hinschreiben solle, stehen.

r) iumenta maiora.

s) emissarios vel burdones.

t) alia animalia.

V.

Auf diesem Kammergute fanden wir ein königliches aus Holz brauchbar gebautes Haus, ein Zimmer, einen Keller, einen Stall, drei Verschläge, a) zwei Speicher, b) eine Küche, ein Bakhaus, drei Schuppen, c) den Hof mit einer Bretwand umgeben, und darüber mit einem Zaune verwahrt. d) Einen mit Bäumen verschiedner Art bepflanzten Garten, zwei hölzerne Thore, drei Teiche mit Fischen.

An Geräthe: zwei kupferne Schalen, zwei kupferne Trinkgeschirre, eine Brandröde, einen Kesselhaken, eine Schüssel, eine Art, eine breite

Digitized by Google

Hake, einen Bohr, ein Schnittemesser, eine mit Eisen beschlagene Schaufel, hölzernes Geräthe hinreichend.

An Gewande: ein Gebett Bette, einen Pfühl, ein Federbett, zwei Betttücher, e) einen Umhang, f) ein Tischtuch, ein Handtuch.

An Wirthschafts-Erwerbe: zwanzig Körbe alten Spelt vom vorigen Jare, wovon hundert Pfund Mehl gemacht werden können, heuer waren dreissig Körbe, wovon er einen gesäet hatte, die übrigen fanden wir. Gerste 800 Mut, davon er 400 gesäet hatte, die übrigen fanden wir. g) Alter Spek vom vorigen Jare 200 Schinken, von der heurigen Mastung funfzig h) mit Eingeweide und Schmeer, achtzig Schinken mit Eingeweide und Schmeer von Zinsen.

An Viehstande: so viel Häupter alte Stutten, i) so viel dreijärige Stutten, k) zehn zweijärige, eilf järige. Eben so viel dreijärige Hengstfohlen, zehn zweijärige, fünf einjärige. Zwei Beschäler, so viel Ochsen, so viel Kühe mit Kälbern, acht junge Kühe, l) drei järige Kalben, ein Stamm-Ochse, 150 grosse, 100 kleine Schweine, 150 Schafe mit Lämmern, 200 järige Lämmer, m) hundert Schöpse, dreissig Ziegen mit Zikeln, neunzig Järlinge, n) zehn Böke, zwanzig Gänse, vier Enten.

a) mansiones, Abtheilungen.

Digitized by Google

b) ſpicaria.

c) ſcuras.

d) cum tunimo circumdatam et deſuper ſepe munitam.

e) linteos.

f) mantile.

g) Dieſe Anzeige von der Gerſte hatte Eckhard ausgelaſſen. Daß in der dritten Perſon geſprochen wird, ſeminauit, er hat geſäet, beziehet ſich auf den Beamten des Gutes.

h) Eckhard hatte nur einen heurigen Schinken.

i) iumenta maiora capita tantum.

k) tantum? das bedeutet wahrſcheinlich, daß die Zahl noch hat ausgefüllt werden ſollen, und man unterdeſſen tantum ſtehen lies oder hinſchrieb.

l) iuuencos.

m) agnos anniculos, Järlinge.

n) nämlich Ziegen.

VI.

Wir fanden auf dem Kammergute zu Treoka, ein ſehr gut gebautes ſteinernes königliches Haus, zwei Zimmer mit eben ſo viel Kammern, einen bedekten Gang, ein Kellerhaus, ein Kelterhaus, a) drei hölzerne Verſchläge für Mannsperſonen, b) einen Söller mit einem Arbeitszimmer, drei andre hölzerne Gebäude, c) einen Spei-

Digitized by Google

cher, d) zwei Schuppen, den Hof mit einer Mauer umgeben und ein steinernes Thor.

An Gewande, einen Pfühl, ein Federbette, eine Bettstelle, ein Betttuch, eine Deke, eine Bankdeke. e)

An Geräthe, eine Trage, f) eine bleierne Schüssel.

Von herrschaftlichen Weinbergen 730 Mut Wein, an Zinsen 500 Mut, zwei Pfund Hanf.

An Gartengewächsen: Kostwurz, Münze, Liebstokel, Eppich, Mangold, Lilien, Reinfarren, Salbei, Quänel, Stabwurz, Bergmünze, Sadebaum, Scharlei, Sonnenblumen, Roßmünze, Betonien, Akermennig, g) Pappeln, h) Kohl, Kerbel, Koriander, Porre, Lauch, Schalotten, Schnittlauch, k) Knoblauch. l)

An Bäumen: Birnen verschiedener Art, Äpfel verschiedener Art, Mispeln, Pfirsichen, Nüsse, Pflaumen, Haselnüsse, Maulbeeren, Quitten, Kirschbäume.

Die Haupt-Summe von diesen Gütern ist: alter Spelt vom vorigen Jare an Körben so viel: davon kan Mehl gemacht werden an Pfunden so viel; alter Weizen, und so wird von den übrigen vorigen und jezigen immer weiter gezählt.

Digitized by Google

a) torcolarium.

b) manſiones, Schuppen.

c) alia tecta ex maceria,

d) ſpicarium.

e) copertorium.

f) bancalem.

g) ferreolum.

h) acrimonia.

i) mismalnas. In der Handſchrift ſteht darüber: id eſt altea, quod dicitur ibiſcha.

k) brittolos.

l) alia.

3.

Allgemeine Bemerkung über dieſe beiden Urkunden.

Dieſe beiden für die Geſchichte der Landwirthſchaft der damaligen Zeit gleich wichtigen Urkunden, ſind in Anſehung ihres Zweckes, und ihrer Einrichtung ſehr von einander verſchieden. Das Kapitulare iſt eine Verordnung an die Verwalter der einzelnen Güter, wie ſie ſich bei Führung der Wirthſchaft zu verhalten haben; das Breviarium hingegen ein Bericht an den Kaiſer von den Oberbeamten, (missis dominicis) wie ſie bei der Beſichtigung, die einzelnen Güter und Höfe, und was ſie in jedem im Be-

Digitized by Google

stande gefunden haben. Daß diese Untersuchung nach einem diesen Abgeordneten vorgeschriebenen Plane vorgenommen worden ist, sieht man sehr deutlich, und man kan sehr leicht das ganze Schema bis auf die kleinsten Unterabtheilungen, da man es sogar in der Reihe der Gartengewächse bemerkt, herstellen. Die erste Inventur zu Stefanswerth macht eine, aber nicht wesentliche, Ausname, indem bei diesem Kirchengute die Hauptabschnitte etwas anders geordnet sind.

Und diese Abschnitte sind folgende:

I. Beschreibung der Hoferöde.
   1) Beschaffenheit des Wohnhauses.
      a) Zimmer.
   2) andre Gebäude.
   3) Umzäunung.

II. Gewande.
   1) Bettzeug.
   2) Tischzeug.
   3) Waschzeug.

III. Wirthschaftsgeräthe, nach einer, wie man sieht, vorgeschriebenen Ordnung, das hölzerne Geräthe nur im Allgemeinen.

IV. Erwerb.

Digitized by Google

1) Getreide, alter Bestand, und diesjähriger Ausdrusch nach Abzug der Sat, die mit anzugeben ist.

2) Schinken.

a) alter, b) neuer, c) Zins.

3) Honig.

4) Butter.

5) Käse.

V. Viehzucht.

1) Pferde nach dem Alter.

2) Ochsen.

3) Esel.

4) Kühe nach dem Alter.

5) Schweine desgl.

6) Schafe desgl.

7) Ziegen desgl.

8) Böke desgl.

9) Federvieh, als: Gänse, Enten, Hühner, Pfaue.

VI. Anzeige der Pertinenzgüter und der dienenden Narungen.

VII. Gewerbe, die von den Bedienstteten, d. i. den Handwerks-Leibeigenen getrieben werden.

Digitized by Google

VIII. Anzeige ob das Maß richtig sei.

IX. Verzeichnis der Gartenpflanzen und Obstbäume.

Wo etwas von diesen Sachen mängelte, da ward die Rubrik von dem Bevollmächtigten ausgelassen, oder es blieb auch die Überschrift tantum stehen, wie wir oben gesehen haben.

Zulezt sollte die Haupt-Summe von dem Bestande aller Güter gezogen werden. Es geschah aber nicht und blieb tantum stehen. Bei Ekhardt lautet diese Stelle also: „Alter Spelt vom vorigen Jare τωιτ, davon kan Mehl gemacht werden an Pfunden τωιτ; alter Weizen, und so wird von den übrigen, vorigen und jezigen †r† zälen.“ Die leztre Abkürzung ist in der Handschrift und wird vom Herrn Bruns, liberaliter, schriftlich aufgelöset. Wo aber Ekhardt die griechischen Buchstaben herbrachte, ist wohl nicht abzusehen. Unterdessen wäre es doch möglich gewesen, da man damals gern mit griechischen Buchstaben spielte, wovon man Beispiele in Martene et Durand Collect. Ampliss. I. 155 — 159. von verschiedenen Bischöfen findet. Dann hätte aber die zweite Zahl nicht auch τωιτ sein können, da auf einen Korb Spelt fünf Pfund Mehl gerechnet wurden.

Übrigens werde ich Gelegenheit nehmen, über die einzelnen Gegenstände beider Urkunden an den Orten, wo sie hingehören, zu sprechen.

Digitized by Google

4.

Landgüter.

Das Ganze der Landwirthschaft hatte noch die nämliche Gestalt, ward noch nach den nämlichen Grundsäzen betrieben, wie im vorigen Zeitraume, nur daß man vielleicht etwas mehr anfing auf den wahren Ertrag derselben zu sehen, und daß man fortfuhr, für Getreide und Futter und Wein mehrere Pläze zu roden, fette Triften und reiche Saten von undurchdringlichen Wäldern zu erzwingen, die von ihnen überdekt, Sümpfe bildeten, die Luft verunreinigten, giftiges Geziefer ernährten, nnd den Raubthieren zum sichersten Aufenthalt dienten. Karl der Grosse gab in seiner oben gelieferten Verordnung an seine Verwalter, ein vortrefliches Beispiel, wie Güter bewirthschaftet werden sollen, das, wenn auch nicht für unsre Zeiten mehr brauchbar, doch für die seinigen es war. Den Ertrag von Ländereien nante man vorzugsweise Nuzen. 1)

Blos Freigeborne waren Landeigner; die Dienstleute nur Besizer auf Lebenslang, oder so lang der Herr wolte. Jeder Landeigner konte mit seinem Lande und seinen Leuten machen was

1) In Gloss. Florent. p. 1000: reditus i. reuersio vel fructus de vineis vel segetibus, i. nuz.

Digitized by Google

er wolte, alles im ganzen oder einzeln verschenken, verkaufen, vertauschen.

Die alte Eintheilung, da hundert Narungen (hundreda, centena) zusammengeschlagen wurden, und eine Hunderte oder ein Dorf bildeten, hatte sich längst etwas abgeändert. Die Narungen waren, wie schon gesagt, verlost worden, und der Zwek, den man dabei beabsichtigte, daß das Eigenthum bestimt sei, ward erreicht, aber nicht der Vorsaz, daß jede abgetheilte, und durch das Los bestimte Narung, die nämliche bleiben solle, denn man schlug zusammen, oder theilte aufs neue, wie es dem bisherigen Besizer gefiel. Die Zahl war verschwunden, aber der Umkreis geblieben, nun ward auch dieser vermehrt oder vermindert, denn wenn ein Landeigner dem andern etwas abkaufte oder ablies, so ward es auch von der bisherigen Verbindung getrent, und zu der Besizung des neuen Herrn geschlagen. Eine Sitte, die bis ins sechszehnte Jarhundert dauerte, und uns das Räthsel löset, warum wir noch jezt in vielen Dörfern, einzelne Häuser, Äker, Wiesen antreffen, die zu andern Dörfern gehören.

Eine solche Abtheilung nante man mit lateinischem Namen villa, woraus im Teutschen die Benennung Weiler entstand. Ein solcher Weiler, oder ein solches Dorf hatte nicht immer einen einzigen Herrn, sondern war gewöhnlich

Digitized by Google

unter mehrere Landeigner vertheilt, von denen jeder von dem andern unabhängig war, und wo, wie es scheint, nach einer ursprünglich frühern Einrichtung, zu jedem Grundstüke in einem Weiler, HofeFeld (terra Salica) und ausgesezte Narungen, die entweder frei (mansus nobiles oder ingenuiles) oder unterthänig (seruiles) waren, gehörten.

Daß eine solche gesezmässige Vertheilung der Weiler in Höfe statt gefunden haben mochte, sieht man daraus, daß man in denselben nicht blos gebaute Höfe, sondern auch Plaze, wo sie stehen solten und konten, antraf, und daß zu jedem ein besondrer Raum, der oft genau angegeben wird, gehörte.

Ein solcher zu einem WirthschaftsHofe bestimter Plaz hies Hofestatt, 2) im lateinischen area, 3) auch curia, 4) gewöhnlicher cur-

2) z. E. 866. vnum locum curtis id est Houestat. Neugart. C. D. All. I. 359. — Saec. IX. duo loca quod dicimus Houesteti. Meichelbek Hist. Fris. I. Instr. p. 140. In Gloss. Flor. und Lindenbr. curtile, houestat. Auch noch in neuern Zeiten ist Houestat eine ungebaute Wohnung, Schilter. Gl. p. 463.

3) Cod. Laur[illegible]h. I. 355. komt in villa Niuwenhein eine area vor, welches wirklich eine Hofestatt anzeigte, da Eb. I. 261. im J. 1165.

Digitized by Google

ta. 5) curtifer, 6) und am gewöhnlichsten curtile, 7) oder locus curtilis. 8) Diese verschiedne Benennung zeigt überall einen Plaz an, wo die Hofgebäude stehen, oder stehen können, nur daß Area auch von kleinern Wohnungen gesagt wird.

Der alten Sitte, deren schon Tacitus gedenkt, getreu, errichteten unsre Vorfahren ihre Gebäude nicht nah an einander. Ein solcher Hof stand von dem andern entfernt, und der zu

aream id est Houestat gesagt wird. Area ward überhaupt von jedem Plaze gebraucht, wo irgend ein Gebäude stehen soll, oder kan, oder steht. z. B. Cod. Laur. II. 497. II areas vnam dominicalem et alteram ferulem, cum aedificiis superpositis, also nie die Gebäude selbst. So erhielt das Stift Lorch de manso indominicato ad aedificandum domum et aream construendam et hortum faciendum, Eb. III. 248. Aream construere heißt, den Hofe-Plaz einrichten.

4) Cod. Laur. II. 517.

5) z. B. Saec. 9. bei Meichelbek. I. 480 a. 876. Neugart. I. 404. Dieser Ausdruk komt nicht zu häufig vor.

6) Saec. 9. bei Meichelbek I. 430. zweimal, auch 333.

7) z. B. 875. 905. bei Neugart. I. 400. 539.

8) z. B. 890. Nachrichten von Juvavia, S. 114.

Digitized by Google

demſelben gehörende freie Plaz, der von dem Akerlande ganz verſchieden iſt, war genau beſtimt und, wie es ſcheint, mit unter, vielleicht gar überall, vermeſſen. Gewöhnlich war dieſer freie Plaz ſehr groß und enthielt mehrere Morgen 9) und ward daher auch, wegen der geſchehenen Vermeſſung, eine geſezmäſſige, verfaſſungsmäſſige Hofeſtatt genant. 10) Wenn man dergleichen Pläze im Ganzen oder Theilweiſe veräuſerte, ſo gab man oft die Gröſſe davon an. So ward im neunten Jarhunderte an einem Orte ein Hofeplaz für zwanzig Schillinge verkauft, der 120 Fuß lang und 56 breit war, 11) und an einem andern Orte ward ein Theil des HofePlazes, der eine Pertika lang und achte breit war, abgelaſſen. 12)

Wenn aber der ganze HofePlaz abgetreten wurde, ward gewöhnlich gar kein Mas an-

9) Im 9ten Jarhundert bei Meichelbek I. 430. curtem iugera II. et dimidium habentem — ferner curtiferum I. in longitudine et in latitudine iugerum II. auſer dem beſonders angeführten Aker-Lande.

10) z. B. a. 883. vna hoba cum legitima curtili. Neugart. I. 443.

11) curtilus. Leibniz Script. I. 111.

12) partem curtiferi in latitudine habens perticam I. et in longitudine perticas VIII. Meichelbek I. 398.

Digitized by Google

gegeben. So komt z. B. in einer Urkunde eine Hufe, mit einem mässigen Hofe-Plaze, drei Äker, und dergleichen vor. 13)

Dieser HofePlaz, curia, curtile, und wie er sonst heist, ward von dem Grundstüke sowohl, als auch von dem Wohnhause und andern wirthschaftlichen Gebäuden ganz verschieden betrachtet, wie man aus Urkunden gewahr wird. So komt z. B. ein herrschaftlicher Mansus mit Hause, HofePlaz und Gebäuden vor. 14) Er gehörte also nicht zu dem Mansus oder dem Grundstüke, wo Äker- und Weinbau oder Viehzucht getrieben ward, sondern war bei der frühern Vertheilung ganz fürstlich geblieben, und was wir an Äkern u. s. f. dabei finden, war nur dazu geschlagen worden; es blieb der freien Bestimmung des Besizers überlassen, ob er einige Gebäude darauf sezen, oder was er sonst damit machen wolte. Doch finden wir auch einmal unter Karl den Grossen einen Mansus, und in demselben einen HofePlaz, auf dem sich ein Schuppen nebst einen Obstgarten befand. 15) Ge-

13) in hova I. modicum curtile, cum agris III. Waterscapis, peruiis, communiis pascuis. Leibniz SS. I. 118.

14) mansum dominicatum cum casa et curia et aedificiis. Cod. Laur. II. 517. s. unten.

15) vnum mansum et in ipso I. curiam et scuriam desuper — das heißt in curti, — cum pomario. Cod. Laur. I. 483.

Digitized by Google

wöhnlich ward es angegeben, wenn Gebäude auf einer HofeStatt ſtanden, dahingegen es auch angezeigt ward, wenn ſie ſich blos auf dem Manſus befanden, 16) wodurch ſich der Unterſchied zwiſchen beiden fortdauernd erhielt. Man gab auch bisweilen an, wenn ſich bei einem Grundſtüke kein HofePlaz befand, 17) ſo wie man hingegen beſtimt ſagte, wenn den Hofe-Plazen auch andere Grundſtüke beigefügt wurden. 18) Dieſes feſtgeſezte zur HofeStatte gehörige Land wird man noch jezt bei den alten Gütern gewahr, die Gebäude derſelben bilden gewöhnlich ein Viereck, ſchlieſſen einen groſſen ofnen Plaz ein, und ſind ſelbſt mit Gärten umgeben, die zu dem Hofe gehören. Solche Höfe oder Hofeſtätte konten alſo für ſich allein beſtehen, ohne daß ſie auf irgend etwas, als freien Ein- und Ausgang Anſpruch machen durften, welches wir auch in Ur-

16) Dieſes beweiſen unzählige Urkunden. Einer baute auf einem Manſus eine Scheune, und ſchenkte den Plaz weg. Dieſes wird aber nicht, wie es ſonſt lautet, 1. area cum horreo ſuperpoſito, angezeigt, ſondern es blieb petiola j. de manſo in qua horreum aedificaui. Cod. Laur. I. 536.

17) z. B. 890. hoba ſine curtili terra. Nachr. von Juvavia 113.

18) Ebend. S. 114. loca curtilia cum hobis C. et vineis X.

Digitized by Google

kunden bestätiget finden. 19) Kein Feld, keine Wiese, kein Wald gehörte dazu. Es kommen zwar Feld und Wiesen und dergleichen dabei vor, allein das waren, wie schon gesagt, hinzugethane Grundstüke, und werden besonders, und so angegeben, daß man sieht, es habe der Hof auch ohne dieselben bestehen können, 20) dahingegen Wege, Wasser und oft Hutung und Weide zu dem Hofe selbst gehörten. Man siehet dies deutlich aus einer Urkunde, wo in einem Weiler ein Hof (curtile) vorkomt und wo die beiliegenden Stüke, nämlich, eine gerodete mässige Wiese, ein Morgen Akerland ganz bestimt von dem gesondert angegeben werden, was gesezmässig zu dem Hofe gehörte, (quae legaliter respiciunt)

19) a. 905. curtis vnum duo iugera continens, cum via exitu, et reditu, wozu hier noch das Leseholz kam, talique vsu siluatico vt, qui illic sedent, sterilia et iacentia ligna colligant. Neugart. I. 539.

20) a. 897. curtile cum domo et foenile vinea et marchis, pratis et agris pascuis et siluis, cum omnibus videlicet quae ad possessores ipsius curtis iure legali pertinere debent. Neugart I. 513. — a. 876. curtim vnum ad Piripoumesdorf cum casa ceterisqui edifiiis, et in ipsa villa (nämlich in Piripoumesdorf) hubas IV. ib. I. 408 — a. 948. in loco Scocperc curtim cum domo curtiforumque. Meichelbek I. 333.

Digitized by Google

nämlich, Weide, Wege, Wassernuzung, die Herrschaft über die Walder, welche zu dem Weiler gehören, mit voller Hutung nach der Grösse des Hofes. 21) Auch die Herrlichkeit über die Walder des Weilers gehörte nicht ursprünglich zum Hofe, wie der eingeschränkte Gebrauch derselben anzuzeigen scheint, sondern mochte auf irgend eine Art dazu gekommen sein. Im Jar 876 komt ein Hof (curtis) in einem Weiler vor, wozu man vier Hufen und den vierten Theil der Gemarkung des Weilers (territorii ad villam pertinentis) und den halben Aker, der dem Hause am nächsten lag, gab. 22) Ich führe noch eine SanGallische Urkunde von 896 an, wo sich dieses ebenfals, und wie mir dünkt, noch deutlicher ergiebet. Sechs Hoferöden (curtilia) und Akerland mit Wiesen 378 Joch, mit allen Nuzungen, die zu diesen Kurtilien in derselben Mark gehören, werden vertauscht gegen fünf Kurtilien und 180 Joch ander Land, und an einem andern Orte 175, und an einem dritten 22 Joch, zugleich mit einem Kurtile und allem was zu demselben gehöret. Der Tausch ist sich gleich, sechs Höfe gegen sechs Höfe, und nur ein Joch weniger. Dafür aber, und weil ein Kloster nichts umsonst thut, der andre Theil auch wirklich wegen der beisammenliegenden Felder

21) Leibniz SS. I. 119.

22) Neugart. I. 408.

Digitized by Google

einigen Nuzen hatte, gab dieser über den Ersaz des gleichen Masses, an dem einem Orte noch zwanzig Joche. 23) Eben so verkauschte dieses Stift i. J. 904 eine Hufe, das ist, vierzig Joch, einen Hof mit Wohnungen gegen ähnliche Grundstüke. 24)

Aus allen diesen sieht man, daß zu den Höfen kein Feld gehörte, auser was zu der HofeStatt abgemessen war, daß aber dieselben besondre Freiheiten und Gerechtigkeiten besessen, und daß, da man dieselben nie in den Händen der eigenen Leute antrift, sie dasjenige waren, woraus sich nachher die sogenanten Rittergüter bildeten. Nach und nach blieben diese Grundstüke bei der Hoferöde, allein noch in der folgenden Zeit werden sie von einander unterschieden und wenn man auch alsdann Höfe mit Äkern antrift, so ist es doch noch nicht gewis, ob sie eigentlich dazu gehörten, 25) und man muß eher das Gegentheil vertheidigen da, wenn sich ja schon Felder dazu-

23) Neugart I. 511. et praeter aequalis mensurae restitutionem — addidit iuchos viginti.

24) hobam I. hoc est XL. iugera, curtem cum domo. Neugart. I. 532.

25) z. B. Cod. Laur. III. 304. verschenkt einer vnam curtim cum XIIII. iurnalibus. Dieses kan anzeigen, daß die Morgen zu dem Hofe gehörten, oder daß sie nebst dem Hofe überlassen wurden.

Digitized by Google

geschlagen befinden, dieses ausdrüklich angezeigt wird. 26)

Dieser Plaz ward zu herrschaftlichen Gebäuden, oder als Grase-Plaz benuzet oder mit Bäumen bepflanzet, 27) oder auch an Leute ausgesezet, und mit Häusern für die Arbeiter bebauet. 28) Man theilte auch denselben, und ließ an andre einen Theil ab. 29) Wenn sich auf dieser Hofe-Statt (curtile) die Wirthschafts-Gebäude befinden, so entstand daraus die Hofe-Röde, (curtilis) 30) ein Ausdruk, der bisweilen nur von der blossen Hofe-Statt gebraucht wird, 31) so wie auch umgekehrt bisweilen Curtile für Curtis vorkomt. Mehren-

26) Cod. Laur. II. 497. II. areas et LXX. iurnales ad ipsas areas pertinentes.

27) a. 904. dimidium curtem cum arboribus positum. Neugart. I. 531.

28) alias casas infra curtem ex ligno factas XVII. — im Breuiar. Car. M. s. oben.

29) a. 875. ward dimidium curtile vertauscht. Neugart I. 400. — a. 904. dimidium curtem. Eb. I. 531 — 876. dimidium curtæ verschenkt. Eb. I. 404 — petiolam de area. Cod. Laur. I. 532.

30) In Gl. Flor. ist curtis, Hof, in Gl. Lindenbr. Selehof.

31) z. E. 858. quartam partem vnius curtis. bei Neugart I. 298.

Digitized by Google

theils ward, wenn sich auf dem Hofe-Plaze, Wirthschafts-Gebäude befanden, dieses ausdrüklich angezeigt, 32) manchmal wurden sie auch ganz bestimt genant. Dieses waren aber nur für die Wirthschaft eingerichte Gebäude, denn wenn sich ein herrschaftliches Haus (domus) darauf befand, so ward dieses besonders bemerkt. 33) War aber blos ein Wohngebäude da, so ward dieses Kasa genant. 34) Zu einem solchen Wirthschafts-Hofe gehörte aber, wie bereits gezeigt worden, noch kein Land, was jedoch von demselben bewirthschaftet ward hieß Territorium, 35) oder im teutschen Erd-Mark. 36)

32) 864. casam cum curte, ceterisque edificiis. Neugart. I. 315 — a. 875. casa cum curte I. 396. d. h. bei dem auf der Hofestätte gebauten Hause befand sich noch ein Hofe-Plaz. In Cod. Laur. II. p. 344. n. 1968. komt ein Hofe-Plaz area, auf derselben ein Hof curtis, mit Haus und Gebäuden casa et aedificio, vor. area war der freie Plaz, curtis die ganze darauf gebaute Hoferöde, die Gebäude welche dieser enthielt, waren Wohnhaus und Wirthschaftshäuser.

33) Saec. 9. curtis cum domo seu utensilia curtis. Meichelbek I. 158.

34) s. n. 32. — a. 876. curtem cum casa, ceterisque edificiis. Neugart. I. 408.

35) Saec. 9. wird einmal von der curti cum domo das territorium verschieden und bestimt angegeben. Meichelbek I. 158.

Digitized by Google

Einen solchen Wirthschafts-Hof, sogar das herrschaftliche Haus konte man zur Hälfte oder auf andre Art veräusern, ohne daß Felder dazu gehörten, die auch, wenn man sie dazu gab, ausdrüklich benimt werden musten. 37)

Die Höfe waren gewöhnlich befriediget, welches durch eine Mauer, (murus) einen Verschlag, wahrscheinlich von Bretern (tunimus) oder einen Zaun, oder Heke, (sepis) geschah, 38) und woran sich Thore von Holz oder von Steinen befanden. 39) Es wird auch in den Urkunden gewöhnlich angeführt, ob der Hof eingeschlossen ist. 40) Mancher war auf mehr als eine Art

36) Hrabani Mauri Glossar. p. 903. territorium, erdmarcha.

37) im Jahr 858 ward quarta pars vnius curtis vertauscht. Neugart I. 298 — a. 904. dimidium curtem cum arboribus positum, et dimidiam domum, et insuper XVII. iugera. ib. I. 551.

38) im Breuiar. Rer. Fiscal. finden wir alle drei Arten. s. oben.

39) Auch dieses giebt das Fundbuch genau an. s. oben.

40) Ebend. wo auch die Art der Einschliessung genau angegeben wird. — 783. curtis clausa, cum domibus. Neugart I. 77. — 844. curtis clausa. ib. I. 251. —

Digitized by Google

verwahrt. 41) Auch die Gebäude waren verschlossen, vorzüglich die Arbeitshäuser, damit Niemand gestört würde. 42) Eine solche genaue Befriedigung führte man auch bisweilen in den Urkunden an. 43) Im Teutschen ward diese Vermachung, Zaun, Heke, genant. Daher hieß ein auf diese Art befriedigter Ort, umheket, umzäunet. 44) Die Heken waren aus Pfälen gefertiget, daher auch ein Dorf im Korveiischen, das eigentlich Liuſci hieß, in der daſigen Gegend Hokwar genant ward, weil es in Gestalt von Pfalen, welche die Einwohner Hokas nennen, gebaut war. 45)

41) z. B. im Breuiar. komt ein Hof vor, der mit einer hölzernen Vermachung und mit einem Zaune umgeben war, ein andrer hatte spizige Pfäle darüber. s. oben. — 849 curtis cum caſa, ceterisque edificiis muro ſepeque circumdata. Neugart. I. 263.

42) Cap. de Villis, c. 41. 49.

43) a. 789. caſa cum curte et cum omni clauſura. Neugart. I. 96.

44) Sepes, zuan; circumſeptus, umpipihekit; interſepta, untarhekit vel untarzunit. Hrab. Mauri Gl. p. 956. 968. 974.

45) quae quia in ſimilitudinem palorum, quos incolae Hocas vocant, conſtruitur, gentilitio nomine ab indigenis Hocvvar nuncupatur. Ekhard Comment. II. 258.

Digitized by Google

Die Befriedigung der Höfe geschah um der Sicherheit willen; um diese aber noch mehr bewirken zu können, befahl Karl der Grosse, daß auf allen seinen Höfen beständig Feuer und Wache sein solle. 46) Wer eine solche Wache verließ, wo sie auch war, oder wohin sie ihm geboten wurde, ward, wenn er ein Freier war, mit vier Schillingen bestraft. 47)

Die Benennung Kurtis ward blos den herrschaftlichen Höfen beigelegt; ein einzelnes Haus ward nur Kasa genant, es mochte auf einer Hofestätte stehen, 48) oder der Herrschaft, ohne sich eben auf einem solchen Hofe zu befinden, gehören, 49) oder eine Wohnung der Unterthanen sein. 50) Doch ward es im leztern Falle öfter Kasale 51) oder Kasata 52) genant, und zwar vorzüglich dann, wenn blos solche Leute, die wir jezt Häusler, Büdner, Kossäten nennen, mit ih-

46) Cap. de V. 27.

47) Cap. III. a. 813. n. 34.

48) a. 800. casa cum curtifero. — Monum. Boica VIII. 368.

49) a. 792. casa dominicata. Neugart. I. 103. auch a. 876. I. 405.

50) Saec. 9 — casas dominicatas seu ecclesiales. Meichelbek I. 286.

51) a. 854. bei Neugart I. 286.

52) a. 850. ib. I. 273. — a. 855. ib. I. 301.

Digitized by Google

ren kleinen Besitzungen damit angezeigt wurden. Bei grössern Besizern, der Hufen und Mansen, die wir jezt Bauern, Hüfner u. s. w. nennen, wird gewöhnlicher das Wort Kasa gebraucht. Wahrscheinlich gehörte auch zu diesen Hänsern ursprünglich kein Feld, sondern wenn sich welches dabei befand, so ward es nur mit angeführt, oder war später dazu gekommen, 53) welches man auch daraus gewahr werden wird, da sich in einem Hause mehrere Familien aufhalten musten.

Die Grösse der Landgüter oder, was wir jezt gewöhnlicher Rittergüter nennen, kan nicht angegeben werden, und mochte, da sie sich zumal, in Ansehung der eigenen Bewirthschaftung, erst zu bilden anfingen, sehr verschieden sein, wie man auch aus Karls Inventur gewahr wird. Im Jar 890 komt ein solcher Hof mit 300 Mansen und eben so viel Weinbergen vor. 54)

Die Landgüter, es mochten nun ganze Weiler, oder einzelne Höfe sein, waren entweder Lehn (beneficium) oder Erbgut (alode).

53) a. 858. legitimam casatam cum omnibus appendiciis in siluis. Allein das geht, weil hernach steht, omnibusque eorum iuri subiectis, auf vorher genante 105. iuchos de terra arabili. Neugart. I. 300.

54) curtis cum CCC. mansis et totidem vineis. Nachr. von Juvavia, S. 113.

Digitized by Google

Der Ursprung oder die Geschichte der erstern gehört nicht hieher, sondern nur, daß Karl der Grosse durch abgeordnete Personen (missi) nachsehen ließ, wie diese LehnGüter bewirthschaftet wurden. „Wir wollen und befehlen, heist es,55) daß unsre LandRäthe 56) in den einzelnen Gauen die LehnGüter, welche unsre und Anderer Leute besizen, besehen, ob sie seit unsrer Anordnung wieder hergestellt oder eingegangen sind; zuerst die Kirchen — dann auch die andern Lehngüter, die Narungen (casas) 57) mit ihrem Zubehör und Erwerbe, desgleichen, ob Jemand, nachdem wir es untersagt haben, etwas aus dem Lehne in seine Alode abgeführt oder was er daselbst davon verarbeitet habe; wie dem sei, so soll ein jeder Verweser (vicarius) in den einzelnen Grafschaften, in seinem Dienste zugleich mit unsern Landräthen nachsehen und, wie er das Ganze gefunden hat und zu beschwören im Stande ist, in einen Aufsaz verfassen und uns einhändigen; und diejenigen, die Lehne haben, sollen mit unsern Land-Räthen kommen, damit wir

55) Cap. a. 807. n. 7.

56) missus kan wohl fast durch nichts besser übersezt werden.

57) der Ausdruk, Nahrung, worunter eine grosse Besizung sowohl als eine blosse Wohnung mit Garten-Fleke ums Haus verstanden wird, schien mir die passendste zu sein.

Digitized by Google

wissen können, welche es sind, die ihr Lehn-Gut wohleingerichtet oder verdorben haben; auch sollen sie die Aloden derselben besichtigen, ob diese oder die Lehne besser gebaut sind, weil wir in Erfahrung gebracht haben, daß einige Leute ihre Lehne verlassen und ihre Aloden hergestellt haben."

So sehr der Teutsche seiner Freiheit müde war, und so sehr er darnach rang, entweder von Fürsten oder von Klöstern abzuhängen, so sieht man doch aus dieser Verordnung, daß man nur die Lehne darum annahm, um die damit verbundenen Vortheile zu geniessen, aber auch um des Nachtheils willen, welcher darin bestand, daß sie nicht erblich waren, sie vernachlässigte und seine Aloden vorzog. Man ging sogar so weit, daß man die Feoden oder Lehngüter, welche man vom Könige erhalten, (beneficia regalia) nicht allein hintansezte, sondern auch erblich zu machen suchte. 58) Man nöthigte die dazu gehörigen Leibeigenen, auf dem erkauften Eigenthume zu arbeiten, wodurch den herrschaftlichen Höfen die Dienste entzogen wurden; man übergab das Lehn andern als Eigenthum, und kaufte es ihnen alsdann an ofner GerichtsStätte als Alode wieder ab. Daher war des Kaisers Verordnung wohl sehr nothwendig.

58) Cap. V. a. 806. n. 8.

Digitized by Google

5.

Grundstüke.

Der freie Teutsche besaß mit seiner Familie eigenthümlich ganze Striche, auf welchen er unumschränkter OberHerr war. Ihm gehörte alles, was sich auf demselben befand, es mochte über oder unter der Erde sein, und Niemand dachte an ein sogenantes Regale oder an Vorzüge, die ihm nur Privilegien verliehen hätten, keiner erhielt die Benuzung der Erze oder Salze aus der Milde eines obersten Herren; selbst bei den Lehngütern waren sie nicht Folge der Verleihung, sondern ein Zubehör des Gutes, das Jemanden verliehen ward. Diese Grundstüke, das ist, Äker, Wiesen, Wälder, Weinberge, Wasser, Berge und Gruben aus denen Erze, Steine, Salz gewonnen wurden, gehörten nicht nothwendig zu den Höfen und Häusern, wenn sie auch mit denselben zugleich hergezählt werden. Sie waren hinzugekommen und konten wieder davon getrent werden.

Nach der alten Einrichtung hatte der freie Teutsche für seine Dienstleute oder Leibeigne zu sorgen, und that es auf die nämliche Art, wie sie Tacitus ein halb Jartausend vorher beschrieb. Er gab ihnen Land. Da er mehr besaß, als durch sie bearbeitet werden konte, da die Abgaben der Manzipien nicht hinreichten, seine ganze

Digitized by Google

Familie zu erhalten, so ward auch Freigebornen Land ausgetheilt, die dafür gemessene Dienste verrichteten, bestimte Abgaben erlegten. Von diesen und den leibeigenen Leuten erhielt der Herr seine Salgüter bepflügt und beärntet; aber bald achtete er ihrer nicht mehr, schon veranlaste ihn das Heil seiner Seele, die Ruhe seiner Vorfahren, das Glük seiner Nachkommen sie in die Hände der Geistlichkeit zu schleudern, die sie besser zum Nuzen des Leibes zu verwenden verstand, 1) so daß auch nach und nach diese Bedeutung verging, und mehr der Ausdruk Mansus dominicatus, herrschaftliches Gut 2) aufkam. Ob vielleicht ein andrer Ausdruk Mansus indominicatus solche Güter anzeigt, die vorher ausgesezt und hernach eingeherrlicht worden waren?

Es scheint als ob sich im neunten Jarhunderte die Berechnung der Ländereien nach Morgen (jurnales) zu verlieren anfange, 3) und dafür die nach Jochen oder Gespannen (iugera,

1) Einige Beispiele s. oben. So übergab einer 872. sein ganzes Salland. Neugart. I. 411. Das pro remidio animarum komt in tausend Urkunden vor.

2) Cod. Laur. II. 517.

3) vnum iurnalem maximum, bei Neugart I. 298. a. 858. wird wohl nicht eine zwiefache Art Morgen, grosse und kleine, vermuthen lassen.

Digitized by Google

iuchos) gangbarer ward. 4) Ja, da man vorher die Wiesen nur nach Ladungen, Karren (carradas), also nach dem Ertrage, angeschlagen hatte, so kommen nun Urkunden vor, darin sie nach Jochen berechnet werden. 5) Eine bestimte Anzahl von Morgen oder Gespannen machte eine Hube, Hufe (Hoba) aus, welche aber, wie schon gesagt, nur für sich bestand, ohne daß sich ein Hof dabei befinden durfte. 6) Wie viel Gespanne aber eine Hufe enthielt, scheint nicht gut ausgemittelt werden zu können, da wir oft in der nämlichen Gegend eine verschiedene Angabe finden. Vielleicht wurden sie auch im Laufe der Zeit nach und nach anders bestimt. So betragen z. B. im Jar 783 drei Hufen, hundert Morgen, so daß auf die Hufe drei und dreissig und ein Drittheil Morgen kommen. 7) Im Jare 779 wird in dem Gaue Grabfeld eine Hufe bestimt auf dreissig Morgen Akerland angegeben. 8) Eine andre Hufe hatte im Jare 839 zwanzig

4) Ebend. I. 301. a. 858. CV iuchos de terra arabili.

5) a. 924. VIII iuchos, als zwei von Wiesen und sechs vom Akerlande. Eb. I. 578.

6) a. 890. hobae XV. sine curtili terra. Nachr. v. Juvavia 113.

7) hobas III. de eretiua terra, continentes iornales centum. Neugart. I. 77.

8) Schannat. Tradit. Fuld. p. 32. LXI.

Digitized by Google

Morgen 9) und 904 betrug sie vierzig Gespann, ohne Haus und Hof mit zu rechnen, welche nicht mit in den Anschlag gebracht werden konten. 10) Weniger als zwanzig Gespann mochte wohl keine Hufe betragen. 11) Der Ausdruk, eine volle Hufe (hoba plena), der bisweilen vorkomt, zeigt entweder an, daß sich wirklich so viel Land bei derselben befand, als gesezmässig dabei sein solte, oder daß sie mit vollem Bestande an Vieh, Schif und Geschirr abgelassen ward. 12) Das erstere ist wahrschweinlicher, da man auch einzelne Morgen voll nante, 13) und die Grundstüke,

9) Es vertauschte einer damals zehn Hufen, und erhielt dafür neun und eine halbe Hufe, und zur Vollmachung der zehnten, zehn Morgen, (ad subsidium hobae decimae, iurnales X. Neugart. I. 242.

10) hobam vnam, id est 40 iugera, curtem cum domo. Eb. I. 532.

11) a. 882. vna hoba et XIX. iugera. Eb. I. 432.

12) a. 885. vnam hobam plenam erhält das Kloster San Gallen; und die übrigen zwei, die also nicht voll wären, nach dem Tode der Schwigger Tochter, die sie als Morgengabe besaß. Dafür bekomt der Geber vnam hobam quam Perehtine incolebat cum pecoribus et omnibus rebus, quae hodierna die in eadem hoba inuenta sunt. ib. I. 453.

13) plenum iornalem. Leibniz SS. I. 109.

Digitized by Google

wir wir hernach sehen werden, wirklich vermessen waren. Da man in dieser Zeit anfing die Besizungen zu zerstükeln, so konte es auch so viel anzeigen, daß die Hufe noch ganz, nichts vorbehalten oder veräusert worden sei.

Ward eine solche Besizung, die aus einer Hufe oder aus mehreren bestand, von Jemanden bewirthschaftet, der darauf wohnte, so ward sie jezt Mansus genant, 14) wie man aus Urkunden sieht. 15) Man würde sich irren, wenn man diesen Ausdruk für ein bestimtes AkerMaß erklären und annehmen wolte, daß eine Hufe mehrere Mansus, oder ein Mansus mehrere Hufen enthalten habe. Das leztere komt zwar vor. So erhält 862 einer einen Mansus, der drei Hufen hatte. 16) Allein das ist so zufällig, als wenn man jezt mehrere Güter hat, und nur das eine bewohnt.

14) Daher hat man auch in den frühern Zeiten keine teutsche Benennung dafür, sondern man behielt den Ausdruk Hufe bei. So heißt in Gl. Florent. p. 982. ein Mansus hauba.

15) Cod. Laur. I. 451. vnam hobam in qua Erlebaldus manere videtur, cum aedificio in ipso manso posito, dieß zeigt doch wohl ziemlich deutlich an, daß die Hufe, weil einer darauf wohnte, Mansus hieß.

16) mansus habens tres hobas. Chron. Laurish. ap. Freher I. p. 179.

Digitized by Google

Die frühere Bedeutung, die noch bis in diese Periode reicht, war etwas anders. Man verstand darunter ein Grundstük, das vermessen, und denn dieses Maß als festbestehend zugetheilt worden war. So komt ein Mansus vor, der nur 19 Pertikas lang und eben so viele breit ist, 17) welches kaum ein halber Morgen sein würde, ferner ein anderer, der 35 Schritte lang und 24 breit ist. 18) Mansus war also ursprünglich nichts anders, als was man früher ein Loß (sors) nante. Man trift unter Pipin knechtische Loße mit Manzipien an, 19) auch unter Karln finden wir noch diese Benennung. 20) Allein schon unter Pipin fing man an Sors und Mansus, Loß und Besizung neben einander zu nennen, und dadurch anzudeuten, daß das Grundstük auch bewohnt sei. So komt unter ihm ein Leibeigner vor und ein Mansus, auf welchem er wohnt (in quo ipse manet) mit seinem Losse, (cum sorte sua) das ist, mit Äkern, Feldern, Wäldern, Häusern, (domibus) Gebäuden u. s. w. 21) Hernach ließ man die

17) Cod. Laur. III. 257.

18) ib. II. 186.

19) quae terra habet minus plus tribus sortibus seruilibus. Cod. Laur. I. 571.

20) Sortes III. cum terris et edificiis et mancipiis III. Ib. III. 69.

21) Unter Pipin: Seruum l. et mansum l. in

Digitized by Google

überflüssig gewordene Anzeige des Lasses weg, und benante blos die Grösse des Grundstükes. So komt in einer Urkunde unter Karln ein Mansus vor, mit der Hufe, Weinbergen, Wiesen, Äkern, Feldern, Weiden, Weg und Steg (peruiis), Wäldern, Wassern und Wasserläuften. 22) In einer andern wird ein Mansus angeführt und eine Hufe, die zu demselben gehöret. 23) Ferner zwei Mansus mit Hufen, und was zu den Hufen gehöret. 24) Man sprach auch blos vom Mansus, und bezeichnete dadurch die Bewohnung des Grundstükes, bis auch hier die Zeitfolge eine Änderung machte, mancher mehrere Mansus besaß und dadurch der Begrif des Aufenthalts verlosch. Daher findet man auch bisweilen angegeben, wenn ein Mansus, der bearbeitet wurde, nicht bewohnt war. So ward in einer Urkunde des neunten Jarhunderts von zwei Mansen gesagt, daß der eine noch bewohnt werde, der andre in einen Weinberg gezogen worden sei. 25)

quo ipse manet, cum sorte sua, hoc est cum terris etc. Cod. Laur. l. 619. So auch unter denselben seruus cum suo manso et sua sorte. Eb. ll. 51. Ferner duae sortes mit Zubehör an mansis u. s. w. Eb. ll. 564.

22) Cod. Laur. l. 449.

23) Eb. 450. 451.

24) Eb. 452.

25) jj mansos, quorum vnus in vineam reductus, alter inhabitatur. Cod. Laur. l. p. 575.

Digitized by Google

So wie man, wenn mehrere Mansus vorkommen, bisweilen angiebt, ob sie sämtlich bewirthschaftet werden. 26) So entstand der Mansus aus dem alten Losse, daher war auch der Flächen-Inhalt derselben verschieden, so daß man die Ungleichheit überall findet, und sich, wie schon gesagt, sehr täuschen würde, wenn man sich etwas Bestimtes einbilden wolte. Ein Mansus konte viel und wenig Land in sich begreifen. Die kleineren Mansus 27) nante man Manselus. 28) Um diese Ungleichheit mehr zu zeigen, führe ich noch einige Beispiele an. An einem Orte wurden gegen einen Mansus, zwanzig Gespann Akerland gegeben. 29) Wahrscheinlich betrug er nicht mehr. An einem andern ward ein Mansus und drei und funfzig Morgen gegen die nämliche Zahl vertauscht. 30) Hier hätte also der Mansus eben so viel Land als der andre betragen. Ferner einer und 150 Morgen. 31)

26) a. 815. manſi iiij et ſerui manentes totidem — manſi xviij et ſerui preſenti tempore manentes, cum vxoribus et liberis numero xiij. Cod. Laur. I. 46.

27) ſ. oben n. 17.

28) a. 832. In Martene et Durand Collect. Ampl. I. 88.

29) Neugart I. 395.

30) Cod. Laur. II. 516.

31) Eb. II. 517.

Digitized by Google

Vielleicht wurden aber auch die einzelnen Morgen darin neben dem Mansus oder den Hufe besonders aufgeführt, weil sie nicht eigentlich zu dem Grundstüke gehörten, sondern für sich bestanden. So komt ein Mansus vor mit 30. Morgen Akerlande zwei Wiesen mit Gebäuden und allem was zu demselben gehörte. 32) Man sieht dieses noch deutlicher an einem andern Orte, wo ganze und halbe Hufen auch mehrere Morgen angegeben werden, welche leztere theils beisammen, theils einzeln lagen. 33) Oft wurden auf diesem Grundstüke auch einzelne Häuser ausgesezt. So werden unter Karl dem Grossen bei vier Mansen, zwei Häuser (casas), Schuppen (scuria), ein Kellerhaus, (cellarium) und was sonst auf demselben gebaut ist, genant. 34)

Diese Mansus wurden schon zerstükelt. Man trift im neunten Jahrhunderte sie halb an, 35) ja auch kleine Stüke, 36) und in der

32) Cod. Laur. ll. 21. mansum cum XX. iurnal. et duobus pratis cum aedificio et omnibus pertinentiis eiusdem mansi.

33) Eb. ll. 342. iacent V. iurnales simul — iacent duo iurnales singillatim.

34) Cod. Laur. l. 598.

35) a. 875. mansus ll. et dimidium. Neugart. l. 407.

36) Saec. IX. vna petiola de manso, Cod. Laur. l. 399.

Digitized by Google

nämlichen Zeit übergiebt einer von seinem Mansus, Haus und Hof und acht Morgen vom Lande und alle darauf stehende Gebäude. 37) Auf diese Art ward die Wohnung von dem Hauptgrundstüke getrent, und durch diese Zusammenschlagung geschah es auch, daß einzelne Mansus ihre Wohnungen verlohren. Das nämliche gilt auch von den Hufen. Sie wurden zerstükelt. So wird z. B. der sechste Theil einer Hufe genennet. 38)

Übrigens waren diese Mansus besezt, (vestitus) das heist, es wohnte Jemand auf denselben und bewirthschaftete sie, oder nicht besezt (absus) 39) oder von der Herrschaft eingezogen (indominicatus) 40) und nach der Beschaffenheit ihrer Besizer entweder frei (ingenuiles) oder unfrei (seruiles). 41) Die Be-

37) Eb. II. 195.

38) Leibniz SS. I. 116.

39) z. B. a. 830. Martene et Durand. Coll. Ampl. I. 88.

40) a. 867. Eb. I. 184. deutet auch der Ausdruk indominicatus dieses nicht immer an; so war doch mansus indominicatus gewis etwas anders als terra salica.

41) a. 867. seruiles et ingenuiles. Marten. l. c. I. 180. — a. 841. seruiles vestiti. Monum. Boica XI. 108. — ingenuiles vestiti im Breuiar. Rer. Fiscal. s. oben.

Digitized by Google

ſizungen der freien Leute waren ebenfals von dem Herrn, dem das Grundſtüke gehörte, abhängig, daher konten ſie auch an andre Herren überlaſſen werden. 42) Von dieſen Gütern wurden Abgaben entrichtet und Dienſte geleiſtet, von beiden waren auch die Beſizungen der Freigebornen (manſus ingenuiles) nicht ausgeſchloſſen, 43) nur daß ſie bei dieſen mehr gemeſſen waren.

Auſſer dieſen gröſſern Grundſtüken der Manſen, Hufen, Morgen oder Joche findet man auch blos den Ausdruk, Aker, ſo daß man ſelbſt darnach abtheilte. 44) Auch rechnete man nach Furlange, Forlange, welches aber wohl nur ein LängenMas war. 45) Man hatte auch noch andere Ausdrüke, die aber ſelten vorkommen.

Ein Manſus konte mehrere Hufen enthalten, eine Hufe hatte Joche oder Morgen, aber aus einer Anzahl Joche oder Morgen, die man einzeln beſaß, ward nicht aufs neue eine Hufe,

42) 894. übergiebt einer einem Kloſter ſimiliter et prdprietatem liberorum hominum. Neugart. l. 495.

43) die nächſten Beweiſe liefert uns das Breuiar. Rer. Fiscal.

44) a. 885. vnus ager. Neugart. l. 45. Wahrſcheinlich betrug er einen Morgen.

45) ſ. unten.

Digitized by Google

oder ein Mansus. Daher findet man Mansus und Hufen neben einander in Urkunden, 46) ohne daß die leztern zu einem Mansus berechnet wurden, oder man annehmen dürfe, daß sie nicht einen ganzen ausgemacht hätten. Das nämliche gilt auch von Mansus und Jochen oder Morgen. 47)

Zu einem Grundstüke, Mansus oder Hufe, gehörte gewöhnlich Aker, Wiese, Wald, Wasser, Weide und Wege, der Steinbrüche wird nicht gedacht, denn sie hatten keinen Werth. Wenn aber ein Mansus nur aus Akerland bestand, so ward dieses angezeigt. So übergab einer einen halben Morgen der blos Land enthielt, 48) und bekam dafür einen halben Morgen, wo Wiesen, Wald und dergleichen dabei waren. Wenn diese Grundstüke Mansus, Hufen oder Gespann in eine andre Hand kamen, so ward allemal das dazu gehörige bestimt angeführt, wohin auch die Leibeignen, die auf den Grundstüken sassen, oder dazu gegeben wurden, mit benieмt werden, die Weiden für das Vieh wurden nicht vergessen,

46) Saec. IX. mansus ll. hobas lll. Cod. Laur. lll. p. 253.

47) Saec. IX. I. mansus et lll. iornales. ib. ll. 516.

48) dimidium mansum, i. e. terram tantum. Leibniz SS. l. 114.

Digitized by Google

und der noch nicht zu Lande gemachten Öden gedacht. 49) Wenn sich aber der bisherige Besizer etwas vorbehielt von dem Grundstüke, so ward dieses ausdrüklich angeführt. So behielt man sich Rodeland, Wege und dergl. vor, 50) ferner angesessene oder auf den Hufen ausgesezte Leute, welche natürlicherweise der Gerichtspflege des vorigen Herrn unterworfen blieben. So übergab einer 850 eine leibeigne Hufe und behielt sich auf derselben einen Häusler (vnam casatam) mit einer daranstossenden Wiese vor. 51) Dadurch ward der Grund zu der nachtheiligen und felerhaften Zerstükelung gelegt, die wir noch jezt in manchen Gegenden antreffen.

Diese Grundstüke waren, wenn auch nicht überall, wenn auch nicht sämtlich, doch in vielen Gegenden, und gewiß die mehresten gemessen worden, welches vielleicht schon bei der frühern Theilung und Verlosung geschehen sein mochte. Man trift Urkunden, die ausdrüklich bezeugen,

49) Man nante diese inquisita, das man späterhin teutsch unbesucht gab. Gewöhnlich heißt es in dieser Periode culta et inculta. Cod. Laur. I. 355. Saec. VIII.

50) z. B. Saec. IX. excepto l. Bisang ad vineam faciendam. Cod. Laur. I. 416. — excepta l. via et stirpe. Ib. I. 416.

51) Neugart. I. 273.

Digitized by Google

daß die Hufe vermeſſen war. 52) Dieß geſchah nicht blos mit dem Akerlande oder mit der Hufe im Allgemeinen, ſondern man maß auch alles für ſich beſtehend aus, 53) und die Lehden waren ſo gut darunter begriffen, als das Akerland. 54)

Die Art und Weiſe wie dieſe Vermeſſung geſchah, weis ich nicht anzugeben, wahrſcheinlich durch eine beſtimte Schnur 55) oder durch eine Ruthe, man rechnete auch darnach. 56) Das kleinſte Akermaß, das ſich dadurch ergab, war wie ehemals Pertika, welches in einer Urkunde von 788 nach Saikaden gerechnet ward, wovon der gelehrte Herausgeber meint, daß es ſo

52) z. B. 861. hobas tres pleniter emenſas. Neugart. I. 313. — a. 873. vna hoba pleniter emenſa. ib. I. 396.

53) de eſtimata ſilua hobae duae et dimidiam et — ſiluam habentem hobas V. et — iurnales X. de arabili terra menſurata. Nur die Wieſen waren hernach ad XII. carradas angegeben. Neugart. I. 242.

54) Saec. 9. octo iornales inter culta et inculta, Leibniz SS. I. 107. und noch beſtimter Cod. Laur. I. p. 554. iurnales XXV. de terra araturia, de terra vero inculta V.

55) In Hrab. Mauri Gloſſ. p. 963. iſt funiculum lantmarcha.

56) z. B. im 9ten Jarhundert de terra virgae quatuor. Trad. Corbeienſ. p. 98.

Digitized by Google

viel als Secata, ein Schnitt bedeute. 57) Ist dieses, so zeigt es vielleicht die Schritte an, die der Schnitter macht, denn man rechnete noch nach Schritten oder Füssen, 58) welches ziemlich die älteste Art war. In den alten Glossen beträgt ein Joch 240 Schritte. 59) Ausserdem bin ich nicht im Stande anzugeben, wie viel dergleichen Maße, Pertika, zu einem Joche gehören; doch gewis mehr als dreissig, weil ich jene bis dahin gezählt antreffe. 60) Daß die Joche aber nach Pertiken gerechnet wurden, beweisen die Nachrichten. 61) Man findet auch noch ein ander Maß angegeben, Furlange, Forlange, welches vermuthlich eine Fuhrlänge anzeigt, so weit als einer mit einem Pfluge ausfahren kan. So bezeuget eine Urkunde, daß man für Weiden und Waldungen zwanzig Furlangen gab. 62)

57) pertica mensurata saicadas XXIII. bei Neugart. I. 95.

58) Saec. XI. de terra arabili perticas XV. et pedes VII. Meichelbek Instr. I. 379.

59) iuger, agellus, 240 pedum longitudine constans. Gl. Lindenbr. p. 996.

60) Saec. IX. stirpe habente in longitudine perticas XXX. in latitudine XX. Cod. Laur. I. 416.

61) 864. tres iugeros et vnius perticae mensuram. Neugart I. 548.

Digitized by Google

Die Gränze einer Besitzung ward Mark genant. 63) Wenn man die Grundstüke vertheilte, verkauferte, so machte man bestimmende Zeichen, 64) die man auch in Bäume einschnitt, indem man die Rinde abschalte, und auf den leeren Plaz Kreuze zeichnete. 65) Man nante den Plaz, wo sich Zeichen, Graben und dergleichen befanden, die Ausgränzung (Exterminatio) machte sie aber, wie es scheint, in einigen Gegenden, nur an den Wäldern und nicht an Feldern, weil man hier die Besizer nante und damit zufrieden sein mochte und konte, da sich an den Feldreinen gewis schon Zeichen befanden. So steht in einer Urkunde, unter Ludwig den Frommen, die Ausgränzungen sind auf beiden Seiten; auf der einen Fronte ist herrschaftliches, auf der andern Klosterfeld. 66) In einer an-

62) contra pascua et syluas dedit XX. furlangas. Leibniz SS. I. 110.

63) Hrab. M. Gloss. p. 968. limes, marcha.

64) a. 849. per denotata signa. Neugart. I. 263.

65) a. 868. finem fecerunt. sie machten die Gränze, de illas arbores, qui corticem earum palebant, Neugart. I. 367. Das hieß schon ehemals Loch oder Lach (s. 2. Buch n. 2.) und wird noch jezt in Schwaben Lochen genant.

66) habet exterminatione de ambos latus, ter-

Digitized by Google

dern sind es eine Strasse, ein Besitzer eines andern Grundstüks, und die Erben der Person, von der die Rede ist, 67) eine vierte Seite ist nicht angegeben, und würde daher am Walde zu suchen seiu.

Der Werth dieser Grundstüke ist selten angegeben. Einmal wurden zwei Mansus mit allem Zubehör an Feld, Wiesen, Wald, Weide, Wasser, Wasserläuften und fünf Manzipien für zwei und zwanzig Pfund verkauft, 68) ein andermal galten zehn Morgen zwei und zwanzig Schillinge, 69) und hernach vier Morgen sechs Schillinge. 70) Aber diese Preisse sind nur aus einer Gegend angegeben.

Wenn Jemand dem Andern ein Grundstük verkaufte, so geschah es in Gegenwart bidrer Leute und dem Käufer ward nach alter Sitte 71) etwas in Kräutern oder Erde gegeben, wodurch

ra fiscalis de vno fronte, de alio fronte terra S. Petri. Leibniz SS. I. 107.

67) Et habet exterminationes de vno fronte via Caballaricia et de alio fronte Rego, et de vno latus ipsius heredes, ib. p. 111.

68) Eb. I. 108.

69) Eb. I. 111.

70) Eb. I. 115.

71) Plinius H. N. XXII. 4.

Digitized by Google

er das Eigenthum erlangte. Eine Gewohnheit, die man noch hier und da, z. B. in der Oberlausiz, bei Besiz Ergreifung bemerkt, da ein Rasen ausgestochen ward, und zum Zeichen des ergriffenen Besizes dienet. Auch bekam der Empfänger des Grundstükes einen Zweig (festucam), wodurch der bisherige Besizer anzeigte, daß er aus allem herausgehe, oder sich zum Vortheil des andern einen Ausgang mache. 72) Man warf dem neuen Besizer diesen Zweig zu, die Übergabe hieß davon das Vorschmeisen (Forasmitio). 73) Auch ward diese Zuwerfung des Zweiges Leisowerpire genant, 74) welches so viel als in den Busen werfen, anzeigen soll.

6.

Wirthschafts-Gebäude.

Man fing an steinern zu bauen. Schon gab es prächtige Gebäude, unter denen sich vorzüglich das Schloß zu Ingelheim und der Dom zu Achen auszeichneten, wozu Karl der Grosse die Marmor-Säulen theils aus Rom, theils aus

72) dieß ist der gerichtliche Ausdruk, s. Marculfi Form. Append. n. 19. 43. ap. Baluzium, ed. Chiniac. II. 447. 458.

73) s. Ekhard. Comment. I. 57 b.

74) L. Sal. 48. Marc. form. I. n. 13.

Digitized by Google

Ravenna hohlte, und welches Gebäude wurden, die man weit und breit nicht so schön fand. 1) So entstand selbst in dem unwirthbaren Germanien eine Art von Baukunst. Karl der Grosse hatte schon Baumeister an seinem Hofe, 2) und Ottfried versichert, die Franken hätten mit Geschmake gebauet. 3) In der Vorschrift, die der Kaiser seinen Verwaltern gab, drang er auf gute Unterhaltung der Gebäude, ihre nüzliche Einrichtung und Reinlichkeit, 4) so wie er auch die Herstellung der Umzäunung befahl. 5) Wenn auch die Stelle Ottfrieds nur so viel anzeigen solte, sie wohnen gut, 6) so gehört doch selbst zum angenehm wohnen, ein gutes Gebäude. Diese angegebne Bequemlichkeit würde sich durch Karls Befehl, daß auf jedem Kammer-Gute alle Geräthschaften sein sollen, die er vorschreibt, 7) sehr bestätigen, wie man denn auch aus der Invehtur sieht, daß der Befehl vollzogen ward. 8)

1) Poëta Saxo. ap. Leibniz SS. I. 166 — Eginhard vita Caroli M.

2) Hegewisch Geschichte der Kultur.

3) s. buent mit geziugen. L. I. C. I. v. 129.

4) Cap. de V. 41.

5) Eb. und 46.

6) buen heißt auch wohnen, und so erklärt es Schilter.

7) Cap. de V. 42.

8) Breuiarium, s. oben.

Digitized by Google

Die zu einer eingerichteten Wirthschaft gehörigen Gebäude sowohl, als die Beschaffenheit der Wohnhäuser auf dem Lande, lernt man am besten, aus dem oben gelieferten Verzeichnisse der Güter des grossen Karls kennen. Das vorzüglichste Gebäude ist das Herren Haus, welches daselbst verschiedentlich, und wie es scheint, nach seiner Grösse benant wird. Sala regalis, domus regalis, casa regalis, casa dominicata. Da der leztre Ausdruk nur bei einem Karlischen Gute vorkomt, wo weniger Gebäude sind, als bei dem andern, auch der FundSchein der WirthschaftsSachen sehr geringfügig ausfällt, so solte man fast vermuthen, daß die Casa dominicata, ein eingezognes Bauergut, ein herrschaftlich gewordner Hof sei. Auch in einer Urkunde von 791 komt eine Casa dominicata vor, 9) und 876 finden wir die Hälfte des Hofes eines solchen herrschaftlichen Hauses. 10) Casa bedeutete gewöhnlich nur ein einzelnes Haus. 11)

Die HerrenHäuser auf Karls Gütern waren steinern, hölzern, und das eine, von aussen steinern, inwendig hölzern gut gebaut. In Asnapium enthielt es drei Stuben (cameras), eilf ArbeitsStuben (pisilia), ein SpeiseGe-

9) Neugart. I. 103. auch in andern Urkunden.
10) Eb. I. 414.
11) casas, quae dicuntur Hulun. Cod. Laur. I. 563.

Digitized by Google

wölbe oder Keller (cellarium); das ganze Haus war mit Söllern umgeben 12) und hatte zwei bedekte Gänge. 13) In einem andern Hause befanden sich zwei Zimmer, zwei Söller, und in einem dritten waren zwei Zimmer, eben so viel Kammern (caminatas), ein Keller und zwei bedekte Gänge.

Die WirthschaftsGebäude auf diesen Gütern waren folgende, wenn auch nicht überall sämtlich anzutreffen: Schuppen (Scuria), wo ungedroschnes Getreide und Heu aufbewahrt ward, 14) Ställe (stabulum), Küchen

12) Bedekte Gänge, Balkons, wo man oberwärts um das ganze Haus herum gehen konte, wie man auch an manchen alten Häusern auf dem Lande sieht. Ich muß aber gestehen, daß ich von diesen Söllern noch nicht eine völlige Vorstellung habe, da es scheint, als ob auch einzelne Gebäude so genant worden wären, z. E. unter K. Ludwig: mansus indominicatus cum solario lapideo et casa lignea. Cod. Laur. II. 447.

13) vermuthlich vor dem Hause.

14) Gl. Lindenbr. Scuria ubi manipuli vel foenum reconditur. — Manipuli sind Garben. Aus Scuria entstand im Teutschen Scheuer, im Französischen écurie, ein Pferdestall. Diese doppelte Bedeutung weiset uns auf die ehemals verschiedne Benuzung dieses Gebäudes.

Digitized by Google

(coquina), Bakhäuser (pistrinum), Speicher (spicaria), diese Speicher waren, wie es scheint, zu dem allgemeinen Gebrauche bestimt, um etwas daselbst aufzuheben, ohne blos auf das ausgedroschne Getreide Rükficht zu nehmen; auf Karls Gütern waren es Gebäude, wo Getreide aufgeschüttet ward, an andern Orten mochten sie auch die Stelle der Scheune mit vertreten. 15) Das Gebäude, welches Notker von SanGallen für wilde Thiere und Vögel, die er sich hielt, bauen liés, wird auch Speicher genant, 16) vielleicht nur darum, weil daselbst zugleich ihre NarungsMittel aufbewahrt wurden. Scheunen (horrea), die auch manchmal granecae genant wurden, 17) waren von den Speichern und Schuppen unterschieden, Kellerhaus (cellarium), 18) Kelterhaus (torcularium), Arbeitshaus (pisile) und Weiberhaus (genecium), wo die leibeigenen Weibspersonen gemeinschaftlich arbeiteten. Die Arbeitshäuser waren nicht immer einzeln ge-

15) z. B. 783. Neugart I. 77.

16) Ekhard Jun. de casibus monasterii S. Galli. ap. Goldast. I. 61.

17) von granum, Korn.

18) dieses komt selten vor, weil sich oft in dem Hauptgebäude ein Keller befand. Doch trift man es auch einzeln, z. B. Cod. Laur. I. 698.

Digitized by Google

bauet, sondern befanden sich auch als Arbeits-Zimmer mit in andern Gebäuden, so wie auch bisweilen andre, sonst abgesonderte Gebäude zusammen gebaut waren. 19) Auf den grossen Höfen befand sich gewöhnlich ein kleines ebenfals verschlosnes Höfchen (curticula), welches bisweilen mit Bäumen bepflanzet war. 20) Sonst bedeutet Curticella einen kleinen für sich bestehenden Hof. 21)

Wie hoch man solche HofGebäude anschlug, sieht man ohngefahr aus einer Urkunde von 895, wo ein eingerichtetes Herren Haus zwölf Schillinge und eine Scheune fünfe gewürdiget ward. 22)

Eine andre Urkunde von 766 lehrt uns die Beschaffenheit eines Hofes in Rhäzien, der dem Bischofe zu Chur, Tello, gehörte; ein Hof (curtis) in Sagens, vorzüglich das Herrnhaus (Salam) mit einem Söller, worunter Kammern (cum solario subter caminata), drüber andere

19) z. B. im Breuiar. sind einmal Küche und Bakhaus beisammen. s. oben.

20) Breuiar. s. oben. Noch findet man bisweilen auf alten Burgen dieses Höfchen in dem grossen Hofe.

21) a. 598. Neugart. I. 516.

22) curtem cum sepe circumcinctam, et in ea domum constructam XII Sol. val. Scuriam V. Sol. val. Neugart I. 503.

Digitized by Google

Kammern, darunter ein Keller, Küche, Pferdestall (Stuta), um den Hof herum Stall, WirthschaftsGebäude (Stabula), 23) Scheunen, Speicher (torbaces), 24) und andre Gebäude; auf einer Burg ein gemauertes HerrnHaus (Sala muricia) darunter Keller, Speicher in der Burg selbst; auf einem andern Hofe, WirthschaftsGebäude (tabulatas) und Schuppen; 25) ferner ein Haus (casa) mit Tabulaten und dem Hofe u. s. w. 26)

Bei den gewöhnlichen Häusern der Landleute befanden sich Scheunen, Schuppen auch andre Gebäude, 27) und ein solches Haus galt 797 ein halb, auch ein ganz Pfund. 28)

23) Vielleicht was im Breuiar. Rer. Fiscal. pisile oder mansio anzeiget.

24) Gebäude, wo die Früchte aufbewahret wurden. Bei den Rhäten nach Torwasch.

25) cum bareca, Baraken, kan wohl nichts anders sein.

26) Eichhorn Episc. Curiens. Cod. Prob. p. 5. etc.

27) Meichelbek I. p. 366. 369. a. 827. Cod. Laurish. I. 305. Saec. IX.

28) Schroepflin Alsat. Diplom. I. 57.

Digitized by Google

7.

WirthschaftsBeamte.

Da die grossen Wirthschaften damals, so wenig wie jezt, von den Herren besorgt werden konten, und diese noch seltner Lust bezeugten, sich mit einer Sache zu befassen, welche unter ihrer Würde war und Freien nicht geziemte, so musten sie Aufsicht und GeschäftsFührung bestimten Personen übertragen, und denselben noch Andre unterordnen denen nur die Leitung einzelner Gegenstände anvertraut werden konte. Karl der Grosse ward allen Landwirthen zum Muster, da er die oben übersezt gelieferte Verordnung wegen seiner Güter gab.

Es ist nothwendig, diejenigen Personen genauer kennen zu lernen, die über das Ganze gesezt oder für einzelne WirthschaftsZweige angestellt wurden.

Aus der obgedachten grössern Anweisung des Kaisers, so wohl als aus andern einzelnen von ihm getrofnen Verfügungen scheint sich Ansehen und Name des Wirthschaftsführers nach der mehrern oder mindern Grösse der Güter zu richten. Auf den kaiserlichen KammerGütern hieß der oberste Beamte Richter (iudex). Ihm ward auf den BehinderungsFall ein Verweser (vicarius) beigeordnet, der die näm-

Digitized by Google

liche Verpflichtung, das nämliche Recht, das gleiche Ansehen hatte. Ihnen gehörten Rechtspflege, öffentliche Verhöre, Bestrafung der Untergebenen 1) und überhaupt die Obergerichte, denn beiden wird ausdrüklich der Galgen zugestanden, da die Grafen hingegen nur das Gefängnis (den Stok) hatten. 2) Der Galgen war das Simbol der OberGerichte, der Stok (carcer) deutete auf die niedern. 3) Sie erstatteten dem Kaiser von allem Bericht, vorzüglich, wenn ein Leibeigner etwas anzubringen hatte, oder sich an dem Kaiser ziehen (appelliren) wolte. 4)

Auf den kleineren Gütern, die aus Weilern oder Höfen bestanden, ward der Beamte Villikus genant. Sein Ansehen mochte nicht viel geringer sein als das des Richters, nur daß

1) Cap. de V. 4. 52. 56. etc.

2) Cap. II, a. 813. n. 11. Vt Comites, unusquisque in suo comitatu carcerem habeant. Et iudices atque vicarii patibulos habeant.

3) Der Stok oder die Maschine, worein der Gefangne seine Füsse zum Anschliessen steken muß, ist uralt. Die Sachsen nahmen sie wahrscheinlich schon nach Britannien mit. Eine Vorstellung desselben in Strutt's Views, Vol. I. Pl. 33. ist aus der Normannischen Periode.

4) Cap. de V. 29 etc.

Digitized by Google

er keine Gerichtsbarkeit hatte, sondern dieselbe dem Vorsteher der Kämmergüter gehören mochte. Er selbst stand unmittelbar unter dem Kaiser, berichtete an ihn und legte ihm Rechnung ab.

Dieses sind die Ober Beamten auf den kaiserlichen Gütern. Die erstern waren gewis freie Leute, in Ansehung der andern ist es noch nicht entschieden, doch ist es wahrscheinlich daß sie ebenfals frei waren, wohin man aber die Vorsteher der Weiler (villicos) bei andern Landeignern nicht rechnen muß. Wovon nachher mehr.

Die weitläuftige Verordnung Karls über die Bewirthschaftung seiner Güter ist eigentlich eine Instrukzion für seine Verwalter, und zeigt uns die Wichtigkeit und den Umfang ihres Amtes. Alles stand unter ihnen, alles hatten sie zu besorgen und zu beantworten, die pünktlichste Genauigkeit ward von ihnen gefodert. 5)

Auch der zweiten Art von Vorstehern oder Ober Beamten, die man Villikus nante, gab der Kaiser 813 eine Vorschrift, die ein kurzer Inbegrif jener grössern mit Ausschliessung der Gerichtsbarkeit ist. Ich will sie herseżen:

Daß für unsre Wirthschaft 6) ein guter, weiser und kluger Villikus erwählt werde, der

5) s. die Verordnung über die Bewirthschaftung der kaiserlichen Güter, oder das sogenante Capitulare de Villis, in allen seinen Abschnitten.

6) ad opus nostrum.

Digitized by Google

verſteht unſern Abgeordneten Rechnung abzulegen, und die Dienſte einzurichten, wie ſie an jedem Orte verfaſſungsmäſſig ſind, 7) die Gebäude ſoll er ausbeſſern, Schweine, Stutten und ander Vieh ziehen, Gärten, Bienen, Gänſe, Hüner, Teiche mit Fiſchen, Fiſchhorden, 8) Mülen, Rodeland 9) beſorgen, das Akerland düngen. In den Forſten ſollen ſie einen königlichen Manſus 10) und daſelbſt Teiche mit Fiſchen haben, und die Leute ſollen ſich da aufhalten. Sie ſollen Weinberge pflanzen, Obſtgärten anlegen, und wenn ſie irgendwo brauchbare Leute finden, ſo geben ſie ihnen Wald zum ausroden, damit unſer Dienſt verbeſſert werde. Und daß unſre Weiber, die in unſrer Wirthſchaft dienen, von unſrer Seite Wolle und Flachs erhalten, und Sarzilen und Kamiſole 11) fertigen, welche an unſre Kammer, durch die Villikus oder ihre Boten verrechnet werden. 12)

Wenn dieſe Oberbeamten auf irgend eine Art verhindert wurden, ihrem Amte auf einige

7) et ſeruitium perficere, prout loca locata ſunt.

8) vennas, aufgeſtelte Neze zum Fiſchfange.

9) ſtirpes.

10) manſum regale.

11) ſarcillos et camiſilos, (die erſtern aus Wolle, die andern aus Flachſe.)

12) Cap. II. a. 813. n. 19.

Digitized by Google

Zeit vorzustehen, oder den Geschäfte zu viel waren, so konten sie einem aus dem Gesinde Auftrag ertheilen. 13) Dieses waren aber keine Unterbeamten, denn sie hatten nur eine kurze bestimte Aufsicht.

Die eigentlichen Unterbeamten, deren die kaiserliche Verordnung erwähnet, und die zusammen Bedienstete (ministeriales) genant werden und leibeigen waren, sind folgende:

1) Meier, (Maiores) Vorsteher, die der Oberbeamte nicht aus den wohlhabendsten, sondern aus den minderbemittelten Leuten zu wählen hatte. 14)

2) Förster (Forestarii).

3) Holzhüter (Poledrarii).

4) Kellermeister (Cellularii).

5) Vögte (Decani). 15)

6) Jäger (Venatores), Falkner (Falconarii). 16)

Die Maier waren vorzüglich über Feld- und Wiesengeschäfte gesezt, und der Kaiser verordnete ausdrüklich, daß keiner von ihnen mehr

13) Cap. de V. 5.

14) Cap. de V. 6a.

15) ib. 10.

16) Eb. 47.

Digitized by Google

übernehmen solle, als er in einem Tage umgehen könne. 17)

Die Oberbeamten, mußten die kaiserliche Tafel aus ihren Wirthschaften versorgen, 18) und drei verschiedne Rechnungen einsenden.

Die Rechnung der Naturalien erfoderte drei Entwürfe oder Kapitel. In dem ersten ward angezeigt, was der Beamte in die Wirthschaft gebraucht, an den Hof geliefert oder verwaltet hat (sequestraverint), in dem zweiten, was er an Zehenden, und den Bedienteten an ihren Deputaten (prouendae) gegeben hat, (dispensauerint) und in dem dritten der vorhandene Bestand. 19)

Zu Weihnachten wurden alle Vorräthe durchgegangen und ein ordentliches Bestandverzeichnis aufgenommen, wozu der Kaiser eine Vorschrift entwarf, 20) auch einen Nachtrag dazu fertigte. 21) In der Fasten wurden von den vorräthigen Fastenspeisen, an Gemüse, Butter, auch andern Sachen, zwei Theile an den Hof geliefert, und über den zurükbleibenden dritten

17) Eb. 26.

18) Eb. 24.

19) Eb. 55. s. unten §. 10.

20) Eb. 62.

21) Eb. 66.

Digitized by Google

Theil ward ein Bestandzettel eingereicht, 22) auch muste um diese Zeit die Geldrechnung gefertiget, und wenn sie durchgegangen war, zum Palmsontage der Überschus des baaren Geldes eingesendet werden. 23)

In den Wirthschaften der Privatpersonen ward der Oberbeamte Villikus, Maior, auch Villikus maior genant, 24) dieser war leibeigen, und erhielt im Teutschen den Namen Meier. Da diese Vorsteher natürlicherweise eine grosse Gewalt auf den Gütern hatten, so dünkten sie sich nothwendig, strebten nach Freiheit, welches vorzüglich auf den Gütern der Geistlichen geschah, wo sie sich als Herren, die Geistlichen nur als Bepfründete betrachteten, die sich um ihre Gestifte zu bekümmern hätten. Dies sagt der jüngere Ekkehard ausdrüklich: „die Oberbeamten (Villici maiores) fingen an Schild und glänzende Waffen zu führen, und lernten auf ihren Hörnern andre Stüke blasen, als die übrigen Villanen. Anfangs hielten sie sich Hunde auf die Hasen, hernach aber richteten sie sie nicht etwan auf Wölfe, sondern auf Bäre und Säue

22) Eb. 44.

23) Eb. 28.

24) Daher ist in Gl. Mons. p. 398. Villicus durch Meior übersezt. Es entstand aus dem lateinischen Major, und wir erhielten daher unser Maier, Meier.

Digitized by Google

ab; die Kellner sagten, wir besorgen Höfe und Felder, uns gehören die Güter (beneficia) und die Jagd." 25)

Auser den Obervorstehern gab es auch noch andre Personen, die eine gewisse Aufsicht hatten, z. B. über die Knechte, über die Austheilung und Speisung. 26)

8.

Dienstleute.

Da wir schon in den frühesten Zeiten, Menschen in Teutschland antreffen, welche nicht Eigenthümer des Landes, nicht Genossen des Vereins waren, sondern blos von denen abhingen, die ihnen zur Unterhaltung, und für zu leistende Dienste und Abgaben, Grund und Boden eingeräumt hatten, da ihre Kinder in dem nämlichen Zustande blieben, selbst die Freilassung sie noch nicht zu Bürgern des Stats bildete, so dürfen wir uns nicht wundern, wenn wir auch jezt noch die nämliche Verfassung finden.

25) de Casibus Mon. Galli. ap. Goldast. Scriptor. l. 31. s. darüber Goldast. I. p. 118. selbst.

26) In einer Urkunde aus dem 10ten Jarhunderte Seruus, qui dispensationi praeest. bei Meichelbek I. Instr. p. 447.

Digitized by Google

Nur die fortschreitende Zeit, die stets an der alten Verfassung nagt, veränderte auch hier manches.

Die Art Leibeigne zu erlangen war noch die nämliche: Geburt, Handel, Krieg. Dazu gehörte auch wenn sich einer selbst als leibeigen verkaufte. Dieses thaten vorzüglich die Diebe, um dadurch der Strafe zu entgehen, denn ein Leibeigner gehörte nicht mehr dem State, sondern ward von seinem Herrn vertreten, und es mochte Künste genug geben, wodurch sich der Herr der Bestrafung oder Auslieferung seiner Knechte entziehen konte. Karl der Grosse untersagte diesen Betrug. 1) Überdieses machte wohl auch schon die Luft eigen. Jeder der nicht ein freies Gut hatte, jeder Fremde der ins Land kam, muste einen Herrn haben und ward, wenn dieses nicht war, dem Könige angezeigt, der ihn dann an sich nahm und zum Kammerknechte (homo fisci, fiscalinus) machte. 2) Als Handelsware konten sie einzeln verkauft werden, nur muste der Verkäufer gewähren, daß sie nicht gestohlen oder entflohen oder siech (cadiuo) sondern an Leib

1) Cap. II. a. 813. n. 15. Vt vicarii eos qui pro furto se in seruitium tradere cupiunt, non consentiant sed secundum iustum iudicium terminetur.

2) Cap. III. a. 806. n. 4.

Digitized by Google

und Seele gesund wären. Der Kaufpreis bestimte sich nach der Güte des Sklaven. Auch konte er verbessert werden, wodurch sein Preis stieg. 3)

Karl der Grosse, der keinen Zweig der Landwirthschaft aus den Augen ließ, und vorzüglich darauf sah, daß der Feldbau gut betrieben würde, wozu Dienstleute gehörten, befahl seinen Beamten, daß sie ihm von den Leibeigenen, die sie etwan erlangt hätten, und nicht Plaz zum ansiedeln wäre, Anzeige thun solten. 4) Noch bestimter ward im Jar 806 verordnet, daß die LandRäthe (missi) dem Könige, wenn er Hof hielt, anzeigen solten, was in jedem Gaue für neue Leute (aduentitii homines) angekommen, woher sie wären, und was sie für einen Herrn (seniorem) haben. 5)

Noch wurden alle Geschäfte, welche auf das häusliche Leben Bezug hatten, für knechtische Arbeit gehalten. In einem Kapitular, welches diese knechtische Arbeit am Sontage verbietet, ward ausdrüklich bestimt, die Männer sollen keine LandBauGeschäfte an diesem Tage treiben, we-

3) Marculfi Form. II. n. 22. ap. Baluz. Ed. Chiniac. II. 419. quantum seruus ipse eo tempore melioratus valuerit.

4) Cap. de Vill. 67.

5) Cap. III. a. 806. n. 4. 5.

Digitized by Google

der Wein pflanzen, noch akern, noch Getreide schneiden, noch mädern, noch Zäune sezen, noch roden, noch Holz fällen, noch in Steinbrüchen arbeiten, Häuser bauen, oder Gartenarbeit treiben. Dabei werden auch zugleich GerichtsTage und Jagd untersagt, und nur dreierlei Fuhren vergönt: KriegsFuhren, GetreideFuhren und LeichenFuhren wenn ein Körper zu Grabe gefahren werden muß. 6)

Künstler und Handwerker waren ebenfals leibeigen. Freie Leute gab es unter ihnen noch nicht. Auf den grossen Höfen befanden sich ArbeitsHäuser, (pisile) oder auch ArbeitsZimmer, (pisum) 7) wo sie männliche Geschäfte verrichteten. Karl befahl jedem Beamten, in seinem Sprengel gute Künstler zu haben, vorzüglich Eisen- Gold- und Silber-Schmiede, Büttner, Dreher, ZimmerLeute, Schildmacher, Falkner, Seifensieder, Brauer, Bäker, Nezmacher und andre. Man legte den Künstlern im Teutschen einen andern gemeinschaftlichen Namen bei und hieß sie Späher. 8) Bei der Juventur, die

6) Cap. ex Coll. Anfegisi. L. I. n. 75.

7) Cap. de V. 45. auch das Breuiar. oben.

8) Wenigstens Hraban. Maur. Gloss. p. 959. übersezt Artifex Spaher, daher ist bei ihm Architectus ein Baumeister: Hoahspaho. Eb. S. 952. Eigentlich hieß damals Spaher jeder weise Mann. s. Schilter Gloss. v. Spaher.

Digitized by Google

der Kaiser auf seinen Gütern vornehmen ließ, ward auch nach diesen Künstlern gefragt, wenigstens ward bei dem einen Gute bemerkt, daß man auf demselben keinen Gold- Silber- Eisenschmied, keinen zur Jagd, keinen zu andern Geschaften gefunden habe. Sie werden hier Ministeriales, das ist, solche die in einem Dienste stehen, Bedienstete, genant. 9)

Auser diesen beisammenwohnenden Künstlern und Handwerkern, gab es auch solche, die sich auf besondern Grundstüken aufhielten, und eben so leibeigen waren, wie jene. Sie arbeiteten für ihre Herren wie andre Angesiedelte die Halfte der Woche, der andre Theil war ihnen überlassen. Sie wurden verschenkt, vertauscht, ja ums Jar 860 ward sogar ein halber Schmied, das ist, die Hälfte seiner Dienste vertauscht. 10) Auch die Kolonen, von deren Zustande ich weiterhin sprechen werde, waren, wenn sie ein Handwerk erlernten, schuldig, statt ihrer anderen

9) Breuiar. s. oben.

10) Meichelbek I. Instr. p. 370. Dieß darf uns nicht wundern, da wir noch jezt Besizer von Grundstüken antreffen, die mehrere Herren haben, welches man vorzüglich an dem Dorf-Richter, Schultheis, Schulzen, oder wie er sonst heissen mag, gewahr wird der, wenn ein Dorf mehrern Herren gehört, gewöhnlich allen zu gehorchen, und allen zu zinsen hat.

Digitized by Google

Dienste oder Abgaben, ihren Herren von der erlernten Kunst etwas bestimtes järlich zu fertigen. So ward 886 ausgemacht daß der, welcher von den beiden, die zusammen eine Narung besassen, ein Tischler würde, järlich statt der Abgaben der Herrschaft zwei Schreine fertigen solle, 11) wodurch beider sonstige Abgaben wegfielen.

Die Pflicht des Herrn war, wie vorher für des Knechts Unterhalt zu sorgen. Dieses geschah dadurch, daß er ihm entweder eine Narung gab, oder ihn auf dem Hofe behielt, woraus behauste und unbehauste Knechte (serui casati und non casati) entständen, die erstern entrichteten bestimte Hofedienste, gewöhnlich drei Tage in der Woche, lieferten ihre Abgaben, unter denen die früheſten Frischlinge, Hüner, Eier, auch bisweilen Hülsenfrüchte sind, die sich aber bald abänderten, und auch auf andre Früchte und Sachen ausgedehnt wurden.

Diese alte HauptEintheilung scheint sich in etwas zu verlieren, statt derselben die in Familia und Manzipium gemeiner zu werden. Die erstern waren die nicht angesiedelten, sondern auf den herrschaftlichen Höfen sich be-

11) si aliquis de illis fabricare discat, tunc singulis annis duo scrinia ab eis preparentur in dominium. Neugart. I. p. 113.

Digitized by Google

findenden eigne Leute, Gesinde, die andern angesesßne. 12) Zugleich wurden aber auch immer mehr Freie, Besizer von Narungen, die ihnen nicht LandEigenthum gewährten, aber auch nicht sie selbst zu Knechten machten. Da schon die damaligen Schriftsteller unter sich nicht einig sind, und sie bald als Knechte, bald als Freie betrachten, so halte ich es für nothwendig ihrer hier mit zu erwähnen.

Im allgemeinen wurden die Leibeignen, Knechte und Mägde (serui, ancillae) genant, worunter sowohl angesezte, als auch solche, die nur auf den herrschaftlichen Höfen dienten, verstanden werden konten.

Die auf eine Narung gesezten Leute, Männer oder Weiber, einzeln oder verheurathet, hiessen Manzipium. Die Bedeutung dieses Ausdruks ist diese, daß sie sich auf einem Grundstüke aufhielten. Man nante sie daher auch früher noch Manentes 13) und zeigte dieses oft sehr deutlich an, 14) damit man sie von an-

12) a. 898. cum familiis vel mancipiis, Cod. Laur. I. p. 100. — a. 916. cum familiis et mancipiis, ib. p. 113.

13) Von maneo, ich bleibe.

14) a. 817. serui et ancillae coniugati in mansis manentes. Neugart. I. 166.

Digitized by Google

dern, die Kolonen waren, unterscheiden konte. 15) Oft hatten mehrere solche Leute, die Manentes genant werden, ein Grundstük zusammen, denn wir treffen ihrer nicht selten mehr als Mansen oder Kolonen sind. 16) Man bestimte auch wie viel auf einen Mansus Leute wohnen könten. 17)

Da der Ausdruk Mansus immer gewöhnlicher ward, so trug man ihn auch auf diejenigen über, die ein so benantes Grundstük besassen oder bewirthschafteten. Das Wort Manens oder Manentes fing an zu veralten, und Manzipium trat an seine Stelle, welches denjenigen anzeigen solte, der einen Mansus besaß oder den ein Mansus an sich genommen hatte. 18) Eine Urkunde des achten Jarhunderts drükt sich also

15) manentes seruos cum coloniis suis — seruui manentes in coloniis, s. Metrop. Salisb. in Gloss. Man. v. colonus, p. 535.

16) z. B. a. 818. manentes Vt et colonias IV. Nachr. von Juvavia 105. Im 9ten Jarhundert kommen einmal neun besezte Mansus und auf denselben 52 Manzipien vor. Meichelbek I. Instr. 127. Oft finden wir auf weniger Husen eine Menge Manzipien, z. B. 876. bei Neugart I. 403.

17) mansus vbi tres homines manere possunt. Cod. Laur. I. 109.

18) Von mansus und capere, und nicht so viel als manu captus.

Digitized by Google

aus: Ein Manſus, Mann und Weib und mit allen Beſizungen des Manzipiums. 19) Man nante zwar auch Knechte und Mägde, die auf den herrſchaftlichen Höfen wohnten, Manzipien, aber der Fall iſt ſelten. 20) Dieſe Feſtſezung auf Grundſtüke war der Anfang zu der Verfaſſung der folgenden Zeiten, wo wir Gutsbehörige (glebae adſcriptos) finden.

So wie nun dieſer Ausdruk den Begrif bei ſich führte, daß ſie ſich wirklich auf einem Grundſtüke aufhielten, und ſie darum Manentes und Manzipia genant wurden, weswegen man ſie auch, von den übrigen Knechten unterſchied, 21) ſo ward auch unter denſelben nicht immer blos eine einzelne Perſon, ſondern es wurden auch Weiber und Kinder darunter verſtanden, daher wird ſehr häufig geſagt, Manzipien beiderlei Geſchlechts (mancipia vtriusque ſexus) wodurch man nicht andeuten wolte, daß es ſowohl männliche als auch weibliche Manzipien wären, ſondern daß ſich verheurathete darunter befänden, 22) da-

19) manſus vir et femina et mancipii. cum omnibus facultatibus ſuis. Meichelbek I. Inſtr. 35.

20) Meichelbek Hiſtor. I. p. 126. infra domum mancipia VIIII. ſeruos VI. ancillas III.

21) 829. mancipia, ſerui, accolae, Meichelbek I. 297.

22) Man ſagte daher auch ſerui et ancillae con-

Digitized by Google

her wird auch nie bei namentlicher Anzeige der Manzipien des Weibes gedacht, aber oft werden des Mannes Kinder genant. 23) Man trift auch halbe Manzipien an, wo man wahrscheinlich Abgaben und Dienste halb theilt. 24) Eben so findet man auch freie Manzipien, 25) welches vermuthlich solche Freie waren, die sich mit auf den dienstbaren Mansen aufhielten, und vollkommen frei blieben. Oder es waren solche Freie, die sich zu Eigen verkauft hatten. 26)

So wie man nun diejenigen eignen Leute,

jugati in mansis manentes. a. 817. Neugart I. 166. Ein verheiratheter Knecht machte mit seiner Frau, der Magd, nur ein Manzipium aus.

23) z. B. a. 876. Neugart I. 405.

24) So wurden einmal im neunten Jarhunderte zwei Manzipien und ein halber übergeben. Meichelbek I. 193.

25) In einer Urkunde Karls von 773. ist die Folge also: mancipia, liti, liberti, et mancipia ingenuorum. Martene et Durand. Collect. Ampl. I. 36.

26) Form. Sirmondi n. 10. in Baluz. Capitul. Ed. Chiniac II. 474. Es hat mir gefallen — heißt die Formel — daß ich meinen freien Stand in eure Knechtschaft verwandelt; ich habe dafür den Preiß erhalten, mit dem ich zufrieden bin ꝛc. Die Überschrift der Formel ist: venditio de semet ipso qualiter homo liber venundetur.

Digitized by Google

welche Mansus besassen Manzipien nante, so hieß man diejenigen, welche blosse Häuser (casa) bewohnten, Häusler, Kasaten (casatas), woraus in folgenden Zeiten Kossäten entstanden. So kommen 769 drei Kasati mit ihren Kindern vor, 27) und 779 einer, der aber eine ganze Hufe besaß. 28) Späterhin wurden diejenigen, welche eine ganze Hufe besassen, Hüfner (Hobarii) genant.

Von diesen Manzipien waren die Kolonen 29) gar sehr verschieden, denn sie hatten, wie wir in dem vorhergehenden Buche gesehen haben, Vorzüge vor den Eigenbehörigen, welche vielleicht, wenigstens zum Theil, auf dem Grundstüke (colonia) beruhen mochten. Ihr Zustand war verschieden, bald entrichteten sie blos Abgaben, 30) bald thaten sie Dienste. Selbst Freie konten dergleichen Besizungen haben, leisteten aber nur diejenigen Dienste, welche von Freien gethan wurden. 31) Da nun der Zustand der

27) Neugart. I. 48.

28) casatum vnum cum hoba sua. Eb. I. 71.

29) In Hrab. Mauri Gl. p. 957. ist coloni, kapuro, (d. i. Gebaur,) und in den jüngern Gl. Flor. p. 982. colonus, hurnich.

30) a. 776. coloni seu tributales. Monum. Boica VIII. 365.

31) So werden im zehnten Jarhunderte zwei Coloniae genant, wovon eine mit einem Knechte

Digitized by Google

Kolonen sehr schwankend war, so wurden sie bald für Freie, bald für eigne Leute gehalten. 32) Da aber in jedem Fall, ihre Dienste leichter waren als die der eignen Leute, so muste auch derjenige, der sich für einen Kolonus ausgab, beweisen, daß er es sei, er mochte nun ein kirchlicher oder ein weltlicher Kolonus sein. 33) Es gab nämlich zweierlei Kolonen, erstlich solche, die von Geistlichen auf KirchenGüter ausgesezt wurden, und daher KirchenKolonen (coloni ecclesiae) hiessen, 34) dann solche, die von den Landeignern gestiftet wurden, und in den Kapitularien entweder KammerKolonen (coloni fiscales) heissen oder mit unter den Fiskalinen, wozu auch Knechte gehörten, begriffen wurden. 35)

besezt ist, der Dienste thut; die andre hat ein Freier inne und verrichtet davon den freien Dienst (et liberum ex eo facit seruitium. Meichelbek I. 80.

32) So finden wir in Salzburgischen Urkunden seruum vnum, cum colonia sua — manentes seruos cum coloniis suis. s. Gloss. Manuale v. Colonus II. p. 533.

33) Form. Bignon. — eo quod genitor suus, nomine ille, Colonus sancti illius, de villa illa fuisset, welchen Beweis auch diejenigen führen musten, die unter die Fiskalinen gehörten. Caroli Capit. V. a. 803. n. 15.

34) z. B. L. Allem. T. 9. L. Baiuvar. T. I. c. 14.

Digitized by Google

Die Behandlung der Kolonen war auch so beschaffen, daß sie für die Freiheit spricht denn, wenn einer nach dem Allmannischen Gesetze seine Zinsen nicht abführte, seine Dienste nicht leistete, so muste er ordentlich für Gericht belangt werden, und gab dann sechs Schillinge Strafe. 36) Eine Behandlung, die bei eignen Leuten gar nicht statt haben konte.

Eine andre Benennung einer Art Dienstleute ist BarSchalk (Barscalcus), welches buchstäblich so viel als Freiknecht anzeigt, und auch in einer Urkunde so übersezt wird. 37) Es bedeutet also entweder einen Knecht, der als Freier, oder einen Freien, der als Bedienseteter betrachtet wird. Nur auf diese Art kan man sich den scheinbaren Widerspruch erklären, da sie bald als Freie, bald als Leibeigne angegeben werden. Daß man sie zu den Eigenbehörigen zählte, aber doch von ihnen unterschied, sieht man aus verschiednen Stellen. 38) Übrigens komt diese Be-

35) Coloni fiscales. Capit. Caroli M. l. 3. c. 36. homines fiscalini, siue coloni aut serui. Caroli Capit. V. a. 803. n. 15.

36) Tit. 23. c. 2.

37) a. 825. Isti sunt liberi homines qui dicuntur Barscalci. Meichelbek I. 255.

38) a. 953. cum parscalcis et aliis seruis. Nachr. von Juvavia 120. — a. 959. mancipiis vtriusque sexus parscalcis et aliis seruis. Ebend. 181.

Digitized by Google

nennung nicht häufig, und wie es mir scheint, nur in einigen Gegenden, und blos bei Kirchen-Gütern in Salzburg und Freisingen vor. Daher überzeugt ich mich, daß Barschalk im Teutschen und Kolonus im Lateinischen die nämliche Person anzeige, um so mehr, da eine lange Verordnung im Baierschen Geseze die Beschaffenheit der Kolonen ziemlich so angiebt, wie wir sie jezt bei den Barschalken finden. 39). Wie diese war, belehrt uns vorzüglich eine Urkunde von 825 ziemlich genau. Wir sehen aus ihr, daß sie sehr verschieden sind, und diese Verschiedenheit auf einer vorhergegangnen Übereinkunft beruhet. 40) „Diese freien Leute, die wir BarSchalke nennen, heist es, haben gerichtlich ausgemacht, daß sie KirchenLand angenommen haben, 41) ihrer fünf akern järlich zu drei Zeiten 42) drei Tage, mädern drei Tage, binden und führen in die Scheunen; drei andre thun das nämliche, und liefern funfzehn Mut (modios) Getreide, wovon drei

39) Tit. I. c. 14. de colonis vel seruis ecclesiae qualiter seruiant, vel qualiter tributa reddant. Die ersten fünf Abschnitte handeln von den Kolonen, der sechste betrift die Knechte. s. das vorige Buch.

40) Meichelbek I. 255.

41) vt ecclesiasticam acceperunt terram.

42) tribus temporibus, gewöhnlich sind nur zwei Zeiten festgesezt, Sommer und Herbst. s. §. 9.

Digitized by Google

von Gerste, einen Frischling zwei Saiken werth; zweie pflügen, schneiden und fahren ein, wie die vorigen und einer akert voll wie andre Leibeigne 43) und giebt zehn Mut an Haber, einen Frischling zwei Saiken werth ab, und ist ausgemacht, daß ihnen keine Dienste weiter aufgelegt werden sollen. Die BotenReisen thun sie umwechselnd. 44)

Diese Barschalke werden, wie schon gesagt, neben die Leibeigenen gesezt, gewöhnlich nach dem Gesinde, und den Manzipien, bisweilen folgen nach ihnen noch zwei andre Arten Sindmannen und Hengstfüttrer, die der Stufenfolge nach, die man in den Urkunden bei Aufführung der Dienstpflichtigen gar sehr bemerkt, noch besser sein mochten, als jene, 45) die leztern waren

43) arat pleniter sicut alii serui; also so lange die AkerBestellung währet, wöchentlich drei Tage.

44) Also ist die Einrichtung, die man noch in manchen Gegenden antrift, sehr alt: daß die BotenReisen umwechselnd nach der Reihe von den dazu pflichtigen Personen geleistet werden. Eine Botenreise ist die Schuldigkeit, für den Gutsherrn Briefe oder Sachen an den Ort hin zu bestellen, wohin er es verlangt.

45) a. 892. cum familiis vtriusque sexus mancipiis, parscalcis sindmannis Hengistnotis, Metrop. Salisb. I. 130. — 903 cum familiis et

Digitized by Google

ohne Zweifel diejenigen, welche die Stuttereien zu besorgen hatten, 46) die erstern sind schwerer zu erklären, da man annehmen kann, daß die Benennung so viel als Sende Bote anzeige, welches am unwahrscheinlichsten ist, 47) oder Sendpflichtige, welche der Bischöfe Sende besuchen müssen, 48) oder Sunderleute, die wir in folgenden Zeiten finden werden. Wir treffen sie äuserst selten an, welches die Sache noch schwieriger macht, und sie kommen, so viel ich weis, nur bei den Baierschen Bistümern vor, welches vielleicht für die zweite Erklärung günstig sein dürfte.

Dieses sind die hauptsächlichsten Benennungen der angesiedelten Leute, sie mochten nun ganz eigen sein für ihre Person, oder mehr frei und nur wegen des Grundstüks pflichtig. Die unangesiedelten, die sich in den Häusern ihrer Herren aufhielten und daselbst die Arbeit verrichteten, wurden, wie schon gesagt, Gesinde, gewöhnlich Familie (familia) 49) genant. Man trift auch

vtriusque sexus mancipiis Parscalcis, Sindmannis, Hengistfuotris. Meichelbek I. 151.

46) In Gloss. San. Blasian. Saec. XII. ist pabulatores. Fuoterere.

47) So erklärt es Meichelbek I. 151.

48) Sachsenspiegel I. 3.

49) wahrscheinlich nach dem Begriffe des Worts famulus, ein Diener. Johannes de Janua

Digitized by Google

bei den Manzipien eine andre Art Leibeigne an, welche Baronen genant wurden, 50) die wahrscheinlich, da mir keine andre Erklärung Genüge leistet, solche waren, welche keinen festen Aufenthaltsort wie die Manzipien hatten, sondern nur ihre Dienste auf dem Gute, wohin sie gehörten, verrichteten. Übrigens scheint sich diese Benennung, die in den alten Gesezen mehrmals vorkomt, in diesem ZeitRaume zu verlieren.

Nicht allein von den eigentlichen Leibeignen, sondern auch von denjenigen GrundStüksBesizern, welche frei, aber nicht selbst Landeigner waren, wurden Dienste und Abgaben entrichtet, die aber verschieden waren, und auch verschieden benant wurden, wenn sie auch die nämliche Leistung, die nämliche Beschaftigung betrafen. Was die Leibeignen zu verrichten hatten, nante man knechtische Arbeit (opus seruile) 51); im teutschen Werk 52) für die

leitet es sehr zierlich von Femur her, und hält es für einen Mißbrauch, daß man es von Knechten sagt. Die Römer begriffen auch unter Familia die Sklaven, und von ihnen kam die Benennung nach Teutschland.

50) a. 744. mancipia III. et parones IV. Neugart I. 19.

51) Capitularium I. 75. Collect. Anfegisi.

52) Daher wird in Gl. Boxh. angaria, notwerch gegeben. Daher hieß eine Art Weiber-

Digitized by Google

Verrichtungen der Freien erfand man den Ausdruk, freier Dienst (liberum seruitium). 53) Es entsteht die Frage, ob die Dienste auf den Grundstüken ruhten, oder ob sie nach den Manzipien, die sich auf denselben befanden, eingerichtet und angeschlagen wurden. Der Ausdruk, Mansus Seruilis kan zwar so wohl anzeigen, daß der Mansus dienet, als auch, daß er mit einem dienenden Knechte besezt war. Man sieht aber aus Urkunden und Nachrichten, welche Mansus und Manzipien unterscheiden, daß man die Dienste auf die Mansus gelegt hatte, und nun von den Manzipien foderte. So kommen im achten Jarhunderte zwei besezte Mansen vor, und auf denselben zehn Manzipien, wo jeder Mansus Abgaben giebt und arbeitet, so daß nicht ein zehnfacher Dienst, eine zehnfache Abgabe statt fand. Auch das daselbst befindliche Vieh gehörte dem Grundstüke, nicht den Bewohnern, die wieder besonder Vieh hatten. 54) Man sieht

Dienste in Schwaben Chuvilti Werch. Neugart I. 166. Daher hiessen auch gewisse eigene Leute in England Workmen.

53) Meichelbek I. 80.

54) Meichelbek Histor. I. 126. mansos duos vestitos, inter illos continentur mancipia decem, vterque de ipsis mansis dant in anno de ceruisia etc. Nach damaliger Sprache könte freilich das vterque, welches ich hier für:

Digitized by Google

es auch aus der Verordnung Karls über seine Landgüter, wo er ausdrüklich befiehlt, daß seine Unterbeamten, Förster, Folenhüter und andre Bedienstete ihren Akerdienst verrichten, von ihrer Hufe den Zins geben müssen. 55) Das nämliche gilt von den freien Gütern 56) und den Kolonen. In einer Urkunde von 825 heist es ausdrüklich: die freien Leute, welche Barschalke heissen, übernehmen KirchenLand, und versprechen, von diesem Lande, Dienste und Abgaben zu leisten. 57) Noch späterhin wird man ganz deutlich gewahr, daß Dienste und Ab-

ein jeder Mansus, erkläre, sich auch auf die Manzipien beziehen, und andeuten, ein jeder aus diesen Mansen, nämlich die darauf wohnen. Allein die Urkunde fährt bestimter fort: ipsi mansi operantur in ebdomade III dies, also nicht die Manzipien, sondern das Grundstük verrichtete wöchentlich drei Tage. Ferner hatte der eine Mansus ein Pferd, der andre sechs Schafe, auch der eine noch vier Schweine. Davon wird das Vieh, das die Manzipien haben, gesondert; einer hat ein Pferd, die übrigen haben sechs Stük RindVieh.

55) Capit. de Villis 10.

56) s. oben, Inventur von Stefansweerth.

57) de ipsa terra condixerunt facere seruitium. Meichelbek I. Instr. 255.

Digitized by Google

gaben auf den Hufen nicht auf den Besizern lagen. 58)

Die angesesznen Leibeignen hatten nämlich drei Tage HofeArbeit, welches man volle — jezt sezt man hinzu landübliche — Dienste nante. 59) Es war durchaus Sitte, daß die halbe Woche dem Herrn, die andre Hälfte den Leuten gehörte, 60) und ward auch auf die HofeKnechte und HofeMägde, wie wir hernach sehen werden, ausgedehnt, so daß selbst diese nur drei Tage dem Herrn dienten. Diese Arbeiten waren unbestimt, die Leibeignen konten daher von dem Herrn zu jeder, sie mochte sein, welche sie wolte, genommen werden; doch findet man auch Leute, denen eine bestimte Arbeit angewiesen war, z. B. 805 zwei Knechte, mit ihren Hufen zur HolzArbeit. 61) So übergab einer

58) Cod. Laurish III. p. 226. — hubae tres, quae soluunt — hubae XXII. una quaeque soluens etc. — p. 228. hubae — quae operantur tres dies in ebdomata u. s. w.

59) a. 815. mansi XI. cum pleno seruitio. Cod. Laurish I. 168.

60) ij mancipia, quae sibimet ipsis iij dies in ebdomata proficiant, iij dies sancto Nazario seruiunt. Cod. Laur. II. 19.

61) operarii serui II. cum eorum hobis ad ligna secanda. Nachr. von Juvavia 114.

Digitized by Google

dem Kloster Lorch seine Güter, und behielt sich auf denselben einen Knecht vor, der ihm zeitlebens järlich zwei Früchte ekere und säe, und zehn Denarien abgebe. 62) Man siehet deutlich, daß dieses nur Ausnahmen von der Regel waren.

Auser den HofeDiensten hatten Leibeigne und Kolonen auch Abgaben zu entrichten, welche vorzüglich in Getreide, jungen Schweinen (Frischlingen), Hünern und Eiern, auch HülsenFrüchten bestanden. Es kommen so viel Beispiele vor, daß auch nur eines anzuführen, überflüssig fallen dürfte. Ich berufe mich blos auf das oben gelieferte FundBuch Kaiser Karls. Es giebt aber auch ganz eigne Abgaben, die wir nur selten und fast blos bei den Kolonen und bei solchen Gütern antreffen, die der Geistlichkeit übergeben und wieder zurükerhalten wurden, z. B. Töpfe 63) järlich ein BokFell eines Schillings werth, und nach dem Tode des Kolonen geben seine Nachkommen ihrer zwei jedes einen Schilling werth; 64) im Jar 889 einen Denar an Geleuchte; 65) zehn Karren Brenholz; 66) einer muste sogar die Hälfte seines Erwerbes abgeben. 67)

62) Cod. Laurish. II. 46.

63) Cod. Laur. III. 183.

64) Neugart I. 418.

65) denarium in lumine ib. 478.

66) Breuiar. s. oben.

Digitized by Google

Ob schon damals ein allgemeiner ZinsTag festgesezt war, und ob für alle Arten von Zinsen der nämliche, ist nicht ganz gewis anzugeben, doch scheint man sehr das MartinsFest dazu gewählt zu haben. 68)

Diese Abgaben waren in keinem Falle wilkührlich, es hing weder vom Herrn ab, was er fodern, noch vom Dienstmann, wie viel er geben wolte, sondern sie beruhten auf der einmal festgesezten Bedingung, unter welcher Wohnung und AkerWerk übergeben ward. Dieses beweisen viel Urkunden, sowohl von den Manzipien, als von den Kolonen, doch mehr von den leztern. 69) Man sezte auch, wenn Güter an andre Herren abgetreten wurden, ausdrüklich fest, daß das alte Herkommen den Leuten beibehalten werde, 70)

67) Cod. Laurish. III. 183.

68) Neugart I. 39. So auch im 9ten Jarhundert, im Cod. Laur. I. 69. 70.

69) 828. Meichelbek I. Instr. 253. Nachdem die Abgaben und Dienste angeführt worden, heißt es: illud firmiter condictum est, ut iis nullus amplius maiorem seruitium iniungere valeat. Seruire wird in den Urkunden sowohl für liefern, als für Hand- und Spanndienste leisten, gebraucht.

70) a. 817. Neugart. I. 166. addimus ut nec vos nec successores quilibet vestri illis serui-

Digitized by Google

so daß es nicht mehr in des Herrn Gewalt stand, eine Abänderung zum Nachtheile der Leute vorzunehmen. Man sieht aber auch daraus, daß die Herren wilkührlich die Abgaben zu erhöhen strebten, welches vorzüglich dann geschehen mochte, wenn der bisherige Besizer des Grundstükes abging, und es ein Andrer erhielt. Durch die Schenkungen wurden den Geistlichen die Hände gebunden, wenn in denselben das alte Herkommen den Leuten zugesichert wurde: daher ward es immer besser unter dem KrumStabe wohnen; daher ward es, indem die Schenkungen sich mehrten, Dienste und Abgaben aber verschieden waren, nothwendig, daß sich die Klöster Urbarien entwarfen, Dienstregister fertigten, damit ihre Beamten im Stande waren das Ganze zu übersehen.

Diese Abgaben mochten nicht immer nach dem Verhältnisse der Ländereien eingerichtet sein; auch war dieses kaum möglich, da dieselben oft getrent wurden. Aber man wird doch auch gewahr, daß die grössern Narungen mehrere Abgaben hatten, als diejenigen, die neben der Wohnung wenig besassen, bei welchen leztern die GetreideAbgabe ganz wegfiel. Der blosse Knecht gab ohne Rükſicht, jährlich etwas an Gelde, wel-

toribus noſtris ad illud coenobium delegatis quolibet fuerint ſexu ſervitia vel tributa, ſeu quascunque functiones imponantur.

Digitized by Google

ches sechs Denarien betragen mochte, wornach auch Freie, welche ihre Güter an Klöster verschenkten, ihre Abgaben an den neuen Herrn einrichteten: zu eines oder zweier Knechte Abgaben oder Geld. 71) Daß aber dieser Zins järlich sechs Denarien ausmachte, scheint eine Urkunde von 843 deutlich zu besagen, wo einer von einem dem Kloster SanGallen übergebnen und von demselben wieder zurükerhaltenen Gute järlich sechs Denarien abgiebt, und festsezt, daß nach seinem Tode seine Verwandten das Grundstük auf die nämliche Art zu dem obgedachten Zinse das ist, eines Knechtes Abgabe behalten können. 72) Man findet zwar auch zehn Denarien, es war aber, wie es scheint, eine Ausnahme von der Regel in einem besondren Falle. 73)

Die Dienste der Kolonen waren sehr genau bestimt. Wenn die Leibeignen oder die so

71) 830. vnius serui redditum soluant. Neugart I. 203. — a. 831. duorum seruorum tributa annis singulis in censum soluat. ib. 208. — 838. vnius serui debitum. ib. 234. — 849. serui vnius geldum in censum soluere. ib. 262. — 865. censum, id est vnius serui frehtam — persoluant. ib. 349.

72) inde nominatum censum id est vnius serui debitum. Neugart I. 247.

73) Cod. Laurish. I. 46. (s. oben n. 56.)

Digitized by Google

genanten Manzipien wöchentlich drei Tage arbeiten, und jede Arbeit verrichten musten, so hatten jene ihre bestimten Dienste, die jährlich in einigen Tagen bestanden, und gewöhnlich Saat- Ärnte- und WiesenGeschäfte betrafen. 74) Die Dienste derjenigen Personen, welche freie Narungen (mansus ingenuiles) besassen, scheinen stärker gewesen zu sein, als die der Kolonen, sie bestanden in Abgaben, in Frohnen auf einige Wochen, in bestimten Arbeiten auf Äkern und Wiesen. 75)

Die Weiber der Kolonen und der Besizer freier Güter hatten nichts abzugeben oder zu verrichten, es wäre denn besonders vorher ausgemacht worden, dahingegen die Weiber der angesiedelten Leibeignen ihre bestimte Arbeit hatten. So lieferten die in Stefanswerth jährlich ein Kamisol von Leinwand und ein Wollenkleid (sarcile) machten Malz und buken Brod. 76) Es war bestimt, wie lang und wie breit diese Kamisole sein musten. Man findet sie zehn Ellen lang und fünfe breit angegeben. Gewöhnlich gab der Herr, selten die dienende Person, den Flachs dazu. 77) Ein solches Wollenkleid (sarcile) kam

74) s. Meichelbek I. Instr. p. 255.

75) Breuiar. Rer. Fiscal. s. oben.

76) Eb. I.

77) Folgende Stellen führe ich zum Beweise an: (ancillae faciunt sarcile. Cod. Laur. III. 179. —

Digitized by Google

nach damaligem Werthe ziemlich hoch zu stehen. In einer Urkunde des Klosters SanktGallen 809 übernahm einer dreissig Mut Korn, oder wenigstens eine Sarzile von eigner Wolle zu zinsen.78) Fünf Mut machen ein Malter, welches damals einen Denar galt, aber schon im Begrif war noch einmal so hoch zu steigen. Es galt also ein solches Kleid oder Stük Tuch, von dem freilich die Grösse nicht angegeben ist, sechs Denar.

Der Flachs ward an Roken 79) gesponnen, man nante das Werkzeug auch Kunkel 80) wozu man sich der Spindel bediente. 81) An der Wolle hatte man eine Art von Roken, die

ancillae ad easdem hubas pertinentes faciunt singulae camisile LX. vlnarum in longo. V. in lato de opera dominica. ib. p. 178. — ancillae singulae faciunt camisile aut sarcile I. ad X. vlnas in longum et IV. in latum, de opera dominica, ib. p. 180. — camisile vnum de opera sua, ib. p. 197. — faciunt mensales si datur linum, ib. p. 204. — VIII pannos ex dominico lino et XI. ex proprio, ib. 219. — opera bedeutet die Materie, aus der die Tücher gefertigt worden, also Wolle oder Flachs.

78) Neugart I. 141.

79) colus, rocho. Gl. Lind. 993b.

80) colus, chunchla. Gl. Florent. p. 982.

81) fusus, spinnula. Gl. Lind. 995.

Digitized by Google

man Lanipendium, Wollenroken nante, 82) so wie diese selbst auf Spulen gesponnen ward. 83)

Die Weiber und Mägde, die sich auf den herrschaftlichen Höfen bei den Werkhäusern (geneceum) befanden, arbeiteten durchaus in den bestimten Tagen für den Herrn, vorzüglich aus Wolle und Leinwand, und erhielten von diesen sowohl die Materien als auch das ArbeitsGeräthe. 84) In einem Kapitulare, wo die SontagsArbeiten verboten werden, sind von diesen weiblichen Verrichtungen, welche auf das Arbeitshaus Bezug haben, folgende angegeben: Weberei treiben, Kleider zuschneiden, sie zusammen nähen, Figuren hineinstiken, Wolle zupfen (zösen) oder bearbeiten, Flachs klopfen, noch öffentlich KleidungsStüke waschen. 85)

82) lanipendium, uuollerocho. Gl. Flor. 988.

83) panus, lignum, quo fila in telum portantur, spola. Gl. Flor. 989.

84) Capit. de Villis 43.

85) feminae opera textrilia non faciant, nec capulent vestitus, nec consuant, vel acu pictile faciant, nec lanam carpare, nec linum battere, nec in publico vestimenta lanare. Capitul. ex Collect. Ansegisi. L. I. n. 75.

Das acu pictile facere ist nichts anders als stiken, welches eine Arbeit der Weiber war, die oft ganze Geschichten auf Teppichen und

Digitized by Google

Das Gebäude, in welchem die Weibspersonen beisammen wohnten hieß, wie schon mehrmals erwähnt worden, Genez Tunk oder lateinisch verdorben Geneceum, aus welchem man sich ein griechisches Gynäkeum, oder ein morgenländisches Harem erdachte, oder wenigstens glaubte, daß dieser ächt teutsche Ausdruk, aus dem griechischen entlehnt und verdorben worden sei. 86). Allein obgleich die Weiber in einem Hause beisammen wohnten, obgleich Karl für die Erlernung der griechischen Sprache sorgte, so ward doch weder die Sache aus Griechenland gehohlt noch die fremde Benennung verpflanzet, sondern es war eine alte Gewohnheit, die wir schon in den frühern Zeiten, als Teutsche Römern bekant wurden, gewahr werden. Damals gab es unterirdische Wohnungen, 87) damals verfertigten die Weiber in denselben ihre Leinwand. 88) Als auch die Bequemlichkeit bessere

andern Gewanden darstellten. s. Fischers Geschichte des teutschen Handels, I. 17. — Vestimenta bedeutet alle Arten von Kleidungsstüken. Diese durften Sonntags, nur nicht öffentlich gewaschen werden.

86) s. Allgemeinen litterar. Anzeiger, 1798. S. 1762.

87) Tacit. Germ. c. 16. der sie aber nicht genau genug beschreibt.

88) Plinius XIX. 1.

Digitized by Google

Häuser hervorbrachte, blieb der ArbeitsOrt für die Weiber gesondert. Der älteste Name, den wir kennen, ist Schrein (Screona), 89) diese Gebäude waren nicht dazu bestimt, daß die Weiber beisammen wohnen, sondern daß sie gemeinschaftlich arbeiten solten, und man nante sie daher Geneztunk, welches man auch daraus sieht, daß die Sachsen die Benennung mit nach Britanien nahmen. 90) Der Ausdruk bedeutet daher nichts anders als, ein Werkhaus, in welchem weibliche Arbeiten vorgenommen worden. Er ist aus zwei Wörtern entstanden, von denen das eine Tunk ein Wirkhaus, 91) das andere Genez alle SchneiderArbeit 92) anzeiget. Daß diese Häuser keine VerwahrungsOrte für die

89) Pact. L. Sal. XIV. 1. In Karls WirthschaftsVerordnung §. 49. finden wir diesen Ausdruk wieder bei den Weiberhäusern, aber da ist es nur ein Schuppen.

90) Aelfrici Glossar. Saxon. (in Gloss. Man. v. Gynaecaeum) ist Genitium, tow hus of wulle.

91) textrina, tunch, Gloss. Florent. 983.

92) s. oben Cap. de Vill. 43. In Contilio Namnetensi, Can. 19. werden die Weiber befehlicht, bei ihrer Arbeit inter genitiarias zu bleiben, wodurch man die WeibsPersonen verstand, die zugleich mit in dem Wirkhause arbeiteten. s. Eckhard. Comment. I. 243.

Digitized by Google

Weiber waren, sieht man auch aus einem Gesetze Lothars, wo befohlen wird, daß geschwächte Nonnen nicht mehr in die Weiberhäuser abgeliefert werden sollen, weil sie hier noch mehr Gelegenheit hätten Unzucht zu treiben. 93) Also hatten sie hier viel Freiheit, waren nicht eingesperrt.

Auf den herrschaftlichen Höfen wohnten in diesen Wirkhäusern immer viel Weibspersonen beisammen, und verrichteten ihre angewiesenen Geschäfte. In Stefanswerth fanden die kaiserlichen Verordneten im Weiberhause vier und zwanzig Weiber, und von ihrer Arbeit fünf wollene Kleider oder Tücher (farciles) 94) mit vier Gürteln (fasciolis), und fünf Kamisole oder Stük Leinwande (camisales). Sie hatten besondre Arbeitsstuben (pisa), wahrscheinlich nach den Geschäften verthält, die sie verrichteten. So wie die Weiber der Angesessenen nur etwas bestimtes zu arbeiten hatten, so mochte auch denen, die sich auf den Höfen in den Wirkhäusern

93) Lothar. Leg. 78. quae vestem habet mutatam, moecha deprehensa fuerit, non tradatur gynaeceo sicut vsquemodo, ne forte quae prius cum vno, postmodum cum pluribus locum habeat moechandi, sed eius possessio fisco redigatur, et Episcopi ipsa subjaceat iudicio.

94) Im Teutschen Tuni-Lachen. Gloss. Flor. p. 990.

Digitized by Google

lor freilich der Herr nichts, wenn auch der Leibeigne Vermögen besaß. Es konte ihm nie entgehen. Dies muste einst zu ihren Vortheile gereichen, es muste, bei dem ewigen Wechsel der Dinge, bei dem fortdauernden Streben der Menschheit Meinungen und Gewohnheiten zu ändern, dahinkommen, daß den Kindern des Vater erworbnes Eigenthum blieb. Und schon jezt fing man an, ihnen nachzulassen über die erworbenen Güter zu bestimmen. In einer Urkunde des Kaisers Ludwigs des Teutschen 857 komt ein EigenWeib vor, welche die ihr gehörigen Sachen (res proprietatis) weggiebt. 102) So übergab 886 eine Frau mit ihrem Vormunde ihre ererbten Güter an das Kloster Sankt Gallen, und erhielt dafür nebst ihren Kindern die Freiheit. 103)

Der Zustand der Leibeignen war im Grunde noch der vorige, sie wurden nichts schlimmer gehalten als ihre Väter, nur daß sie immer mehr zu dem Boden gerechnet wurden, den sie bebauten (glebae adscripti). Sie waren aber auch nicht viel besser daran, auser daß in manchen Gegenden

Regis mancipia ne ement. Cap. II. a. 813. n. 5.

102) Eichhorn Episcop. Curiens. Cod. Prob. p. 19.

103) Neugart I. 461.

Digitized by Google

ihre Dienste bestimt wurden. Doch fing man auch an, diese Dienste zu ermässigen. In einer Urkunde von 817, wo einer seine Güter dem Kloster Sankt Gallen überließ, sezt der Übergeber ausdrüklich fest, daß denen auf den Narungen sich aufhaltenden (in manſis manentibus) Knechten und Mägden, auser der AkerArbeit, von Abgaben, Fuhren, Arbeiten und Weberei (texturas) nur die Hälfte abgefodert werde. 104) Da nun nach allen Nachrichten und Urkunden dieser Zeit, der volle Dienst wöchentlich drei Tage beträgt, und wenn sich ja mehrere Zeit bestimmet finden solte, dieses Ausname von der Regel ist, so ergiebt sich, daß vermöge der Abänderung diese Leute, auser der Akerzeit, wöchentlich anderthalb Tage oder da jeder Tag zwei Gespann enthält, nur drei Gespann leisten durften. 105) Man findet auch Urkunden, wo dieser Erlaß noch deutlicher und bestimter angegeben wird. So wird in einer vom Jar 842 ausdrüklich anbefohlen, daß die Manzipien nicht zu drei sondern nur zu zweitägiger Arbeit angehalten werden sollen. 106)

104) Neugart I. 166.

105) Ich weis nicht, ob man sich in andern Gegenden dieses Ausdruks bedient. In der Oberlausiz werden gewöhnlich auf den halben Tag vier Stunden Arbeit mit dem Zugviehe gerechnet, und diese Zeit nennt man ein Gespann.

Digitized by Google

Der Zustand der Freigelassnen war noch der nämliche; sowohl diejenigen, welche man eigentlich Freigelaßne (liberti) nante, als auch die Aldionen wurden als dienstbar betrachtet. 107)

Die Loslassungen geschahen auf verschiedne Art, 108) durch bildliche Vorstellungen. Sie ward bei ofnen Thüren vorgenommen, aus welchen der Entlaßne zum Zeichen der Freiheit ausgehen konte. Er muste aber einen Schuzherrn (mundiburdum) haben, der ihn vertrat und dem er etwas abgab. 109) Der Freizulassende bekam einen Denar in die Hand, den ihm der Freilasser herausschlug. Der Denar stellte den Preiß vor, den der Knecht für seine Freiheit bot, den aber der Herr ausschlug, 110) weil er ihm die Freiheit schenken wollte, oder es ihm verächtlich war, aus den Händen des Leibeignen etwas anzunehmen. Man nante diese Art von Loslas-

106) Neugart I. 247. et ipsa mancipia non cogantur in ebdomada tres dies operare sed tantum duos.

107) Saec. VIII. Seruientes tam liberti, quam aldiones. Meichelbek I. 113.

108) s. das vorige Buch §. 3.

109) z. B. 784. bei Neugart I. 81.

110) So konte unser bildlicher Ausdruk entstehen, eine Sache ausschlagen.

sung, Salisches Recht. 111) In den darüber ausgestellten Urkunden ward nun zwar versichert, daß man solche Leute als Freigeborne betrachte, oder zu Freigebornen mache, 112) aber Niemand achtete darauf, Niemand ließ sie für Freigeborne gelten, und das um so weniger, da selbst Gesetze dawider waren. Denn obgleich ein solcher Pfennig Mensch (homo denarialis) als ganz frei und als aus edlem Geblüte entsprossen betrachtet werden solte, 113) so ward doch auch festgesezt, daß ihn seine Verwandten erst im dritten Grade beerben könten. 114) Aber die Loslassungen wurden ein verdienstliches Werk, wodurch man ein Gotteslohn künftig erwartete. 115) So vertrat die Meinung die Stelle des natürlichen Rechts, vermöge dessen es keine geborne Sklaven geben kan, sondern einer so gut frei ist wie der andre. Manche von ihnen war-

111) a. 866. Neugart I. p. 358. — a. 906. ib. p. 543.

112) ij mancipia, quae tradidi ad faciendos ingenuos. Cod. Laur. I. 590.

113) Bignon. ad Marsulf. in Baluz. Cap. II. 905.

114) Baluz. Cap. I. 398.

115) Marculfi Form. II. 32. ap. Baluz. p. 423. qui debitum sibi nexum relaxat seruitium, mercedem in futurum apud dominum sibi retribuere confidat.

Digitized by Google

den mit der Einschränkung frei, daß sie ihren bisherigen Herren dienten so lang er lebte. 116) Ja da sie eigentlich stets in der Vormundschaft des ehemaligen Herrn blieben, so gab man ihnen sogar die Erlaubnis sich erfoderlichen Falls einen Vormund (defensorem) zu wählen 117) oder bestimte gleich, daß es einer von den Erben des Herrn sein solle. 118)

Dadurch ward nun freilich die persönliche Freiheit nicht ganz hergestelt, denn sie waren noch ohne Mund (amund), hatten keine Stimme im State, wurden von ihrem Mundburde vertreten. Wer sich daher für frei ausgab, und seine Freiheit bezweifelt wurde, muste diese beweisen. Doch konte man auch die Dienstbarkeit verjären und dadurch frei werden. Aber die dazu gehörige Zeit war eine lange Frist. Denn nach dem WestGothischen Geseze wurden funfzig Jare dazu erfodert. Wenn ein entflohener Knecht binnen der Zeit nicht aufgefunden ward, so konte er nicht wieder in Eigenschaft gezogen werden. 119)

Wenn ein Fiskalin, er mochte nun Kolon oder Leibeigner sein, sich an einem andern Orte

116) Ebend. 33.

117) Ebend. 32.

118) Eb. 34.

119) L. Wisigoth. L. X. T. 2. c. 2.

aufhielt, so konte er von seinem Herrn zurükgefodert werden, und ward wieder an den Ort geschaft, wo er sich anfanglich aufhielt, da man denn untersuchte, zu welcher Klasse er gehörte. 120) Die Leibeignen machten vielerlei Versuche, um von der Knechtschaft loszukommen, und die Geistlichkeit ließ sie von derselben, wenn sie nur reichlich dafür bezahlten. So foderte der Abt von Sankt Gallen 850, einen Menschen vor Gerichte, der sich für frei ausgegeben hatte, und doch unterthanig war. Dieser hielt flehentlich um die Freiheit an, erbot sich zu Ersaz und Vergütung, und der Abt ließ ihn endlich um Gotteswillen (propter amorem dei) von allen Ansprüchen los, so daß er als Freigeborner (ingenuus) seine Kinder als von freien Ältern (ex liberis parentibus) gezeugt, betrachtet werden solten, wofür er willig und gern an das Kloster von seinem Grundstüke vier Joch gutes und mittles Land abtrat. 121) Um ihre Söhne frei zu machen, gab eine Mutter ihr Eigenthum an das Kloster, mit Bedingung des Rükfalls an die Verwandten, wenn man je diese Söhne wieder in Sklaverei ziehen wollte. 122)

Die Rechts-Regel: Tritst du mein Huhn, so wirst du mein Hahn; war wohl nicht allge-

120) Cap. V. a. 803. n. 15.

121) Neugart I. 269.

122) Eb. I. 461.

Digitized by Google

knechte geworden wären, welches vielleicht durch falsche Erklärung einiger Stellen in Urkunden begünstiget werden konte. Andre Herrschaften verschenkten besezte Bauergüter oder einzelne Leibeigne an die Stifter, welche freilich nun dem Gotteshause dienten und Kirchenknechte wurden.

Die Beweise von allen diesen liegen in einer Menge Urkunden, von denen ich einige anführen will:

Daß Salgüter (terra Salica) übergehen wurden, komt sehr oft vor. 776 schenkt einer 20 Joch von seinem Salgute dem Kloster Sankt Gallen. 1) Der Übergeber derselben ward dadurch dem Kloster nicht verbindlich, aber die Dienste und Abgaben der Knechte, welche dazu gehörten, wurden nicht davon getrennet. 2)

Wenn aber einer der nicht Eigenthümer war, seine Besizung dem Klosten übergab, so erhielt er sie gewöhnlich bittweise, als eine Prekarie (per precariam) zurük, und that dafür dem Stifter bestimte Dienste, oder entrichtete ähnliche Abgaben. Der Nuzen der Geistlichkeit bestand blos in Diensten und Abgaben, das Land

1) Neugart I. 66.

2) daher bestimmt einer, im Jar 869. die tributa terrarum ad omnia supra dicta loca pertinentia zwei Jar lang, zur Vertheilung unter Arme oder Geistliche. Neugart I. 370.

selbst fiel ihr erst anheim, wenn die in der Übergabsurkunde bestimmten Fälle eintraten, welches gewöhnlich der Tod des Übergebers und seiner nächsten Verwanten war. Einige übernahmen blos Abgaben und behielten das Grundstük bei ihrer Familie. 758 übergab einer seine Besizungen, erhielt sie aber zurük, und gab dafür 30 Sikeln Bier, vierzig Brode, einen Frischling einen Tremissis werth, mit der Bedingung, daß seine Enkel sie auf die nämliche Art behalten konten, wenn sie aber nicht wolten, das Land dem Kloster anheim falle. 3)

760 übernahm einer zwanzig Sikeln Bier, ein Malter Brod, einen Frischling einer Saige werth, mit dem nämlichen Vorbehalte für den ehelichen Sohn, wenn er einen solchen erzeugte. 4)

805 übergaben zwei Brüder ihre Güter dem Kloster Sankt Gallen, erhielten sie zum Nießbrauche wieder, wofür jeder järlich zwei Schillinge giebt, stirbt einer von ihnen, so kan der andre desselben Theil für 400 Schillinge einlösen, sterben aber beide ohne ebenbürtige Söhne, so fällt alles an das Kloster. 5)

3) Neugart I. 29.

4) Eb. 35.

5) Eb. 132.

Digitized by Google

760 übergab einer seine Güter, unter der Bedingung, daß er dafür Zeitlebens Speise und Kleider erhalte. 15)

816 behielt sich einer für die übergebnen Grundstüke järlich vor: acht Schillinge entweder an Münze oder Kleidern oder an Vieh. 16) Man erhielt auch diese Prekarien auf Frist, wie es scheint auf fünf Jare, da sie denn, wenn man sie ferner behalten wolte, wieder auf die nämliche Zeit gemuthet werden musten. Vielleicht dauerte eine solche Prekarie, wenn es nicht ausdrüklich bestimt war, nur fünf Jare. 17) Dieses ist um so wahrscheinlicher, da man in der jezigen Zeit anfing, die fünfjärige Frist in zehnjärige zu verwandeln, wobei man ausdrüklich anführte, daß man nicht die fünfjärige sondern die zehnjärige Zeit festeze. 18) Jenes war also die bis-

15) vt vsque ad finem vitae meae de victu et vestimento curam habeatis. Eb. 35.

16) octo solidos inter argentum et vestimenta aut quaelibet animalia. Eb. 158.

17) Daher wird in einer Urkunde von 771. bei Martene et Durand. Collect. Ampliss. I. p. 35. ausdrüklich festgesezt, daß diese fünfjärige Muthung nicht nöthig sei, sondern die Prekarie fortdauernd für sich bestehe. hanc autem precariam non sit necesse de quinquennium in quinquennium renouare, sed ita sola per se sufficiat.

Digitized by Google

her gewöhnliche Frist, dieses die neue Abänderung.

Noch eine Art war diese, daß man Güter übergab, und nebst noch andern Grundstüken auf Lebenszeit zurük erhielt. So übergab 857 eine Frau ihre Güter dem Bistume Chur empfing sie als Prekarie auf Lebenszeit zurük und noch andre dazu, unter der Bedingung, daß nach ihrem Tode der Kirche alles anheim fiel, welchen Vertrag Ludwig der Teutsche bestätigte. 19)

Der Zins, den einer auf seine Prekarie nahm, ward oft wiederkäuflich gesezt, und konte von dem ZinsManne oder seinen Nachkommen eingelöset werden, wie wir schon oben gesehen haben. Auf diese Art ward das Grundstük wieder frei. Doch scheint es von des ZinsHebers Willkühr abgehangen zu haben, ob er das Löse-Geld annehmen wolle; in welchem Falle der ZinsMann sich gewisse Rechte bedung. So behielt 815 einer für sich und seine Familie das Recht vor, seinen übernommenen Zins an vier Denarien, mit zehn Schillingen zu lösen, wenn aber

18) Nengart I. 54. a. 773. data precaria hanc decuria et non quinquagenis renouationis — ib. p. 76. a. 779. facta precaria — gewiß ein Schreib- oder Druckfeler statt decoria, wie der Zusammenhang lehret — et non per quinquaginis renouationis.

19) Eichhorn Epiſc. Curienſ. Cod. Probat. 19.

Digitized by Google

von 120 Pflügen gegeben; 2) nach Aussaat, als 891, kommen mehrere Hufen vor, und an einem Orte 30 Mut zu säen, desgleichen auf herrschaftlichem Lande 100 Mut Sat, (sementis) 3) und 766 wird das Feld auf 65 Modialen gerechnet. 4)

Man gab auch auf die Verschiedenheit des Bodens Acht, und hatte gutes und mitles, also auch gewis schlechtes Land. 5) Das Akerland, oder dasjenige Land, welches geakert werden kan, wird in den damaligen Nachrichten lateinisch terra arabilis oder terra aratiua genant. In denen Urkunden aber, wo die ganze Herrlichkeit aufgelassen und übergeben wird, komt nur der Ausdruk Aker (ager) vor, so wie auch fast durchaus in den nämlichen Urkunden, der terra culta und inculta gedacht wird.

Unter der terra culta verstand man alles dasjenige Land, welches bewirthschaftet ward, Feld, Garten, Weinberge, dahingegen terra inculta das anzeigte, welches man nicht bebaute, das leztere bezeichnete also gewöhnlich dasjenige,

2) Würdtwein Subsidia Dipl. VI. 301.

3) Cod. Laurish. I. p. 166. n. 112 und 113.

4) agrum modiales sexaginta quinque. Eichhorn. l. c. p. 6.

5) a. 850. de optimo et medio territorio Juchos IV. ap. Neugart I. 269.

Digitized by Google

was man wieder liegen ließ, Lehde, denn ob man gleich viel Land urbar machte, so blieb doch auch manches wieder unbebaut, wie man denn schon wüste Hufen antrift, 6) welches nicht diejenigen sind, die man unbeseztes Gut (mansus absus) nante. In spätern Zeiten, da man die Urkunden teutsch entwarf, ward terra culta et inculta, besucht und unbesucht gegeben. Daß zwischen Akerlande (terra arabilis) und bestelten oder tragbaren Lande (terra culta) der obengedachte Unterschied statt findet, ersieht man aus einer Urkunde von 873, wo „fünf Hufen Akerland (de terra arabili) und eine volle Hufe bewirthschaftetes Land (hoba plena de terra culta) 7)“ vorkomt.

Man fuhr fort die Wälder, wo es sich schikte, auszuroden, und zu Aker- Wiesen- und Weinbau einzurichten, und Karl befiehlt ausdrüklich, daß schikliche Pläze in den Forsten ausgerodet werden sollen, und daß man Acht darauf habe, daß nicht die Büsche wieder in die Felder hineinwachsen. 8)

6) z. B. 925. hoba deserta. Nachr. von Juvavia, 156.

7) Neugart I. 367. und eben so in König Ludwigs Bestätigungsurkunde darüber von 875. Eb. 394.

8) Cap. de Vill. 36.

Digitized by Google

Ein solcher Plaz ward im teutschen Bifang 9) genänt. Im lateinischen übersezte man es auf mancherlei Art, aber doch so, daß stets der teutsche Ausdruk zum Grunde liegt. Man nante einen solchen Bifang ambitus, 10) weil er umgangen und befriediget ward; comprehensio, 11) was man an sich nimt; captura, 12) was man fängt, also ziemlich wörtlich, der Fang; conceptio, was aufgefangen worden. Karl nent einen grossen Strich Neuland, den er von seinen Ältern erbte, terram conceptionis suae, 13) woraus man ehemals das Land seiner Empfängnis machen wolte. Auch komt einmal concaptio vor, wo es nicht etwan Schreibfeler für conceptio ist. 14) Ferner occupatio, die Ergrei-

9) von befangen, was eingefangen, an sich genommen, eingezäunt wird, daher in Gl. Boxhorn. pisanc septum.

10) vnum ambitum, quem nos bifang appellamus. Tradit. Fuld. L. II. p. 547.

11) a. 855. Martène et Durand. Coll. Ampl. I. 142.

12) Cod. Laur. II. 431.

13) Ekhard Comment. Fr. Orient. I. 444.

14) a. 855. Neugart I. 292. aus Goldast. n. 71.

Digitized by Google

fung,15) und endlich propriſum, was aufgenommen worden. 16) Warum in einer Urkunde: Biſang oder Maſtung ſteht, 17) weis ich nicht anzugeben. Übrigens ergiebt ſich ein Unterſchied, der ſehr gegründet iſt: Stirpatum war das ſchon gerodete Land, propriſum hingegen nur dasjenige, das ſich Jemand zum ausroden beſtimt und auserſehen hatte. 18) Die Benennung Biſang entſtand in den Oberſächſiſchen Gegenden, daher auch Karl der Groſſe in einer Urkunde ausdrüklich verſichert: was propriſum heiſſe, nenne man in der Sächſiſchen Sprache Biſang. 19) In andern Gegenden, zumal Schwaben, Schweiz, alſo in der Oberteutſchen oder Allemanniſchen Zunge, war dieſer Ausdruk unbekant, und man bediente ſich

15) occupationem ad X. hubas. Cod. Laur. I. 435.

16) das Zeitwort hieß propriſere. Im 9ten Jarhunderte kommt vor, vnum biſangum, quod pater meus propriſit in ſilua. Cod. Laur. I. 389.

17) vnum biſangum vel maſtunga. Cod. Laur. I. 333.

18) et ſtirpatum, et propriſum ad ſtirpandum. ib. I. 332.

19) Dipl. a. Imp. 13. Ind. 6. ap. Falke Tradit. Corb. p. 378. — propriſum quod in eorum lingua biuanc vocatur.

Digitized by Google

dafür einiger andern, als: Nouale, das ist so viel, als was man jetzt in verschiednen Gegenden bald Neuland, bald Neubruch, nennet. 20) Runcale, eine Benennung, die vorzüglich anzeigt, daß man daselbst Holz und Gestrippe ausroden will, oder ausgerodet hat. 21) Der leztere Ausdruk ward zwar oft dann gebraucht, wenn der Plaz noch nicht gerodet war, allein man nimt ihn auch für wirklichen Neubruch, daher man dergleichen Pläze, wenn sie zu Wiesen angelegt waren, nach Lasten oder Fudern berechnete; 22) selbst noch so benante, wenn schon Gebäude darauf standen. 23) Auch komt die Benennung Stirpus vor, 24) wie man denn überhaupt solche Pläze, je nachdem sie schon urbar gemacht worden waren, oder noch gemacht werden solten, exstirpata oder exstirpanda nante. 25) Auf solchem Rodelande, welches ursprünglich in Wäldern war, wurden nun ge-

20) z. E. a. 861. vnum nouale. Neugart I. 315.

21) 831. vna runcalis. Neugart I. 206.

22) z. B. 766. Roncale onera triginta, und oft, Eichhorn Ep. Cur. Prob. p. 6.

23) Roncale cum aedificio suo. Eb.

24) Saec. 9. Cod. Laur. I. 416.

25) z. B. 848. Meichelbek I. Instr. p. 333. — Auch factum et non factum. Cod. Laur. I.

Digitized by Google

wöhnlich Äker angelegt, aber auch Wiesen 26) und Weinberge. 27)

Ein solches Neuland ward auch vermessen. So wird in einer Urkunde des neunten Jahrhunderts ein RodePlaz angegeben, dreissig Perticken lang, und zwanzig breit. 28) Man hatte auch Gränzen und GränzZeichen bestimt, wenn man es zu artbaren Lande machen wolte, die denn, wenn ein neuer Besizer kam, hergestellt wurden. 29) Es musten von diesem Neulande Abgaben entrichtet werden, selbst wenn es nicht urbar gemacht worden war. So wurden 862 vierzig Joch, noch nicht gerodetes Land (adhuc in exstirpati) übergeben, und dafür ein Malter an Körnern (de grano) gezinset. 30)

612. I. bifangum inter factum et non factum jurnal. XVI.

26) a. 766. pradum in Roncale onera viginti u. s. f. Eichhorn I. c. p. 6.

27) z. B. Saec. 9. j bifangum ad vineam faciendum ex aliqua parte plantatum — j vineam et nostrum propriſum ad eam pertinentem. Cod. Laur. I. 426.

28) Cod. Laur. I. 416.

29) z. B. 848. quam comprehenſionem homines tui vna nobiscum circuierunt et nouis ſignis obſirmauerunt. Leibniz I. 114.

30) Neugart I. 333.

Digitized by Google

Doch wurden sie auch manchmal erlassen, wie denn 827 der Abt zu Sankt Gallen, den Zins von einem Neulande, das er für ein ZinsGut eintauschet, auf sechs Jare erläßt. 31)

Aus diesem Neulande entstanden ganze Güter und Dörfer, denn man trift welche mit allen Zubehörungen, wie es in Urkunden gewöhnlich angegeben wird, nämlich: Äkern, Wäldern, Weiden, Wasser und Wasserläuften. 32) Man findet daher auch oft in der nämlichen Gemarkung mehrere Bifange, die einer einzigen Person gehören, so daß es fast scheint, als ob man sie wie BeiGüter eines HauptGutes betrachtet habe. 33)

Neuland zu machen, hing nur von der Erlaubnis des Landeigners ab, 34) daher ward auch bei Käufen und Schenkungen und andern Verträgen ausdrüklich mit übergeben, was gerodet und nicht gerodet ist, was bestellt und nicht bestellt wird (exstirpatum et exstirpandum, cultum et incultum). 35) Die Benuzung des

31) Eb. I. 195.

32) Leibniz SS. I. 114.

33) res nostras in villa — vnum mansum indominicatum — et in eadem Marcha bifangos III. Cod. Laurish. I. 304.

34) Cap. de V. 36.

35) z. B. a. 848. Meichelbek l. c. 333.

Digitized by Google

Feldes war ohne Zweifel zu zwei Früchten, Winterung und Sömmerung, und hierauf Brache, da denn die Gemeinschaft wieder eintrat, jeder sein Vieh hütete wo er wolte und so Almende 36) ward. Doch scheint es schon auser den Salgütern, Ländereien gegeben zu haben, welche järlich bestellt wurden, und also auser Gemeinschaft gesezt waren. So komt in einer Urkunde 875 järliches Feld vor. 36) Mit der Sömmerung scheint man es bei der Bestellung nicht eben sehr genau genommen zu haben. Es heist blos: Im Frühjare wird gepflügt — welches im zeitigsten Frühlinge geschah, 38) und ward Gerste und Haber nur einführig gesäet. Die Winterung hingegen ward fleissiger gearbeitet, im Junius ward die Brache umgerissen, welcher daher auch schon damals den Namen Brachmonat führte. Dieses Geschäft hieß das Umreissen der Brache. 39) Im Herbste

36) Almende. GemeinGut, GemeinWeide in Schwaben und anderwärts. Es komt nicht, wie einige meinten, von dem lateinischen Alimentum, Narung, her, sondern von All und Mann, allermänniglich, woran Jedermann ein Recht hat.

37) et analeis terris. Neugart I. 153.

38) a. 763. in primum vir arata. Neugart I. 43.

39) a. 763. in menſe Junio brachareidterum. Neugart I. c.

Digitized by Google

ward gewendet und dann gesäet. 40) Noch genauer bestimt eine andre etwas neuere Urkunde diese Akerarbeiten. Järlich werden, heist es, drei Joche zur Besäung mit herrschaftlichen Samen gepflügt; er soll im Monat Junius pflügen, dann wieder zu Maria Geburt, damit zum Feste des heiligen Remigius zugesäet sei. 41) Der im Junius gestürzte Aker blieb also bis zum 8ten September liegen wo er, nachdem er natürlicher Weise, sehr ausgeschlagen sein muste, zum zweitenmale gearbeitet oder gewendet ward, worauf denn, wenn er sich gesezt hatte, zur Saat geschritten und darauf gesehen ward, daß man am 1. Oktober zugesäet hatte. 42) Zu der Winterung ward ordentlich gedüngt. 43) Man bediente sich hierzu des Auswurfs vom Viehe, den man Mist, Dost 44) auch Deist 45) nante; doch scheint

40) et in auctumno ipsum arare et seminare. l. c.

41) Cod. Laur. III. 305.

42) Der Name Remigius trift zwar auch auf den 13. Jenner; allein die translatio S. Remigii ist der erste Oktober, dem nicht allein unsre jezigen Kalender folgen, sondern der auch in den Urkunden gemeint wird. s. Helwigs Zeitrechnung, S. 112.

43) a. 791. et alios II. ad fenare. Neugart I. 101.

44) coenum, dost. Gl. Flor. p. 987.

45) fimus, letamen. Gl. Lindenbr. 995.

Digitized by Google

leztrer Ausdruk mehr vom Pferdemiste gebraucht worden zu sein, so wie Gor den vom Rindvieh anzudeuten. 46) Auch ward der Mergel angewendet, welches aber wohl ThonMergel, weniger Kalk- und SandMergel sein mochte. 47) Man bestellte also Sommer- und Wintersaat und benuzte das Feld zweimal. In einer Urkunde heist es: Man kan daselbst auf beide Saaten, an Roggen, Weizen und Gerste 116 Mut säen. 48) Im Teutschen wurden diese zwei Striche, Zelga genant. 49) Man sieht aus den Urkunden bestimt, daß es ihrer wenigstens zwei sein musten, wie denn auch der Ausdruk selbst schon im achten Jarhunderte vorkomt. 50) Im lateinischen ward diese Akerbestellung zu doppelter Saat, ara-

46) fimum boum, miſit rindero (RinderMist) vel gor. Gl. Pez. 400. In Gl. Monſ. ist gor blos Dünger. p. 328. 339.

47) argillum, mergil. Gl. Flor. p. 986. Gl. Eindenbr. 997.

48) Tabular. S. Remigii Remenſis, in Gloſſ. Man. II. 824. v. cultura.

49) Noch jezt ist dieser Ausdruk in mehrern Gegenden üblich.

50) 779. in omni zelga arare. Neugart I. 71. — 791. in vnaquaque zelga, ſicut mos eſt in (dominico) domico arare. ib. I. 101.

Digitized by Google

tura 51) oder auch blos Satio, Säung genant. 52) In andern Urkunden wird diese Saat nach Zeiten bestimt, worunter Frühjar und Herbst verstanden worden. 53)

Die AkerArbeit ward mehr mit Ochsen und Kühen, als Pferden bestellt. Man findet daher auf den kaiserlichen Gütern mehrentheils Ochsen, selten Zugpferde, z. B. in Stefanswerth sechs und zwanzig ZugOchsen, ein Zugpferd, in Asnapium sechszehn ZugOchsen. 54) Auch kommen bisweilen Esel vor, die vielleicht ebenfalls zur AkerArbeit genommen wurden. In der Samlung der Kapitularien, die der Abt Ansegisus und Benedikt Levita besorgten, komt zwar das Verbot mit einem Ochsen und Esel zugleich zu pflügen, vor, allein es folgt daraus nicht, daß es Sitte war, oder daß es von dem Kaiser verboten ward, sondern es gehörte mit zu den mo-

51) 879. in vnaquaque aratura iurnalem vnam aramus. ib. I. 421. — 776. per singulas araturas singulas iuches arare faciet. Herrgott Geneal. Austr. II. 9. Daß aber aratura so viel als Zelge bedeutet, sieht man aus den Gl. Florent. p. 986. aratura Zelga.

52) arat in vnaquaque satione iurnalem j — Cod. Laur. III. 212.

53) 773. aratura per tempora iornales tres. Neugart I. 54.

54) Breuiar. Rer. Fiscal. s. oben.

Digitized by Google

saischen Gesezen, welche von den beiden Samlern beigefügt wurden. 55)

Wie viel Zugvieh ohngefähr gehalten wurde, ist nicht gut zu berechnen. Im Jar 849 übergab einer einen Weiler und Leibeigne, die sich daselbst aufhielten (mancipia in hac villa manentia) nebst sechs paar ZugOchsen, welche zu dem dasigen Hofe gehören. 56). Das Zugvieh hatte Friede bei KönigsBann. 57) Der Pflug bestand hauptsächlich aus drei Theilen, die noch jezt, wenigstens in den mehresten Gegenden, den ehemaligen Namen führen; das Sech, (ligo) 58) welches schon zeitig in Urkunden vorkomt; 59) das Schaar, 60) welches 875

55) dieses beweiset die Überschrift: Lib. VI. incipiunt nonnulla capitula legis diuinae, dieses ist n. 45.

56) iuga boum VI. ad hanc curtem pertinentia. Neugart I. 264.

57) et iumenta pacem habeant similiter per bannum Regis. Capit. II. a. 813. n. 3. In der Überschrift, iumenta siue animalia.

58) ligo, ferrum minus aratri, sech. Gl. Flor. 988. — ligo, seh. Gl. Flor. 997.

59) Dipl. Saec. VIII. ap. Meichelbek I. 196.

60) vomer, waginso vel scara. Gl. Flor. 990.

Digitized by Google

vier Pfennige galt, 61) und die Küstern, womit der Pflug geleitet ward. 62)

Zu der Saat das beste Getreide zu nehmen, befahl wenigstens Karl, und wenn es der Beamte nicht von guter Beschaffenheit hatte, so muste er es anderwärts herschaffen. 63) Auf dem Schüttboden ward dieses zum Samen bestimte Getreide besonders aufbewahrt und, wenn es schon gesäet war, doch als Bestand noch berechnet, wie wir denn in den noch übrigen Bestandrechnungen der kaiserlichen Güter, dreierlei GetreideRechnungen finden, SaatKorn, PfründenKorn 64) und BestandKorn welches zum Verkauf oder zum Gebrauch vorräthig blieb. Das erste war das beste, das zweite geringes, das dritte, Mittelkorn, 65) wodurch sich die Verordnung des Kaises erklärt, daß die Oberbeamten auf drei Zetteln anzeigen sollen, was Wirthschaft und Hof gefodert, die Bepfründeten erhalten haben, und was noch da ist. 66)

61) IV. denar. aut I. vomerem. Neugart I. 155. so auch octo denar. aut duos vomeres.

62) dentilia, dentes aratri, restera. Gl. Flor. — dentilium, riester. Gl. Lind. 994.

63) Cap. de V. 32.

64) prouenda, praebenda, dispensa.

65) Breuiar. unter Stasinsere.

66) Cap. de V. 55.

Digitized by Google

Säeleute waren die nämlichen, welche den Aker bestelten. Wer einen Morgen pflügte, muste ihn auch gewöhnlich besäen, 67) doch giebt es auch Urkunden, wo diese Arbeit gar nicht angemerkt ist. 68) Wahrscheinlich musten, wenigstens in frühern Zeiten, die Leibeignen mit ihrem eignen Getreide, ihrer Herren Felder besäen, denn wir finden in dem jezigen Zeitraume, bisweilen bei bestimten Diensten der Kolonen, ausdrüklich gesagt, daß diese herrschaftlichen Samen zur Säung nehmen, 69) welcher Zusaz ohne Zweifel die Ausname von der Regel anzeigt, denn daß man etwan dadurch die Vertauschung des herrschaftlichen Saalgetreides gegen das schlechtere der Kolonen habe untersagen wollen, würde wohl etwas zu gesucht sein.

Wer pflügte, schnitt auch gewöhnlich die Saat, samlete und führte sie ein, so viel ihrer auf den von ihm bearbeiteten Felde stand. 70)

67) z. B. 884. bei Neugart I. 446. — a. 901. Eb. 538.

68) a. 779. bei Herrgott II. 10. — Cod. Laur. III. 212.

69) z. E. 901. seminauerit, sed illud semen de dominico assumam. Neugart I. 538. — 884. seminemus semine dominico. ib. 446.

70) z. B. 884. bei Neugart 446. aremus I. iuchum in unaquaque aratura, et illud semine-

Digitized by Google

Bisweilen waren auch die Tage bestimt, wie viel einer Getreide schneiden muste, ohne auf den von ihm bestellten Aker Rükſicht zu nehmen. So bearbeitete einer zu jeder Saat einen Morgen und schnitt drei Tage Korn. 71) In einer andern Urkunde von 779 ward ein Joch geakert, und einen Tag geschnitten. 72) Die Saat ward mit Sicheln geschnitten, 73) man nante dieſe Arbeit daher schneiden, (asecare) dahingegen die Wiesen gemädert wurden. (amadere) 74) Das Getreide ward nach Handvollen gelegt, gebunden und dann als Garben eingeführt. 75)

Die Getreideſorten, welche man erbaute, waren Spelt, (spelta) dem man, wie es scheint, die vorzüglichſte Pflege angedeihen ließ.

mus semine dominico, metamus, introducamus.

71) secat in messe dies tres. Cod. Laur. III. 212.

72) Herrgott II. p. 10.

73) falx vel falcinula, sichela. s. Gloss. Lindenbr. 995.

74) a. 779. Neugart I. 72.

75) manipulas, i. e. colligatura, garba. Gl. Flor. 989. Gl. Lindenbr. 997. Ein Haufen Garben, den wir gewöhnlich Mandel nennen, weil er aus 15 Garben beſteht, heißt in Gloss. Boxh. Crigakarbor.ro.

Digitized by Google

Weizen, (frumentum) Roggen, (roggo, siligo, sigale, secale) Gerste und Haber, wovon die drei erſten über Winter geſäet wurden.

Auſer dieſen GetreideArten wurden auch Bohnen gebaut. Man verſpeiſte ſie gern, vorzüglich wenn ihnen die äuſsere Schale abgezogen war. 76) Eben ſo Linſen 77) und Erbſen, die man gewöhnlich mit den Bohnen Hülſenfrüchte (legumina) zu nennen pflegte, und Hirſe und Fenchelhirſe. 78)

Das Getreide ward in der Scheune rein gemacht, das gute vom geringen geſondert, und der Abgang Spreu (ſpriur) 79) oder Kaf (cheua) 80) genant, der Hirſe in einer hölzernen Vorrichtung geſtampft, die davon auch Stampf genant ward. 81)

76) nudae fabae, fabae freſae, Ekkeh. Jun. ap. Goldaſt I. 66. auch daſelbſt 112.

77) In dem FundBriefe findet man in Stefanswerth einen Sextar Linſen als Abgabe. ſ. oben.

78) oder Fennich. Cap. de V. 62.

79) peripsma, quisquiliae, quod de farre purgatur, et proiicitur, i. e. ſpriur. Gloſſ. Flor. 989.

80) Siliqua ſpecies frugi cheua vel ſpruir. ib. 990.

81) pila, lignum, in quo milium vel frumentum excutitur. Stampf. Eb. 989.

Digitized by Google

Unter die Landplagen dieser Periode, von denen die Hungersnoth sich, wenigstens in den Jaren 850, 868, 873, 874, 880, 889 einstellte, 81) gehören einige, die wohl nur ihr eigen sein konten, da sie dem Aberglauben ihr Dasein verdankten, und entweder aus dem Heidenthume übergetragen, oder aus Furcht der Christen für den Heiden geglaubt wurden. Man war von der Zauberei völlig überzeugt, und suchte diese Kunst am mehrsten bei dem gemeinen Manne. Schon das Baiersche Gesez verordnete Strafen gegen die Feldhexer. 83) Selbst Karl der Grosse befahl, daß seine Beamten darauf sehen solten, daß sich unter den Leibeignen keine Zauberer befänden. 84) Der Einfluß, den dergleichen Leute auf den Akerbau haben solten, war in der That nicht gering, man bildete sich nämlich ein, sie könten bewirken, daß der Samen statt aufzugehen, sich in die Erde verberge, wodurch die Ärnte kärglich ausfalle. 85) Wenn also Stürme, Winternässe, ätzender Schnee, 86) Bruch-

82) Annal. Fuldenſ. h. a.

83) ſ. 2tes B. §. 6.

84) Cap. de V. 53.

85) Eb. 51.

86) In der Oberlausiz nennt man den Schnee, der im sogenanten Wolfsmonat fällt, Wolfsschnee.

Digitized by Google

Eis 87) und andre Zufälle, die Saaten zum Theil verdarben, so fand man die natürliche Veranlassung nicht, sondern schob sie auf Künste der Zauberer.

Eben so wenig waren Schlossen und Donner, Ereignisse, die von der Luft ihren Ursprung erhielten, sondern man überzeugte sich, daß sie die Wirkungen böser Luftschiffer wären, welche man daher Wetter Macher (tempestarios) nante. Wenn der Hagel die Früchte zerschlug, so glaubte man, die Luftschiffer aus dem Luftlande Magonia kämen in den verheerenden Wolken an, und lüden die zerschlagenen Früchte auf. 88) Karl der Grosse befahl in dem zweiten Kapitulare von 805 diese Wettermacher überall aufzuheben, gefangen zu sezen, und von der Geistlichkeit unterrichten zu lassen, bis sie Besserung angeloben. 89) Schon lange vorher hatte er alle Zauberer, Gaukler 90) und Wettermä-

87) wenn es nach einem anhaltenden Regen kalt wird, und über der Saat eine dünne Rinde gefriert, so werden dadurch die Getreidestöke in die Höhe gehoben, welches man in der Oberlausitz Bruch Eis nennt.

88) Schmidts Gesch. der Deutschen II. 513. aus Agobard Lib. contra insullam vulgi opinionem de grandine et tonitru.

89) n. 25.

90) cauculatores.

Digitized by Google

cher entweder zu bessern oder zu bestrafen befohlen. 91)

Diesen Aberglauben machten sich andre Betrüger zu Nuze, gaben sich das Ansehen, als ob sie den Wettermachern entgegen arbeiten, ihre Künste entkräften könten, und wurden daher Vertheidiger (defensores) genant. Diese liessen sich ein Gewisses von dem Ertrage der Felder versprechen, 92) und erhielten um so mehr Zutrauen auf ihren Schuz, da ein fehlgeschlagener Aberglaube den gemeinen Mann niemals belehrt.

Der Schaden, der von kleinen Insekten am Getreide und andern Pflanzen gemacht wird, und bei uns unter der Benennung Mehlthau bekannt ist, führte auch damals schon diesen Namen. 93) Wahrscheinlich ist diese Benennung das Überbleibsel eines uralten VolksGlaubens, eine Mithe; denn diese ganz eigne bildliche Benennung befindet sich fast bei allen teutonischen Stämmen. 94) Die jüngere Edda erzählt uns

91) Cap. I. a. 789. n. 63.

92) Schmidt Eb.

93) rubigo, quod spicas rubeas facit i. e. Militovv. Gl. Flor. 989.

94) mildew E. mjöldogg Schw.

Digitized by Google

in der Schöpfungs-Geschichte, daß die Nacht (Nott) welche alle Morgen ihrem Sohne, dem Tage, (Dagur) vorreitet, die Erde mit dem herabtraufelnden Schaume des Gebisses ihres Pferdes bethaue, welches daher Meldropum genent werde. Vielleicht ist diese Fabel der Ursprung des algemeinen Namens Mehlthau. 95)

Das Jar 820 war so naß, daß, da auch die Pest Menschen und Rindvieh wegrafte, wenig Getreide eingeführt werden konte, und das eingeführte verdarb. 96) Im Jar 873 erschien zur Zeit der Ärnte in Teutschland eine neue Land-Plage, welche vorher den Franken ganz unbekant war. Vierflügliche, sechsfüssige Insekten, wie Heuschreken, kamen aus Osten, bedekten den ganzen Boden, und verwüsteten jeden Halm auf Äkern und Wiesen. Sie hatten ein breites Maul, einen ausgedehnten Leib, und zwei Zähne, härter wie Stein, mit denen sie die Rinde der Bäume zernagen konten. Sie waren so groß und dik, wie der Daum eines Mannes, und so zahllos, daß sie bei Mainz in einer Stunde hundert Morgen Früchte verzehrten. Wie sie flogen, so verdikten sie die Luft auf eine Meile weit so sehr, daß kaum die Sonne durchbliken konte.

95) Gräters Bragur I. 202.

96) Annal. Francor. Fuldenses. ap. Freher. SS. I. 22.

Digitized by Google

Man tödtete einige und fand bei ihnen ganze Ähren mit Körnern und Granen. Sie zogen nach Westen und zwei Monate lang folgten immer andre nach. 97) Es ist eigen, daß man vorher von diesen Heuschreken nichts zu wissen schien, noch merkwürdiger, daß man 889 einen grossen WolkenBruch in Thüringen für ein fürchterliches Wunderzeichen (execrabile prodigium) hielt. 98)

Karl der Grosse traf auser seiner Verordnung für die Verwalter noch verschiedne Polizei-Einrichtungen, von denen aber nicht alle gleich gut waren. Er verbot, 805 die GetreideAusfuhre zur Zeit der Theurung, 99) 809 die Frucht auf dem Stamme zu verkaufen, 100) befahl daß jeder zur Zeit der Theurung seine Leute unterhalten solte, 101) und schärfte dieses vorzüglich seinen Lehnleuten ein, damit keiner von denen zu ihren Lehngütern gehörigen Manzipien Hungers sterbe, sondern ihnen, was über die Nothdurft der Familie sei, um den festgesezten Preis gereicht wer-

97) Annal. Francor. Fuldenſ. ap. Freher I. 45.

98) Eb. p. 63.

99) Cap. II. a. 805. n. 6.

100) Cap. II. n. 12.

101) Cap. I. a. 813. n. 11.

Digitized by Google

den solle. 102) Wenn er aber 794 gleichen Getreide-Preis einführen wolte, der Ausdrusch mochte gering oder reichlich sein, so war dieses ein Misgrif, wie jeder ist, wo eine Staats-Verwaltung etwas erzwingen will, das auser ihren Kräften liegt, wenn sie nicht die Betriebsamkeit hindern oder, wie in unsern Tagen einmal die Schrekens-Regierung in Frankreich, neben die Gesetztafel des Maximums die Guillotine hinstellen will. Er befahl, daß das Mut Haber zu einen, Gerste zu zwei, Roggen zu drei, Weizen zu vier Denarien verkauft werden solle, und er selbst verkaufte alles einen Denar wohlfeiler. 103)

In einer andern Verordnung, die entweder von ihm oder von seinem Sohne Ludwig herrühret, ward zur Zeit der Theurung der Haber auf zwei, der Roggen auf vier, der Weizen auf sechs Denarien, das Mut gesezt. Allein was konte eine solche Vorschrift helfen, da Niemand gezwungen ward, seine Schüttböden zu eröfnen, sondern ausdrüklich dabei steht, wenn er verkaufen will. 104) Man sahe es bei der Hungers-Noth, die 850 Teutschland, vorzüglich die Rhein-Gegenden traf, daß die Verordnung längst vergessen war, denn ein Mut Weizen (frumenti)

102) Concil. Francof. II. 794. n. 2.

103) Eb.

104) Capit. I. n. 126.

Digitized by Google

ward zu Mainz für zehn Sikeln in Silber verkauft. 105) Wahrscheinlich wurden auch, da sonst jede SontagsArbeit verboten war, zur Zeit der Theurung die GetreideFuhren an diesem Tage erlaubt. 106)

So sehr auch Karl für die Armen sorgte, jedem Orte befahl, seine Armen zu ernähren, so sehr verbot er doch das Betteln, befahl daß keinem herumschweifenden Bettler etwas gereicht werden solle, auser denen, die an Händen lahm wären. 107)

Der gewöhnliche Getreidepreis war in der Pflege von Sankt Gallen, im 9ten Jarhunderte, das Malter zwei Denarien. So finden wir 825 zwei Denarien oder ein Malter Korn (annona), 108) 850 vier Denarien oder zwei Malter Korn (de grano), 109) 884 vier Denarien oder zwei Malter Korn, einen Schilling oder sechs Malter Korn, 110) — 904 zwei

105) Annal. Francor. Fuldens. ap. Freher I. p. 28.

106) Capit. I. n. 126.

107) Cap. V. a. 806. n. 10.

108) Neugart I, 187.

109) Eb. 211.

110) Eb. 448.

Digitized by Google

Denarien oder ein Malter Korn. 111) Doch blieb dieser Preis sich nicht gleich, denn 852 wurden zwei Denarien oder zwei Malter Korn bedungen, 112) und 822 wurden statt vier Denarien drei Malter gefodert, 113) und 907 muste das Malter, wenn das Getreide nicht gerieth, mit drei Schillingen bezahlt werden. 114) Daß aber das Getreide wirklich im MittelPreisse zwei Denarien stand, und es in den angeführten Urkunden nicht blos als eine Übereinkunft zu betrachten ist, sieht man noch mehr aus einer andern Urkunde von 858, wo sich einer anheischig macht, drei Malter oder sechs Denarien zu zinsen, oder den Werth der sechs Denarien an EisenWerk, (ferramenti) was er von diesen am leichtesten auftreiben kan. 115).

Die lateinischen Ausdrüke, annona und granum, scheinen beide das nämliche, jede GetreideArt anzuzeigen. Die obigen Beispiele be-

111) Eb. 536.

112) Eb. 279. s. auch 831. j denar aut I. maldrum de grano ib. 209.

113) Eb. 183.

114) 4 maldra de grano vel si granum eo anno minus solito eueniat, solidum denariorum. Eb. 544.

115) Neugart I. 302.

Digitized by Google

weisen, daß der Preis des Getreides, es mochte annona oder granum genant werden, sich gleich ist. Wenn man genau Acht giebt, so scheint zwar granum vorzüglich von Spelt und Haber gebraucht worden zu sein. So kommen 805, vier Karren de grano, als zwei an Spelt und zwei an Haber vor. 116) Allein bisweilen, wenn auch seltner, ward Roggen darzu gerechnet, so werden 904 vier Karren an Korn, (de grano) als zwei an Roggen, (siligine) zwei an Haber genant. 117) Man findet auch das Granum allein genant, z. B. 896 sechs Malter an Korn (de grano) und sechs Malter an Haber. 118) Hier dürfte es nun wohl den rein gemachten Spelt (excussa) 119) bedeuten, der damals im teutschen schon Kern (cherno) genant ward, 120) so wie noch jezt in manchen schwäbischen Gegenden, wo man hingegen den noch in der Spreu befindlichen Spelt Korn oder Vesen heist. Man nante Spelt und Haber, die nicht ausgehülset waren, granum non scussum.

116) Neugart I. p. 347.

117) Neugart 537.

118) Eb. 508.

119) man brauchte den Ausdruk vorzüglich von reingemachten Mehle, z. B. dimidius modius excussae farinae. Cod. Laur. I. 501.

120) Neugart I. 71. 79.

Digitized by Google

So kommen 773 zwei Karren gutes, nicht ausgehülsetes Korn, nämlich einer von Spelt und einer von Haber vor. 121)

Alle diese Beispiele waren Abgaben, wo dem Zinsmanne frei stand, zwischen Geld oder Getreide zu wählen, und es dem Zinsherrn gleich sein konte, was er empfing. Dieses scheint erst zu Anfange des neunten Jarhunderts aufgekommen zu sein, denn 818 wurden noch zwei Saigen an Korn ohne Bestimmung des Maßes angegeben. 122)

II.

Maße.

Daß das GetreideMaß nicht überall sich gleich, selbst bei der nämlichen Benennung, dem Inhalte nach, sehr verschieden sein mochte, ist eine Sache, die nicht erst durch Beispiele erläutert werden darf. Wir finden noch jezt, wie in dem vorigen Zeitraume, zweierlei Maße angegeben. Mute (modios) und Malter (maldra). Fünf Mut scheinen ein Malter ausgemacht zu haben, denn 876 werden zehn Mut oder ein

121) Neugart I. 53. de grano bono, non scusso.

122) Neugart I. 168.

Digitized by Google

Tremiß gezinset. 1) Ein Tremiß macht vier Denarien und, da damals das Malter Getreide zwei Denarien galt, so zeigt diese Summe an, daß zehn Modien, zwei Malter betrugen. Überhaupt rechnete man, wie es scheint, anfangs noch lieber nach der grössern Zahl der Mute, als nach der kleineren der Malter. 2). Auser den Muten hatte man noch ein kleineres Maß, Mäsgen, (Metreta) dessen Verhältnis zu jenen ich aber nicht angeben kan. 3)

Der grosse Karl suchte in seinem weitläuftigen Reiche ein sich gleiches Maß einzuführen. Dieses geschah vor 794, denn in diesem Jare befahl er, daß Jedermann sein Getreide, es mochte selten oder im Überflusse sein, nach dem öffentlichen und jüngst eingeführten Mute verkaufen solle. 4) Dieses neue Maß ward zuerst an der kaiserlichen Pfalz eingeführt, daher befahl auch der Kaiser, daß alle seine Verwalter das nämliche Maß wie dort haben solten. 5) Die Verordnung, wegen des allgemeinen gleichen

1) Neugart. I. 189.

2) X. modios de annona. a. 778. Neugart 66.

3) Hrab. Mauri Gloſſar. wird metreta, mutte; modium, mutti gegeben. p. 969.

4) Concil. Francof. n. 2.

5) Cap. de V. 9.

Digitized by Google

Maßes, ward 803. 6) und 762. 7) wiederholt, und in einer noch neuern Verordnung, wahrscheinlich von Ludwig befohlen, daß der Mut sein solle, wie er festgesezt worden, und jeder ächtes Maas und ächte Mute habe. 8) Daher ward auch in dem FundBuche über die kaiserlichen Güter angeführt, daß man die Maße wie an der Pfalz gefunden habe. 9)

Auser den Muten gab es noch ein andres Maß, Körbe, die ebenfals bestimt und geaicht waren. 10) Mit demselben aber wurde nur der Spelt, das übrige Getreide alles nach Muten gerechnet. 11) Die Einführung der Körbe war vielleicht nur einer von den vielen misgerathenen Versuchen Karls, den man selbst auf den kaiserlichen Gütern, höchstens noch bei dem ungegarbten Spelt anwendbar fand. Man bemerkt auch nicht, daß diese Messung nach Körben anderwärts angenommen worden sei, denn bis jezt ist mir wenigstens keine Urkunde vorgekommen, die ihrer gedächte, dahingegen alle,

6) Cap. III. n. 8.

7) Cap. I. n. 13.

8) Capit. L. I. 127.

9) Breuiar. s. oben.

10) Cap. de V. 9.

11) Breuiar.

Digitized by Google

auch den Spelt, nach Muten rechneten. 12) Aber auch in Ansehung der Mute ward nicht ein gleiches Maß eingeführt, um so weniger, da Karl selbst es für rathsam hielt, bei dem Getreide, welches er als Pfründen abzugeben hatte, das alte kleine Maß beizubehalten. 13) Daher trift man auch später oft zweierlei Maß an, wovon das kleine zu dem grossen, sich wie 5 zu 4 verhielt. 14)

12.

Mühlen. Bäkerei.

Die Mühlen blieben herrschaftlich, doch wurden die Knechte, welche sie besorgten, wie es scheint auf Abgaben, an Mastschweinen und an Getreide, Mahlmeze, gesezt.

Karl, der auf jeden Zweig der Wirthschaft sein Augenmerk richtete, hatte wahrscheinlich auch bestimt, wie viel man Mehl vom Getreide erwarten und fodern könne, wenigstens komt in dem

12) de spelda modios X. Meichelb. Histor. I. 126.

13) Breuiar. II. Von Liefergetreide, (praebendarum,) 650 Mut klein Maß.

14) de hordeo maiores modios XXIIIj aut minores XXX. Cod. Laur. III. 216. und noch zweimal auf der nämlichen Seite.

Digitized by Google

Jund Buche oft vor, daß der Korb Spelt, fünf Pfund (pensas) Mehl gehe. 1) Er befahl aber auch, daß bei seinen Mühlen, Hüner und Gänse, nach derselben Beschaffenheit gehalten werden sollen, 2) damit ja kein Abgang verlohren gehen, oder untergeschlagen werden möge.

Eine Mühle konte auch mehrere Herren haben, so wie es überhaupt Sitte ward, die Grundstüke zu zerschlagen. 3) Da man auch bei ausgebreitetern Anbaue des Landes mehr Mühlen bedurfte, so wurden ihrer mehrere gebaut und schikliche Plaze dazu ausgesucht. 4) Man findet übrigens auch Abgaben an Mehle. 5) Von dem reinen Mehle ward die Kleien abgesondert. 6)

Das Brod Baken war wohl noch kein öffentliches Geschäfte, sondern ward von jedem Wirthe selbst betrieben, indem der freie Landeig-

1) Breuiar. de R. F. s. oben.

2) Cap. de V. 18.

3) in einer Urkunde in C. Laur. II. 506. wird dimidium molendium verschenkt.

4) wird ein locus oportunus molinum faciendum überlassen. Meichelbek I. Inst. 395.

5) II. modios de farina. Meichelb. I. Instr. p. 179.

6) furfur, cruſc. vel chliha. Gl. Flor. 983. cantabrum, furfur, clia. Gl. Lindenbr. 993.

Digitized by Google

ner es durch seine Knechte verrichten ließ, welches auch oft der Weiber Geschäft war (panem coquere) 7). Man hatte dazu besondere Backhäuser (pistrina) 8). Der Abt zu Sankt Gallen Salomo hatte einen Ofen, worin tausend Brode gebaken werden konten 9). Die Leibeigenen bekamen gewöhnlich Haberbrod, nur der Abt Notker in Sankt Gallen, der überhaupt etwas sehr verschwenderisch war, ließ seinen Leuten Spelt dazu reichen, statt des bisherigen Habers. 10)

Karl wolte auch einen allgemeinen Brod-Preiß einführen und sezte fest, daß zur theuren und wohlfeilen Zeit, zwölf Weizenbrodte, jedes zu zwei Pfunden, funfzehn Roggenbrodte desgleichen und zwanzig ähnliche Gerstenbrodte einen Denar gelten solten, 11) welches nach unseren Gelde neun und einen halben Kreuzer beträgt. 12)

Man rechnete auch das Brod nach Getreide-Maß, nach Muten 13) und Maltern, 14)

7) s. oben.

8) Breuiar.

9) Müllers Gesch. der Eidgenossen I. 234.

10) Goldast I. 61.

11) Capit. Feunof. 794. n. 2.

12) Schmidts Geschichte der Teutschen I. 525.

13) de pane modius I. Cod. Laur. II. 501.

14) a. 760. maltra de pane. Neugart I. 35.

Digitized by Google

worunter vermuthlich das Getreide, daraus man es buk, verstanden wird. Man findet auch einzelne Brodte angegeben, die wahrscheinlich ein bestimtes Maß hatten. 15) Man hatte grosse und kleine Brode, die erstern nante man Leib (leiba), die andern, mit der angehängten Verkleinerungs-Silbe Leibunkel, Leibchen (leibunculus). 16) Man buk auch Semmeln, und Karl verordnete, daß jeder Wirthschafter Leute, die diese Kunst verstünden, haben solle. 17)

Auser den Semmeln gab es noch ander Bakwerk, das sich zum Theil bis auf unsre Zeiten erhalten hat, als:

1) breitgebaknes Brod, — die ursprüngliche Gestalt unsers Brodtes — wurde Flado, Fladen, von der platten Gestalt, genant. 18) Da man aber dazu besser Mehl, als bei dem gewöhnlichen Brodte nahm, so entstand daraus

15) a. 778. X. panes. Neugart I. 66.

16) Ephemerides Monasterii S. Galli. ap. Goldast SS. Rer. Allem. I. p. 100.

17) Cap. de V. 45. Man nante daher auch das feine Mehl, das man dazu nahm, Semmelmehl (Semalmelo). Gl. Mons. S. 327.

18) fertus panis, i. e. flato. Gl. Flor. 985. — fertus panis, flado. Gl. Flor. 995.

Digitized by Google

2) eine Art Kuchen, die man lateinisch placenta, teutsch aber Fladen, nante. 19)

3) PfannKuchen (lagana oder laganum). 20) Man scheint sie im teutschen gesotten Brod genant zu haben. 21) Sie wurden in Gestalt eines Zirkels gefertiget, dann gesotten und mit Öle bestrichen. 22)

4) Brezeln (brecitia). Sie waren wie die unsern gestaltet, die beiden Enden des Teiges in der Mitten zusammen gedreht, so daß auf beiden Seiten zwischen dem Rande eine Höh-

19) Placenta. Fladu vel Preitinga, weil sie platt oder breit sind, in Gl. Mons. p. 337. — Placenta, flado vel bergita — dieses Wort ist wahrscheinlich Schreib- oder DrukFeler — Gl. Flor. p. 989. Das Wort Flade fängt wohl an zu veralten, und man hört nur noch selten in Schlesien, Lausiz ꝛc. von Oster-Pfingst- KirmßFladen sprechen. Aus Placenta entstand auch der teutsche Plaz, welches in verschiednen Gegenden eine Art runder Kuchen anzeigt.

20) Wahrscheinlich war das Römische laganum nichts anders. Celsus VIII. 7. schreibt es als eine leichte Speise denen vor, die die Kinnlade gebrochen haben.

21) lagena, gesotin brot. Gl. Flor. 983.

22) laganum, panis in modum circuli cootum vel oleo frictus. Gl. Lind. 997.

Digitized by Google

lung blieb, und wurden ebenfals mit Öle bestrichen. 23) Sie waren in den mitlern Zeiten sehr beliebt, so daß man sie oft bei dem Nachtische findet. 24) Man nante sie auch bracellum oder brachichum. Wenn die teutsche Benennung aus der lateinischen entstanden sein solte, so könte man auch nur in dieser Sprache die Bedeutung aufsuchen, und wohl die Vermuthung wagen, daß sie einen ArmRing 25) anzeige, um so mehr, da die Brezeln in OberTeutschland noch jezt Kringeln genant werden. Allein sie ist wohl ursprünglich teutsch, und zeigt, wie Brod, etwas an, was am Feuer hart gebaken oder geröstet wird.

Ich bin nicht in Abrede, daß die Gewohn-

23) cruſtulum, brecita, et eſt genus panis, oleo conſperſus, in medio concauus et tortus. Gl. Lindenb. 994. Noch deutlicher wird die Form, aus dem modus loquendi per ſigna, in Vet. Conſuetud. Floriacenſis Coenobii, wo es heißt: pro ſigno bracellorum. Generali ſigno admiſſo adde vt de duobus brachiis facias vnum ponendo ſuper aliud. ſ. Gloſſ. Manuale I. p. 773. v. Bracellus, die Form war alſo, wie über einander geſchlagne Arme.

24) ſ. Beiſpiele bei Ekhard Comment. Rer. Fr. Or. I. 435.

25) brecitia, bracellus, die Brezel, von brachium, Arm.

Digitized by Google

heit, in der Fasten eine besondre Art Brezeln zu baken, noch ein Überbleibsel unsrer heidnischen Vorfahren sei, von denen wir wissen, daß sie zu bestimten Zeiten zu Ehren der Götter eignes Bakwerk verfertigten. In der Liptimischen Sinode wurden die SinnBilder von bestrichenem, angesprengtem Mehle verboten. 26) Dieß Bestreichen oder Ansprengen geschah nicht mit einer Art Weihwasser, 27) sondern mit Öle, wodurch man es linde und wohlschmekender machte. Das Verbot, dergleichen Bakwerk zu den Festen der Götter zu fertigen, war nicht vermögend, es abzuschaffen. Durfte man auch nicht mehr den angestamten Göttern opfern, so trug man doch das nämliche Sinnbild auf christliche Feste über, und behielt auser dieser Veränderung, Gestalt und bestimte Zeit bei, im Herzen vielleicht die Erinnerung an den Gott, dem man mündlich, Bekehrer zu täuschen, entsagt hatte. Und noch jezt dauert der Gebrauch fort, an gewissen Festen eine besondere Gestalt dem SemmelTeige zu geben. In der Fasten speiset man Brezeln, zu Ostern und Pfingsten Kuchen oder Fladen,

26) de simulacro de consparsa farina. Simulacrum ist hier kein GözenBild, sondern eine festgesezte Form, die etwas anzeigen soll, hier ein Bakwerk.

27) Eckhard Comment. I. 435. erklärt das consparsus dahin.

Digitized by Google

dem heiligen Martin zu Ehren werden Hörner gebaken, und zu Weihnachten ChristStollen, ChristWeken, ChristStrüzel oder ChristBrode gemacht. Nur die Meinung, Gott oder einen Heiligen damit zu ehren, vernichtete die Zeit. Dergleichen GötterKost giebt es noch mehr in und auser Teutschland, nur daß nicht jede so weit ausgebreitet ist. In der Lausiz und andern Landschaften wird eine Art zirkelrunder Kuchen gebaken, deren gewölbter Rand hoch, der mitlere Umkreis sehr dünne ist; man heist sie Kümmel-Scheiben und ißt sie mit Honige; in Italien bäkt man sie zu Martini, so wie man an Ostern eine andre Art Kuchen fertiget, die man Tauben nennet. 28) In England werden am drei KönigsTage besondre Kuchen gebaken, die man TwelfCake nent, weil sie am zwölften Tage nach Weihnachten gemacht werden. 29) Noch baken die Bauern in Schweden zu Weihnachten Brod, in der Gestalt eines Schweines, bis zum Frühlinge hebt man diese BilderBrodte 30) auf, und verbraucht sie dann zur Bewirkung glüklicher Ärnte, bei der Saat wird das Brod in drei Stüke geschnitten, eines in den Korb gelegt, aus

28) Canciani LL. Barbaror. III. 107.

29) v. Archenholz Brittische Annalen. XII. S. 484.

30) Mit Recht konten sie also auf der oben gedachten Sinode Simulacra genant werden.

Digitized by Google

dem der Same geworfen wird, das zweite bekomt das PflugPferd, und das dritte der AkerKnecht. 31)

13.

Handelsgewächse.

Daß Krapp, oder vielmehr nur Röthe, 1) und Weid 2) gebaut ward, sieht man aus Karls Verordnung über die Güter. 3) Doch komt nur die erstere unter den Pflanzen vor, deren Anbau er anbefiehlt, wozu auch die Kardendisteln, als Fabrikgewächs, zu rechnen sind. 4)

Das vorzüglichste aber, was man baute, waren Hanf und Flachs. 5)

Die Flachs- und HanfArbeit gehörte für

31) Dreyer's Abhandlung II. 567.

1) Warentia. Daß man die Pflanze zwei Jare in der Erde lassen müsse, wodurch dieselbe veredelt, und die blosse Röthe zu Krappe wird, ist wohl eine neuere Erfindung.

2) waisda.

3) Cap. de V. 43.

4) Eb. 70.

5) Eb. 62.

Digitized by Google

die Weiber; in ihre Arbeitshäuser wurde Flachs geliefert. 6)

Auser dem Gesinde musten auch die Weiber der Mansen- und Hufenbewohner, sie mochten frei sein oder eigen, der Herrschaft bestimte Flachsarbeiten thun. Man findet Abgaben an Leinsamen, 7) und an Flachse, wobei der Werth derselben verschieden gesezt wird, als: nach Gelde, z. B. nach Höhe einer Saige, 8) späterhin gaben an einem Orte zwei Hufen zwei und zwanzig Statern; 9) nach Gewichte, und zwar Pfundweise, 10) nach Handvollen, oder Rösten. 11)

Da, wie bereits gezeigt worden, die Weiber Kleidungsstüke zu liefern hatten, so musten sie auch den Flachs spinnen, und diese Dienst-

6) Eb. 43.

7) einen Sextar in Stefanswerth. Breuiar.

8) Eb.

9) Cod. Laurish. III. 219.

10) de lino libra I. Eb. III. 212. Pondera lini, Eb. 222.

11) manipulis. Eb. III. 180. Die Herausgeber dieses wichtigen Werks erklären diesen Ausdruk für KirchenOrnat, allein er ist landwirthschaftlich, und noch ist es in manchen Gegenden, wie in der Lausiz, gewöhnlich, von Handvollen (oder platt, Hambseln) beim Flachse zu sprechen.

Digitized by Google

pflicht, welche wir weiter hin sehr verbreitet antreffen, hat gewis schon früh ihren Ursprung genommen.

Daß der FlachsBau stark getrieben ward, sieht man auch daraus, daß Warnefried von den grossen FlachsFeldern an den Ufern der Donau redet. 12)

14.

Bier.

Noch konte jeder Besizer einer Narung Bier zum eigenen Bedürfnisse brauen, ohne daß er auf irgend eine Art gehindert ward, nur daß er an den Landeigner ein festgesezтes Maß an Malz oder Bier abgeben, oder daß die Weiber der Knechte, die sich auf den Mansen befanden, Malz zu Hofe fertigen. musten. 1)

Das Malz (braza, brace) ward wie das Getreide nach Muten und Maltern gemessen. So findet man im 9ten Jarhunderte ein Mut 2)

12) de gestis Langobard. L. I. c. 20. Die Heruler meinten vt viridantia camporum lina cernentes natatiles aquas esse. ap. Murator. SS. Rer. Ital. I. 417.

1) Breuiarium I. s. oben.

2) Meichelbek Instr. I. 356.

Digitized by Google

und auch ein Malter Malz 3) als Abgabe. 4) Man scheint das Malz erst gefertiget zu haben, wenn man es bedurfte, denn in dem Fund Buche Karls des Grossen, trift man auf den grossen Gütern keinen Bestand und nur in Stefanswerth die Kleinigkeit von acht Mut. Aus welcher Getreide Art das Malz gefertiget wurde, ist nicht ganz genau zu bestimmen. Man nahm auch Haber dazu. Der Abt Salomo in Sankt Gallen hatte eine Darre, worauf hundert Malter Haber (tarra auenis) gedörrt wurden. 5) In frühern Zeiten rechnete man die Abgaben an Bier, so wie Heu und Getreide und Holz, nach Karren, welches noch zu Anfange des neunten Jarhunderts geschah, 6) hernach aber nach Seideln (situla, sicla). So findet wir z. B. als Abgabe sechszig Sikeln. 7) An das Kloster Lorch gab jede Hufe in verschiedenen Gauen, funfzehn Sikeln (situlas) ab, einige wenige ausgenommen, die nur zwölfe lieferten. 8)

Wahrscheinlich wurden auch Ladungen oder Karren nach Sikeln gerechnet. Eine Urkunde

3) Eb. 205.

4) Breuiar. I.

5) Müllers Geschichte der Eidgenossen I. 334.

6) carrada de cereuisia. Meichelbek I. 179.

7) Meichelbek I. 257.

8) Cod. Laur. III. 175. 176. 183.

Digitized by Google

von 784, nur daß die Stelle dunkel oder verdorben ist, scheint anzugeben, daß der Karren drei und dreissig Sikeln betragen habe. 9) Situla, Sigla, Sicla war das Maß aller Flüssigkeiten, das nach Karls Vrordnung über seine Güter in Sextarien eingetheilt ward. 10)

Wie viel geschüttet oder gegossen ward, ist nicht leicht zu bestimmen, nur scheinen nach einer Urkunde von 778 zehn Mut Getreide zehn Sikeln Bier gleich geachtet worden zu sein. 11) Grosse Brauereien konte es wohl nicht geben, mir ist bis jezt nur eine einzige Urkunde vorgekommen, wo bei einem Mansus ausdrüklich einer BrauStäte gedacht wird. 12)

9) vnam carratam ciuitalem id sunt XXXIII. siclae ciuitaliae. Neug. I. 80. ciuitalis kan fast nichts anders sein, als cereuisialis. Die Urkunde ist aus einem UrkundenBuche genommen. Der gelehrte Herausgeber erklärt ciuitalis für Gerste oder Haber, welches aber nicht füglich angehen dürfte, da sicla gewöhnlich bei flüssigen Sachen gebraucht wird.

10) Cap. de V. 9.

11) Neugart I. 66. X. modios de annona, aut X. siclas de cereuisia.

12) mansum cum molendino et cum podella ad braciare. Cod. Laur. I. 314. Podella kan fast nichts anders sein als der Plaz des Gebäudes, wo gebrauen wird. Man müste es

Digitized by Google

Karl befahl in seiner oftgedachten Vorschrift, dafür zu sorgen, daß Malz und Bier reinlich gefertiget werde. 13) Die Beamten musten selbst an die Pfalz das Malz liefern und ihre Brauer mitschiken, um gutes Bier zu fertigen. 14) Man nante die Brauer lateinisch Bracea. tores, gleichsam, MalzMacher. Es gab auch Leute, welche Bier, Äpfel- und BirnMost, und andre zum Trinken angenehme Flüssigkeiten verfertigten, wovon hernach mehr, die Siceratores hiessen, die jeder Wirthschafter nach Karls Befehle halten solte. 15)

15.

Wein.

Im Jar 843 ward Teutschland durch den Vertrag zu Verdun ein selbstständiges Reich, und der Rhein die natürliche Gränze: als Zugabe empfing Ludwig die überrheinischen Städte, Mainz, Speier und Worms mit ihrem Gebiete, wegen des reichlichen Weinbaus (propter vini

denn aus dem teutschen Bukte herleiten und für BrauPfanne erklären wollen.

13) Cap. de Villis 34.

14) Eb. 61.

15) Eb. 45.

Digitized by Google

copiam). 1) Aber daraus folgt nicht, daß damals sonst nirgends in Teutschland Wein gebaut worden wäre, denn wir werden ihn jezt schon auch in Gegenden diesseits des Rheins bemerken. So findet man 830 eine Pflanzung in Breisgau, 2) auch in Chur gab es Weinberge. 3) Man trift sogar schon eingegangene Weinberge im neunten Jarhunderte an, z. B. in einem (pfälzischen) Orte Handschuhheim. 4) In den Rhein- und Mainländern nuzte man die gelegenen Pläze. 5) Man umzäunte diese Anlagen, 6) die auch vermessen oder wenigstens nach einem gewissen Maße angenommen wurden. So findet man z. B.

pictura. 7) Man nante davon die Arbeiten in den Weinbergen picturas facere. 8)

1) Regino ad a. 842.

2) vnum plantarium vinearum, Neugart I. 205.

3) Eichhorn l. c. Cod. Prob. p. 5.

4) quintam partem de vinea I. quae iam vinea fuit et modo non est. Cod. Laur. I. 385.

5) terra ad vineam faciendam. Cod. Laur. I. 365.

6) 885. im Alpgau — vnam vineam sicut modo est sepe circumdata. Neug. I. 452.

7) de vineis picturas V. — Breuiar. Rer. Fiscal. ap. Ekhard II. 907.

8) 873. ibi sunt homines L. qui picturas fa-

Digitized by Google

aripenna, z. B. in Aſnapium,9) desgleichen in Elſas. 10)

petiola, in Handſchuhheim 11) im achten Jarhunderte.

Scamellum. Ebendaſelbſt komt ein Weinberg vor, der zwei Skamellen enthält; 12) ſo auch zu einem Skamellum. 13)

Jurnales. Ebendaſelbſt ein Weinberg, der ohngefähr zwei Morgen enthält. 14)

Man rechnete aber auch nach dem Ertrage. So komt im neunten Jarhunderte in Handſchuhheim ein Weinberg vor, wo funfzehn Sikeln Wein erzeugt werden können. 15) Auf dieſen

ciunt et picturae vinearum quinquaginta. Ekhard Comment. II. 580.

9) vineam arripenn. I. ib. 909.

10) Schöpflin Alſat. Dipl. I. 73.

11) duas petiolas de vinea in Hantſcuesheim. C. Laur. I. 870.

12) quae tenet duos Scamellos. ib. 362.

13) vineam j. tenentem ſcamellum. ib. 365. Scamnum bedeutete bei den Römern die Breite, ſtriga die Länge der Äker. Goeſii Auct. Rei. Agrariae p. 46.

14) vineam j. tenentem plus minus jurnal. II. ib. 362.

15) viniolam j. ubi poſſunt colligi XV. ſiclae vini. Cod. Laur. 391.

Digitized by Google

Weinbergen ward auch Obst gebaut, 6) und der Wein selbst durch Fachser oder Leger (cippatici) fortgepflanzt, weswegen auch Karl befahl, daß die Wirthschafter, welche Weinberge zu verwalten hatten, dergleichen einsenden musten, 17) damit an andern Orten ebenfals WeinAnlagen gemacht werden konten.

Er befahl auch, daß die Arbeit bei dem Weinbaue reinlich geschehen solle, 18) und verbot ausdrüklich, den Wein nicht mit den Füssen treten zu lassen. 19) Vermuthlich verstand er darunter die nakten Füsse. Allein auch diese Verordnung hatte, wie seine mehresten, keinen Erfolg, denn man trat immer noch fort auf die alte Art, und unterläst es auch jezt noch nicht. Petrus de Crescentiis macht uns mit der Methode des dreizehnten Jarhunderts bekant, fodert aber, daß die nakten Beine rein sein sollen, daß die Keltrer nicht aus- und einlaufen, nicht essen und trinken, übrigens bekleidet sein sollen. 20) Also dauerte die alte Art fort.

16) a. 882. vnam vineam cum finibus et pomiferis suis. Neugart I. 436.

17) Cap. de V. 8.

18) Eb. 34.

19) Eb. 48.

20) L. IV. c. 24. edit. Argent. 1486. Intrantes autem in torculari oportet valde pedibus esse mundos, et non sepe exire et intrare nudis

Digitized by Google

In grossen Wirthschaften hätte man eigne Kelterhäuser. 21) Eine Kelter ward Trutta, 22) wahrscheinlich von treten, genant, und das Holz, womit die Trauben gepreſt wurden, hieß Balken (Balca). 23)

Die Arbeiter in den Weinbergen waren Leibeigne und es befanden sich daselbst, wie auf den Hufen, Mancipia oder Manentes, die auf denselben bleiben muſten. So wurden 898 die Weinberge mit den Winzern übergeben. 24)

Auf Karls Gütern hatten die Wirthschafter die OberAufsicht über die Weinberge, Keltern, Gefässe und Keller, muſten auch genau nachsehen, daß der Wein nicht umschlage. Auf diesen Gütern mochte ein gutes Gewächs sein, weil der Kaiser den gewöhnlichen Wein zu kaufen befahl. 25)

pedibus, et est bonum, quod in eo non comedant nec bibant, et quod sint vestiti et cincti propter sudores superuenientes.

21) s. Breuiar. oben.

22) calcatorium, vel torcular, trutta. Gl. Flor. p. 987.

23) plerum, lignum quo vuae premuntur i. balco. Gl. Lindenbr. p. 1000.

24) vineis et vinitoribus. Monum. Boica III. 809.

25) Cap. de V. 8.

Digitized by Google

Wein ward aus Brombeeren, 34) gewis auch aus andern gefertiget. Zu dem gekochten Weine, den man Klaret nante, 35) kam Honig. Der Erz-Bischof von Mainz Lullus untersagte 751 den Thüringern, bei einer Fasten, den Gebrauch alles Getränkes, in welchem sich Honig befand. 36)

Man mischte auch Wermuth unter den Wein. 37) Man machte auch Rosinen, indem man Weintrauben abtroknete oder dörrte.

Es gab auch Miswachs an Weine. Im Jar 820 war dieser, wegen Mangel an Wärme, herbe und sauer, 38) und 809 war völliger Miswachs. 39)

den Win, gesoden Must. Dieses sind die verschiedenen Benennungen des Getränkes. In Gl. Mons. p. 382. ist sicera, tranch.

34) brabiren ad faciendum moratum. Caesarius ad Reg. Prum. p. 448.

35) de melle isto conficitur claretum. ib. — Burchard de casibus S. Galli c. 14. clareto permixto toxica.

36) Ekhard. Comment. I. 561.

37) Gregor. Turon. VIII. 31.

38) Annal. Fr. Fuld. p. 22.

39) Poeta Saxo ap. Leibn. SS. I. 156.

Digitized by Google

16.

Wiesen.

Die Wiesen wurden nach Karren und Morgen berechnet. Für das erste komt auch der Ausdruk Last (onus) vor, und wir finden in einer Churischen Urkunde von 766, Wiesen zu 60 bis 100 Lasten. 1) Kleinere Stüke von Wiesen hiessen Pecia, 2) auch Peciola. Ein solcher Flek war eben nicht ganz klein, denn man findet angegeben, daß von einer solchen Petiola zwei Karren Heu gemacht werden können. 3) Auch ward Joch (iuger) statt Morgen (iurnale) gebraucht. 4) Einmal kommen zwölf Würfe (worpa) Wiesewachs vor. 5)

Das Grashäuen nante man mädern (madere, admadere), 6) dieses geschah mit der Sense. 7)

1) de prado onera 60, 100. Eichhorn Cod. Prob. p. 6.

2) a. 815. de prato pecia I. Nachr. von Juvavia 64.

3) petiolum prati, vnde secari possunt jj carradae feni. Cod. Laur. I. 509.

4) de prato iugera. Nachr. v. Juvavia a. a. O.

5) Saec. 9. de pratis XII. worpa. Meichelbek I. 158.

6) feniseca, madere. Gl. Flor. Lindenbr. (Fris. metha,) noch in vielen Landschaften mädern.

Digitized by Google

Diejenigen Personen, welche bestimte Dienste hatten und in der KornÄrnte arbeiten musten, hatten auch oft, aber weniger Tage, zu mädern. 8)

Die Wiesen wurden im Frühjar bis zu einer gewissen Zeit gehegt, damit kein Vieh darauf kam, welches Karl genau zu halten befahl. 9) Nur der Fremde konte ungestraft, von Gras und Getreide so viel abschneiden, als er für sein Pferd bedurfte. Karl befahl daher, Niemanden Herberge zu versagen, doch habe keiner Unterhalt zu fodern, auser Gras und Halm. 10)

17.

Viehzucht.

Die Viehzucht schien auf den grossen Gütern, zumal den Karlischen, ins Gleichgewicht mit den übrigen wirthschaftlichen Gegenständen zu kommen. Allein es war doch nur erst der Anfang dazu, denn Karl muste seinen Beamten ein-

7) falx fenaria. Segenfa, Gl. Flor. Lindenbr.

8) fecat in meffe dies iij. in ptatis dies II. Cod. Haun. III. §12.

9) pratu noftra ad tempus cuftodiant. Cap. de V. 37.

10) excepto prato et meffe. Cap. a. 803. n. 10.

Digitized by Google

schärfen, nie ohne die Zucht einzelner ViehArten zu sein, beging aber auf der andern Seite den Feler, mehr auf Zahl als auf Güte zu sehen, und befahl daher denselben, von allen Sorten so viel sie konten, je mehr je lieber, zu halten. 1) Und bei der gemachten Untersuchung der Güter fand sich auch in der That, daß der Wille des Kaisers ziemlich genau befolgt worden war, denn jede Art ZuchtVieh war hinreichend besezt, nur daß die Schweine immer noch den Vorzug hatten. 2)

Auch in den kleinern Wirthschaften kam die Viehzucht in eine bessere Übereinstimmung unter sich, 825 wurden bei 35 JochAkerland und zehn Fuder Wiesewachs, ein Pferd, vier Stük Rindvieh (armenta), fünf Schafe, fünf Schweine übergeben. 3) In einer andern Gegend wurden zwei Mansus und drei Hufen Akerland, Wiesen zu sechszehen Fudern, nebst dem Zubehör an Wäldern und dergleichen überlassen, wobei die Viehzucht stärker als bei den vorigen, aber doch nicht nach dem Verhältnisse der Güter grösser war. Es befanden sich nämlich dabei zwei Pferde, vier Ochsen, zwei Kühe, zehn Schweine, zwanzig

1) Cap. de V. 13.

2) s. das Fundbuch, an allen Orten.

3) Meichelbek I. Instr. 270.

Digitized by Google

Schafe. 4) Hinreichend war dieser Vieh-Stam wohl nicht, wenigstens nicht ansehnlich. Vielleicht kam es daher, weil diese grössere Besitzung nur um die Hälfte mehr Wiesen hatte, als die kleinern.

Das Vieh ward im Sommer auf die Weide getrieben, im Winter im Stalle gefüttert. Auch gab es Koppelhutung. So wurden 849, Besitzungen von einander getrent, aber beide Theile behielten die gemeinschaftliche Weide, 5) auch komt die Erlaubnis, sich der Gemeinhutungen zu bedienen, in Urkunden vor. 6) In Ansehung des Preisses war zwischen Vieh und Getreide gar kein Verhältnis. Jenes war theuer, dieses ist wohlfeil, so daß man sich noch wundert, wenn Jemand etwas mehr, als sein Bedürfnis erbaute, daher sich auch die oft wiederkehrende Theurung sehr leicht erklären läst. Das Malter Korn galt gewöhnlich zwei Denarien. Ein Frischling hingegen ward zu acht Denarien, bis einen Schilling, also zu vier oder sechs Maltern Korn, 7) ein Lamm zu einen Schilling, ein Widder zu sechs Schillingen oder sechs und dreissig

4) Cod. Laur. III. 253. et culces X. steht dabei, welches ich nicht verstehe.

5) Neugart I. 463.

6) Leibniz SS. I. 118.

7) Neugart I. 347.

Digitized by Google

Maltern, 8) und zwei Hüner zu einen Denar 9) oder einen halben Malter Getreide gerechnet. Ein ZugOchse ward dem Werthe von zehn Schillingen gleich geachtet, 10) welches also sechszig Malter Getreide beträgt. In einem Kapitulare von 829 ist der Preis einer Kuh zwei Schillinge. 11)

Auch von der Viehseuche ward Teutschland befallen. Im Jar 809 war sie so allgemein, daß alles Vieh davon ergriffen ward. Früh trieb der Hirt aus, aber der gräste Theil seines Viehes stürzte tod nieder auf der Weide. Wenn ein Stük im Stalle erkrankte, so stach man es, aber aus der Wunde quoll das Gift heraus. 12)

18.

Pferdezucht.

In den kleinen Wirthschaften finden wir wenig Pferde, theils weil keine Zucht da gehalten werden konte, theils weil die Akergeschäfte durch Kühe besorgt wurden. Höchstens reichte ein Gaul

8) Cod. Laur. III. 217. 218.

9) Neugart I. 455. 560.

10) Capit. de Part. Saxon. 27.

11) Capit. Wormat. n. 15. s. Ekhard. Comment. II. 247.

12) Poeta Saxo. ap. Leibniz SS. I. 156.

Digitized by Google

tern Stutereien gehalten, daher wird ihrer auch nicht in der allgemeinen Vorschrift, die Viehzucht betreffend, gedacht. 16)

Daß die Pferdezucht auf den kaiserlichen Gütern zu einer ansehnlichen Höhe gebracht ward, sieht man aus dem gefertigten FundBuche, so wie auch die Sorgfalt mit denen man sie in Sorten warf. In Asnapium waren 51 Häupter alt Vieh, 17) fünf zweijärige, sieben einjärige, sieben dreijärige StuttenFüllen, zehn zweijärige, acht einjärige HengstFolen, und drei Beschäler. In Grisenweiler siebenzig Stutten, vier und zwanzig dreijärige, zwölf zweijärige, dreizehn järige Füllen, sechs zweijärige, zwölf heurige Folen, sechs Beschäler oder Maulthiere. Auf einem andern Gute vier und zwanzig Stutten, zehn dreijärige, zwölf zweijärige, funfzehn järige Füllen, sieben zweijärige Hengstfolen, zwei Beschäler oder Maulthiere. 18) Auch andre Landeigner befleissigten sich der Pferdezucht. So überließ einer 849 die Hälfte seiner Stutterei dem Kloster SanGallen. 19)

Vor Karls Zeiten mochten die Franken die Pferdezucht im Grossen verabsäumt haben, denn

16) Eb. 23.

17) iumenta maiora capita.

18) Breuiar. Rer. Fisc. 2. 3. 4.

19) dimidietatem equaritiae. Neugart I. 264.

Digitized by Google

Pipin legte den überwundenen Sachsen, bei denen sie dem Anscheine nach in bessern Gange sein mochte, im Jare 758 eine Abgabe von drei hundert Pferden auf. 20)

Eine Stuterei ward im lateinischen equaritia, teutsch Stuot genant. 21) Und für die Pferde, deren allgemeine Benennung Roß war, hatte man mehrere Namen nach ihrer Bestimmung. So hieß z. B. Emissarius, oder Amissarius, der Beschäler, Reino. 22)

Saumarius, Sagmarius, Lastpferd, Soumare. 23)

Sellarius, asella, Reitpferd, Satilros. 24)

Currilis equus, ein Pferd zum fahren, Reitroß. 25)

20) Eckhard de Reb. Fr. Orient. I. 566.

21) Gl. Flor. 983.

22) Gl. Hrab. Mauri. Gl. Florent. et Lindenbr. Dies Wort gehört zu der Wurzel, aus der Ram, Ramler ꝛc. entsprossen.

23) Gl. Florent. 982. 990.

24) Gl. Wirzb. Florent. Lindenbr. Mons.

25) Man nante in frühern Zeiten, auf oder mit einem Wagen fahren, reiten. In Gl. Mons. p. 330. ist currilium equorum, reitroſſo; p. 331. Auch die Wagen wurden davon ge-

Digitized by Google

Ambulator, Zeltir. 26)
Caballus domitus, Zamiros, ein zugeritnes Pferd. 27)
Paredrus, Parafret. Dieses war die Benennung des VorspannPferdes, welches die Unterthanen zum Dienste des Herrn gestellen musten. 28.) Die Beschaffenheit desselben mochte sehr schlecht sein, darum ging auch der Name Parefred selbst auf ein schlechtes Pferd über. 29)

Das Wort Sonipes, das erst, wie wir in dem vorigen Buche sahen, den edlen Streithengst anzeigte, war zwar noch übrig, aber wie es scheint, im Begriffe zu veralten und in verächtlichen Sinn über zu gehen. Wenigstens dünkt mir die Vertauschung desselben in Stofiu, Hros nicht viel gutes zu bedeuten. 30)

Auch die jungen Pferde benante man nach ihrem Geschlechte, männlich poledrus, Fo-

nant, z. B. S. 334. Eb. bigae, reiti quas duo equi ducunt. 345. quadrigae, reiti. Der Fuhrmann selbst hieß daher in Gl. Boxhorn. Reitweko.

26) Gl. Flor. 983.

27) Eb. 983.

28) Cap. de V. 31.

29) Paredrus vilis equus parefred. Gl. Flor. 989.

30) Hraban. Mauri Gl. p. 975. sonipes, equus, stofiu, hros.

Digitized by Google

len, 31) weiblich puldrinus, Füllen, 32) ein Unterschied, den man in der Verordnung über die kaiserlichen Güter sehr bestimt antrift.

Der Pferdedünger scheint einen eignen Namen geführt zu haben, Deisc. 33)

Man machte dem Könige Geschenke mit Pferden, wobei jeder seinen Namen auf diejenigen schreiben muste, die er verehrt hatte. 34)

Esel wurden nicht sehr gehalten, wenigstens sind mir in dieser ganzen Periode nur zwei in Asnapium und eben so viel in Grisenweiler vorgekommen. 35)

Maulthiere oder Mauleſel aber findet man auf einigen Gütern des Kaisers. Man nante sie Burdo. 36)

19.

Rindviehzucht.

Eine Kuhmelkerei ward lateinisch Vaccaritia genant, im Teutschen vielleicht schon

31) Folo in Gl. Flor. 983. 989. Gl. Lind. 999.

32) Gl. Flor. pultrinus, fuli.

33) fimus, ſtercus equorum, deisc, Gl. Flor. 988.

34) Cap. V. a. 803. n. 20.

35) ſ. Breuiar. oben.

36) ſ. Eb. — In Gl. Lind. p. 995. burdo ani-

Digitized by Google

Schwaig. 1) Karl befahl seinen Verwaltern auf allen Gütern dergleichen zu halten und nicht eingehen zu lassen. 2)

Auf den kleinen Besizungen waren immer noch wenig Kühe zu finden. 895 trift man bei einer Wirthschaft von 25 Jochen, nur zwei Kühe, ohne das andre Vieh. 3) Wo aber eine ordentliche Rindviehzucht gehalten ward, da ward der Ausdruk, vaccaritia, gebraucht. 4)

Karls Befehl ward befolgt, und die Güter, worüber wir noch den Fundbrief haben, besassen ansehnliche Melkereien.

In Stefanswerth waren zwanzig Kühe, ein StammOchse, ein und sechszig Stük jung Vieh (animalia minora), fünf Kälber; in Asnapium funfzig Kühe mit Kälbern, zwanzig Stük jung Vieh (iuuencus, Stärken Ferſen), acht und dreissig järige Kalben, 5) drei Stamm-

mal ex equo et asina, und in Gl. Mons. p. 329. burdo est soumari quod equa gignit a coniugio asini.

1) Wenigstens komt in Gl. Boxhorn. die Benennung vor: Sweiga, rindstal, armentum.

2) Cap. de V. 23.

3) Neugart I. 503.

4) z. B. 849. Eb. I. 264.

5) Ein junges Kalb, das man zur Zucht gehen ließ, und mit auf die Weide trieb, nante man Faselkalb, d. i. Zuchtkalb. Gl. Mons.

Digitized by Google

Ochsen; in Geisenweiler dreissig Kühe mit Kälbern, drei StammOchsen, zehn Stük jung Vieh (alia animalia); auf einem andern nicht zu grossen Gute, sechs Kühe mit Kälbern und fünf Stük jung Vieh.

Aus dieser BestandRechnung scheint sich zu ergeben, daß die Kälber bei den Kühen sehr lange, wahrscheinlich bis sie die Kuh selbst absezte, gelassen wurden, weil man überall Kühe mit Kälbern antrift, und daß man die Kalben wenigstens vor dem zweiten Jare nicht zuließ.

Der Ausdruk in den Urkunden, Bos, bezeichnet einen ZugOchsen, Taurus, StamOchsen, das Kalb hieß Bucula. 6)

Die Kühe selbst wurden nicht blos zum Melken, sondern auch zum Ziehen gebraucht, nicht allein von den kleinen Leuten, sondern auch in den grossen Kuhwirthschaften, wie man aus Karls Verordnung deutlich ersieht. 7)

326. pascualem vitulum vasalchalp. Dieser Ausdruk ist noch in manchen Gegenden üblich, nur in verschiedner Bedeutung, FaselOchse ist der StammOchse, FaselSchwein ein ungemästetes Schwein.

6) bucula, kalba. Gl. Flor. p. 986. Gl. Bremens. p. 1002. Die teutschen Ausdrüke waren Ohs, Ku Kalb.

7) Cap. de V. 23.

Digitized by Google

Von der Milch der Kühe machte man Butter, bei deren Verfertigung Karl Reinlichkeit befahl. 8) Allein man hatte noch nicht den lateinischen Namen übergetragen. 9) Man nannte sie noch Schmeer, woraus hernach Anschmiere 10) entstand. Es scheint auch, als ob man nur so viel, als die Wirthschaft erfoderte, geliefert habe, denn in Asnapium fand man nur ein Mut Butter, 11) Käse hingegen wurden mehr gefertiget, wobei Karl ebenfals Reinlichkeit foderte. 12) Man berechnete sie nach Pfunden, wie sich aus der Karlischen Inventur ergiebt. Auch die Molken oder das Käsewasser scheint benuzt worden zu sein. 13)

Da man den Unterthanen, wo es nur irgend möglich war, Dienste und Abgaben aufbürdete, so geschah es auch, daß man sie in einigen Gegenden nöthigte, herrschaftliche Kühe zu übernehmen und durchzuwintern. Dergleichen Fälle kamen im Stifte Lorch mehrere vor, 14)

8) Eb. 34.

9) In Gl. Lind. konte es gar nicht übersezt werden, butyrum, pinguido, lactis.

10) vdra vel butyrum, anefmero. Gl. Flor. p. 983.

11) Breuiar. s. oben.

12) Cap. de V. 34.

13) Gl. Flor. Sera, chafe uuazzer. 983.

14) z. E. animal vnum pascit per hiemem. Cod.

Digitized by Google

wo auch nach Gelegenheit die Zeit der Auswinterung bestimt ward. 15) Ob übrigens diese Schuldigkeit schon jezt, oder nicht vielmehr in der folgenden Periode erst eingeführt ward, ist aus den wenigen Urkunden Einer Gegend ohne JaresAngabe, nicht auszumitteln.

Die RindviehSeuche findet sich auch in dieser Periode. So fiel 820 viel Rindvieh bei einem sehr nassen Sommer. 16)

20.

Schweinszucht.

Es ist kaum nöthig zu erinnern, daß diese Art Viehzucht noch so stark betrieben ward als vorher. Der Grund davon war die leichte ErnährungsArt dieser Thiere, vorzüglich die Benuzung der Buchen- und EichenMast, und dann der vielfache Gebrauch, den man mit dem Fleische eines Thieres machen konte, das ohnedem der Nazion LieblingsSpeise war.

Karl schärfte seinen Verwaltern ein, über-

Laur. III. 210. — fine paſtu paſcit per hiemem V. porcos et vaccam I. — ib. 212.

15) paſcunt bouem a feſto S. Martini vsque in paſcha. Cod. Laur. III. 224.

16) Annal. Francor. Fuldens. ap. Freher. Scr. I. 20. 22.

Digitized by Google

all Schweinszuchten (Porcaritia) zu halten, und sie ja nicht eingehen zu lassen. 1)

Die Anzahl, die man in dem BestandVerzeichnisse der Güter findet, ist in der That nicht gering, und scheint in unsern Begriffen, einer wirthschaftlichen Einrichtung, das Verhältnis mit den andern ViehSorten zu übersteigen. So waren in Asnapium 260 grosse, 100 junge Schweine, und fünf Borke (verres); in Grisenweiler 150 grosse, 100 kleine Schweine.

Das Hauptsächlichste bei der SchweinZucht war die Unterhaltung oder die so genante Eichel-Mast. In den Nachrichten der damaligen Zeit wird oft ein Wald nach der Anzahl der Schweine, die man darin halten kan, geschäzt, oft die Zahl der Schweine bestimt, die man in denselben treiben darf. Nicht selten sind es tausend Stük, die angegeben werden. 2)

Diese Hutung der Schweine in Wäldern und Brüchen führt, in den Urkunden dieser Zeit, verschiedene Benennungen.

Der Ausdruk esca (Äzung) fängt schon zu Anfange dieser Periode an, sich zu verlieren, und komt selten mehr vor, — (773 et quando esca est.) 3)

1) Cap. de V. 23.

2) z. B. a. 863. Cod. Laur. I. 68. — a. 890. Martene Coll. A. II. 34.

3) Eichhorn. I. 53.

Digitized by Google

Saginatio, Saginare, z. E. 863 wird dem Kloster Lorch ein Wald geschenkt, in welchen tausend Schweine zur völligen Mast gejagt werden können (mittere possumus mille porcos perfecte saginari), ohne die, welche den Manzipien und andern Hufen zu hüten erlaubt waren; 4) 890 bekomt das Kloster Stablo vortrefliche Waldung zu tausend Schweinen (siluas optimas ad M. porcos saginandos). 5)

Pastio, pastus, Hutung. Dieser Ausdruk findet sich in der Verordnung über die kaiserlichen Landgüter; und in einer Berechnung des Klosters Werther unter dem Kaiser Lothar, über die verschiednen Distrikte, wo zusammen 470 Schweine gehütet werden können, wird auch der Ausdruk, pastio gebraucht. 6)

Incrassare, Fettmachen. 768 wird von einem Walde so viel übergeben, daß davon funfzig Schweine fett gemacht werden können (unde potest incrassare). 7)

Masta, Waldmasta, Waldmast. 828 wird die Waldmast zu 772 Stük überlas-

4) Cod. Laur. I. 68. Auch Chron. Laurish. ap. Freher. I. 107.

5) Martene et Durand Coll. Ampl. II. 34.

6) Leibniz Scriptor. I. 111.

7) Schöpflin. Alf. Dipl. I. 41.

Digitized by Google

Andre, die ihre Güter dem Stiftern übergaben, bedungen sich aus, daß ihre Schweine, auch ander Vieh, mit dem herrschaftlichen gefüttert würde. 19)

Das Schweinfleisch benuzte man auf verschiedne Art, vorzüglich durch's einsalzen und räuchern, das fetteste war das beste, daher Spek und Schinken fast als gleichbedeutend betrachtet wurden. 20)

Spek (lardum) 21) und Schinken, die man damals Bacho, d. i. Baken, nante, und wie jezt, die geräucherten HinterViertel der Schweine darunter verstand, 22) waren die hauptsächlichsten Stüke an einem Schweine. Dazu kommen Eingeweide (minutiae), die ebenfals mit geräuchert wurden. 23)

Unter Spek verstand man, wie wir aus der BestandRechnung Karls sehen, alte Schinken vom vorigen Jahre; Schinken waren die von dem lezten Räuchern. In der Verordnung über

18) z. E. fünf Schweine. Cod. Laur. III. 212.

19) ums Jar 897. Neugart I. 508.

20) z. E. im Breuiar. de lardo bachones etc.

21) Gl. Lind. Spec. p. 997.

22) bachones, i. e. perna, bachin. Gl. Flor. 982. — perna, tergus suis, bacho, p. 989. Eben so Gl. Lind. 999.

23) Breuiar. s. oben.

Digitized by Google

die Güter heissen sie neugesalzne (niusaltus). 24) Spek und Schinken wurden ebenfals mit in dem Bestand Zettel als Erwerb aufgeführt, und ihre Summe war, wenigstens auf den Karlischen Gütern, nicht gering. In Stefanswerth waren zwanzig Spekschinken und eben so viel mit Eingeweiden. In Asnapium an Spek vom vorigen Jare zehn Schinken, und 200 neue Schinken mit Eingeweiden; an einem andern Orte alter Spek vom vorigen Jare 80 Schinken, und von der neuen Mast hundert mit Eingeweiden; ferner alter Spek vom vorigen Jare 60 Schinken, von der neuen Mastung funfzig mit Eingeweiden; noch an einem Orte alter Spek vom vorigen Jare 200 Schinken, von der heurigen Mastung einer mit Eingeweide. Überdieses musten auch die Narungsbesizer Schinken zinsen, da uns denn das nämliche Verzeichnis, 150, 15, 80 dergleichen Schinken angiebt. 25) Dazu gehörte das Schmeer (unctus), dessen ebenfals daselbst gedacht wird. Auch das übrige Fleisch ward geräuchert, man nante es trokues (siccamen). 26)

Man machte auch Würste, 27) aber man

24) Cap. de V. 34.

25) Breuiar. s. oben.

26) Cap. de V. 34.

27) Eb. — salcitia, vvrst. Gl. Flor. 982. Gl. Lind 1000. — farcimen uurst. Eb. 995.

Digitized by Google

tern. 9) Die Schafzucht ward auf den grossen Gütern ziemlich stark getrieben. In Asnapium waren 150 Schafe mit Lämmern, 200 Zweizähner, 120 Stäre; in Grisenweiler 80 Schafe mit Lämmern, 58 Järlinge, 82 Schöpse; an einem andern Orte 150 Schafe mit Lämmern, 200 Järlinge und hundert Schöpse.

Aus diesem Verzeichnisse ist, wie es mir scheint, zu schliessen, daß die Schaf-Böke (Stäre) auf einem Hauptgute beisammen standen, und hernach zur bestimten Zeit, wahrscheinlich im August, unter die Heerden vertheilt, und diese also zusammen gelassen wurden. Weiber schoren die Schafe, welches man daraus sieht, daß ihnen diese Arbeit am Sontage zu verrichten untersagt ward. 7).

Die Bewohner der Narungen musten auch Abgaben an Schafen liefern, deren Werth zugleich bestimt war. So gaben die Hufen im Gau Lobodun jede järlich ein Schaf einen Tremis werth; 8) an einem andern Orte war die Abgabe ein junges Schaf, welches ebenfals Frischling genant wird, einen Schilling am Werthe; 11) auch an einem andern Orte einen

8) a. 895. Neugart I. 503. (boves IV. vacce L.) de pecoribus capita XX.

9) Capitul. ex Coll. Anlegisi. L. I. n. 25.

10) Cod. Laur. III. p. 175.

11) friskingam j. ouinam, lb. 217.

Digitized by Google

Stär, sechs Schillinge werth. 12) Der leztere ward zu Pfingsten geliefert, Schafe und Lämmer aber zu Ostern. 13)

Karl befahl von den gemästeten Schafen Inselt oder Schmeer (soccia) zu machen. 14)

Ob es übrigens in Teutschland wie in England Sitte war, die Schilde mit Schaffellen zu belegen, weis ich nicht, hier untersagte es König Athelstan den Schildmachern bei dreissig Schillingen Strafe. 15)

22.

Ziegen.

Karl befahl seinen Verwaltern nicht blos Heerden von Ziegen, sondern auch von Böken zu halten. 1) Dieses geschahe vorzüglich um der Felle und Hörner willen, die in so grossem Werthe standen, daß der Kaiser seinen Verwaltern jährlich Rechnung davon abfoderte. 2) Diese Viehzucht war auch in der That sehr ansehnlich; in

12) ib. 218.

13) ad Osterstopha. ib. 217.

14) Cap. de V. 35.

15) ne Scntarius pellem ouinam super imponat scuto. Canciani IV. 262. l. n. 15.

1) capraritias, hircaritias. Cap. de V. 23.

2) Eb. 66.

Digitized by Google

Stefanswerth befanden sich 17 Böke, 58 Ziegen, 12 Zikel (haediculi); in Asnapium, 30 Ziegen mit Zikeln, dreissig Färlinge oder Böke; in Grisenweiler 15 Ziegen mit Zikeln, 6 Färlinge, 6 Böke; auf einem andern Gute 30 Ziegen mit Zikeln, 90 Färlinge, 10 Böke.

Auch das Ziegenfleisch ward geräuchert und noch frisch gespeiset. 3) Die Hutung der Ziegen komt selten vor. 861 ward sie einem vergünstiget. 4)

23.

Federvieh.

Das Federvieh ward, wie es scheint, in das edlere und gewöhnliche eingetheilt. Zu dem ersten rechnete Karl, Pfaue, Fasanen, Taubeu, Rebhüner, Türteltauben, und befiehlt seinen Verwaltern, sie überall zur Zierde zu halten. 1)

Unter das gewöhnliche Federvieh gehörten Hüner und Gänse (auca). Beide Sorten musten bei den Mühlen gehalten werden, die Karln gehörten, 2) so wie auf den Hauptgütern,

3) Eb.
4) Neugart. I. 315.
1) Cap. de V. 40.
2) Eb. 18.

Digitized by Google

wegen des Ausfalls bei Scheunen, 100 Hüner, 30 Gänse, und bei den kleinern 50 Hüner, 12 Gänse zu haben, befohlen ward. 3) Daß die Leibeignen, Hüner, Gänse und Eier abgeben muſten, verſteht ſich von ſelbſt, 4) denn was muſten ſie nicht alles liefern? doch kommen Hüner öfterer als Gänſe vor, und auch der Zahl nach, jene mehr als dieſe. 5) Die gewöhnlichſte Abgabe ſind zwei Hüner, 6) zuweilen nur eine. 7) Auch Hähne wurden geliefert. 8) Der Preis der Hüner war, wie es ſcheint, zwei Stük einen Denar. 885 werden zwei Denarien oder vier Hüner (pulli) gegeben. 9) 912 einen Denar oder zwei Hüner, 10) ſo daß alſo vier Hüner und ein Malter Getreide einerlei Preis hatten.

Hüner und Gänſe wurden gemäſtet, welche auf Karls Gütern, zu ſeinem Gebrauche, ſtets bereit gehalten werden muſten. 11)

3) Eb. 19.

4) Eb. 39.

5) Zwei Hüner und eine Gans. Meichelbek I. 179.

6) a. 928. II. pullos. Neugart I. 573.

7) a. 904. pullum vnum. Eb. I. 532.

8) a. 907. duo pulli gallinacii. ib. I. 545.

9) Neugart I. 455.

10) Eb. 560.

11) Cap. de Villis 38.

Digitized by Google

24.

Obst- und PflanzenBau.

Der ObstBau war noch sehr geringfügig, welches man auch daraus ersiehet, daß die Besizer der freien und leibeignen Grundstüke keine Abgaben davon dem Herrn davon zu entrichten hatten, da doch von jedem WirthschaftsErtrage dergleichen vorkommen.

Karl befahl seinen Beamten auch den Obstbau an, und empfiehlt sogar verschiedne Sorten unter eignen Benennungen. Diese Verordnung ward freilich in der glüklichsten Gegend Teutschlands gegeben, galt für dieselbe und für Frankreich, und man dürfte wohl den Anbau der Pfirsichen, Kastanien, Nüsse, Quitten, Mandeln, noch sehr sparsam antreffen, doch wird ihrer in dem BestandVerzeichnisse einiger kaiserlichen Güter gedacht. Mehrere Arten von Kirschen, Pflaumen, Birnen und Äpfeln, die wir in Karls Verordnung finden, dürften eher nach Teutschland gehören, und die ersten Schritte zur bessern Obst-Kultur abgeben. Die Äpfel wurden, wie jezt, mit besondern Namen zum Unterschiede belegt: Gormaringer, Geroldinger, Krewedellen, süsse und herbe Speierlinge, alles Sorten, welche über Winter dauerten, auch zeitige Äpfel. 1)

1) Cap. de V. 70.

Digitized by Google

Diese Benennungen waren also wie bei uns, von dem ersten Anbauer oder dem Orte, oder der Beschaffenheit der benanten Sorten entlehnt.

Unter den anzubauenden Bäumen befinden sich auch EberEschen und Kiefern, welche damals und auch langhin nebst andern zu den Fruchtbäumen gerechnet wurden.

Ein solcher Plaz mit Obstbäumen hieß pomarium, 2) aber nicht curtinum, welches blos einen GrasGarten bedeutet, auf dem auch Obstbäume stehen konten. 3)

Der grosse Kaiser sezte ein langes Verzeichnis von Pflanzen auf, deren Anbau auf dem freien eingezäunten Plaze bei der Hoferöde (horto) er seinen WirthschaftsBeamten empfahl. 4) Manche darunter sind so beschaffen, daß man sie wohl schwerlich im Freien anbauen konte, sondern in Treibhäusern erziehen muste, welches auch der Schluß der Verordnung zu begünstigen scheint. 5)

2) vna casale cum pomario et terra ad eundem casatum pertinente. Neugart I. 300.

3) a. 766. Eichhorn Episc. Curiensis, p. 5. 6. 7. Er meint zwar, daß es einen Obstgarten anzeige, weil die Rhäten denselben curtin nennen, allein das Ganze zeigt das Gegentheil.

4) Cap. de V. 70.

5) Per ariciis feruatoria. Bruns war S. 41. zuerst der Meinung, daß dieß wohl eine Spur von Gewächs- und Treibhäusern abgeben könne.

Digitized by Google

Die Anzahl der verschiednen Pflanzen ist nicht klein, und man wird bei genauerer Ansicht finden, daß fast alle in der Heilkunde Nuzen haben oder daß man dies wenigstens ehemals glaubte. Es muſten daher auch grüne und getroknete Kräuter in die kaiserliche Pfalz geliefert werden, entweder zur Verspeisung, oder um sie bedürfenden Falles bereit zu haben. 6) Bei der Untersuchung der kaiserlichen Güter, ward genau nachgesehen und angezeigt, was von diesen Pflanzen erbaut worden.

Auch finden wir in den alten Wörterbüchern noch mehrere verzeichnet, z. B.

Abſinthium, uuerimuote, Wermuth. 7)
Polypodium, Steinfarri.
Saliunca, Reitgras, Rietgras.
vicia, uuica, Wike.
edera, ebohou, Efeu.
elleborum, Hebera, Nieswurz.
fragum, erbere, Erdbeere.
millefolium, garuua, Schafgarbe.
marrubium, andorn.
plantago, uuegerich.
reumatica herba, cranicheſnabel, wahrscheinlich Geranium cicutarium? das noch jezt in einigen Gegenden Kranichschnabel heist.

6) Eb. 44.
7) Gl. Wincels. p. 972.

Digitized by Google

raphanum, merrattich, MeerRettig.
ſpartus, ſcafthoue, Schaftheu.
trifolium, cle, Klee.

Auch culta wird als eine BlumenArt mit dem teutſchen Namen Klee bezeichnet.

Um des Zuſammenhanges willen und um noch mehrere Pflanzen anzuzeigen, die man ehemals benuzte, will ich ein Rezept beifügen, das ohngefähr in die jezige Periode gehört. 8)

Pulver

wider alle Fieber und wider alle Gifte, und wider jeden SchlangenBiß, und wider alle Beängſtigungen (anguſtias) des Herzens und des Körpers. a)

Nimm folgendes von Wurzeln: Weiswurz 1) zwei Theile und von nachgeſchriebenen Kräutern 2) den dritten Theil, ſo wird's daraus: 3) Salbei zwei Handvoll, 4) Rosmünze 5) eine H., Lavendel zwei H. EppichSamen ein Skrupel, 6) Fenchelſamen 2 S., Weismünze zwei H., 7) Pimpernelle 8) zwei H., Turnelle eine H., 9) Günderebe eine H., 10) Tillſamen 1 S., 11) Gamanderlein eine H., 12) Raute eine Unze, gel-

8) Ekhard. Comment. Rer. Fr. Or. II. 980. Die altteutſchen Namen, die ich anführen werde, ſind über die lateiniſchen geſchrieben.

a) Um der Abkürzung willen werde ich Handvoll mit H. Skrupel mit S. bezeichnen.

Digitized by Google

ber Enzian eine H., 13) Ehrenpreis 14) eine H., Vogelwegetritt eine H., 15) Erdbreme 16) eine H., Dosten eine H., 17) Kohlsamen 1 S., 18) Sonnenblumen eine H., 19) Iven eine H., 20) Zungenkraut eine H., 21) Petersiliensamen 1 S., Wegerich eine H., 22) Kranwis ein S., 23) Knospengras eine H., 24) Fünffingerkraut eine H., 25) Steinbrechsamen 1 S., 26) Schwalbenwurz eine H., 27) Isopsamen 1 S., Reinfarren eine H., 28) Benedikte eine H., 29) DennKletten eine H., 30) GartenMünze eine H., 31) Hanfsamen 1 S., 32) Basilisken eine H., 33) Sauerklee eine H., 34) Kerbelsamen 1 S., 35) Sadebaum eine H., 36) Quenel eine H., 37) Wermuth eine H., 38) Beifuß eine H., 39) Garbe eine H., 40) Fieberwurz eine H., 41) Wasserlilien eine H., 42) Polei eine H. Von Säften (pigmentis) aber Zittwer (Zaduar) 4 S., Zimt 1 S. (cinnamum), Ingwer (gingiber) 1 S., Kostwurz (costo) 1 S., Rhabarber 1 S., 43) Pfeffer 1 S., Enzian 1 S., 44) Nelken 1 S. 44)

Mache es zum feinsten Pulver, gieb bei jedem Zufalle (ad omnes necessitates) zu trinken mit warmen Weine, oder warmen Wasser, so viel man mit drei Fingern nehmen kan. — Mustum, Tillsamen, Dosten, Fenchelsamen (Andorn), 46) Betonie, Mohn, Polei, Eppichsamen, Peterfile, Kümmel? (cumin.), Zimt, Lorberr, 47) Ingwer, (Galangan?) Feigen.

Digitized by Google

Ein Kopfumschlag (infusio capitis). Mirren, Sadelbaum, Andorn, 48) Hauswurz, 49) Fenchel, männlicher Weihrauch, 50) Halsalz 51) und Erdebuh. 52)

1) Dictamni, vuizuurz.

2) ex speciebus herbisque subscriptis.

3) fiat.

4) man. II. die Abkürzung für manipula.

5) mentastrum rosesminze.

6) Hier und auch in der Folge steht das alte Zeichen des Skrupels. — Appio Sem. Appium ohne Beiwort, ist im Helmst. W. B. merk, also wahrscheinlich Sium latifolium, welches im Teutschen Wassermerk, Eppich-Merk heißt.

7) Nepeta vuizminza. Ist Nepeta cataria, die jezt unter andern, weisser Dorant, auch Kazen-Münze heißt. In dem Helmst. W. B. ist Nepta Cyminte Katteminte. (Kuh- und Kazen-Münze.

8) Pipinella, wahrscheinlich Pimpinella saxifraga.

9) tormentilla, turnella.

10) acer gundereba.

11) aneti seminis, tillisamo.

12) gamandrea im Helmst. W. B. clene loye im Sistem. Veronica chamaedrys.

13) Centauria. Wahrscheinlich Gentiana lutea,

Digitized by Google

auch G. vulgaris maior, gelber Enzian, auch Fieberpurz. Daß hier nicht G. centaurium darunter verstänben, sieht man daraus, weil unten noch besonders Febrifugia vorkomt.

14) Campiteus. Unter den vielen Neben-Benennungen im Helmst. W. B. komt auch Gamandrea maior, teutsch ghrod loye, vor. Es ist also wahrscheinlich Veronica officinalis.

15) Centonodia, cnerret. Wahrscheinlich Polygonum auiculare L. das noch Centenodia genant wird.

16) Frassifolia, erdbrama. Diese Benennung finde ich sonst nirgends.

17) origano, tosta.

18) cauli semi cholsamo.

19) solsequia sunneuuirpila.

20) Iva. Was dieses sei, weis ich nicht. Hedera Helix; die auch teutsch Joen statt Eppich, Efeu, genant wird, ist es nicht.

21) Bislingua.

22) plantagine, uuegerich.

23) aitiotides, chraneuuito?

24) Sparga. Die Wurzeln werden noch gegenwärtig wider den Schlangenbiß für gut gehalten; sie sollen Schweis treiben, dem Gifte widerstehen, wenn sie abgesotten, oder als Pulver gebraucht werden, Mattuschka Flora Silef. II. 339. (sparganium erectum.)

25) Quinquefolium. Die Potentille führt auch manchmal diesen Namen. Hier ist wohl poten-

Digitized by Google

tilla reptans gemeint, welche noch bei Fiebern und andern Krankheiten gebraucht wird.

26) Saxifragae fem. Steinpreha. Es ist dieses Saxifraga cotyledon, welches in Fiebern wirksam sein soll.

27) vincatoſſica, wird auch Giftwurzel genant, vermuthlich weil man sie wider Gift gebrauchte. (Asclepias Vincetoxicum L.)

28) tanaceto, reinefano.

29) im Texte benedicta und darüber ſimiliter, daß es also im Teutschen auch so heißt; es kan daher wohl nichts anders sein, als die Wasser-Benediktwurzel, geum riuale, die in Fiebern gebraucht wird.

30) agrimonia, denicleta. Unser Odermennig, (A. eupatoria.) Man nent es auch Leberklotten, KlettenKraut, welches, wie man sieht, den ältesten Namen enthält. Noch wird es gegen das Fieber gebraucht.

31) Menta nigra, Gartminza. Welche Art von Münze?

32) canape, hanaſſamo.

33) Baſilisca. madalger. In dem Helmst. W. B. kommen so viele Baſilica, aber keine Baſilisca vor, daß es nicht möglich ist, die Pflanze bestimt anzugeben.

34) Alleluia. Im Helmst. W. B. kukukeslock, ist wohl Oxalis acetoſella. L.

35) cerefolio, kervolo.

36) Sauina, Stuina.

Digitized by Google

37) Satureia, cuenela. Wahrscheinlich ein Thymus. Oder wird die Satureia hortensis (oder montana) darunter verstanden?

38) Absinthio, unerimuota. (Artemisia absinthium.)

39) artemisia, pipoz, ist artemisia vulgaris.

40) millefolio, gareuua, ist Achillea millefolium, Schafgarbe.

41) febrifugia.

42) Nimphaea, uuazaruurz. Im Helmst. W. B. ist die teutsche Benennung Seblomen (Seeblumen) Seblad.

43) reopontico. Wahrscheinlich Rheum rapontico. Im Helmst. W. B. ist Reopónticum, teutsch Repontik, radix Salicum, schon von der eigentlichen Rhabarber unterschieden, wenigstens komt ein anderes Reo, unter dem Namen Reubarbarum, Reo de Barbara, teutsch Rebarber, vor.

44) Gentiana.

45) Gariofilae, wahrscheinlich Caryophyllus aromaticus.

46) antron?

47) cinnamomum.

48) marrubium.

49) huosuurz.

50) thus masculinum.?

51) halasalz. Vielleicht Halotrychium, Harsalz, das in alten Rezepten häufig vorkomt.

52) erdebuh!

Digitized by Google

Da Botanik nicht meine Beschäftigung ist, ich nur wegen der Verordnung über Karls Güter, die vorkommenden Pflanzen zu erklären versuchen muste, so hatte ich weder auf ältere Pflanzen-Geschichte Rükſicht nehmen, noch neuere studiren können, und ich hoffe Nachsicht zu erhalten, wenn ich irgend etwas falsch erklärt hätte. Um die Pflanzen, welche vorkommen, besser übersehen zu können, will ich sie nach dem Sisteme, so wie ich sie deutete, nebst den jezigen teutschen, den ehemaligen lateinischen und alten teutschen Benennungen hersezen. Vielleicht dient dieses Verzeichnis irgend Jemanden zu einer gründlichern Untersuchung, und zur Berichtigung, wo ich etwan geirrt hatte.

Costus arabicus? ehemals costum.

Veronica officinalis, gemeiner Ehrenpreis, Camipiteus.

Veronica chamaedrys, klein Gamanderlein, Gamandria.

Rosmarinus officinalis? Rosmarin, Rosmarinum.?

Saluia officinalis, Salbei, Saluia.

Saluia Sclarea, stinkenden grosse Salbei, Sclarcia, Sclaregia, Scaralega.?

Gladiolus communis, runde Siegwurz, rothe Schwertel ꝛc. Gladiolus, Swertula.

Panicum miliaceum, Hirse, milium.

Panicum italicum, Fennich, Panicum.

Rubia tinctorum, Röthe, Warentia.

Digitized by Google

Plantago (maior), Wegerich, Plantago, Wegerich.

Heliotropium Europaeum, Sonnenwende, Solſequia, Sunnenwirpila.

Hedera helix, gemeiner Efeu, edere, Ebohou.

Aſclepias Vincetoxicum, Schlangenwurz, Vincatoſſica.

Beta vulgaris, Mangold, Beta, Pieza.

(Gentiana cruciata? KreuzEnzian, Baſiliſca, Madalger.?)

Gentiana centaureum, TauſendgüldenKraut, Febrifugia.

(Siſon Ammi oder Ammi maius? — Ameum.)

Daucus carota, Mohrüben, Caruita, Morrach.

Liguſticum, Leuiſticum, Liebſtökel, Leuiſtichum, Lubiſtechek.

Sium latifolium, WaſſerMerk ꝛc. Appium, Epphi.

Cuminum Cyminum, Kümmel, Cuminum.

Coriandrum ſatiuum, Koriander, Coriandrum, Chullantar.

Scandix cerefolium, GartenKerbel, Cerefolium, Kervola.

Paſtinaca ſatiua, Paſtinak, Paſtinaca, Paſtinahs.

Anethum graueolens, Dill, Anetum, Till.

Anethum foeniculum, Fenchel, Foeniculum.

Carum carui, Karbe, Careium.

Pimpinella ſaxifraga, Pimpernelle, Pipinella.

Pimpinella aniſum, Anis, Aniſum.

Digitized by Google

Apium petroſelinum, Peterſilie, Petroſelinum, Pedarſil.
Allium Porrum, Porre, Porrus, Fhorre.
— — Schoenopraſum, Schnittlauch, Brittla, Brittola, Snittelouh.
— — ſatiuum, Knoblauch, Allium, Chlouolouh.
— — Cepe, Zwiebel, Vnio.
— — Aſcalonicum, Schalotten, Aſcalonita, Scalonia.
— — fiſtuloſa? Lauch, Cepa, Lauch, Snitteloc.
Lilium candidum, Lilie, Lilium.
Scilla maratima, Meerzwiebel, Squilla.
Polygonum auiculare, TenneGras, Centonodia, Dnerret.
Rheum raponticum, Rapontik, Rapontica.
Dictamnus albus, Diptam, Dictamnus, Wizwurz.
Ruta graueolens, Raute, Ruta.
Saxifraga granulata, Steinbrech, Saxifraga, Steinbreha.
Oxalis acetoſella, SauerKlee, Alleluja.
Aſarum Europaeum, Haſelwurz, Vulgigina, Aſaro, Haſeluurz.
Agrimonia Eupatoria, OberMennig, Agrimonia, Denicleta.
Euphorbia Lathyris, SprinkKraut, Lacterita.
Semperuiuum tectorum, Hauswurz, Jouis barba, Huswurz.

Digitized by Google

Roſa centifolia, Roſe, Roſa,
Fragaria veſca, Erdbeere, Fragum, Erbere.
Potentilla reptans, Fünffinger Kraut, Quinquefolia.
Tormentilla erecta, Tormentillwurz, Tormentilla, Turnella.
Geum riuale, weiſſe Benedikt Wurz, Benedicta.
Papauer ſomniferum, Mohn, Papauer, Maga.
Nymphaea alba, Waſſerlilie, Nimphea.
Nigella ſatiua (aruenſis,) Schwarz Kümmel, Dictamnum nigrum, Git, Brodwurz, Veltkummel, Veltcumih.
Helleborus niger, ſchwarze Nieſewurz, Elleborum, Hebera.
Satureia hortenſis, Saturei, Satureia, Quenula.
Hyſſopus officinalis, Iſop, Hyſſopus.
Nepeta cataria, weiſſer Dorant, Kazen-Münze ꝛc. Nepeta, Wizminza.
Lavandula ſpica, Lavendel, Spike, Lavindula.
Mentha, Münze.
Mentha ſilveſtris, Roßmünze, mentaſtrum, Roſſes Minze.
Mentha pulegium, Polei, Pulegium.
Mentha gentilis, Balſam Münze, Menta nigra, Garzminza.
Glecoma hederacea, Gundereb, Acer, Gundereba.

Digitized by Google

Betonica officinalis, Betonie, Vittonia, Betonie.
Marrubium vulgare, Andorn, Marrubium.
Origanum vulgare, Dosten, origanum, Tosta.
Sisimbrium nasturtium aquaticum, BrunnenKresse, Sisimbrium.
Cochlearia armoracia? Meerrettich, Raphanum, Merrattich, im Helmst. W. B. Pepere.?
Brassica eruca, Rauke, Eruca alba. WizSenaph.
Brassica oleracea, Kohl, Caulis, Chol, chola.
Brassica napobrassica, Kohlrübe, rauacaulus,
Sinapis nigra? Senf, Sinapi.
Lepidium satiuum, Kresse, Nasturtium, Kresso.
Raphanus satiuus, Rettig, radix, Rattich.
Isatis tinctoria, Weid, Sandix, Waisda.
Geranium cicutarium, kleiner Storchschnabel, Reumatica herba, Cranichsnabel.
Althea officinalis, Altea, Eibisch, Bismalua, (Mismalua) Ibischa, Altea.
Malua rotundifolia, Käsepappeln, malua, Papulla.
Spartium iunceum, binsenartige Pfrieme, spartus, Scafthowe.
Phaseolus vulgaris, Fasolen, faseolum.
Pisum — Erbsen — Pisa mauritiaca.?
Vicia . . . Wike, vicia, Wicca.
Faba, Bohnen, Faba maior?
Cicer arietinum, Kichern, Cicerum Italicum.

Digitized by Google

Trifolium melilotus, SteinKlee, Foenigraecum?

Trifolium pratenſe, Klee, trifolium, Cle.

Lactuca ſatiua, Sallat, Lactuca, Ladduch.

Cichorium intybus, wilde Wegwart, Intubus.

Arctium Lappa, groſſe Klette, Oliſatrum.

Carduus fullonum? Kardendiſtel, Carda, Karta.

Tanacetum vulgare, Reinfarren, Tanacetum, Reinfaro.

Artemiſia abrotanum, Stabwurz, abrotanum, Stabwurz, Keſtiwurz.

Arthemiſia abſinthium, Wermuth, abſinthia, Werimuota.

Arthemiſia vulgaris, Beifuß, artemiſia, Pipoz.

Achillea millefolium, Schafgarbe, millefolium, Gareua.

Sparganium erectum? KnoſpenGras, Sparga.

Cucurbita Pepo, Türkenbund, Pepo, Erdapfel, Pfadun, Peduno. Der gewöhnliche Kirbis hieß blos Cucurbita.

Cucumis Colocynthis, Koloquinten, Coloquintida, wilde Curbiz.

Cucumis ſatiuus, Gurke, Cucumer.

Canabis ſatiua, Hanf, Canapis, Hanaf.

Ruſcus hypogloſſum, ZungenKraut, Bislingua.?

Atriplex hortenſis, GartenMelde, Adripia.

Digitized by Google

Polypodium vulgare, Engelsüß, Polypodium, Steinfarum.

Auser diesen kommen noch einige vor, von denen ich die Bestimmung nicht anzugeben wage, z. B. Iva vielleicht taxus baccata, da denn der Ausdruk Eibenbaum der älteste für diesen Strauch wäre. Dragontia, Slangwurz entweder Arum dracunculus oder Polygonum bistorta; blitum und andre.

25.

Forstwirthschaft.

In der gegenwärtigen Periode war man sehr bemüht, die überflüssigen Wälder auszuroden, und wüste Pläze urbar zu machen. Karl ging mit gutem Beispiele vor, befahl seinen WirthschaftsBeamten schikliche Pläze in denselben ausroden zu lassen. 1) Die Fleke und Striche, welche man zu diesem Behufe anwies, waren mitunter sehr groß. So kommen im Jar 852 von Waldung 400 Morgen zu Lande und 56 Karren zu Wiesen vor; 2) im Jar 876 dreihundert Joch Waldung zum ausroden, 3) und

1) Cap. de V. 36.

2) Meichelb. I. 346. de silua vbi excolere possunt jornales cccc. et de pratis carradas LVI.

3) Nachricht von Juvavia 64.

Digitized by Google

dergleichen mehr. Aber auch kleinere Stüke wurden angewiesen, z. B. 899 ein Hain im Walde, woraus fünf Aker gemacht werden können, wenn er einmal angebauet wird. 4) Manchmal komt auch so viel vor, als einer zum ausroden bedarf. 5).

Der Werth der Waldungen war also immer noch sehr gering, doch fingen sie an, einigen zu bekommen. So erhielt im neunten Jarhunderte das Stift Freisingen einen Wald vier Perriken lang, und so breit ihn der bisherige Besizer hatte, für ein Pferd. 6) Der eigentliche Verkauf von Waldungen ist eine seltne Erscheinung. Einmal kommen, aber freilich sehr unbestimt, zwei Theile eines Forsts vor, die für dreissig Schillinge verkauft wurden. 7)

Dem grossen Karl entging aber nicht, daß es nothwendig sei, auch auf die Waldungen ein wachsames Auge zu haben und sie zu schonen; er befahl daher seinen Beamten, die Verwüstung der Wälder, da nicht zuzulassen, wo selbige sein müssen. 8) Allein es war noch eine seltne Erscheinung.

4) Meichelbek I. 406.

5) a. 912. siluam, quantum mihi necesse est extirpanda. Neugart I. 560.

6) Meichelbek I. 174.

7) Leibnitz SS. I. 113.

8) Cap. de V. 36.

Digitized by Google

Ohne eigentliche Pflege, ohne Ordnung benuzte man die Wälder. Man nahm den Stam zum bauen und zum Brennholze, wo man es für gut fand. Von den Bäumen macht man sich auch, wie es noch in unsern gemeinen Wirthschaften Sitte ist, das Geleuchte. Man nahm dazu ganze Stämme, die, von ihrer Bestimmung jezt noch Schleißbäume, Schleißholz, in der Oberlausiz von der HolzArt die man dazu nimmt Schleißkiefern, genant werden. Man zertheilte dieselben, schnitt schmale Späne daraus, welche einzeln angezündet wurden und statt der Lichter dienten. Man nante diese Späne darum, weil das Holz gespalten ward, Spelte.9) Eine andere Art von Geleuchte scheint man sich aus harzigen Bäumen verschaft zu haben, indem man den Kien derselben in kleine Stüke zerhakte, auf dem in der Stube befindlichen Heerde anzündete und diese damit erhellte. Man nante diese Kienhölzer lateinisch facula, teutsch Kachla. 10) Auch die BaumRinden wurden zur Beleuchtung zugerichtet. 11)

9) Fax, Spelt. Hrab. Mauri Gl. p. 963.

10) Ebend. In Schlesien und der Lausiz, wo der eigentliche Feuerheerd nicht mehr in den BauerStuben ist, hat man doch in denselben, an dem Ofen, oder an der FeuerMauer, einen kleinen Heerd angebracht, worauf man dergleichen kleines Holz zum Leuchten brennet, und wo der Rauch in den Ofen oder die FeuerMauer

Digitized by Google

Die Wälder waren einst GemeinGut der Nazion, und das Holz in denselben, gefällt und ungefällt, in Niemandes Besiz. Eine Abänderung in dieser natürlichen Freiheit ward nöthig, es muste ein BesizStand entstehen. Allein man konte mit dem Gedanken über Herrschaft und Benuzung der Wälder noch nicht aufs reine kommen. Die LandEigner, welche sich zuerst die Waldungen an ihrer Gemarkung anmassen mochten, schlugen zwar zu den Hufen und Mansen, so viel davon, als ihnen gut däuchtete oder ertheilten Erlaubnis auf ihre eigne Waldungen. Allein man konte sich immer noch nicht überzeugen, daß nicht jeder Wald ein GemeinGut sei, oder daß er nicht wenigstens von Jedem der Lust hatte, als eine ohnherrliche Sache in Besiz genommen werden könte. Es entstanden BannForste, in welchen Niemand auser den bisherigen Besizern Holz fällen oder jagen durfte. So kam der Unterschied zwischen Waldern und Forsten 12) auf, welchen man auch deutlich in Urkunden bemerkt. 13) Dieses Recht, Waldun-

zieht. Dieser kleine FeuerPlaz heißt Kadel, vom Slaw. kad, der Rauch.

11) Cortices arborum quibus ad luminaria vti solemus. Vita Ludgeri in Leibniz SS. I. 87.

12) siluae, foresta.

13) z. B. 891. vom K. Arnulf. Nachricht vom Juvavia, S. 15. Cap. de V. 36. siluae et foresta.

Digitized by Google

gen zu BannForsten zu machen, masten sich vorzüglich die frankischen und teutschen Könige an, und befahlen ihren Förstern strenge Behütung derselben, des Wildes und der Fische. 14) Man findet sie aber auch bei PrivatPersonen. 15). Um dieser Anmassung vorzubeugen, und dem Holz-Mangel, der für die Armen entstehen muste, zu begegnen, befahl Ludwig der Fromme 819, daß alle diejenigen, welche neuerdings dergleichen Forste eingerichtet hätten, selbige wieder losgeben, oder beweisen solten, daß es mit seiner oder seines Vaters Bewilligung geschehen sei, wovon er nur die ihm selbst gehörigen Forsten, bis zur künftigen Entscheidung ausnahm. 16) Noch in dem nämlichen Jare verordnete er genaue Aufsicht auf seine BannForste zu haben, und sie zu hegen, und ließ den Beamten befehlen, keinen neuen BannForst einzurichten, und wo solches geschehen, selbigen wieder zu öfnen. 17) Und so wurden die GemeinWaldungen noch erhalten, allein das Recht dazu ward doch gewöhnlich in Urkunden mit angeführt, 18) dadurch ward einer

14) Cap. Car. M. de iustit. faciend. n. 18. Capit. II. a. 813. n. 18.

15) a. 885. übergiebt einer seine siluam aliorum potestati segregatam. Neugart I. 452.

16) Cap. IV. a. 819. n. 6.

17) Cap. V. a. 919. n. 22.

Digitized by Google

befugt sich Brenn- und Bauholz zu hohlen, wo und wenn er wollte, und seine Schweine auf die EichelMast zu treiben. So ward einem 898 der gröste Theil der vortreflichsten Waldung zum gemeinschaftlichen Gebrauche mit überlassen. 19) Wer aber keinen schriftlichen Beweis darüber hatte, muste es durch Zeugen oder durch Gottesurtheil erhärten. So bewies 908 der Bischof von Lausanne, Boso, durch das glühende Eisen, welches einer seiner Knechte trug, daß er das Recht habe, in einem Walde Holz zu fällen, Schweine zu hüten, oder ihn anzubauen. 20) So bewiesen 890 die Mönche zu S. Gallen durch Zeugen, daß sie das Recht hatten, in einem Walde, wie jeder andre freie Besizer, Holz aller Art zu fallen, Schweine zu hüten, Holz zur Wasserleitung und zu Schindeln (tegulas) zu schlagen. 21) Gewöhnlich ward dieses Waldrecht genau bestimt, und manchmal weiter, manchmal beschränkter ertheilt. So ward einem 861 die Erlaubnis gegeben, Bau- und Brennholz (materiam et ligna) zu fällen, Pferde, Ochsen, Schafe, Schweine und Ziegen zu hüten. 22)

18) s. Breuiar. Rer. Fisc. ap. Eccard. I. c. II. 907.

19) Meichelbek l. c. Instr. p. 406.

20) Zapf monumenta anecdota I. 38.

21) Neugart I. 485.

22) Neugart I. 315.

Digitized by Google

Auch werden bei einer Umtauschung von Besitzungen von dem eigen, auf dem vertauschten Grundstüke Eichel-Mast und Holzfallen vorbehalten. 23) 891 wird zur Veräusserung eines Forstes, oder zum Waldrechte ausdrüklich Mast und Bauholz gerechnet. 24) In einer Urkunde von 905 wird blos das dürre und gefallene Holz (aridum et iacens lignum) zum Waldrechte gegeben. 25) Das gewöhnlichste, aber auch was eine unzählbare Menge von Urkunden dieses Zeitraums beweisen, war die Vergünstigung der Viehhutung in den Wäldern, vorzüglich ward auf eine bestimmte Anzahl Schweine, wie oben gezeigt worden, die Eichel-Mast erlaubt. Wenn man aber alle Arten von Viehhüten ließ, so nannte man es volle Hutung (plenissimus pastus). 26) Bisweilen behielt man sich auch bei Verkaufung oder Vertauschung von Grundstüken Hutung und Brennholz vor. 27)

23) Meichelbek I. Instr. 257.

24) siluarumque fructibus, pastibus scilicet et edificiorum lignis in forestibus nostris. Nachr. von Juvavia. Urk. 115.

25) talique vsu siluatico vt — sterilia et iacentia ligna licenter colligant. Neugart I. 539.

26) Leibniz SS. I. 419. s. oben n. 21.

27) a. 858. pascuum et ligna cedenda, hoc tantum non dederunt. Neugart I. 301.

Digitized by Google

Auf solche Art erhielten auch die Leibeigenen und Hinterſaſſen der Land-Beſitzer, Waldungen, indem zu ihren Mänſen und Hufen gewöhnlich auch Holz geweſen war, aber doch hatten ſie nicht immer das volle Recht in denſelben, und oft mußten ſie Abgaben an Holze entrichten. 28) Späterhin finden man noch andre Abgaben, die wahrſcheinlich von der Holz-Benutzung herrührten, z. B. Fäſſer oder Tonnen, 29) Bretter und Bäume 30) Latten 31) Auch mußten ſie, wenn ſie Pech ſoten, davon abgeben. 32)

Die Bäume in den Wäldern nannte man, die ebenfalls fruchtragend und unfruchtbar, unterſchieden gehörten alle, auch Sträuche, die Samen trugen, und unter dieſen hohes und junges Holz, daher nante man auch ganze Wälder fruchtragend und unfruchtbar. 33) Die unfruchtba-

28) z. B. Breuiar. II. carradas de ligno.

29) tunnas. Cod. Laur. III. 182.

30) X. brattea et I. arborem. ib. 203. ſo auch I. carrada brattearum et carradae V. lignorum. ib. 204.

31) de lignis carradas CCL. de aſcilis carradas LIII. ib. 211.

32) de pice carradae XXXII. ib. 217.

33) fructiferae ſiluae et infaecundae. Meichelbek I. 456. In Eichhorn Epiſc. Curienſ. p. 8. komt im Jar 766 vor ſiluas ſcalas fructi-

ren Striche, worauf sich blos Gesträuche befanden, nante man rubus. 34)

Die damaligen teutschen und lateinischen Benennungen der vorzüglichsten Bäume und Sträuche waren folgende:

Asc, fraxinus, Esche.
Aspa, tremula.
Brama, vepris rimex.
Birca, vibex, carpentum.
Bucha, fagus.
Dep Andorn, ramnus.
Dornlach, rubus.
Eich, quercus, und zwar beide Arten, Sommer- und WinterEiche, welche in Gl. Monf. p. 335. so angegeben werden: Ilex, Buchreich, das ist, weiche Eiche und Quercus, hartira Eich, hart Eiche.
Erla, Erila, alnus.
Eschelboum, esculus.
Erdbrama, Fraxifolia, vielleicht Rubus fruticosus oder Saxatilis.
Gundereha oder mazzilbira, Acer arbor. Vielleicht Acer campestre.
Haginbuacha, Carapenus.
Holder, riscus Sambucus.

feras, wo ich die eigentliche Bedeutung nicht kenne.

34) de silua rubos II. Meichelbek I. Instr. 470.

Digitized by Google

Hartrugilboum, sanguinarius arbor — (Cornus sanguinea L.)

Linda, tilia.

Sulmblich, albare, Populus. WeißPappel, Populus alba L.

Salaha, Salix.

Spinnelboum, fusarius, entweder Carpinus betula die WeißBuche, oder Evonymus europaeus, Pfefferrösel, welche beide den Namen SpindelBaum führen. Wahrscheinlich das erste.

Tanna, abies,

Wichpaum, Cassia.

Wechelderboum und in Gl. Mans. p. 329. vuechalterpüomo vel sporah, iuniperus.

Der Ausdruk Moos bezeichnete das, was wir so nennen und auch die reifen Distelköpfe. 35) Das BaumMohl oder Molder? nante man Zunder 36) und einen ausgeschnittenen Baum, dem man die Äste abgehauen hatte, Busta. 37) In den Laubhölzern ließ man, bei ihrer Abholzung LaßReiser, Gemmerlatten, stehen. 38)

35) lanago, fructus naturus cardvum, vel lana terrae, mos. Gl. Lind. 996.

36) isca, zundira in arboribus. Gl. Flor. 988.

37) busta, arbor ramis truncata. Gl. Lindenbr. 993.

38) virgulta, Tummerlota. Hrab. Gl. 976.

Digitized by Google

Über diese Waldungen waren Förster gesezt, von denen der eine OberAufseher war. Sie waren ebenfals Leibeigne, wie alle Bedienstete, und es war immer viel, daß ihnen der strenge Karl die HandDienste erließ, damit sie ihrem Amte desto treuer vorstehen solten. 39)

26.

Jagd.

Jeder Landeigner hatte die Jagd, und jeder, der ein Stük Wild antraf, das ihm, oder seinen Pflanzungen schädlich war, oder werden konte, hatte das natürliche Recht es zu tödten. Nicht dem Fürsten allein stand dieses Recht zu, nicht war es Vergünstigung von ihm, daß die Besizer der Landgüter die Jagd hatten. Nur die Geistlichen sollten nicht jagen. Karl verordnete ausdrüklich 759, daß die Diener Gottes sich aller Jagd, alles Herumschweifens mit Hunden, auch der Sperber und Falken, enthalten solten. 1) 789 ward das Verbot erneuert: Bischöfe, Äbte und Äbtissinnen sollen keine Kuppeln Hunde (cupplas canum) noch Falken oder Habichte halten. 2) Karl überließ zwar 774. Geistlichen

39) Cap. de V. 10.

1) Capit. I. n. 3.

2) Cap. III. a. 789. n. 16.

Digitized by Google

einen Wald, mit der Vergünstigung, darin Hirsche und Rehe zu jagen, aber nur darum, damit sie von dem Leder dieser Thiere, die zum Gottes-Dienste gehörigen Bücher binden, mit dem Fleische die Körper der kranken Brüder stärken und herstellen konten. 3) Auf die nämliche Art erlaubte er 789 einem andern Kloster, daß die Mönche in ihren eignen Waldern jagen konten, sowohl um die Bücher einzubinden, als auch Handschuhe und dergleichen aus den Fellen zu fertigen. 4) Man sieht freilich daraus, daß Karl selbst diese Verordnungen nicht halten konte, sondern den Geistlichen nachgeben muste, die ihren kirchlichen Arbeiten die Jagd als Nazional-Beschäftigung und Neigung nicht aufopfern wolten. Er überließ auch wirklich dem Stifte Osnabrük einen Wald ohne alle Einschränkung der Jagd auf wilde Schweine, Hirsche, Vögel und Fische, und alle Jagd, die zum Bann-Forste gehört. 5) Daß die Geistlichen nicht der Jagd obliegen solten, wusten die Unterthanen derselben sehr wohl und die Beamten oder Maier im Kloster Sankt Gallen, die sich mehr als bisher zu

3) Ekhard Comment. I. 635.

4) Eb. I. 731.

5) cum omni integritate in porcis siluestr. ceruis auibus et piscibus, omnique venatione quae sub banno ad foresttum deputatur. Miraei opera Diplom. I. 16.

Digitized by Google

sein einbildeten, versicherten ihren Herren, daß die Jagd ihnen, als Mannern, gehöre. 6)

Die Jagd war so sehr Lieblings-Sache der Freien, daß man die wichtigsten Geschäfte darüber hintansezte, und Karl sich genöthigt sah 789 zu befehlen, daß die Grafen an den Gerichtstagen, nicht auf die Jagd gehen solten. 7)

Ob die Jagd zu gewissen Zeiten geschlossen war, weis ich nicht. König Arnulf überliess zwar 890 dem Erzbischof Dietmar von Salzburg die Jagd auf Bäre und Schweine, drei Wochen vor Herbst-Nachtgleiche bis zum Feste des heiligen Martins. 8) Allein diese Zeit bestimt nicht, wenn die Jagd offen oder geschlossen war, sondern geht blos auf die Erlaubnis, während einer bestimten Frist in einem Bann-Forste zu jagen. Denn wie diese zum eignem abgesonderten Gebrauche der Holzung und der Mast eingerichtet wurden, so zog man auch Jagd, Vogel- und Fischfang dazu, und Karl schon nante das Wild in seinem Forste, das seinige (feramina nostra) und befahl genaue Aufsicht darauf 9) zu haben. So wie er diejenigen bestrafte, die ohne seine Vergünstigung Wild er-

6) Ekkeh. Jun. ap. Goldast. Scriptor. I. 32.

7) Cap. III. a. 789. n. 1.

8) Nachricht von Juvadia 114.

9) Cap. de V. 36.

Digitized by Google

jagen, 10) so erlaubte er bisweilen einem Fremden ein oder ein paar Stük Wild zu jagen, wobei aber die Förster, welche den Forst mit Wilde und Fischen zu hüten hatten, darauf Acht haben musten, daß man die gegebne Erlaubnis nicht überschritt. 11)

Von diesen Forsten und der dazu gehörigen Bann-Jagd waren die Thiergärten unterschieden, die man vorzüglich in Niederungen, Brüchen und Sümpfen anlegte und daher Brühle (brolius) 12) nante. Man machte um dieselben einen Hag von Pohlen, worauf Karl besondere Aufsicht zu führen anbefahl. 13)

Die Einschliessung oder Befriedigung eines solchen Thiergartens hieß Versa, der Jäger, welcher darüber die Aufsicht hatte, wurde Versarius genant. 14) Zu diesem Thiergarten musten wahrscheinlich die Leibeignen Dienste

10) Eb. 62.

11) Cap. II. a. 813. de iustit. faciendis. n. 18.

12) Frz. breuil, Ital. broglio. Ein ächtes teutsches Wort. Wer es aus dem Griechischen von περιβολιον herleiten will, muß auch die mit Brühl verwendeten Worte, Brauen, Brei, Brühe, zugleich mit entfremden.

13) Cap. de V. 46.

14) Eckhard Comment. de Rebus Fr. Or. II. 96. 97. daher entstand das Wort pirschen.

Digitized by Google

thun, denn Ludwig der Fromme befahl, daß man Freie nicht dazu zwingen, sondern blos ihre öffentliche Dienste fodern solle, 15) wie durch alte Gewohnheit eingeführt worden. Eine Verordnung aus der man sieht, daß die Leibeignen alle JagdDienste, die freien Bauern oder Inhaber von Narungen hingegen vielleicht nur bestimte Verrichtungen dabei hatten.

Die Jagd war vorzüglich mit Hunden gehalten. Diejenigen, welche der König hielt, und nicht sämtlich bei Hofe bleiben konten, wurden in die Provinzen zum Unterhalte vertheilt und von den Unterthanen oder den Beamten aufbewahrt und gefüttert. 16) Karl befahl den lezztern genaue Aufsicht auf die ihnen übergebnen Hunde und daß, wenn selbige ja von den Gütern selbst unterhalten werden solten, die Aufsicht einem eignen Menschen aufgetragen und diesem auch das benöthigte Futter angewiesen werde. 17) Wahrscheinlich waren die königlichen

15) Cap. a. 820, n. 4. Nolumus vt liber homo ad nostros broilos operari cogatur, attamen de aliis publicis functionibus quas solebant iuxta antiquam consuetudinem facere, nemo se pro hac causa excuset.

16) Hieron. Remens. Ep. ad Epiſc. Gall. ap. Du Chesne II. 487.

17) Cap. de V. 33.

welche wahrscheinlich über Wald und Jagd Aufsicht hatten, wozu noch der Falkner kam. 30)

Auser Hasen, Sauen und Bären kommen vorzüglich folgende wilde Tiere vor:

1) Reh, lateinisch capreolus, 31) die RehGeiß oder das Weibchen, hieß Hint, 32) doch kan es auch eine HirschKuh bedeutet haben.

2) DammHirsch. Es scheint als ob man das Reh und den DammHirsch mit einander vermengt habe, da der Ausdruk, Damma, gewöhnlich HintKalb gegeben wird. 33)

3) Büffel, Bisont (bubalus), den man wegen seiner grossen Hörner einem Ochsen ähnlich fand. 34)

Die Jagd des edlen freien Teutschen geschah gewöhnlich zu Pferde, um die Thiere eher mit Pfeil und Bogen erreichen zu können. Schon seit jener Zeit haben sich die Fürsten das traurige

30) Capreolus, reeho. Hrab. M. Glos. 961.

31) Hieron. Remens. Ep. ad Episc. Gall. ap. Du Chesne II. 487.

32) cerua, hinta. Gl. Wirzb. 977.

33) Dammula, dam. Gl. Wirzb. 977. dama, vel damula, Hintchalb. Gl. Flor. 987. damma hintcalp. Gl. Lind. 994.

34) bubalus uuisant, cornibus magni boui similis. Gl. Lind. 993. vuisant. Gl. Mons. 328.

35) Eckhard Comment. Rer. Fr. Or. II. 509.

Digitized by Google

Vergnügen erworben, Hirsche zu tode zu hezen und das Fleisch des verendeten Thieres den Hunden vorzuwerfen. Ludwig der Teutsche hezte 864 einen Hirsch in einem Brühle bei Frankfurt, stürzte mit dem Pferde und beschädigte sich die Hüfte. 35)

Die hauptsächlichste Jagd war auf die Säue. Der lateinische Dichter, der uns ein Gemälde des Karlischen Hofes hinterlies, hielt es für nothwendig, auch eine solche Sau-Jagd zu beschreiben. Diese Beschreibung fängt da an, wo die Kuppel-Hunde losgelassen werden, und endiget mit dem Jagd-Mahle. 36).

Die Jagd auf die Wölfe, um diese schädlichen Raubthiere auszurotten, war sehr gewöhnlich, selbst ein Gegenstand der Regierung. Karl befahl, daß jeder Verweser (vicarius) in seinem Dienste zwei Wolfs-Jäger (luparios) habe, welche die Wolfs-Häute in die kaiserliche Wirthschaft abliefern musten. 37) In der Vorschrift an seine Verwalter, verordnete er ordentliche Berichts-Erstattung, wie viel jeder, Wölfe gefangen habe, daß die Felle eingeschikt und im Monat Mai die jungen Wölfe aufgesucht und sowohl mit Asche und Nezen, als auch in Gruben und mit Hunden gefangen würden. 38)

36) Eb. I. 765.

37) Cap. II. a. 873. n. 8.

38) Cap. de V. 69.

Digitized by Google

Segina, 5) ferner Barsa 6) und Tegum. 7)

Das hauptsächlichste aber war die Vorrichtung, welche man Venne oder Vinne nante. Sie mochte sehr nüzlich sein aber auch sehr viel kosten. 8) Vorzüglich mochte sehr viel Holz dazu gehören, um Pfale, Ruthen und Bindwerk zu fertigen und das eingegangene wieder herzustellen. Daher übergab auch König Arnulf mit einer Venna ein Wäldchen, um sie aus demselben zu errichten. 9) So erlaubte 777 Karl der Grosse dem Kloster Lorch zu ihrer Venna auf dem Rheine, aus einem Walde der keine Frucht-Bäume hatte, das benöthigte zu hohlen, um dieselbe zu machen oder auszubessern, wenn es von nöthen. 10) Eine solche Fischerei-Benuzung ward auch getheilt, und ein Theil derselben einem andern überlassen. 11)

5) In Stefanswerth ward eines gefunden.

6) barsa, rete. Gl. Lind. p. 993.

7) tegum genus retis. ib. 1000.

8) Venna est instrumentum sumtuosum et satis vtile. Caesarin. ad Reg. Prum. in Leibniz Collect. Etymol. p. 462.

9) Vennam cum silvula — ad instaurandam eandem vennam. Martene et Durand. C. A. I. 224.

10) Cod. Laur. I. 20.

11) a. 814. Eb. I. 163. portionem de illa vinna.

Digitized by Google

Im Salzburgischen hiessen die Pläze, wo in der Donau gefischt ward, Archstatt. 12)

Auser der wilden Fischerei ward auch die Teichwirthschaft immer mehr getrieben. Karl befahl seinen Verwaltern auf allen Höfen Teiche zu haben, selbige, wenn sie schon waren, zu erweitern wenn es möglich, und neue anzulegen, wo vorher keine waren und ihrer doch sein konten. 13) Auch finden wir in der Inventur angegeben, wo man bei den Höfen einen Teich antraf. 14) Man nante diese Teiche im lateinischen Viuaria. Einen Theil der Fische ließ Karl gleich bei dem Stander verkaufen, den andern aber in die Häldern (in locum) zur eigenen Benuzung sezen, damit immer Fische bereit wären, jedoch wurden auch diese verkauft, wenn er nicht auf das Gut hinkam. 15)

12) a. 890. locis piscacionum que diutisce arichsteti vocantur. Nachricht von Juvavia 113.

13) Cap. de V. 21.

14) Breuiar. III. s. oben.

15) Cap. de V. 65.

Digitized by Google

28.

Bienenzucht.

Auser der Zeidelweide ward nun die zahme Bienenzucht mehr noch als bisher getrieben. Karl verordnete, daß auf jedem Gute ein bestelter BienenWärter sein solle. 1) Die Bienen-Königin, oder den Weisel, hielt man für männlichen Geschlechts, 2) unterschied die Drohnen von den eigentlichen ArbeitsBienen und hielt sie nur für eine Art von Bienen, benante sie auch schon Drehnen. 3) Ein BienenStok hieß Butte. 4) In Stefanswerth befanden sich siebenzehn, in Grisenweiler funfzig Bienenstöke. 5) Honig und Wachs befahl Karl reinlich zu bearbeiten, 6) so wie auch Wachs an die Hofhaltung geliefert werden muste. 7) Honig und Wachs ward von den Besizern der Mansen und Hufen zu

1) Cap. de V. 17.

2) Coſtrux, dux apium. Gl. Flor. p. 987.

3) fucus, api ſimilis i. e. treno. Gl. Flor. 988. Gl. Lind. 995. In der Lauſiz nent ſie der gemeine Mann noch auf die alte Art Dränen.

4) alueario, vas apium, vel piutta. Hrab. M. Gl. 953.

5) Breuiar. Rer. Fiſc. ſ. oben.

6) Cap. de V. 34.

7) Eb. 59.

Digitized by Google

Zinse gegeben. An einem Orte finden wir drei Mut Zins-Honig, an einem andern ein halb Sikel. 8) In einer Urkunde von 890 ward Wachs eines Denar-Werths geliefert. 9)

29.

Andre wirthschaftliche Sachen.

1) Das Salz gehörte nicht unter die Regalien, sondern war als ein nothwendiges Bedürfnis jedem vergönt, wo er es angeschossen fand, oder auszulaugen verstand. Als sich das Land-Eigenthum bildete, so trat natürlich auch das Salz aus der Gemeinschaft und der Land-Eigner hatte das ausschliessende Recht. Auch die Kaiser oder teutschen Könige übten es nur aus, in so fern sich die Gelegenheit auf ihren Kammer-Gütern fand. — 889 erlaubte König Arnulf dem Kloster Kempten järlich sechs Karren nach Halle zu schiken, um Salz zu holen. 1) das Kloster Korvni erhielt von einem Geistlichen den dritten Theil eines Salzwerkes. 2) In einer

8) Breuiar. II. 1.

9) census in cera sub estimatione vnius denarii. Neugart I. 517.

1) Prescher Geschichte von Limpurg, S. 33.

2) Saec. 9. Tradidit Hermannodus presbiter

Digitized by Google

Schenkungsurkunde an das Kloster Lorch von 776 kommen unter andern auch XVII. culmas ad sal faciendum vor, wovon ich aber die Bedeutung nicht weis. 3)

2) Baufteine und Kalkfteine gehörten ebenfals dem LandEigner und erhielten nun einen Werth, da man steinern zu bauen anfing. Man hatte auch Steinbrüche, wo man WerkStüke, Mühlsteine und dergleichen daraus nahm. So erlaubte König Ludwig 905 dem Abte zu San Gallen järlich an einem Orte zehn Mühlsteine auszuarbeiten. 4) Kalk zu dem Kalkofen zu fahren, gehörte unter die Dienste der Leibeignen, und ward auch oft als bestimter Dienst den FreiHüfnern aufgelegt. So führten in Nierstein von den leztern Jeder järlich fünf Karren Kalksteine zum Ofen. 5) Dieß geschah auch an andern Orten, so daß in der dasigen Gegend, das Kloster Lorch zusammen 335 KalksteinFuhren erhielt. 6)

tertiam (partem grimoldo de opere salio in Amplithi. Trad. Corb. p. 101.

3) Cod. Laur. I. 161. Vielleicht Haufen.

4) Neugart I. 539.

5) ad furnum calcem de petris carradas V. Cod. Laur. III. 210.

6) Ebd. 213.

3) Auf Wasser und auf Wege ward in den Übergabsurkunden gar sehr gesehen, denn man konte leicht Streitigkeiten ausgesezt sein. Vorzüglich war die Anweisung eines freien Weges und das Recht hinten und vorn herauszugehen, dann nöthig, wenn einem eine Hofestatt (curtile) zu Anbauung eines Hofes angewiesen ward. 905 übergab Ludwig dem Stifte San Gallen, eine Hofestatt, die zwei Joche enthielt, mit einem Wege und dem Rechte, hinten und vorn herauszufahren. 7) Wenn man daher bei Veräuserung eines Grundstükes eines Weges, der auf demselben war, bedurfte, so muste man sich denselben ausdrüklich vorbehalten. 8)

Wer einen öffentlichen Weg verschloß, gab vier Schillinge zur Strafe. 9)

4) Die Münze bestand in Pfunden (libra), Schillingen (solidus) und Denarien (denarius). Das Pfund ward auf zwei und zwanzig Schillinge gesezt, wovon einer dem Münzmeister blieb. 10) Aber man rechnete

7) cum via exitu et aditu. Neugart I. 539.

8) excepta j. via in Cilolfesheim. Cod. Laur. I. 416.

9) Cap. III. a. 813. n. 39.

10) Capit. Syn. Vern. 755. n. 27.

Digitized by Google

doch nur zwanzig Schillinge auf das Pfund. 11) Nach unsern KonvenzionsFusse betrug der Denarneum und einen halben Kreuzer. 12) Das Gold verhielt sich zum Silber wie zwölf zu eins, denn Karl der Kahle befahl 864 daß das Pfund reines Goldes (auri puriſſime cocti) um zwölf Pfund reiner und neuer Denarien verkauft werden ſolle. 13)

5) Eine teutſche Meile hieß noch Raſta, und enthielt zwei Leuken (lieues). 14)

11) Schmidts Geſchichte der Teutſchen. I. 524.

12) Eb. 525.

13) Edictum Piſtenſe. n. 24. ap. de Chiniac II. 185.

14) a. 815. leugae duae id eſt, raſta vna. Cod. Laur. I. 48.

Digitized by Google

Register.

Abgabe der Knechte, 343
Agrarium, Akerzins, 76
Akerbau, 22. 92. 367
Akermaß, 92
Aldi, Aldiones, 78
Aloden, 286
Ambitus, 370
Ambulator, ein Zelter, 426
Amissarius, Bescheler, 121. 425
Ancirago, ein Rhein Fisch 162
Andecinga, ein Aker Maß, 92
Angargnago, ein Pferd, 122
Anger, Wiese, 80
Apfel, 11. 30. 444. Wein, 405
Aranskart, Feldbeherung, 100
Arapennis, 92
Area 275
Ausfuhr des Getreides, 388
Bakhaus 310. 398
Bären- und Büffelfänger 152
Barnbrake 154
Barschalk 332
Bäume, fruchtbare und unfruchtbare 146
Beeren Wein 415
Beherzen, Saat 100. 384. Vieh 118
Bersarius, 472
Bescheler 121. 425
Bettler 396
Bienen, Deuben 166. Häuser 165. Stöke 165. Zucht 21. 165. 482
Bier 32. 105. 406

Digitized by Google

Bisang — 96. 370
BirnWein — 415
Bohnen — 6
Bortmagat — 73
Brache — 24. Heu 98. Monat 98
Brase, Braze, Malz — 106
Brezeln — 400
Brod — 12. 104. 399. Preis 398
Brogilum, Brolius, Brühl — 218. 472
Brunnen — 168
Burdo, Maulthier, — 427
Butter — 37. 129. 430
Camborta — 96
Captura — 96. 370
Comprehensio — 96. 370
Conceptio — 96. 370
Cunia, Curta, Curtifex, Curtile — 273
Curtis — 91. 177
Dagre — 407
Dotarien — 170
Dienen der Unterthanen — 36
Diurnalis — 92
Dynus — 87
Dorf — 60
Egge — 28
Eichbäume zu Schiffen — 31
Eisen — 31
Elen — 16
Entenhabicht — 159
Ers — 133. 432
Esocrus, Hausen — 21. 479
Esel — 127
Esox, Lachs — 21. 479
Steha — 209
Ewit, Schafheerde — 135
Exterminatio — 804

Digitized by Google

Familia — 79. 177. 325
Fe, Geld — 119
Federn — 20
Federvieh — 137. 342
Feoden — 84
Firsten, Firstful — 89
Fiscalis, Fiscalinus — 74
Fische, schwarze, in der Donau — 20
Fischerei — 161. 479
Fischneze — 479
Flachs — 26. 104
Fladen — 398
Flegel — 29
Fohlen — 427
Forst — 462. Wirthschaft 141. 459
Freilassung — 83. 354
Friskinga, Frischling — 134
Frohnen — 63
Füllen — 427
Furche — 29
Furlanga, Akermaß — 299
Fußangeln — 149. 475
Gänse — 20
Gashabicht — 159
Garbe — 29. 101
Garten — 28. 137
Gemarkung — 98
Gemeinhutung — 118
Geneceum — 90. 212. 342
Gerste — 25. 89
Gesinde — 26. 79. 86
Getreide Feime 88. 101. Maß 393. 394. 396
Preiß 389. 390.
Granarium — 88
Gränzzeichen — 64. 304
Gruben zu Aufbewahrung des Getreides 390
Wild zu fangen 150.

Digitized by Google

Grummet — — 26
Haber — 7. Brei 32
Handwerker — — 84
Hanf — — — 9
Hapihihunt — — 152
Haus 33. 87. 88. herrschaftl. 308
Hausen, Fisch — 20. 479
Hegen 108. 117. Hegewisch 118
Hemde — — 32
Hengst — 121. Füttrer 334
Heu 27. Ärnte 27. Monat 27. Schuppen 86
Heuschreken — — 387
Hirsche, Jagd damit — 155
Hirse — — 383
Hirten — — 118
Hobarius — — 339
Hochwild — — 147
Hof 91. Arbeit 82. Dienste 339. Hund 153
Statt 273.
Holzapfel — — 27
Hornung — — 43
Hufe — 291. Hüfner 330
Hunde — 151. 154. 473. 474
Hütte — — 34
Hutung — — 24. 420
Jagd 142. 469. Folge 158. Regal 148
Jar — — 41. 43
Index — — 313
Jumentum — — 121
Jurnalis — — 94
Kähne — — 32
Kalb — — 37
Kalender, Angel Sächsischer, — 47
Kalk — 484. Düngung 26. Ofen 91
Kamille — 33. 73. 344
Karpfen in der Donau, — 162

Digitized by Google

Kasaten — — 79. 330
Käse — 37. 39. 430
KellerHaus — — 87
Kilberchen — — 438
KlaretWein, — 416
KleidungsStüke als Abgabe — 22
Kohlenbrennen — — 145
Kolonen — 23. 75. 333
Körbe, Maß, — 395
Korn 39. Boden 87. 88, Feime 86. 88
Stein, 102.
KranichHabicht — 159
KüchenGewächse — — 140
Kufe, — — 105
Kühe, 18. Wirthschaft 118. 427
Kunkel — — 345
Künstler — — 323
Lab, Leib, Brod, — 12
Lach, Lachterbaum, — 65
Luchs, — — 21. 479
Landstrasse — — 169
Lattenzaun — — 94
LehnGüter — — 286
Leibeigne — 22. 70. 321
Leim, — 9. Leinwand, 30.
LeitHund 151. LeitStutte 112. LeitVieh, 112
Lidi, Liti — — 77
Loß — — 61
Machalum, Kornfeime, — 86
MahlBäume — 64
Mädern — — 417
Maier — — 317
Malter — 103. 393
Malz — — 106. 406
Manchpium — — 325
Manentes, — — 326

Digitized by Google

Mansus 293. servilis 337. tributalis 76
vestitus 76
Marach, — — — — 121
Mark, Gränze, — — — 304
Marschalk — — — 122
Marstal — — — 36
Martini, ZinsTag — — 341
Mäßchen — — — 394
Massar, — — — 79
Masta — — — 433
Matten, Wiesen — — — 26
Mehlthau — — 386
MeilenMaß — — 170. 486
Mergel — — — 25
Meth. — — — 12
Milch — — — 6
Mina — — — 88
Modius — — 193
Molken — — 430
Monat — — 41. Namen 42
Morgen — — — 291
Mühle 396. Mühlstätte, Mühlstein 102
Multo, Schöps — — 439
Münze — — 170. 485
Mut — — 103. 393
Nächte, Rechnung nach, 41. Dienste in denselben für Tage zu rechnen 184
Neuland, Novale — 372
Obstbau, ObstBäume 27. 40. 139. 444
Öhl, Bier, — — 32
Omat — — — — 26
Ors — — 17. 36
Pagus — — — 92
Panicum — — 214
Parafredus — — — — 77. 426
Parch — — — 88

Digitized by Google

Pascuarium — 77
Pasternak — 7
Pastoria — 124
Pedica — 124
Perrica — 92. 303
Pfannenkuchen — 400
Pfennig — 110
Pferde 17. 36. 120 ff. 421. Pferdefleisch 127
Pflanzen — 446
Pflaumen — 40
Pflug — 96. 379
Poledrus — 427
Prekaria — 360
Propriſum — 91
Pulbrinus — 427
Quadrate — 64
Quellen — 169
QuerBalken an Zäunen — 95
Ram, SchafBok — 439
Raſta, Meile — 170. 486
Rennthier — 16
Rettige — 7
Rheinſalmen — 20
Rheno — 16
Rindvieh — 17. 127. 427
Roggen — 10
Rok — 33
Roken — 345
Röthe — 404
Roth- und SchwarzWild — 148
Runkale — 372
Saginatio — 133. 433
Salicada — 302
Saiga — 171
Sala — 87
Salgüter — 62

Digitized by Google

Salz — — 30. 483
Saumarius — — 425
Schafe 18. 438. Hund 152. Stall 87.
scheren 19. 440.
Schellen — — 111
Scheune, Scuria — 86. 309
Schiffe — — 31
Schilling — — 170
Schindeln — — 89
Schinken — — 135. 436
Schmeer, Butter — 37. 430
Schuppen — 88. 309
Schwaig — — 428
Schwein 8. 19. 124. 431. Hund 152.
Stall 86. Stallung 132.
Scopar — — 88
Screona — — 90. 348
Seife — — — 30
Selbstschüsse — 149
Semmel — 399. Mehl 104
Sense — — 98
Siceratores — 415
Sichel — 29. 98. 100
Sicla, Situla, Seidel — 105
Signaida, Snaida — — 65
Silurus — — 21
Sindmannj — — 334
Skot — — 88
Sommersaat — — 25
SommerWohnung — 33
Son, Sonesti — 110
Sonipair 110. 162. Sonipes 126. 426
Spangen, Balken — 89
Spargel — — 7
Speicher — — 86. 310
Spek — — 135. 436

Digitized by Google

Spelt — — 25. 382
Sperber — — 159
Spürhund — — 151
Stuba — — 87
Stutterei — — 121. 425
Stuzen, Pferde — — 123
Suden, Schweinstall — 86. 132
Sülze — — 438
Tage — — 46
Tauben zur Jagd — 160
Teiche — — 163. 481
Tenſura — — 149
Thiergarten — — 472
Treibhund — 151
Treudis, Treutis — 157
Trutta, Kelter — 413
Übergabe der Güter — 306
Ur — — 15
Vaccaritia — — 128
Venna — — 163. 480
Vertheidiger gegen Wettermacher 386
Vicarius — — 313
Vieh, Benennung des Rindviehs 18. beheren 114 Hunde 118. 153. Stall 86. Treibe 119 zeichnen 113. Zucht 109. 418.
Villa — — 92. 177
Villicus — — 314
Vogelfang — 158. 478
Vulz — — 121
Wachhunde — — 91
Wachs — — 21
Wald. — 462. Maſt 19. 433
Wallachen, Pferde, — 123
Waſſer nicht ableiten 168. Mühlen 102
Weiber, Dienſte 72. 344. Kleid 33. Haus 90
Weiler — 92

Digitized by Google

Wein 106. 409. Fechser 412. Stöke 107
Weizen 25. 39
Werk, HofeArbeit 336
WetterMacher 385
Widder 439
Wiesen 108. 417
Wiffa, Hegewisch 118
Winchilsul 89
Winde 42
Windspiel 152. 475
Winter 43. Wohnung 34. Saat 25. 375
WolfsJagd 477
Wolle 19. 39. Roken 346
Würste 437
Zaun 91. 94
Zehenden 86
ZeidelBäume und Weide 164
Zelge 377
Zelter 426
Zider 140
Ziegeln 91
Ziegen 441
Zweizähner 439

Drukfehler.

S. 135. Z. 15. lies 14. statt 13.
S. 381. Z. 14. lies Saatgetreides statt Saalgetreides.
S. 385. Z. 9. lies WetterMacher statt WettetMacher.
S. 401. Z. 5. lies brachiolum statt brachichum.

Digitized by Google

Tab. I. Fig. 1.

Fig. 2.

Fig. 3.

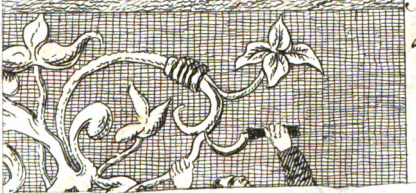

Digitized by Google

Digitized by Google

Fig. 2.

Fig. 3.

Digitized by Google

Digitized by Google

Tab. III Fig. 1.

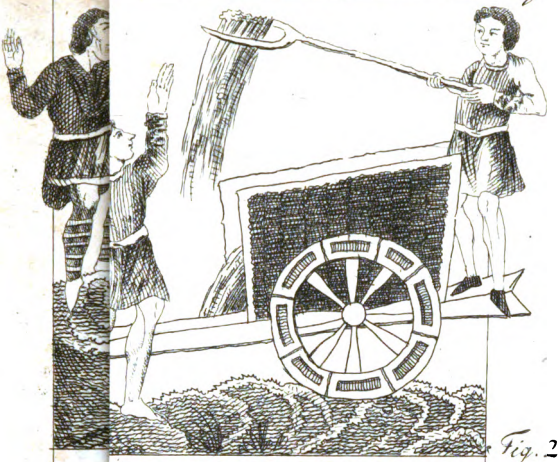

Fig. 2.

Fig. 3.

Digitized by Google

Digitized by Google

Tab. IV. Fig. 1.

Fig. 2.

Fig. 3.

Digitized by Google

Digitized by Google
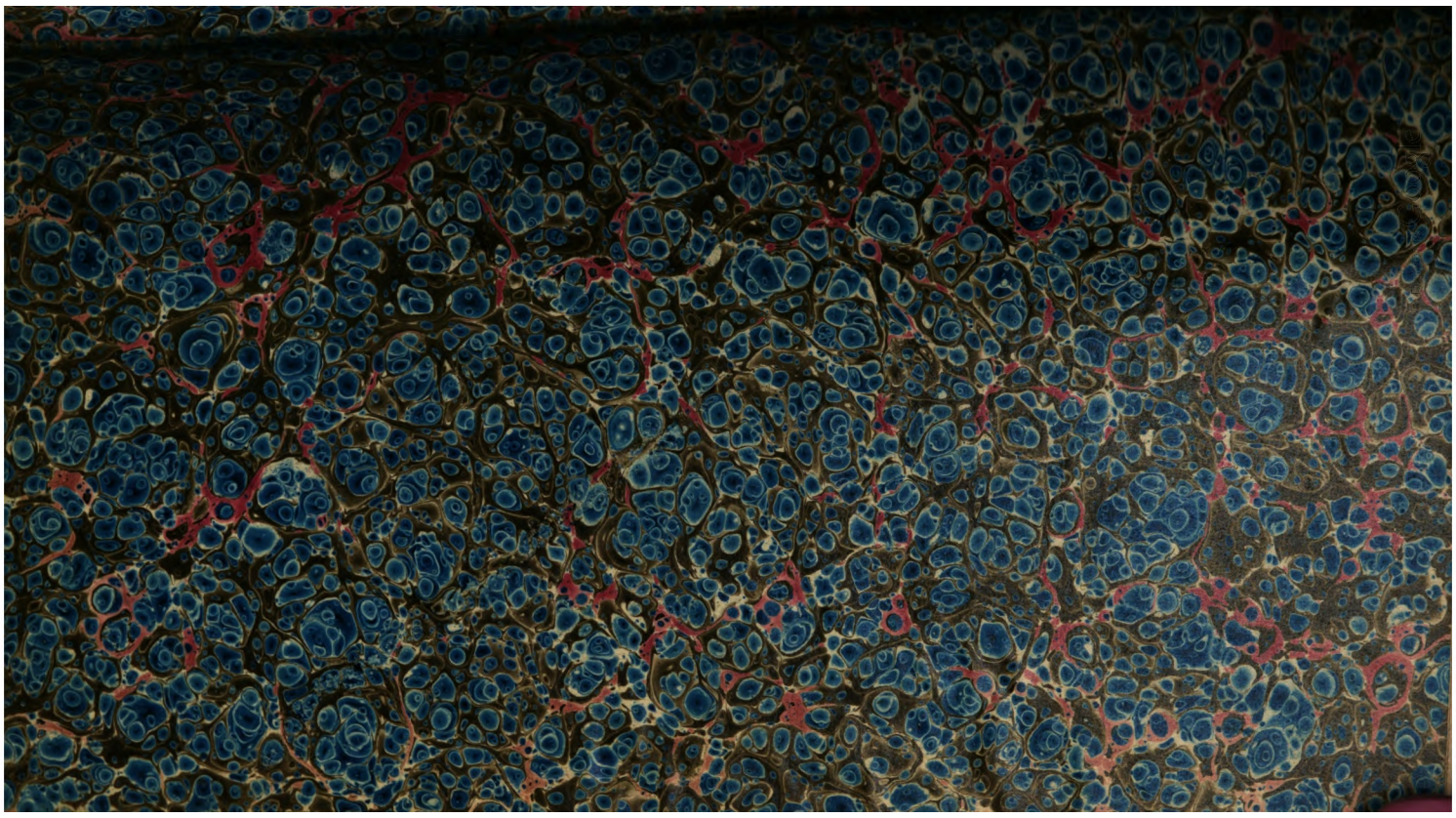
Digitized by Google